Zuchtpolizei
Urtheile.
von
1834.

J 2
89

Sitzung vom 3. Januar 1834.

Der königl. Appellationsgerichtsrath Dr. Schmitz zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Polizeikommissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertvierunddreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorking, Direktor, v. Rodax, Jopp, Mengel, Braun, Hütsch, Firis, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Ehefrau Lorx, 54 Jahre alt, Ehefrau des Eigenthümers Johann Nikolaus Lorx von Wittersheim, Appellantin, vertheidigt durch Hrn. Advokat Lauth,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Firis.

Nach Einsicht der Akten, und durch Hrn. Vorgetragene, daß die Appellantin gegen das Urtheil des k. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 5ten November 1833, wodurch sie wegen Entwendung von einem und einem halben Malter Weizen überführt erklärt und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu fünf und zwanzig Gulden zweihundert Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt wurde, am 20ten November desselben Jahres die Berufung ergriffen hat;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren vorgebrachten Bemerkungen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung als verspätet und ungültig verwerfen;

In Erwägung, daß die Berufung gegen das Urtheil vom 5ten November v. J. erst am 20ten desselben Monats eingelegt worden ist;

Daß aber nach den Bestimmungen des Art. 203 der peinlichen Prozeßordnung jede Berufung in fünf Tagen

Nach Verkündung beider Urtheile hat Appellantin Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Lauth

Thoma

Liquidation.

	fl.	xr.
Stempel		5. 15
Registrirung		2. 20
Gerichtsbote		3. 00
Zeugen		13. 04
Reisekosten der Beamten		7. 00
Botenlohn		— 24
Canzlei		4. 05
	=	35. 05

nassauischen Gerichtshof eingeklagt werden muß;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung für unbegründet; verwirft somit dieselbe als unzulässig und verurtheilt die Appellatin in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von sechs Gulden fünfundzwanzig Kreuzer.

Gelesen und genehmigt am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

v. Cordt. Hoss Zangel Hener Thoma

Sitzung vom 3. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Director, v. Cohen, Hoss, Zangel, Hener, Thoma, zweiter Staatsprocurator, und Hoss, fiscalischer Substitutionsbeamter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Fiscus, 25 Jahre alt, Candidat der Theologie, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und Appellat, vertreten durch den Advocaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Fiscus.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Hener;

Nach Anhörung der Conclusionen des königlichen fiscalischen Substituten;

nach eingesehenen Prozeßschriften, insbesondere

1) das angefochtene Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26ten September 1833, wodurch den Appellanten resp. Appellaten Fiscus überwiesen erklärt, den Polizeidiener Flottus in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Juli 1832, als dieser als Polizeiwache seinen Dienst verrichtete, unter Thätlichkeiten gewaltsam angegriffen und gestoßen zu haben, und ihn demnach in eine Geldstrafe von zwei Kronthalern und in die zu liquidirenden Kosten, zwei und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2) die Appell-Erklärungen des Angeschuldigten Fiscus und der k. Staatsbehörde, beide vom 3ten Oktober 1833;

beantragte die k. Staatsbehörde die Verwerfung der rechtlichen Exceptionen vorgenannter Appellatin, und

Der Appellant resp. Appellat Fiscus hat zum Beweis der auf seinen Thatsachen angetragenen Entlastungszeugen.

Hierauf sind der Director diese Zeugen vorgetreten, und nachdem dieselben gegen die Folgen in Meineid ermahnt worden waren und den Eid geleistet hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf befragt hatten, mit dem Appellanten resp. Appellaten Fiscus nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu sein, vernommen für einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

I. Entlastungs-Zeugen.

1. Christoph Flottus, 38 Jahre alt, Polizeidiener, wohnhaft in Zweibrücken.
2. Georg Winkler, 39 Jahre alt, Polizeidiener ebenfalls.

II. Entlastungs-Zeugen.

1. Theodor Zandel, 23 Jahre alt, Feinstecker, wohnhaft

in Inquisitionssachen,

2. Ludwig Löffler, 27 Jahre alt, Schmiedsohn, wohnhaft daselbst.

Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Anklagen fällt der Appellationsgerichts-Präsident folgende Note:

Auf Aufforderung des k. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, letzterer darin gestützt: daß k. Appellationsgericht wolle die von dem Bezirksgerichte Lahr gegen Löffler eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und über die Appellation der Staatsprokuratur erkennend, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Inquisiten Löffler in Anwendung der Art. 209 u. 212 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung – zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten der Appellinstanz verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellanten resp. Appellaten Löffler in seiner Vertheidigung über den Verfall der Sache, sowie seines Urtheilspruchs, des Advokaten Bolsen, in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung.

In Erwägung, daß, wenn man die Aussagen der heute abgehörten Zeugen und die übrigen in der Untersuchung constatirten Thatsachen berücksichtigt sind mit einander verbindet, es keinem Zweifel unterliegt, daß Löffler sich der polizeilichen Störung, welche mit dem polizeilichen Verbot für die Erhaltung der Ordnung gegeben war, thätlich widersetzte und bei der Ausübung ihres Dienstes verhinderte;

daß durch dieses Zuwiderhandeln die Aussagen der Zeugen nicht entkräftet sind;

daß aber auch die Erklärungen der Inculpaten Zeugen selbst, wie sie sie in der heutigen Sitzung

Liquidation	fl.	kr.
Stempel	6.	46
Registrirung	5.	08
Zeugen	2.	48
Gerichtsbote	6.	48
Insinuation	1.	24
Angelai	4.	26
	27.	20

abgaben, nicht entfallt, daß Störung der Ruhe bei dieser Gelegenheit mißhandelt worden wären;

daß somit die von dem Polizeigerichte verhängte Gefängnißstrafe nach den Umständen, wie sie nun vorliegen, angemessen ist;

Aus diesen Gründen,

über die beiden Berufungen erkennend,

bestätigt das Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, insoweit es das Strafmaß des Polizeigerichts betrifft mit Gewaltsfügigkeit angenommen hat;

Verurtheilt jedoch die angefochtene Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monat, und verurtheilt Löffler in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwölf Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lorking

v. Roedel. Fecht Kimpel Lamey.

Thoma

Sitzung vom 4. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Schwarzwaldkreises zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorking, Direktor, v. Rodt, Fecht, Kimpel, Lamey, Hirt, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Georg Löffler, 25 Jahre alt, Candidat der Theologie, in Freiburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom neun

und zwanzigsten August 1832, erschienen und in Person und verbeistandet durch den Namen des verpflichteten Advokaten Golyn als Substituten Advokaten Sieber;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Fierz.

Nach verlesener und genehmigt befundener k. Appellationsgerichts-Sitzungsprotokoll;

Nach Anhörung und genauer Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Widerhandlung und Zuwiderhandlung des Lüzgenmeisters Wolfsangel in Anzeigung auf seine Kunstverrichtungen und zwar durch seinen Aufsatz in Nro. 45 der Zeitung vom 30. Juni 1832 – übersetzt erklärt, und ihn demnach zu einer Ersetzungsstrafe von sechs Thalern und in die zu fünf Gulden nach Kenntniß des Richters liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 3ten September 1832.

Nach Anhörung des Appellanten Fiseler, seines Vertheidigers, des Advokaten Sieber in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, und daraus Gründe dieselbe die Verwerfung der Berufung unter Anverurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz beantragte.

In Erwägung, daß Fiseler in dem verklagten Aufsatze nicht nur auf den wegen Verfälschung des Lüzgenmeisters die Polizei, daß dieser im Interesse der Lüzger wirke, im Interesse der Reinigung aber gegen die Lüzger Alles getheilt habe, sondern daß er dabei auf den Inhalt weist: „Daß der Staat sich die „ungerechtfertigten Lügen und verletzten Maximen des „Lüzgenmeisters bei einzelnen Fehlern, welche „sich Statt fanden, sowie auf die Strafworte gegen die „Lüzger reflektiren. Ein Lüzgenmeister, der sein Regiment „verliert, kann freilich dem Feinde der Lüzger sagen. „Daß kommt es auf, daß derselbe nun der Vertheidiger „des größten Theils der Rechtsame, sowie der ganzen Lüzgerschaft verloren hat; daß kommt es „aber auf, daß derselbe seine Stellung immer noch „behauptet und nicht weichen will, ein viel schmerzlicher „es wäre abtreten, als ohne das Vertrauen der „Lüzger und Lüzger Lüzgenmeister sein."

In Erwägung, daß diese Ausdrücke eine Kritik von Verfügungen gegen den Lüzgenmeister in seiner Amtsverrichtungen enthalten, welche dessen Ehre und Zutrauen in einem hohen Grade angreifen, und daß dem Fiseler, als in dem Mitbürger sie abzuwürdigen, klar sein Recht und den ganzen Zusammenhang sie vorgelegt;

daß, wenn die Zumessung der Strafe angeht, das Zuchtpolizeigericht diese den Verfälschungen der hierher in der Anklage aufgenommenen Zeit des wiederholten Mißbrauchs noch genauer;

Aus diesen Gründen

Urtheilt das Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Fiseler in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu fünfzig Gulden, fünfzig Kreuzer, gegenwärtig ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr eingangs.

Geschehen und gegeben am Tag, Monat und Jahr eingangs.

Kanzleitaxe.

Liquidation.	fl.	xr.
Stempel	2.	41
Taxe	3.	16
Porto	"	28
Amtsbote	2.	15
Canzlei	2.	19½
	11.	02½

Sitzung vom 4. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei zu gegenwärtig waren: Löhken, Director, v. Röder, Jopp, Hangel, Bauer, Hätzel, Zipis, zweiter Rechtsprokurator, und Thomä, zweiter Unter-gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Fellner, 25 Jahre alt, Candidat der Theologie, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant und Appellatus; an-schuldigt in Sachen und verbeistandet durch den Rathsan-walt und vertheidigenden Advokaten Golsan zu Straßburg und Advokaten Simon;

Gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellatin und Appellantin, zur-tretend durch den zweiten Rechtsprokurator Zipis.

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Raths v. Röder;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierauf be-züglichen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26ten Oktober vorigen Jahres, welches den Appellanten resp. Appellatus Fellner übereinstimmend er-klärt: a.) den Polizei-Commissär Schirr durch Abfassung eines Gottlieds vor der Predigt am 18. Oktober 1832 wegen seiner Amtsverrichtungen beleidigt und durch Thätlichkeit bedroht, – b.) den Polizeidiener Klöffler durch einen in Nro 59 der Zweibrücker Zeitung vom 23. Oktober 1832 enthaltenen Aufsatz, überschrieben: „Allerlei" – öffentlich beschimpft zu haben, – und ihn deßhalb in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in eine zu einen Gulden zwei Kreuzer liquidirten Kosten

verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen des Angeschuldigten Fellner und der k. Rechtsbehörde, beide vom 3. Oktober v. Js.

Nach Anhörung des Appellanten resp. Appellaten Fellner in seinen Erklärungen und Bemerkungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Simon, in seinen Vortrags-nen, den Appellaten zu dessen Antrag: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, die Berufung der k. Rechts-behörde zu verwerfen, und, unter Bestätigung des Fellner zugelassenen Appellativs, denselben von Strafe und Kosten gänzlich loszusprechen.

Nach Anhörung der k. Rechtsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die von dem Angeschuldigten Georg Fellner eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und – über die von k. Rechtsbehörde eingelegte Appellation zu Recht-sprechen – mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Angeschuldigten des ihm zu Last gelegten Vergehens der Verläumdung und Beleidigung der Amtsehre überführt erklären, und ihn demnach – in An-wendung der Art. 222, 223, 367, 374 und 42 des Straf-gesetzbuchs, sowie der Art. 194 u. 211 des peinlichen Prozeßverfahrens, – in eine Geldbuße von fünfzig Franken – in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilen, und ihn zufolge der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs verfügten bürgerlichen Rechte für die Dauer von fünf Jahren, von gegenwärtiger Strafe an, verlustig erklären.

In Erwägung, daß das erste Vergehen darin besteht, daß das Zuchtpolizeigericht mit Recht angenommen hat, daß die gegen den Polizei-Commissär Schirr ausgestoßenen Beleidigungen und Drohungen in ihrer

Zusammensetzung in Bezug auf die Amtsverrichtungen derselben Statt gefunden haben;

In Erwägung, daß das Zuchtpolizeigericht nöthigenfalls nicht Recht ausgesprochen hat, daß die in dem Aufsatze: „Allerlei" vorkommenden Verleidigungen ein prägnantes Factum enthalten und somit nicht unter die Bestimmungen des Art. 367 des Strafgesetzbuches zu subsumiren seyen;

In Erwägung, was insbesondere den Hauptpunkt eines begangenen Diebstahls, wovon das Zuchtpolizeigericht sprach, und wegen dessen früher eine Untersuchung anhängig war, anbelangt;

daß nach dem Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung immer nur der höhere Strafsatz anzuwenden ist; daß auf das Zuchtpolizeigericht darum nur die Art. 222 und 223 in Anwendung kamen;

daß Kläger, da die Instruction ausdrücklich nachdem Art. 9 des peinlichen Gesetzbuchs als eine zuchtpolizeiliche Strafe charakterisirt wird, dieselbe, als ein Theil der Strafe für Verläumdung, nicht mit der höhere Strafe verbunden werden darf;

In Erwägung, daß die von dem Zuchtpolizeigerichte ausgesprochene Strafe, selbst wenn nur alle in dem Aufsatze: „Allerlei" enthaltenen Verleidigungen mit der gesetzlichen Strafe berücksichtigt, den Umständen der Sache voll kommen angemessen ist;

Liquidation.	fl.	xr.
Stempel . . .	4.	33
Register . . .	4.	12
Zeugen . . .	1.	31
Gerichtsbotenlohn .	3.	14
Tangiren . . .	4.	38½
	18.	08½

Aus diesen Gründen

Verwirft das Appellations-Zuchtpolizeigericht die beiden Berufungen und verurtheilt Fellner in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von achtzehn Gulden acht Kreuzer zwei Pfennig.

Geschehen und ausgesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Bonstetten

Hopf

Lerner

Zimmermann

Fehr

Fischer

Pitzung vom 9. Januar 1834.

Das königl. Appellations-Zuchtpolizeigericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert vierunddreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Director, v. Rödner, Hopf, Stumpf, Lerner, Schäfer, Keller, ersten Staatsprokurator, und Thoma, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des königl. Staatsprokurators, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 26ten November 1833, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Keller;

Gegen

1. Joseph Löhning, 26 Jahre alt, Schuhmacher, gebürtig und wohnhaft zu Königsbruch, Landau, zuletzt ohne bestimmten Aufenthalt, — wegen Schuld im Verhaftszustande;
2. Ludwig Schubert, 37 Jahre alt, früher Lohnkutscher, gegenwärtig ohne Gewerb, in Kirrweiler wohnhaft,
3. Christian Fischer, 24 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
4. Michael Heinrich Fuchs, 22 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
5. Georg Roth 22 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
6. Philipp Leonhard, 27 Jahre alt, Glaser daselbst,

Appellaten, — die fünf letzteren gleichfalls wegen Schuld und Verhinderung durch den Advokaten Cohen.

Nach Vernehmung des Vortrags des k. Appellations-Zuchtpolizeigerichts-Raths Lerner;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher diesen Prozeß betreffenden Schriften, insbesondere des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten Lösung der ehelichen Wiedervereinigung, Verschiedenheit und Wirthschaftung der k. Gendarmerie bei Ausübung

ihres Dienstes für überwiesen erklärt, und sie somit in
eine Strafe von neun Monaten und in die
betreffenden Kosten verurtheilt, die von No 2 bis incl. 6
genannten Appellaten dagegen von der Ausführung der
Vorladung, Verkündung und Vorlesung des k. Landgerichts
in Dienste, als nicht stattfand überwiesen, freige-
sprochen hat;
29 der Appell-Erklärung des k. Staatsbehörde vom
28ten November gegen Jakob;

beantragte die k. Staatsbehörde die Abhör der auf
ihr Ansuchen vorgeladenen und erschienenen Zeugen.

Diesem Antrage entsprechend hörte der Direktor
diese Zeugen vor, nur nachdem dieselben gegen
die Folgen des Meineids verwarnt worden waren,
und dem sie gelobt hatten, die ganze Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärt hatten,
mit den Appellaten weder verwandt, noch verschwägert
noch in deren Dienste zu stehen, vernahm sie einzeln
und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1.) Franz Xaver Ginzkey, 56 J. alt, k. Forstförster,
in Kirchseimbolanden wohnhaft;
2.) Thomas Merz, 38 J. alt, Landmann, heute in Kirch-
seimbolanden, gegenwärtig daselbst in Zivilbeklagten-Sta-
tionirt;
3.) Daniel Bung, 31 J. alt, Landmann in Kirchseimbolanden;
4.) Jacob Dingas, 36 J. alt, Landmann daselbst;
5.) Thomas Baumgartz, 27 J. a., Landmann daselbst;
6.) Johann Gint, 49 J. a., Landmann bei der Zollschutz-
wache in Kirchseimbolanden;
7.) Georg Enlex, 27 J. a., Bäcker, wohnhaft in Kirch-
seimbolanden;
8.) Karl Ginzkey, 20 J. a., Landmann, wohnhaft

daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen siehe das Protokoll
schriftliche Niederschrift.

Da nun Abhör sämmtlicher Zeugen bereits die
Mittagszeit herangerückt war, so wurde die Sitzung
aufgehoben, und die weitere Verhandlung dieser Sache
auf heute Nachmittag, drei Uhr, vertagt.

Lenkig

Lo

Voss Kloedt. Bung Ebner.

Thomas

Fortsetzung
der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags drei
Uhr, in Gegenwart der obenbezeichneten Gerichts-
beamten, sowie sämmtlicher Appellaten, und des Ver-
theidigers Golden.

Nachdem durch den Direktor die Sitzung für er-
öffnet erklärt worden war, ergriff der erste
Staatsprokurator Keller seinen Vortrag, und begann
Folgendes zu der Sache stellte: Der k. Appellationsge-
richt wolle, unter bezüglicher Annahme der von k.
Staatsbehörde eingelegten Berufung, mittelst Theil-
weiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils,
den in erster Instanz in Beziehung auf die Appellaten
Joseph Löhning, Ludwig Schubel, Christian Sieger,
Michael Heinrich Funk und Georg Roth gefassten
Entscheid zurücknehmen, und die genannten fünf Ap-
pellaten solidarisch in die weitern Kosten der
Appell-Instanz verurtheilen, – in Bezug auf Philipp
Liebelsinger dagegen die Appellation der Staatsbehörde

[illegible];

Nach Anhörung der Appellaten Lösung in seinem Antrage auf gänzliche Abweisung, indem er die Einwendung beifügt, daß er nun seit dem 21ten Oktober vorigen Jahres in provisorischer Haft gehalten, und somit, wenn er wirklich ein Verbrechen begangen haben sollte, schon genug dafür gebüßt habe;

Nach Anhörung der Appellaten Schnabel, Fischer, Fuchs, Rotschmied Leibelsheimer, so wie ihres Vertheidigers, des Advokaten Bolsen, in ihrem Vor- und Antrage auf bezügliche Abweisung der Berufung der k. Staatsbehörde und Bestimmung des rechtfertigenden Urtheils;

In Erwägung, was die Berufung gegen Lösung anbelangt;

daß die ihm zu Last gelegten Handlungen erwiesen sind;

daß auf die Berufung der k. Staatsbehörde insofern zu gründen ist, als die gegen ihn zu verhängende Strafe Handlungen nicht angemessen ist, indem eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, den Umständen des Falls nach, angemessen erachtet werden sollte;

daß aber offenbar hingegen der Fall nicht ist, gegen die gegen ihn zu verhängende Strafe zu recipiren, indem derselbe seit dem 28ten November vorigen Jahres, – wo der von Seiten der k. Staatsbehörde eingelegten Berufung, – schon seine Arrestschuld einsitzt;

daß überhaupt nach diesen Umständen der Appellat den ihm zukommenden Antheil der Kosten zweiter Instanz zu tragen hat;

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde die gegen Rotschmied Leibelsheimer eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt, sondern im Gegentheil in Bezug auf beiderlei auf Abänderung derselben angetragen hat;

In Erwägung, daß das nach den Erklärungen der zweiten, dritten und fünften Zeugen hergestellt ist, daß Schnabel, Fischer und Fuchs bei jener Gelegenheit Handlungen widerrechtlicher Amtsverrichtungen durch Worte gegen sich haben;

In Erwägung, daß das nicht erfüllt, daß diese die Appellaten beabsichtigt hätten, den Appellaten Lösung von Handlungen mit Gewalt zu entreißen;

daß die Absicht hergestellt ist, daß dieselben in diesem Akte sich gegenseitig widerstanden;

daß hinlänglich die Schimpfworte von jedem einzelnen, theils an verschiedenen Orten, theils in verschiedenen Momenten und gegossen worden und daß ganz verschiedene Akte bestehen, die Solidarität der Kosten aber nur unter theilhabenden ein und desselben Aktes ausgesprochen werden darf;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die gegen Rotschmied und Leibelsheimer eingelegte Berufung;

Erklärt es in Bezug auf Lösung aus den oben angegebenen Gründen bei der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnißstrafe von einem Monate, und verurtheilt ihn in ein Drittel der Kosten der Appell-Instanz, – welche im Gesammtbetrage liquidirt fünfzehnzig Gulden vier zwei Kreuzer, dermalen das betreffende Drittel zu fünf Gulden, drei Kreuzer;

Erklärt, mittelst stillschweigender Confirmation der erstrichterlichen Urtheile, die Appellaten Schnabel, Fischer und Fuchs überwiesen, am zweiten Oktober letzthin Handlungen zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, ganz wissentlich und für sich, beschimpft zu haben;

Verurtheilt daher einen jeden in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, sowie Jeden einen jeden in ein Drittel der Kosten beider Instanzen, wovon die der ersten Instanz liquidirt sind zu dreißig Gulden, sechs und dreißig Kreuzer, zwei Pfennig, – dermalen das betreffende Drittel zu fünf Gulden, sechs Kreuzer.

In Anwendung des Art. 224 des peinlichen Strafgesetzbuchs,

Liquidation:

Stempel	9.26
Register	11.40
Zeugen	84.14
Staatsbehörde	11.02
Canzlei	4.19
	120.41

der Verordnung vom 23. Januar 1817, und der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche durch den Gerichtshof wörtlich verlesen wurden und also lauten:

Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Jede Verletzung, die durch Worte, Gebärden oder Drohungen gegen „Jemanden, der für die Gerichtsbehörden, die ihr Amt verrichten, oder „auf dasselbe verpflichtet sind, seine Amtsverrichtungen ausüben muß, oder gegen Jemanden, dem die besondere Amtsgewalt anvertraut ist, in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt wird, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft werden."

Verordnung vom 23. Januar 1817.

„Da sich die Strafbestimmungen des Art. 224 des Strafgesetzbuchs in vielen Fällen als unzureichend und unanwendbar dargestellt haben, so finden Seine Majestät der König veranlaßt, den kompetenten Gerichtsbehörden die Befugniß zu ertheilen, bei Anwendung des vorerwähnten 224ten Artikels des Strafgesetzbuchs statt der dort angedrohten Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, welche bei der ersten Uebertretung des Gesetzes nicht weniger als sechs Tage, und nicht mehr als einen Monat betragen, im Wiederholungsfalle aber geschärft werden soll."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Urtheil, das entweder gegen den Angeklagten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des „Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Kläger „erkennt, verurtheilt den unterliegenden Theil „zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit „der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat

vorlegen lassen.

„Die Liquidation der Kostenansätze in derselben „bestimmt."

Art. 211 derselben.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Strafbarkeit der Zeugenaussage, die Zulässigkeit der „Beweismittel, die Form, die Authentizität und Autorität des Urkundbeweises in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln „verhängten Strafen betreffen, sind auf die in der „Appellations-Instanz vorgelegten Urtheile ebenfalls „anwendbar."

Gehört, verlesen und vorgelegt wie Tag, Monat und Jahr wie Eingang.

Löcking

Fogg v. Kobell. Hemmeter Schmer

Sitzung vom 10. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von zehnten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Director, v. Kobell, Fogg, Hemmel, Hemmer, Käffle, Lipis, zweiter Staatsprokurator, und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Ritter, 38 Jahre alt, Leinweber und Leinhändler, in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten, nicht erschienen;

Gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Lipis.

Nachdem der k. Staatsbehörde, welche bei dem Rufe

dieser Sache vortrug: Der gehöriger Vorladung ungeachtet heute nicht erschienenen Georg Ritter von Zweibrücken, welcher gegen zwei Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 6. Juli 1833, wovon ihn das eine der Beleidigung des Oberzoll- und Hallamtes Landau in Beziehung auf die Dienstverrichtungen dieses Amtes überwiesen erklärt, und demnach zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die zwei Gulden sechs und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten, – das andere der Verbreitung von Flugschriften ohne Angabe des Verfassers, Verlegers oder Druckers, beziehungsweise mit falscher Angabe in dieser Beziehung, in specie der Verbreitung einer Druckschrift mit dem Titel: „An Deutschlands Volk", und einer desgleichen mit dem Titel: „Die geistliche Correspondenz aus dem Oberländischen, übersetzt von Augustus Curiosus", – für schuldig erkannt und deshalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Confiscation der in Beschlag genommenen Exemplare der erwähnten zwei Druckschriften ausgesprochen hat, – am 13. Juli 1833 die Berufung ergriffen, habe durch eine auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts am achten des laufenden Monats gemachte Erklärung von dieser Berufung desistirt. Die k. Staatsbehörde stelle daher den Antrag: Das k. Appellationsgericht wolle, unter Urkunds-Ertheilung über das Nichterscheinen des Appellanten Ritter, verordnen, daß derselbe die durch seine Appell-Erklärung vom 13. Juli vorigen Jahrs veranlaßten Kosten entrichte.

Nach Einsicht der dem Appellanten Georg Ritter durch den Gerichtsboten Haber dahier am 6ten Januar d. Js. auf heute gegebenen gehörig registrirten zwei Vorladungen.

Nach Einsicht ferner der von dem Appellanten am achten laufenden Monats auf der Kanzlei des k. Appellations-Gerichts abgegebenen, auf Zurücknahme seiner Appellation gerichteten Erklärung;

In Erwägung, daß der Appellant, obschon gehörig geladen, heute nicht erscheint;

In Erwägung, daß demselben die durch seine Appell-Erklärung veranlaßten Kosten zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

ertheilt das k. Appellationsgericht der k. Staatsbehörde Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten;

verordnet, daß Letzterer die Kosten der Appellations-Instanz entrichte, welche liquidirt sind, und zwar in Bezug auf das erste der oben erwähnten Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu sechs Gulden zwei und vierzig Kreuzer zwei Pfennig, und in Bezug auf das zweite zu sieben Gulden sieben u. dreißig kr. zwei pf., demnach im Ganzen auf die Summe von vierzehn Gulden zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Liquidation.	fl. kr
Stempel	6. 04
Registrirung	6. 04
Gerichtsboten	3. 39
Kanzlei	5. 04
	20. 51

Lerking

Fogg v. Roder. Stengel Simmer.

Thoma

Sitzung vom 16. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath, für den gesetzlich verhinderten Direktor, v. Röder, Fogg, Stengel, Simmer, Räthe, Fiers, zweiter Staats-Prokurator, und Thoma, zweiter Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Hauptbehörde, Appellantin, und einem Beschluß der k. Kreispolizeistelle zu Kaiserslautern vom 23. Juli 1833, Intimaten einer- und den zweiten Hauptgerichtsstand Fixid;

Gegen

Adolph Christ Theodor Lerchenmann, 31 J. alt, protestantischer Pfarrer in Einselthum, Appellaten, vertheidigt in seinen und verbeiständet durch den Advokaten Golsen.

Nach vernommenen Anträgen der k. Appellativjustizbehörde

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher diesen Prozeßbetreffenden Schriften, insbesondere

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellat von der Anschuldigung: in mehreren Predigten, welche er in seinem Amtsverweserungen als protestantischer Pfarrer vor der versammelten Einsetzungsmannschaft zu Einselthum hielt, zum Ungehorsame gegen die Obrigkeit aufgefordert zu haben, absolvirt worden, freigesprochen hat.

2) der Appell-Intimation der k. Hauptbehörde vom 27. Juli 1833,

durch welche die k. Hauptbehörde die Absolvirung auf die Intimation vorgelegten Anklagspunkte, wobei sie bemerkte, daß die Ehefrau Pfäfflin ihrer Eigenschaft ermangle, neuer Zeugen halber zu vernehmen. Die k. Hauptbehörde verlange daher die Ablehnung der früheren Aussagen dieser Zeugin, und subsidiarisch, falls der Appellat auf der mündlichen Absolvirung beharren sollte, die Vornehmung der Verhandlungen.

Der Appellat bat nöthigenfalls um Annahme der auf sein Ansuchen vorgenommenen Entlastungszeugen, und erklärte, daß er gegen die, auf Verlesung der früheren Depositionen der Zeugin Ehefrau Pfäfflin gerichtete Antrag der k. Hauptbehörde nichts einzuwenden habe.

Nachdem diese Zeugen und Gegenzeugen vorgetragen worden, vernommen die Parteien der Vortrag des Protokolls gegen die Folgen des Meineids und ferners als auf,

nun die einen Thatsache und mußte als die Wahrheit zu sagen, und als diejenigen sie wünschen den Eidgeleistet und wohl erklärt hatten, mit den Appellaten weiter vernommen, noch wahrgezeugnet, noch in deren Dienste zu sagen, worauf sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

I. Entlastungszeugen.

1) Heinrich Pfäfflin, 41 J. alt, Gutsbesitzer zu Einselthum.

Da dieser Zeuge abermals von seinen früheren Aussagen deponirte, so fiel die k. Hauptbehörde denselben, nach erlangter Erlaubniß von Seite des Prozeßvorstandes, die einzelnen Momente seiner Depositionen vor und erinnerte ihn, nun Wahrheit nicht mehr, als das Ihre Wahrheit sage, aber diese müsse er nun sagen.

Hierauf machte der Vertheidiger des Appellaten, Advokat Golsen, die Bemerkung: „er glaube nicht, daß der Hauptbehörde zustehe, einen Zeugen moralisch so zu foltern, wie die Hauptbehörde es thue."

Ueber diese Bemerkung erklärte die k. Hauptbehörde Verkündt und stellte vor dem Antrag: das k. Appellativjustizamt möge das Geeignete in dieser Sache verfügen.

Hierauf das Appellativjustizamt der k. Hauptbehörde über die vorgerügte Bemerkung Verkündt ertheilte und die Verhandlung dieser Sache bis nach der Entscheidung der vorgenommenen Anträge.

2) Heinrich Touton, 23 J. alt, Leinweber, wohnhaft in Alzey.

II. Entlastungszeugen.

3) Simon Neuber, 44 J. alt, Ackermann und Adjunkt, wohnhaft in Einselthum.

4) Christian Neuber, 54 J. alt, Ackermann und Einsassen, wohnhaft daselbst.

5) Jakob Linsbauer, 40 J. alt, Ackermann und Einsassen, wohnhaft ebendaselbst.

Ueber die Aussagen der Entlastungs- und Entlastungs-Zeugen
stellt der Gerichtsschreiber stummarische Note.

Nach Aufforderung der k. Rautsbehörde in ihrem Vor- und
Antrag, letzterer vor dem gehend: Das k. Appellationsgericht
wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den
Angeklagten Erschmann des ihm zu Last gelegten Vergehens
überwiesen erklären und ihn dafür, in Anwendung der
Art. 202 des Strafgesetzbuchs, worin der Art. 194 und 211
des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu einer Ge-
fängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten beider
Instanzen verurtheilen.

Nach Aufforderung des Appellaten Erschmann und seines
Vertheidigers, des Advokaten Golsen, in ihrem Vor- und
Antrage auf Verwerfung der Berufung der k. Rautsbehörde
und Confirmation des angefochtenen Urtheils;

Verlegt das k. Appellationsgericht bei fortgerückter
Mittagszeit den Ausspruch des Urtheils auf heute Nach-
mittag vier Uhr.

J. A. Molitor

v. Lorch. Lemer. Pfyffer Zimmermann

Thoma.

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags vier
Uhr, in Gegenwart der obenbezeichneten Gerichtsbeamten,
sowie des Appellaten Erschmann und seines Vertheidigers,
des Advokaten Golsen.

Nachdem nach den Vorstand des Gerichts die Sitzung
für eröffnet erklärt worden war, verkündete dasselbe
nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß Zeugin Cordula Pfäfflin selbst
bei seiner Abvernehmung vor der k. Untersuchungsrichter
angab, daß er die Predigt, welche Pfarrer Erschmann
am 3ten Juni 1832 hielt, zum Theile nicht verstanden und zum
Theile wieder vergessen habe, und zum Beleg dieser Aussage,
dessen er sich, jedoch ohne gehörige Beschwörung, zweimal
vor dem Gerichtspräsidenten wieder in Zweifel gestellt und
selbe nicht mehr mit Bestimmtheit bezeugen zu können er-
klärt hat;

In Erwägung, daß Zeuge Cordula Fouton vor dem Unter-
suchungsrichter ebenfalls erklärte, daß sich der Zusammen-
hang der Predigt vom 3ten Juni 1832 in einigen Auftritten
gab und daß er die Stellen, deren er sich nicht erinnerte, durch
den späteren Nachsatz in seiner Aussage vor dem
Untersuchungsrichter wesentlich modifizirt hat; daß sofern
durch die Aussagen dieser zwei Zeugen nicht einmal der
Thatbestand des im Art. 202 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen
Vergehens hergestellt ist;

In Erwägung, daß die übrigen Zeugen nur vom Hören-
sagen deponiren und auch in dieser Beziehung nichts Sicheres
Bestimmtes anzugeben wissen;

In Erwägung, daß die Zeugin Wilhelmine Fouton,
Cordula Pfäfflin, über eine andere Predigt, als jene vom
3ten Juni 1832, deponirt, und durch deren Aussage der
Thatbestand des in Art. 202 bezeichneten Vergehens abermals
nicht begründet wird;

daß es daher unter diesen Umständen nicht mehr
nöthig ist, in eine Würdigung der von den heute
vernommenen Entlastungszeugen gemachten Aussagen
einzugehen;

In Erwägung, daß somit die Entlastungszeugen nicht den Thatbestand
des in Art. 201 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens nicht nach-
gewiesen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung
Gegenstand und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

J. A. Molitor

v. Lorch. Pfyffer Lemer. Thoma.

Sitzung vom 16. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Präsident, für den verhinderten Director v. Heintz, Hepp, Brugal, Brunn, Räth, Lipis, zweiter Staatsprocurator, und Thomä, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Lipis;

Gegen

Karl Ludwig Golsen, Advokat am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, vertheidigt gegenwärtig.

Nach Einsicht des in der heutigen Sitzung, in der Untersuchungssache gegen den protestantischen Pfarrer Adolph Ernst Theodor Druckmann von Einöllstein, aufgenommenen Protokolls, wovon das Appellationsgericht der Staatsbehörde Urkunde nahm, daß der Vertheidiger des genannten Druckmann, Advokat Golsen, auf der Anklagebank erklärte: „er glaube nicht, daß es der Staatsbehörde zustehe, einen Zeugen moralisch zu foltern, wie die Staatsbehörde es thue."

Nach ferner Einsicht des von der k. Staatsbehörde hierauf gestellten, in das obenerwähnte Protokoll aufgenommenen Antrags auf Entscheidung des Gerichtshofs in dieser Sache.

Nach Anhörung des Advokaten Golsen in seinem Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: Gegenfalls dem k. Appellationsgerichte, den Antrag der k. Staatsbehörde abzuweisen; – subsidiarisch, falls das Gericht die vorhin vorgebrachten Vertheidigungsgründe nicht für hinreichend

erachten sollte, die Sache zur weitern Verhandlung zu verlagen, da der Vertheidigung Genügsamkeit ihm nicht erlaube, sich in seinen Rechtfertigungen Worte vorgeben zu lassen.

In Erwägung, daß der Advokat Golsen bei dem Zeugen, welchen die k. Staatsbehörde vor den Zeugen Pfaffelin stellte, die Hinweisung vorgehalten, auf Begehren der k. Staatsbehörde bekundete Erinnerung machte: „er glaube nicht, daß der Staatsbehörde zustehe, einen Zeugen moralisch zu foltern, wie die Staatsbehörde es thue;"

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde hierauf den Antrag stellte, deßhalb das Geeignete zu verfügen;

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde durch die Gemüthlichkeit des Zeugen Pfaffelin genöthigt worden ist, denselben über seine Aussagen mit ausgestreckter Hand vorständlich zu machen, wodurch der Vertheidiger im fixen für seinen Client zu obiger Erklärung in dem Verhalten veranlaßt worden zu sein scheint, als geschehe durch diese Aufforderung ein moralischer Zwang an den Zeugen;

In Erwägung, daß die unanständige und gebräuchliche Ausdrucksweise der Grenzen der Freiheit in der Vertheidigung und die Mäßigung überschreitet;

In Erwägung, daß jedoch nach den vorgebrachten Erklärungen des Advokaten Golsen und unter den obenangeführten Umständen keine böse Absicht von Seite desselben anzunehmen ist;

In Erwägung, daß es bei diesen Verhältnissen keiner weitern Verfolgung der Sache mehr bedarf, und es daher bloß genügt, den Vertheidiger aufmerksam zu machen;

Aus diesen Gründen,

die gestellten Anträge verabschiedend,

Macht das k. Appellationsgerichts den Advokaten Gehen
aufmerksam, in Zukunft in der Klagschrift Ausdrücke
unanständiger zu fliehen.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr
wie Eingangs.

J. A. Molitor
Vicedir.

Fezz, Beisitzer.

Heuer

Sitzung vom 17. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom
siebenzehnten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Löhning, Direktor, v. Rödter, Fezz, Krugel,
Heuer, Häffa, Pirid, zweiter Staatsprokurator, und Hoven, zweiter
Aktuar gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Jakob Friedrich Horst, 31 J. alt, Leinweber,
2) Friedrich Keller, 28 J. alt, Leinweber und Leinwandler, beide
in Zweibrücken wohnhaft, - Appellanten von einem Urtheile
des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 27. September 1833, -
rechtens anhängig im Prozeßzustande, letzterer gleichfalls
anhängig und verbeistandet durch den Advokaten Diehm;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten
Staatsprokurator Pirid.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsraths
v. Rödter;

Nach Anhörung der Parteien Anträgen und Vertheidigungsschriften, insbesondere

1) des angeklagten Urtheils, welches die beiden Appellanten Horst
und Keller für schuldig erklärt, durch den Druck resp. Anschlag und
Anbringung der in der Anklageschrift betitelt: "der Zeitgeist" unter
den Nummern eins, zwei, achtzehn und fünf und zwanzig vorkommenden
zum Aufforderung zur Empörung enthaltenden Lieder, zur Provokation zu dieser Empörung, welche jedoch nicht Statt gefunden, mit-
gewirkt zu haben, - und demnach einen jeden derselben zu einer
Gefängnißstrafe von drei Monaten und beide solidarisch in die
zehnfache Gebühr zehn Kreuzer liquidirten Vorstand verurtheilt,
auf die Confiscation der in Anklage genommenen Exemplare
verordnet hat;

2) der Appell-Erklärung des Horst vom 30. September, sowie der des
Keller vom 3. Oktober vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten Horst und Keller, sowie
des Vertheidigers der Letzteren, des Advokaten Diehm, in ihren
Vor- und Antrags auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und
Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht
wolle die eingelegte Berufung verwerfen und die Appellanten
solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß das mit vidimirte verlesene Exemplar,
das die angeklagten Aufsätze direkter Provokation zu
Straftaten enthielten, nicht;

daß, wenn auch das Zuchtpolizeigericht die Art. 209 und
217 des Strafgesetzbuchs auf den vorliegenden Fall nicht
richtig angewandt hätte, dieses dennoch zum Nutzen der
Appellanten Statt gehabt haben würde, und somit in dieser
Beziehung die eingelegten Berufungen ungegründet sind;

In Erwägung, daß Keller nicht nur die verurtheilten
Lieder verbreitete, sondern daß er vielmehr dieselben
zuerst sammelte und drucken ließ;

daß dieser derselben als der Verfasser oder der Verfasser
"der Zeitgeist" anzusehen ist und nun Erwägungen eine Ent-
schuldigung darin finden kann, daß die Lieder von Andern
verfaßt wurden, als Keller die Verhältnisse der Zeit,
wo der Zeitgeist erschien kann, vermehrt, als die Erinnerungen

der Meister derjenigen, die ihm die Lieder übergeben haben sollen, kennen müßte;

daß, wenn er auch wirklich den Katalog auf dem k. Land-Commissariate hinterlegt, und der k. Land-Commissär nichts Sträfliches darin gefunden hätte, daraus die Unstrafbarkeit des Appellanten Keller doch nicht hervorgehen könnte, indem es den k. Staats-Prokuratoren obliegt, alle begangenen Vergehen zu verfolgen;

In Erwägung, daß der §. 12 des Preßedikts die Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuchs nicht aufhebt;

daß es aus allen Umständen hervorgeht, daß Rost wissentlich und absichtlich die angegebenen Broschüren druckte;

In Erwägung, daß dieses Werk in Beschlag genommen wurde, auch Keller auf die auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts deponirten Exemplare keinen Anspruch mehr machen will;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegten Berufungen und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden ein und dreißig Kreuzer zwei Pfenning;

Verordnet die Vernichtung der auf der Kanzlei hinterlegten Exemplare des Zeitgeistes.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation	fl	kr
Stempel	3	02
Registrirung	3	44
Gerichtsbote	3	08
Zeugen		28
Canzlei	3	19½
	13	41½

Abschr. dem App. Keller ertheilt. No 2237 Registr. zu Zweibrücken den 4. Februar 1834 für 28 kr. (Unterz.) Rösch.

Loeking. v. Röder. Fogg. Stengel. Sommer.

Thoma

Sitzung vom 17. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Loeking, Director, v. Röder, Fogg, Stengel, Sommer, Räthe, Fisis, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. September 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Fisis;

Gegen

Jakob Friedrich Rost, 31 J. alt, Buchdrucker, wohnhaft in Zweibrücken, Appellat, erscheinend im Verhaftszustande.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths v. Röder;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Rost von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung: in einem Aufsatze in No 44 der Zweibrücker Zeitung vom acht und zwanzigsten Juni 1832, überschrieben: „der deutsche Vaterlandsverein und die bayerische Staatszeitung" öffentliche Beamten und Stellen hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen beschimpft zu haben, freigesprochen wurde;

2) der Appell-Erklärung der k. Staatsbehörde vom acht und zwanzigsten September 1833;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten Rost des ihm zu Last gelegten Vergehens überwiesen erklären, und ihn demnach, in Anwendung der Art. 222, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Rost in seinen Vor- und

Antrag auf Bestätigung des verfassungswidrigen Urtheils;

In Erwägung, daß nach dem §. 12 des Preßedikts der Drucker nur subsidiarisch haftet;

daß nicht erhellt, daß Kostenverschwendung und unsittlicher Absicht handelte;

Aus diesen und den im Urtheile der Zuchtpolizei-Gerichte angenommenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung.

Ausgefertigt und gegeben am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Ex[illegible]

Bunsen. Lemer.

Thomas

Sitzung vom 23. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkig, Direktor, L.R. Molitor, v. Rödter, Hepp, Krayel, Rüffer, Firis, zweiter Staatsprokurator, und Thomas, zweiter Rutazungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Hertz, 34 Jahre alt, Kaufmann und Goldarbeiter, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant vermöge Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 19ten Oktober 1833, eines Appellat, vertheidigt in Person durch Advokat und des Zuchtpolizeikandidaten Laurent von hier;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Firis.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Krayel;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Schriften, insbesondere

1° Des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten resp. Appellaten gesetzlich für überwiesen erklärt, gesetzlich verbotenen Glücksspiele contravenirt zu haben, und ihn demnach zu einer Geldbuße von fünf Tagen und in die zu gleich Gulden neun und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Confiskation der zu Gewinnsten genommenen Dosen verordnet hat;

2° Der Appell-Erklärungen des Hertz und der k. Staatsbehörde vom 19ten resp. 23ten Oktober 1833.

Nach Anhörung des Appellanten und Appellatenvertreters in seinen Erklärungen, sowie des Zuchtpolizeikandidaten Laurent in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Angeschuldigten subsidiarisch auf Milderung der verhängten Strafe.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, an welchen Schlusse dieselbe den Antrag stellte: das königl. Appellationsgericht wolle die von Hertz eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und über die der k. Staatsbehörde erkennen, mittelst Bestätigung der angefochtenen Urtheils, den Angeschuldigten, als dadurch zu Last gelegten Vergehens überführt, in eine Geldbuße von fünf Thalern und in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen.

In Erwägung, daß dargethan ist, daß die Dosen in dem Laden von Hertz, und zwar in einem Glaskasten gefunden worden; daß Thatsache durch den Art. 314 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Vergehen vorhanden ist;

In Erwägung, daß einer Theils keine Gründe bestehen, welche die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs rechtfertigen, andern Theils aber der Art. 314 jedem mit einer Gefängnißstrafe und keiner Geldstrafe bedrohten, und die Bestimmung des Art. 463 dem Richter nur gestattet, die in seinem Straf-Artikel festgesetzte ‡‡ in eine, in dem Artikel nicht angedrohte Geldstrafe zu verwandeln.

In Erwägung, daß der Zuchtpolizeigerichtshof bei Zumessung der Strafe die Umstände der Sache

‡‡ Gefängnißstrafe zufolge vorhandenen Urtheilsgr:

Lenkig
p. a. m.
Thomas

Liquidation.

	fl	xr
Stempel		3. 30
Taxirte		2. 48
Protokolle		1. 20
Zeugen		28
Canzlei		3. 18½
	11.	24½

gehörig gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die beiden Berufungen und verurtheilt Letztere in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt auf die Summe von elf Gulden vier u. fünfzig Kreuzer zwei Pfennig.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Löcking J. A. Molitor
Fopp
Stadtgerichtsrath Stadtgerichtsrath
Stadtgerichtsrath Stadtgerichtsrath
Thoma

Sitzung vom 23. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Director, v. Closen, Fopp, Stadtgerichtsrath, Lauer, Krätsch, Fries, zweiter Staatsprocurator und Thoma, zweiter Actuar zugezogener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Schneider, 38 Jahre alt, Ackermann, in Schmalbach, Canton Kusel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom achten November 1833, eines Appellats, einst an einem;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Fries.

Nach vorgenommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Lauer;

Nach Ablesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1o) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten resp. Appellaten Schneider der Vorwurf der Verletzung der Scham eines der k. pfl. Ackerung des Schenkreises in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen durch Worte, welche davon Ehre und Zuversicht verletzen,

No 2199. Visirt und vorgemerkt zu Zweibrücken den 28. Januar 1834. debet 1 fl 24 xr.
Vide 56 xr (Gez.) Stoffel.
Rog. 28 xr
1. 24.

für überwiesen erklärt, und ihn sofort zu einer Ersetzungsstrafe von einem Monate und in die zu rest Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2o) der Appell-Erklärungen des Schneider und der k. Staatsbehörde, beide vom achten November 1833;

3o) der den Appellanten und Appellaten Schneider am 14ten Januar dieses Jahres auf heute gehörig angesetzten Vorladung.

Auf Anfrage der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Urkunds-Ertheilung über das Nichterscheinen des Appellanten resp. Appellaten Schneider, die von demselben eingelegte Berufung verwerfen, und über die Appellation der k. Staatsbehörde erkennen, mittelst theilweiser Confirmation des angefochtenen Urtheils, dem Beschuldigten in eine Geldstrafe von drei Monaten und in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant und Appellat Schneider, obgleich vorladungsmäßig, nicht erschienen;

In Erwägung, daß die Klage, welche zu dem verurtheilten Ausspruche Veranlassung gab, wenigstens in den wesentlichen Umständen und Thatsachen bekannt genug machte, und daß somit die Existenz der Verletzung, welche bei dieser Vorladung gemeint war, hinlänglich bezeichnet ist;

In Erwägung, daß die von dem Zuchtpolizeigerichte angesprochene Strafe weder zu niedrig bemessen genannt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, in Anwendung der mit erschienenen Schneider defaut erklärt, den beiden Berufungen und verurtheilt Schneider in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, die Verzeichnung und Ausstellung dieses Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf die Summe von elf Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennig.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Löcking
Stadtgerichtsrath Stadtgerichtsrath
Fopp Stadtgerichtsrath
Thoma

Sitzung vom 24 Januar 1834.

Das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Sicking, Direktor, Seidenbusch, von Closen, Mangold, Lauer, Bälz, Pirc, zweiter Akzessist, Kümmel, und Hamm, dritter Akzessist-Praktikant, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

Lorenz Paul Lauer, 37 Jahre alt, Akkordmann, verheirathet zu Mayssen, Appellant wegen eines Rechtsspruches des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Lauban vom 24 August 1832, an, Lauer in Person und verbeiständet durch den Advokaten Johann Adam Lehner;

Gegen

die Königl. Rentbeamtschaft, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Rentamtmann Pirc.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Einsicht und Anhalten sämmtlicher Gerichtsakten insbesondere

1) des angefochtenen Rechtsspruches, wodurch der Inculpatin des ihr zur Last gelegten Verbrechens der schweren Kindesentwendung und Mißhandlung des Taglöhners Johann Adam Lauer von Mayssen übereinstimmend erklärt, und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und Geldbuße von 7 fl. 28 kr., und in die Tax- 17 fl. 02 kr. sämmtlichen Kosten — wovon Taglöhner Lauer der gerichtlichen Behandlung mitbeigezogen — verurtheilt worden;

2) der Eingabe vom 24 August 1832 von besagtem Lorenz Paul Lauer gegen den angefochtenen Rechtsspruch eingelegten Appellation;

3) der Zustandsakte des Königl. Appellationsgerichts vom 11 Juli v. J., wodurch die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 29 August 1833 verlegt wurde, an welchem Tage jedoch dieselbe, wegen Behinderung eines Richters, nicht vorgenommen konnte;

beantragte die Königl. Rentbeamtschaft die Abänderung des Rechtsspruches wegen falscher Anklage;

ferners der Verantwortung des Appellanten Lauer, die allenfallsige Abnehmung von vier auf Verlangen des Taglöhners Johann Lauer stille Zeugen;

Trotz den namentlichen Anführungen dieser Zeugen und Gegenzeugen vorgab er, daß die Verhandlung des Zeugen mündlich Johann Lauer von Mayssen, Krankheitshalber, nicht vorgenommen werden.

Nachdem vernach die Rentbeamtschaft als Appellant Lauer verhört hatten, auf die Akten Rücksicht zu nehmen, dieß der Inculpat die sämmtlichen übrigen Zeugen verhörten, und vorbrachte die gegen die Aussagen der falschen Zeugen. Hierauf beschlossen die Verhörten und ihn Antrag zu machen, die ganze Klagschrift und alles als die Klagschrift zu gegen, und verwiesen zu haben, nach vorausgegangener Erklärung, mit den Appellanten weiter verhandelt, und vorgetragen, was in dieser Sache zu gegen, sicher einzeln und abgeredete, in nachstehender Ordnung vernommen:

A. Auf Anhalten der k. Rentbeamtschaft vorgeladene Zeugen.

1. Johann Klaus, 48 Jahre alt, Taglöhner in Mayssen,
2. Johann Egan, 48 Jahre alt, Schuhmacher und

Schuhmachers in Arzheim;
3. Valentin Heinrich, 33 Jahre alt, Bauersmann allda;
4. Elisabetha Schaber, 70 Jahre alt, Ehefrau des Bauersmannes Leonhard Heinrich allda;
5. Franz Joseph Schaber, 25 Jahre alt, Schneider allda;
6. Michael Matheis, 25 Jahre alt, Bauersmann allda;

Nach Annehmung der beigebrachten Zeugen bemerkte die Königl. Landbehörde, daß die Angaben in klarlichen Widerspruche mit jenen der Zeugen Franz Joseph Schaber stünden, und stellte deshalb zuständig Anfrage dahin: ob die Aussage des Michael Matheis in dem von dem Hauptbeschuldigten abgefallenen Klagsprotokolle wörtlich niedergeschrieben und vorgelesen und genehmigt und bestätigt von demselben unterzeichnet worden.

Nachdem diesem Anfragen willfahrt worden war, wurde mit der Abhör der übrigen Zeugen fortgefahren:

7. Johannes Simon, 23 Jahre alt, Bauersmann in Arzheim;
8. Maria Magdalena, 23 Jahre alt, ledig, Haushälterin bei Johann Peter Hoff, Metzger allda;
9. Franz Matheis, 23 Jahre alt, Soldat im 5ten Chev. leg. Regiment zu Herrnbreitbach,
10. Johann Nikolaus Schaber, 37 Jahre alt, Leinweber in Arzheim,
11. Johann Jakob Mentz, 20 Jahre alt, Leinschmelz bei Johann Jakob Lennartz allda;
12. Adalbertus Schmid, 39 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Peter allda;

13. Johann Georg Leonhardy, 32 Jahre alt, Gärtner zu Arzheim;
14. Johann Paul Matheis, 20 Jahre alt, Mauer allda;
15. Georg Michael Heinzmann, 25 Jahre alt, Schneider allda;
16. Catharina Schaber, 26 Jahre alt, Ehefrau des Schneiders Franz Joseph Schaber allda;
17. Daniel Metzger, 58 Jahre alt, Maschinärbauer und Schaber allda;
18. Jakob Doll, 21 Jahre alt, Leinweber allda;
19. Johannes Egen, junior, 43 Jahre alt, Bauersmann allda;
20. Johann Georg Stein, 48 Jahre alt, Bauersmann allda;
21. Franz Hoffmann, 35 Jahre alt, Maschinenbauer-meister in Trier.

Wegen vorgerückter Tagszeit wurde nach Abnahme der beigebrachten Zeugen die Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung derselben auf heute Nachmittag 3 Uhr bestimmt.

Lentzing
Leistenberg — v. Roth. Lemor. — Lemmer

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags 3 Uhr, in Gegenwart der Zeugen: Hauptbeschuldigten, so wie der Appellanten Lemmer und seiner Vertheidigung; des Aktuars Lemmer.

Nach eröffneter Sitzung stand die Königl. Land-

Lösende dessen an, der Sache in Bezug gerade auf-
zurufen Pflanzen Tabak von sind gleichfalls
ganz gefällig zusammen zu werden wären.

Demgemäß wurde von Seite des Vorsitzenden der
genannten Pflanzen aufgerufen. Erschienen er-
klärten, nach vorgängiger gesetzlicher Ermahnung,
mit dem Beschuldigten in keinem Verwandt-Schaft-
gerichte oder Dienstverhältnisse zu stehen.

Sodann wurden zum Namen, Alter, Stand und Wohnort,
insbesondere Zeugen:

1. Josef Anton Tabak, genannt Bl, gefallen, klagt:
Pflanzen Tabak.

B. Auf Verlangen des Angeklagten vorgenommene
Entlastungszeugen.

1. Priester Johann Alexander, 66 Jahre alt, Ordensmann
in Lauben;
2. Fabian Pflaumer, 20 Jahre alt, Taglöhner in
Arzheim;
3. Konrad Danzigbauer, 53 Jahre alt, Taglöhner allda;
4. Leonard Klein, 20 Jahre alt, Musikant allda.

Rücksichtlich der Aussage des vernommenen Leonard
Klein wurde die Verlesung der früheren Aussage
zum Theile in Betreff jener des Zeugen Michael
Matzig, welchem Anstand gleichfalls entsprochen
wurde.

Worauf die Aussagen sämmtlicher vorgenommenen
Zeugen und Zeugnisse sich der Schrift-

führer gewissenhaft Notiz gestaltet.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Ver-
theidigers in seinem Vortrage, und Anklage auf Ver-
urtheilung.

Nach Anhörung der k. Rechtsbeistände, welche sich
anklagend, dass es dem Verhalten des k. Angeklagten,
Gemäß gestalten wolle, in Anwendung des Artikels
330 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
gegen die Zeugen Michael Matzig und Leonard Klein
von Arzheim, als des falschen Zeugnisses zu Gunsten
des Angeklagten Anton Paul Tabak wohnhaft,
einen Haftbefehl zu erlassen, — vorbehaltlich
weiterer Anklage zu stellen, —

Zog der Vorsitzende sich in die Berathungszimmer
zurück, und nachdem derselbe wieder in Sitzung
gerufen worden war, verkündete er die gefällte
Entscheidung.

Nach Verkündung dieser Entscheidung erklärte der
k. k. Rechtsbeistand auf sich von Seite des Gerichts-
vorstandes vorgenommene rechtliche Belehrung, dass ihm
nunmehr keinen weiteren Antrag stellen,

worauf der Gerichtshof, nach gepflogener Berathung
nachstehende Entscheidung verkündete:

In Erwägung, dass die Verhandlungen, wie sie
vorliegen, nicht durch eine Ergänzung derselben
gründlich zu machen geeignet sind;

dass die Aussagen der Zeugen Michael Matzig
und Leonard Klein in wesentlichen Widersprüche mit

Die Erklärungen von Franz Xaver Eschbaur und Johann Klaus sind;

daß nach den Umständen, wie sie jeder Fall fallen, große Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die beiden Zeugen Michael Matscher und Konrad Rainer falsches Zeugniß gegeben haben;

daß der Fehler der Art ist, weitere Nachforschungen behufs Eruierung von den Beigeladenen Verantwortungen zu vermeiden;

daß es am zweckmäßigsten ist, die Verantwortung von den Verantwortungsorten aus durch zu vernehmen, indem in diesem Bezirk die beiden Zeugen wohnen, und deshalb dort die Sache leichter und schneller behandelt werden kann.

Aus diesen Gründen

hat das k. Bezirksgericht die Entscheidung über die Beschwerde;

es werde die beiden Zeugen Konrad Rainer und Michael Matscher, als der falschen Zeugnisses beschuldigt, nebst der Verantwortung über die Verantwortungsorten zu laden, und ermächtige den diesseitigen gegen die beiden genannten Beschuldigten den Verhaft zu verhängen, dieselben von den ermittelnden Behörden, persönlich einen zu lassen.

Bernkamp Lechner. Lemer. Bergl

= Lemmert

Abschrift zu 5 Akten.

No 2280. Heute mit angeschlossenen Verantwortungen den 7 Febr. 183a.
Debet 24. 48 kr.
Franz Roßer
Visa. 24. 20
Neg. = 28
2. 48

Ordonnanz.

Der Inhalt der k. Bezirksgerichts des Beschwerdes,

Nach Einsicht der in der heutigen Sitzung aufgenommenen Protokolle über die Aussagen der in der Untersuchungssache des Franz Paul Xaver abgehörten Zeugen Michael Matscher und Konrad Rainer;

Nach Anhörung des k. Marktbeschädigten in seinen bezüglichen Anträgen;

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Art. 330 der peinlichen Prozeßordnung nur auf die Verhaftungen von den Gerichtsbarkeiten bezogen sind, und daß, wenn falsches Zeugniß abgelegt wird, der k. Staatsanwalt, Protokollführer und der Präsident der Anklagekammer einzelne Polizeibeamten mit einer Untersuchung beauftragen, damit nachher die Anklagekammer darüber mit der Entscheidung über die Untersuchung befasst werde;

daß aber diese Bestimmungen nicht auf die Verhaftungen von den Gerichtsbarkeiten anzuwenden sind;

daß in diesem Falle die Gerichte zu bestimmen haben, ob die Entscheidung zu fällen, die Untersuchung gegen die des falschen Zeugnisses Beschuldigten von den beigeladenen Untersuchungsorten zu vernehmen, und, geeignetenfalls, dieselben alsobald in Haft, verhaftungsweise zu halten seien, und daß nur in dem letzteren Falle der Präsident berechtigt wäre, die Haftsanordnung zu treffen, die Haftsanordnung bestätigt werden müsse;

daß diese für das gerichtliche Verfahren auf-

26

gestellten Grundsätzen auf Anwendung des Art. 92 der Civilprozeßordnung und 506 der peinlichen Prozeßordnung abgesprochen sind, und also auf seine ihm Anwendung finden, warum die Appellationsgründe nicht über die angeblichen Nichtigkeiten entscheiden kann oder will;

Daß aus diesem allem folgt, daß vor der Hand und ehe die Appellationsgründe irgend eine Entscheidung erhalten hat, der Präsident nicht kompetent ist, irgend etwas zu verfügen;

Aus diesen Gründen

erklärt, als Präsident der Appellationskammer, sich für jetzt und vor Entscheidung der Appellations-Gründe nicht kompetent zur Haltung irgend einer Verhandlung.

Urkunde

Sitzung vom 30. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Direktor, v. Stark, Hepp, Krugel, Braun, Hüffel, Heller, erster Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Philipp Wagner, 30 J. alt, Zimmermann,
2) Heinrich Jakob Wagner, 24 J. alt, ebenfalls Zimmermann,
3) Peter Wagner, 35 J. alt, Taglöhner, – alle drei in Kaulbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 16ten April

1833, verfügend in Person und verbeistandet durch den Rechtskandidaten Philipp Heintz von Hax;

Gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Heller.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Rathes Brux.

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften in beiderseits

In der angefochtenen Urtheils, welches die drei Appellanten des Verbrechens der Mißhandlung von Gerichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes für überführt erklärt und jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und alle solidarisch in die zu rechten Gulden fünfzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Der Appell-Erklärungen der drei Verurtheilten vom 20ten April 1833;

Conclusionen der Staatsbehörde die Abweisung der rechtlichen Anstände vorgebrachten und verfügenden Gründe dahin

Dieselben Conclusionen entgegen hat der Direktor den genannten Zeugen vorgehalten, und nachdem derselbe gegen die Folgen des Meineids warnend worden war, und den Eid geleistet hatte, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, sowie sonst erklärt hatte, mit den Appellanten weder verwandt noch verschwägert, noch in deren Dienstzu zu sein, wurde er vernommen, wie folgt:

Jakob Klein, 62 J. alt, Taglöhner, wohnhaft in Grumbach.

Ueber die Aussage dieses Zeugen hat der Gerichtsschreiber stenographische Note gehalten.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Erzählung über den Anfall der Tage, sowie ihres Vertheidigers,

des Rechtskandidaten Philipp Hautz, in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch Milderung der ausgesagten Strafe.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Bestätigung des Urtheils und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellativ-Instanz.

In Erwägung wird die Berufung von Lorenz Jakob Wagner angesagt; dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt hat; das Gesetz die isolirte Rüge des Contumaz-Urtheils nicht gestattet, eine Abwesenheit sowenig entschuldiget ist, eine Abwesenheit ausdrücklich erklärte, der Appellant sich von Mißhandlungen abgemahnt, die Zeugin Margaretha Jung über ungibt, derselbe sey wirklich zornig und feindselig gegen sie gestanden.

In Erwägung, daß Beide den zwei übrigen Beschuldigten zu Last gelegte Mangel nachgesehen ist; daß jedoch dieselben ohne bedeutende Folgen blieb und die übrigen Verhältnisse der beiden Appellanten um somehr zur Herabsetzung der ihnen auferlegten Strafe zu bestimmen geeignet sind, als Philipp Wagner gleich beider ersten Akten von dem Zeugen meisten eingestand, den Contumaz mit einem Kriegsgefangenen zu haben, jedoch mit dem entschuldigenden Zusatze, daß dieser ihn zuerst mit einem Messerstich verletzt und ein "lieberliches Zeug" geschimpft habe, ohne daß über die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Entschuldigung in erster Instanz näher inquirirt worden wäre;

Aus diesen Gründen,

in dem das k. Appellationsgericht das Urtheil des Justiz-polizeyamtes in Lezny auf Philipp Jakob Wagner aufhebt und denselben von aller Strafe und Kosten freisprecht,

In Betreff der Berufung der beiden Andern unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellativ-Instanz, liquidirt auf die Summe von vierzehn Gulden acht Kreuzer.

Verurtheilt jedoch die genannten Landesgerichten Gefängniß-Strafe auf die Dauer von drei Monaten für jeden.

Verfügen und verordnen um Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation.	fl.	xr.
Stempel	3.	09
Taxe	4.	12
Protokoll	4.	04
Zeugen	15.	38
Porto	3.	"
Canzlei	2.	20
	32.	23.

Leonhardy
Hoffmann
Hoffmann
Hoffmann
Hoffmann

Sitzung vom 30. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Schwarzkreises zu Zwickbrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lüsting, Director, v. Hövar, Hoffmann, Stengel, Jamar, Kirsch, Keller, erster Staatsprocurator, und Thorn, zweiter Beigeordneter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Köll, 35 J. alt, Taglöhner, in Liebthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Justizpolizeyamts zu Kreisenblatten vom 16ten April 1833, erschienen in Person und verbeistandet durch den Rechtskandidaten Philipp Hautz von hier;

Gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den neuen Staatsprokurator Keller.

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Bühler;

Nach Prüfung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Mißhandlung überführt erklärt und in Ansehung der Strafe zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu Hälfte Gulden fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 16ten April 1833;

Stellt der k. Staatsprokurator Antrag auf Abänderung des auf die Betreibung vorgelegenen Zeugen, von denen Philipp Krauß der zweite, heute vorliegender amtlicher Bescheinigung bereits vor zugestellter Ladung gestorben sey.

Diesem Antrage entsprechend liest der Direktor diese Zeugen vortragen, und nachdem er dieselben vorgelesen das Mainzer Intelligenzblatt und ihnen das Erfolgen des Mainzer Journal und ihnen das Hessische abgenommen hatte, die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie einzeln und abgesondert von einander vernommen, wie folgt:

1.) Abraham Krauß, 69 Jahre alt, Taglöhner, zuletzt in Diensten bei Jakob Lauer zu Hüffler, Gegenpartey des Appellanten;

2.) Elisabetha Finkelmann, 34 Jahre alt, Ehefrau des Ackermanns Johann Clos, wohnhaft in Lindenfels, mit dem Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten.

Ueber die Aussagen vorgenannter Zeugen hat der Gerichtsschreiber summarische Note gehalten.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, sowie des Rechtskandidaten Philipp Heintz in seinen Ver-

theidigung für denselben und in seinem Antrage, dessen gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der Berufung, den Appellanten von Strafe und Kosten entbinden; - subsidiarisch, falls das k. Appellationsgericht das angeschuldigte Benehmen für erwiesen halten wollte, die von dem Friedenspolizeigerichte verfügte Strafe in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs herabsetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag auf Abänderung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

In Erwägung, daß Abraham Krauß in zweiter Instanz als Zeuge zur Beeidigung abgehört wurde;

daß, nach den Bestimmungen der Art. 155 und 189 der peinlichen Prozeßordnung jene Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit beeidigt werden muß, und daß es dem Richter nicht zukommt, diese Beeidigung durch Interpretation zu umgehen, also jene des Individuum relationsweise gehört werden, wenn nicht das Gesetz bei gewissen Personen dieses Verfahren besonders zuläßt;

daß also das Urtheil erster Instanz nach Art. 215 der peinlichen Prozeßordnung zu vernichten ist;

In Erwägung die Hauptsache betreffend;

daß sich aus den Erklärungen der nicht abgehörten Zeugen ergiebt, daß Appellant den Zeugen Abraham Krauß wiederholt durch Stöße mißhandelt hat;

daß dieses aus den gewissenhaften durch die Zeugen konstatirten Umständen hinlänglich erhellt; daß es jedoch nicht ausgemittelt ist, in welchem Grade diese Mißhandlung Statt hatte, auf jeden Fall aber nicht dargethan ist, daß Krauß irgend eine Verletzung

von seinem Dienste gesetzt hätte;

Und diesen Gründen,

und das k. Appellationsgericht das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts bestätigt,

erklärt es den Lorenz Stoll überwiesen, seinen Pflichtgenossen Abraham Krupp am 4. Januar 1833 durch Stöße mißhandelt zu haben;

Verurtheilt ihn sonach in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, eine Geldbuße von acht Gulden und in die Kosten beider Instanzen, welche liquidirt sind, auf zwar die der ersten Instanz auf die Summe von vier Gulden fünfzig Kreuzer, und die der Appell-Instanz auf neun von einzehn Gulden sechs und fünfzig Kreuzer zusammen.

Liquidation.	fl.	xr.
Stempel	2.	27
Register	2.	20
Gerichtsbote	3.	08½
Zeugen	16.	48
Taxen	2.	03
	26.	46½

Alles dieses in Anwendung des Art. 311 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Criminal-Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten wörtlich verlesen wurden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der die Verwundungen oder Schläge seiner Ehefrau, „oder Aufsässigkeit zur gemeinschaftlichen Arbeit, wovon Art, „wie im Art. 309 erwähnt ist, verübt, soll der „Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis „zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis „zweihundert Francs bestraft werden.

„Hatte Vorbedacht oder Auflauerung Statt, so tritt eine „zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe, und eine Geld„buße von fünfzig bis fünfhundert Francs ein."

Art. 194 der Criminalprozeßordnung.

„Jedes Urtheil, das entscheidet gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des „Vergehens verantwortlich waren, worüber der Civil„kläger erkannt, verurtheilt den unterliegenden Theil zu„gleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der „öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 ibidem.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zurechnung der Verurtheilung, die Zulässigkeit der „Beweismittel, die Form, die Rechtskraft und Vollzie„hung des Endurtheils in der ersten Instanz, die Ver„urtheilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln „vorgesehenen Strafen betreffen, sind auf die in der „Appellations-Instanz vorgenommenen Urtheile ebenfalls „anwendbar."

Gesehen und gesprochen wie oben, Monat und Jahr, wie hingesetzt.

Leuchting

v. Roder. Popp Krupp Lmer.

Thoma

Sitzung vom 31. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leuchting, Director, v. Roder, Popp, Krupp, Krämer, Stöhr, Keller, ersterer Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Kriband, 25 Jahre alt, Fischer, zu Altmodstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23ten November 1833, erschienen in Person;

Gegen

die k. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Keller.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes

v. Hödel;

Nach Verlesung und Genehmigung sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßverhandlungen, insbesondere

10) der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten die Abfassung der Entmündigung eines Mannes zum Kreisgefängniß der Hohlstation zu Ottenstadt übereinstimmend erkennt, und ihn demnach zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu entrichtenden Kosten und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

20) der Appell-Erklärung vom 3ten Januar 1833.

Nach Anhörung des Appellanten, welcher um die Abfassung eines auf sein Ansuchen vorgelesenen und verbesserten Entschuldigungszeugnisses gebeten hat;

Nach der Direktor diese Zeugen vorstellen, und nachdem sie gegen die Folgen des Meineids ermahnt und aufgefordert worden waren, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und in dieser Beziehung sind sie gelobt und dabei erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt, verschwägert, noch in dessen Dienste zu stehen, würden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1.) Georg Adam Schottkofer, 34 Jahre alt, Hüttenbesitzer und Bürgermeister in Ottenstadt.

2.) Wolfgang Ackermann, 32 J. alt, Ackermann und Gemeinderath daselbst.

Ueber die Ablegung dieser Zeugen-Eides ist der Gerichtsschreiber gemeinschaftliche Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Vor- und Antrag auf Strafprüfung.

Nach Anhörung der k. Rentbeamte in ihrem Vortrag an den Herrn Präsidenten dieselben diesen Antrag: Das königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appell-

Instanz verurtheilen; — subsidiarisch, wenn das Appellationsgericht die Entmündigung eines Blödsinnigen für valorum machen sollte, die weitere Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit vertagen.

In Erwägung, daß Kläger der früher abgehörten Zeugen gelobt hat, daß Appellant den fraglichen Mann wohl den ganzen Tag lang beobachtet hätte;

daß dadurch kein Anstand vorgegeben ist, warum man nicht glauben könnte, daß diesen Mann in der Besitz des Appellanten gewesen wäre;

daß, wenn auf der Mann auf dem Wagen schlafen und wenn durch den Appellanten in dem Stein abgestoßen wurden, daraus noch nicht zu vermuthen, daß der Appellant denselben früher gelabet hätte;

daß somit der Entmündigung nicht hergestellt ist, und dieser so nicht weiter darauf kommt, welches das Resultat einer Untersuchung gegen Wilhelm Lotz sein möchte, welches, wie der Erklärung der heute abgehörten Entschuldigungs-Zeugen, vor dem Bürgermeister der ihn zu diesem Zeugnis abnehmen hatte, eingestanden haben soll, den Mann auf Befehl Bürgermeister Waldmann hinwegen gegen Lohn bedungen zu haben;

Und diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Appellanten von Strafe und Kosten los.

Angefertigt und gefertigt am Tag, Monat u. Jahr, wie Eingang.

Lenkung

Hödel

Bürgermeister.

Thomas

Sitzung vom 31. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundertvier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Director, v. Körner, Fogg, Arnegel, Cramer, Hüttel, Keller, ersster Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Schenk, 30 Jahre alt, Zimmermann und Gemeindsmann, in Münkirchen wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 7ten Mai 1833, verantwortet in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den ersten Staatsprokurator Keller.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Arnegel.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Vergehens der Entwendung übereinfacher Forstfrevel in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die, mit Inbegriff der Kostenliquidation und Zustellung dieses Urtheils, auf die Summe von sieben Gulden vier und dreißig Kreuzer zum Ersatze liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) des gegen vorgenanntes Urtheil des Zuchtpolizeigerichts von Otterberg, wodurch bedungen ist, daß dem Appellanten binnen 31. Juli v. J. die verwirkte Contumazial-Urtheil schriftlich zugestellt würde;

3) der Appell-Erklärung vom 7ten August vorigen Jahres.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung über den Anfall der Sache und in seinen auf Incompetenz und Inhibition, auf Nichtigkeit des gegen ihn ergangenen Urtheils gerichteten Anträgen;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde, in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das angegriffene Urtheil gesetzmäßig ist;

daß zudem die Zuständigkeit des entscheidenden Gegenstands, sowie das einmüthige Geständniß des Appellanten, welches bei der Zuständigkeit des Protokolls hauptsächlich die Verurtheilung begründet, eine weitere Begründung der gegen sie gerichteten Anträge entbehrlich machen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegten Berufungsschriften auf die Kosten von drei Tagen;

Verwirft im Uebrigen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von zwei Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Gesprochen und gefertigt am Tag, Monat, Jahr wie Eingangs.

Löhning

Körner. Fogg. Arnegel. Cramer.

Thoma

Sitzung vom 31. Januar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundertvier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Director, v. Körner, Fogg, Arnegel, Cramer, Hüttel,

Liquidation:

	fl.	xr.
Arnegel	2.	41
Hüttel	2.	48
Gerichtsbote	3.	22
Zeugen		28
Taxgebühr	1.	04½
	10.	23½

Keller, erster Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Actuar-Assistenz-Schreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Schwarz, 52 J. alt, schuldenfreyer Fabrikant, Landwirth in Mettenberg, Appellantin von einem Urtheil des k. Justizpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom 20ten Oktober 1833, einer Seits;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Keller.

Nach gemachtem Vortrag der k. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Ablesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeß-Schriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Abstandnehmens der gerichtlichen Verhaftnehmung und Einlieferung des Inculpaten Daniel zu Kaiserslautern auf öffentlicher Straße und bezüglich seiner Tentirung als erbrochener Thüren und bezüglich seiner Tentirung als erbrochener Thüren überwiesen erklärt, und sie deßhalb in eine Polizeygeldstrafe von einem Monate und in die zu Hilf Gulden sechzig Kreuzer zum Ersatz liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 26. Oktober 1833.

3) Jene der Appellantin unterm 23. Januar d. Js. von dem Gerichtsboten Landrich von Hinzweiler auf heute gegebenen, gehörig registrirten, Vorladung.

Auf Anfrage der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Verkündigung-Bestätigung jenen der Appellantin, die von derselben eingelegte Berufung verwerfen, und sie in die weiteren und Kosten der Appell-Instanz verurtheilen.

In Erwägung, daß die Appellantin, der bezogenen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschien;

In Erwägung, daß daß derselben zu Last gelegte Vergehen vollkommen erwiesen ist;

In Erwägung, daß die vorgeschriebenen Gesetzes-Strafen jene gelind und somit die eingelegte Berufung offenbar unstatthaft ist;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht Recht gesprochen über das Rechtsbegehren der Appellantin;

Verwirft sofort die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, welche, von der Anfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind auf die Summe von fünf Gulden drei und zwanzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Liquidation

	fl	xr
Stempel	4	33
Einregistrirung	4	12
Zeugen	2	20
Gerichtsbote	6	47
Canzlei	2	45½
	20	37½

Acht und zwanzig Gulden siebenundvierzig Kreuzer sind für die Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit einverstanden. —

Nr. 2250. Registrirt für zweihundert fünfzig Gulden vom 8. Februar 1834. Debet 25 Gulden 56 xr. Für 50 Reg. 28 = 1.24. (Jung) Rösse.

Keller

Schwartz

Thoma

Sitzung vom 1. Februar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Director, J. A. Molitor, v. Grolmann, Feuerbach, Freund, Fries, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Actuar-Justizschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Dr. Johann Georg August Klinckhardt, 34 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, Appellant

von einem Urtheil des k. Justizministeriums zu Innsbruck vom 31. Oktober 1833, auf Appellat, nachstehend im Verfolge Stande und verbeistandet durch den Advokaten August Culmann;

Gegen

die k. Bezirksbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Fixi.

Nach Anführung des Advokaten A. Culmann, des Vertheidigers des Appellanten u. Appellaten Hirtl, welcher beim Aufrufe der gegenwärtigen Sache dahin antrug: Es gefalle dem k. Appellations-Gerichte, jede weitere Verhandlung über den den Beschuldigten zu Last gelegten Delikt der Verhöhnung des Gesetzes in Folge zu suspendiren, bis über die gegen Dr. Hirtl unterdings verfügte Kriminal-Anklage definitiv erkannt sein wird. – Subsidiarisch den Appellanten zum Protokolle mit darüber zu vernehmen, weßhalb auf den Grund der von demselben in Landes gesetzlichen Vertheidigungs-Rede nur auf Kriminal-Untersuchung eingeleitet wurde.

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, welche dahin antrug: Das k. Appellationsgericht wolle das von dem Vertheidiger des Appellanten respective Appellaten Hirtl gestellte Ansuchen als ungegründet verwerfen.

Nach Anführung des Dr. Hirtl und seines Vertheidigers, sowie der k. Staatsbehörde in ihren Schlußgründen und gegenseitigen Repliken.

In Erwägung, daß es ein allgemein bekannter, in unserer Strafgesetzgebung geheiligter Grundsatz ist, daß jede zur Klasse gehörige Untersuchung zum Entscheidung gebracht werde;

daß dieser auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Grundsatz durch die Verfügungen des Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung durchaus nicht aufgehoben ist, indem dieser Artikel nur von dem Falle spricht, wenn der Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung verschiedene Anzeigen oder Anbringen übereinstimmend erklärt wurde;

daß in gegenwärtigem Falle der Beschuldigte nur einen Anzeigen übereinstimmend erklärt wurde und mithin der Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung auf ihn keine Anwendung findet;

Und in Gründen,

ohne Rücksicht auf den Antrag des Appellanten Hirtl zu nehmen,

Verordnet das k. Appellationsgericht, daß selbes in die Hauptsache einzugehen habe.

Levetzow
Präsident.

J. v. Molitor

Plenzky Assessor.

Thorer

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tage, in Gegenwart der ernannten Beisitzen Herren Präsident und Appellaten Hirtl und seines Vertheidigers, des Advokaten August Culmann.

Nach Anführung des Vertheidigers Culmann in seinem Antrage, dahin gehend: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die weitere Verhandlung der Sache in Folge zu suspendiren, bis über die Exekution entschieden worden sein wird, welche von dem Appellanten gegen den unterm heutigen Tage erlassenen Urtheil des Appellationsgerichts eingelegt worden.

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, welche dahin antrug: Das k. Appellationsgericht wolle das gestellte Ansuchen als ungegründet abweisen.

Nach Anführung des Vertheidigers Culmann, sowie der k. Staatsbehörde in ihren Schlußgründen und gegenseitigen Repliken.

Nach Einsicht der von Hirtl abgegebenen Exekutions-Erklärung.

In Erwägung, daß dies, auf den von Hirtl durch seinen

Verfügung genommenen Haupt- und subsidiarischen Antrag und die beigebrachten Rechtsgründe zu Verwerfung des Urtheils einer präparatorischen Entscheidung ist; – daß hierdurch derselbe mit einer vorgerichteten Exception abgewiesen worden, und daß gegen ein solches Urtheil ein Rechtsmittel zugelassen werden, welches, wenn das Urtheil fortbesteht, durch das Appellationsgericht nicht mehr reparirt werden könnte;

Hingesehen den Art. 205 der peinlichen Prozeßordnung vom 3ten Brumaire IV. Jahrs, sowie den Art. 216 der peinlichen Prozeßordnung vom Jahr 1808;

In Erwägung, daß der Art. 416 der letzten revidirten peinlichen Prozeßordnung das Cassations-Gesuch nur gegen präparatorische Urtheile vor endlicher Entscheidung der Hauptsache unzulässig erklärt und daher deshalb Mittel gegen Entscheidungen sind, von denen sich handelt, nicht ausschließt;

Daß ein Verfahrungsurtheil nach den Bestimmungen französischen Ursprungs sowohl, als nach der Meinung der berühmtesten Schriftsteller (z. B. Carnot Procédure criminelle und die in Sirey Codes annotés unter Art. 416 der peinlichen Prozeßordnung allegirten Entscheidungen des französischen Cassationsgerichts) alle Zwischen-Urtheile, welche nicht als Instructions- oder präparatorische Urtheile anzusehen sind, nach dem Art. 14 des Gesetzes vom 2ten Brumaire IV. Jahrs alsbald durch das Mittel der Cassation angefochten werden können, und daß selbst nach der neuen Gesetzgebung alle Urtheile in Zuchtpolizeisachen diesem Rechtsmittel unterworfen sind, welche nicht unter den Bestimmungen des Art. 452 der Civil-Prozeß-Ordnung als rein präparatorische qualifizirt werden; (M. s. auch außer den obigen Citaten: Merlin Questions de droit v° interlocutoire – t. 8. S: 6.)

In Erwägung, daß die Vollziehung des Cassations-

mittels in den Fällen, wo sie zulässig ist, einen suspensiven Effekt hat;

Daß dieser Grundsatz, welcher überdieß aus den Bestimmungen der peinlichen Prozeßordnung vom 3ten Brumaire IV. Jahrs hervorgeht, auch in der neuen Strafprozeßordnung gebilligt ist, wie solches unter anderen aus den Verfügungen des Art. 373 der peinlichen Prozeßordnung erfällt;

Daß aber diese Bestimmungen nicht blos auf die endlichen Urtheile anzuwenden sind, sondern auch auf alle Zwischenurtheile, welche zum Nachtheile einer Partei ausgesprochen worden und gegen welche das Mittel der Cassation zulässig ist;

(S. Sirey Notes sur les cinq Codes. Ausgabe von 1819 in 8vo pag. 707. – Merlin Rép. univ. v° Cassation S: 6. N° 5 und 6. – Carnot über den Art. 416.)

Daß aus diesen Gründen folgt, daß auch das vorliegende Mittel der Cassation die weiteren Verfahrungen bis nach Erledigung desselben zu suspendiren sind;

Aus diesen Gründen

suspendirt das k. Appellations-Gericht die weiteren Verhandlungen bis nach Erledigung der eingelegten Cassation.

Geschehen und gesprochen von Trey, Mouret u. Busch in Sitzung. Trey

J. de Molitor Schmitz Bürgh. Comer.

Thomas

N° 2255. Visirt u. registrirt zu Gemünden den 6. Februar 1834. Debet 1 fl 32 pf.
Visa 1.24
Reg. 28
1.32
(Jos) Blöse.

Sitzung vom 15. Februar 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Linking, Director, v. Röder, Jopp, Krayl, Hauer, Hüttig, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28. Dezember 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

1. Friedrich Mayer, 21 J. alt, Schäfer, in Winterborn wohnhaft,
2. Friedrich Weindheimer, 22 J. alt, Taglöhner, in Münsterappel wohnhaft, – Appellaten, erschienen im Verhaftbezirksrathe d. verbeistandet durch den Advokaten Hohn.

Nach vorgenommenem Verrufe des k. Appellationsgerichtsrathes v. Röder.

Nach Verlesung d. Einsicht genommenen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten überwiesen erklärt, gröblich Beschimpfungen gegen Seine Majestät den König von Baiern öffentlich ausgestoßen zu haben, und demnach einen jeden von ihnen in eine Ahndungsstrafe von vierzehn Tagen und drei Gulden und zwanzig Kreuzer Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Liquidation	fl	kr
Stempel	1	10
Registrirung	1	24
Gerichtsbote	2	15
Zeugen	14	"
Todtenlohn	"	24
Cangelei	"	16
	19	29

2) der Appell-Erklärung der k. Staatsbehörde vom 31ten Dezember 1833.

2) Hinzu der Erklärung zur Vollziehung der Ahndungsstrafe, samm der Zurechnung der Kosten	16	
	7	
	23	
	19	29
	19	52

Nach Anhörung d. k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Verwerfung der Reformativen des angefochtenen Urtheils, jenen der Appellaten zu einer Ahndungsstrafe von drei Monaten und bein solidarisch in die weitern Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen.

Nach Anhörung des Vertheidigers der Appellaten in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung der k. Staatsbehörde;

In Erwägung, daß die Appellaten in erster Instanz zu einer Ahndungsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt wurden;

daß, obschon die k. Staatsbehörde schon am 31. Dezember d. Js. die Berufung einlegte, dieselben doch bis heute, ohne ihre Vorschulden, nicht erschienen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die einlegte Berufung.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Linking

Thom

Sitzung vom 15. Februar 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Linking, Director, v. Röder, Jopp, Krayl, Hauer, Hüttig, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Hoos, 33 J. alt, Ackersmann, in Lautrey wohnhaft,
2. Karl Franzer, 35 J. alt, Kunst bei Johann Adam Maurer, Ackersmann in Lautrey, – beide der Tödtung eines Kindes und Unvorsichtigkeit beschuldigt, Appellanten, erschienen

in Person, der rechten Seite Beistand des Rechtskandidaten Laurent von hier;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hentz.

Auf den Antrag der k. Staatsbehörde, und mit Zustimmung der Appellanten und des Vertheidigers Laurent;

Beschließt das k. Appellationsgericht die Verhandlung der gegenwärtigen Sache in die Sitzung vom zwanzigsten dieses laufenden Monats, Morgens neun Uhr;

Verordnet, daß die Appellanten in dieser Sitzung ihre weitere Vertheidigung vorzutragen haben.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Verathen

Lemer. Hentz. Hoppe.

Sitzung vom 20. Februar 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerchen, Director, als Richter, Hoppe, Hentz, Lemer, Lauth, Rathgeber, erster Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Groß, 33 J. alt, Ackersmann, in Contwig wohnhaft,
2. Karl Frazler, 35 J. alt, Kaufmann bei Johannisthal, Bürgermeisterei Contwig, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Oktober 1833, erscheinend in Person, der rechten Seite Beistand des Rechtskandidaten Laurent von hier;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hentz.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Rathes Lerch;

Nach Verlesen u. Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten der Entwendung eines Mutterschafes, und der Hehlerei schuldig erklärt und jeder zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, zu einer Geldbuße von 25 Gulden und in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu neun u. zwanzig Gulden fünf u. zwanzig Kreuzer, wie auch in die der ärztlichen Untersuchung, liquidirt zu drei Gulden, verurtheilt, und endlich die beiden Appellanten für die Geldbußen und sämmtliche Kosten solidarisch verbindlich erklärt hat;

2.) der Appell-Erklärung des Michael Groß vom 31. Oktober, so wie der des Karl Frazler vom 4. November d. Js.

3.) des von dem k. Appellationsgerichte am 15. dieses laufenden Monats in gegenwärtiger Sache erlassenen Vorbereitungs-Urtheils;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Laurent in seiner Vertheidigung für den Appellanten Groß, und in seinen Anträgen, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des erstinstanzlichen Urtheils, den Appellanten Groß von Strafe und Kosten lossprechen; — subsidiarisch, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, die von dem ersten Richter verhängte Gefängniß- und Geldstrafe, in Anwendung des Art. 320 des Strafgesetzbuches, herabsetzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten nicht mit der gesetzlichen Vorsicht fuhren, indem sie auf jenen Fall stießen, wo sie anhalten und die Pferde wenden mußten, um die Straße frei, ihnen Platz machen zu können;

In Erwägung, daß zwar erwiesen ist, daß Schaden durch beide Wagen verursacht wurde; - daß aber nach dem vorliegenden Obductions-Protokoll dessen auf der Stelle ist, welche Verletzung den Tod zur Folge hatte;

daß somit die Handlung nach dem Art. 320 des peinlichen Strafgesetzbuches zu bestrafen ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst theilweiser Aufhebung des Urtheils der k. Zucht-polizei-Kammer,

erklärt das k. Appellationsgericht die beiden Appellanten überwiesen, am 19. Juli 1833 des vom Gerichtsbezirke Lauterecken auf Kollungen von Lautzkirchen auf Neunkirchen-heit verübten Vergehens der Fahrlässigkeit verurtheilt zu haben;

Reducirt daher die in erster Instanz verhängten Gefängniß-Strafen auf die Dauer von vierzehn Tagen, sowie die verhängten Geldstrafen auf die Summe von acht Gulden gegen jeden;

Bestätigt im Uebrigen das erstrichterliche Urtheil und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Liquidation.	fl.	kr.
Stempel		8.17
Registrirung		5.08
Zeugschaften		8.58
Zeugen		14.07
Canzlei		4.16
	40.	46.
Centimen-Zuschlag für Staatskasse	3.	"
	43.	46.

In Anwendung des Art. 320 des peinlichen Gesetzbuches, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Wenn aus Unvorsichtigkeit oder Versehen die Folge des

Obsolete an Cregelan. N° 1391 II. Regd. z. Zweibr. den 12 Aug. 1834 für 28 Exemplare. Stellvg. Buffard

„Mangels an Geschicklichkeit oder Versehen, so soll eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten, und eine Geldbuße von sechzehn bis hundert Francs statt haben."

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Vorsitzung vom 20. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Deutsch, Director, v. Lüder, Lapp, Stengel, Cramer, Hüffer, Krettinger, ersten Staatsprocurator, und Thom, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Franzlar, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Contwig, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Oktober 1833, erschienen in Person;

Gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Krettinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes Hüffer;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten Franzlar des Diebstahls einer Hatte zum Nachtheile des Gerichtsbezirks Contwig überwiesen erklärt und ihn

Liquidation.

	fl	xr
Stempel	4	26
Registrirung	3	44
Zeugenboten	6	03
Gastwirthin	1	24
Zeugen	4	05
Canzlei	5	54½
	25	36½

Summa von fünf und zwanzig Gulden sechzehn Kreuzer zwei Pfenninge.

Vorstehende und gegenwärtige Kosten, Porto, Stempel und Taxe sein Einhundert.

Vorsteher.

Beisitzer. Beisitzer.

Schreiber.

Sitzung vom 20. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundertvier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Vorsteher, Director, v. Rödner, Beisitzer, Hoppe, Stranzl, Brunn, Beisitzer, Hüttig, Kastinger, substituirter Staatsprokurator, und Thomas, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Schmidt, 37 Jahre alt, Wirth und Ackersmann, zu Thaleischweiler, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. November 1833, vertheidigt durch Rechtskandidaten Laurent;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kastinger.

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichtsrathes v. Rödner;

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere

1°) des vorgefassten Urtheils, wodurch den Appellanten Schmidt der ihm zur Last gelegten Übertretung der polizeilichen Vorschriften über Abhaltung von nächtlichen Tänzen, und insbesondere zu einer Gefängnissstrafe von neun Monaten, zu fünf und zwanzig Gulden Geldstrafe zum Vortheile des Hospitals in Zweibrücken und in die zu dreifache Gulden drei und dreissig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 30. November 1833.

Nach Anhörung des Appellanten Schmidt in seinen Erklärungen und Bemerkungen, sowie seines Vertheidigers, des Rechtskandidaten Laurent, in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: Sogefallen das k. Appellationsgericht, unter Annahme der von dem Appellanten eingelegten Berufung und mittelst Reformation des vorgefassten Urtheils, die Strafen und Kosten, - subsidiarisch, wenigstens die verhängte Gefängnissstrafe aufzuheben;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung des von dem Vertheidiger des

Appellanten gestalteten Haupt- und subsidiarischen Antrag und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Beide sich hierwegen einer Injurienklage schuldig gemacht, in welcher die Medicin bei dem Appellanten abgehalten wurde;

In Erwägung, daß für diesen Fall der Art. 35 des Gesetzes vom 19. Ventose XI tens eine Geldstrafe verhängt;

daß aber Art. 36 dieses Gesetzes das Maximum der Strafe festsetzt, insofern zufolge der Titel und Doctor oder Professor Beamten zugemessen würde, und daß selbigem im Wiederholungsfalle mit der verdoppelten Geldstrafe auf eine Gefängniß-Strafe müßte gegangen werden kann;

daß aber ein verschwerender Umstand der Art nicht vorhanden ist; daß hievon auf eine Gefängniß-Strafe müßte gegangen werden konnte;

In Erwägung, daß die Verordnung vom 23. März 1816 in dieser Beziehung nichts geändert hat, indem nemlich diese Verordnung die beiden Artikel 35 und 36 des obbenannten Gesetzes nicht bestätigt worden;

Auf diesen Gründen

Liquidation.

	fl.	xr.
Stempel	3.	30
Registrirung	3.	16
Gerichtsboten	3.	49
Zeugen	6.	32
Canzlei	3.	00
	20.	07

gibt das k. Appellationsgericht das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts auf, insoweit es eine Gefängniß-Strafe verhängt hat;

bestätigt dieses Urtheil im Uebrigen und verurtheilt den Appellanten Schmidt in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt zu sechs Gulden vier und dreißig Kreuzer.

Gefertigt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Ketzing

Kurz referirt. Stempel Lemer.

Ehrmann

Sitzung vom 21. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Ketzing, Director, v. Rotter, Hopf, Stengel, Lemer, Kurz, Rath, Kattinger, erster Staatsprocurator, und Ehrmann, zweiter Actuar zugezogener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Art, 25 J. alt, Instrumentenmacher, früher in Kubanheim, gegenwärtig aber in Lobkirchenwohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Bamberg vom 10. August 1833, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Kattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths v. Rotter;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierhergehörigen Zeugs-Schriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten überwiesen erachtet, den Adjunkten Bauer von Kubanheim am 30. März 1833, auf der Straße von Kubanheim nach Lobkirchen, sodann von demselben Tage, denselben Adjunkten in seiner Wohnung zu Kubanheim, jedesmal während seiner Amtsverrichtungen, durch derben Spaß und Vexationen verletzende Worte, beleidigt zu haben, und ihn demnach in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und in die zu drei und zwanzig Gulden sieben Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 10. August 1833.

Nach Anhörung des Appellanten Ritt in seiner Erzählung über den Verhalt der Sache und in seinen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herstellung eines neuen summarischen Verfahrens von Seite Klägers gezogenen Anträgen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung vollkommen motivirt ist, und daß das Faktum, welches der Appellant durch Zeugen beweisen will, als irrelevant erscheint;

Aus diesen und den in den Akten des k. Zuchtpolizeigerichts entwickelten Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Ritt in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden vier Kreuzer.

Gesprochen und gefertiget an Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Lorbking
Vorst.

Lemer

Zeugel

Hesse

Litiquidation.

	fl.	kr.
Papier	4.	40
Registrirung	3.	16
Gerichtsboten	6.	47
Zeugen	13.	11
Canzlei	2.	17
	30.	11

Sitzung vom 21. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert vierunddreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorbking, Director,

v. Closen, Jopp, Steugel, Lauer, Krämer, Kettinger, ersterer Beisitzer, Kettinger, zweiter Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Leibrock, 20 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Jakob Leibrock von Landstuhl, verheirathet, Dienstknecht bei dem Ackersmann Ludwig Kunst in Hengstberg, – Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. Oktober 1833, erschienen in Person unter Beistand des Rechtsbeistands Philipp Heintz;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kettinger.

Nach verlesenen Berichte des k. Appellationszuchtgerichts Raum;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Leibrock des Holzdiebstahls und der freiwilligen Hinderung der Taglöhnerin Anna Maria Hinz von Landstuhl überführt erklärt und ihn sonach zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und in die Zahlung von einundzwanzig Gulden fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 18. Oktober 1833;

hat der Appellant um die Abhörung einiger auf seinen Vertheidigungsgrund;

dieses Gesuch unterstützend hat der Director die Zeugen vernommen und verfahren zu derselben Zeugen die Folgen des Meineids ermahnt und sie vereidigt hatten, ohne Zweifel und ohne etwas zu sagen, die ganze Wahrheit und nichts als

die Wahrheit zu sagen, und nachdem die Zeugen sämmtlich in den Gerichtssaal zurückgekehrt waren, wurden sie einzeln und abgesondert, mit Ausschluß der übrigen, vernommen, wie folgt:

1) Jakob Hemmeyer, 45 J. alt, Ackermann, wahrheitsgemäß,
2) Hermann Schmalz, 45 J. alt, Ackermann daselbst,
3.) Johann Hamm, 30 J. alt, Hüttier des verlebten Daniel Hüni in Hermannsdorf, sämtlich Augenscheinszeugen alles wahrheitsgemäß.

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen statt des Protokolls schriftlich zu Acten.

Nach Ablesung des Appellaten Philipp Leibrock in seiner Vertheidigung über den Verfall der Sache, worin seine Ehrenrede, des Klägers Beweisthema Philipp Heinz, in seinem Vor- und Nachtrag, letzteres theilweise: daß der Appellat künftig nicht wolle, unter Annahme der eingelegten Berufung, den Appellaten von Strafe und Kosten freisprechen, - zuhörderst, die gegen denselben verfügte Ordnungsstrafe, mittelst Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs herabsetzen;

Nach Ablesung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz,

In Erwägung, daß die beiden dem Appellaten zu Last gelegten Aussagen zweifelhaft sind, und die Zeugen abgehörten Zeugen die Absagen der Vorladung zeugen noch beizubringen;

In Erwägung, daß das entscheidende, welches den Gegenstand der Verhandlungen bildet, in zwei Thatsachen

Litquidation:

	fl.	xr.
Stempel	5.	36
Ausfertigung	4.	12
Gerichtsboten	7.	17
Zeugen	10.	16
Canzlei	3.	50
	31.	11.

im Betrag von 30 Kreuzer besteht; - daß Letzteres, wenn man auf den bloßen Satz des Appellanten Rücksicht nimmt, daß die ausgesprochene Ordnungsstrafe von acht Tagen, mit den beiden Vorgesetzen in einem angemessenen Verhältniß steht; - daß hinsichtlich der Natur und Beschaffenheit des entschuldigten Ausbleibens die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs nicht statthaft;

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache;

Reducirt jedoch die ausgesprochene Ordnungsstrafe auf die Dauer von sechs Monaten und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Abgefaßt und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Löwling Lemer Hengel

Vorsitzender

Hamm

Sitzung vom 22. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten März acht zehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löwling, Director, v. Löhner, Jupp, Hengel, Lemer, Lüth, Lechtinger, ersterer Beisitzer, Procurator, und Hamm, zweiter Beisitzer, Actuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lill, 25 Jahre alt, Schuster, in Hornbach wohnhaft, Appellaten

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeygerichts Landau vom 22. Februar 1834, regierungsseits im Berufungszustande;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hattinger.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths Krayl;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Verletzung eines gerichtlichen Verbots, Vergehen von Johann Jakob Peter von Niederhochstadt überführt erklärt, und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von dreizehn Monaten, in eine Geldstrafe von fünfzig Gulden und zwanzig Kreuzer, wovon in die zu neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 25. Februar l. J.;

Nach Rüge des Appellanten Zill in seiner Erklärung und in seinem auf Kassirung gerichteten Antrag;

Nach Rüge des k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Und nun in Erwägung des Urtheils des k. Zuchtpolizeygerichts

entwickelten Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Zill in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden zwei und dreißig Kreuzer zwei Pfennige.

Verhandelt und gesprochen den 29. Monat- und Jahr wie Eingangs.

Liquidation.

	fl	xr
Stempel		2. 41
Registrirung		2. 48
Zeugkosten		5. 08
Zeugen		1. 17
Canzlei		2. 07½
	14.	01½

Lenkeim. Eymael. Lemer.

Berg. Schmitt. Thoma.

Sitzung vom 29. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkeim, Direktor, J. A. Molitor, v. Lerner, Krayl, Lemer, Lauth, Zweig, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Zöller, 36 Jahre alt, Gerichtsschreiber beim Königl. Friedensgerichte in Kleinwelker, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom 31. Dezember 1833, auf Appellation, vertreten durch Person unter Beistand des Advokaten Thoma;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Zweig.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths Lemer;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellant und Appellaten Zöller das Vorgehen des gröblichen Beleidigung Seiner Majestät des Königs von Bayern in seinem öffentlichen Dienst-Leben überführt erklärt, und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu acht Gulden festgesetzten Kosten zweifachen liquidirten Betrag verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärungen des Zöllner und der k. Staatsbehörde, beide vom 31. Dezember v. Jahres.

Nach Anhörung des Appellanten resp. Appellaten Zöllner in seinen Behauptungen, soweit dieselben Thatsachen, der Advokaten Glaser, in seinem Vortrag, an der Person des Angeklagten stellte: Ob gegen das k. Appellationsgericht, unter Verwerfung der Berufung der k. Staatsbehörde, und unter Annahme der von dem Beschuldigten eingelegten Appellation, Letzteren von Strafe und Kosten der Instanz, subsidiarisch, die gegen denselben verhängte Haftstrafe herabzusetzen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die von dem Beschuldigten Zöllner eingelegte Appellation als ungegründet verwerfen, und über die Berufung der k. Staatsbehörde erkennen, mittelst Schärfung der Konversation des ungesetzmäßigen Urtheils, gegen Zöllner in seiner Strafe von einem Jahre und in den Kosten der Appellationsinstanz verurtheilend;

In Erwägung, daß dem sie im Ganzen übereinstimmenden Aussagen der Belastungszeugen der Beweis der ungerechtfertigten Handlung hergestellt ist und dieser Beweis durch die Aussagen der Entlastungszeugen nicht nur nicht entkräftet, sondern vielmehr durch die depositionen der ersten und zweiten Entlastungszeugen noch unterstützt wird;

In Erwägung, daß das im Rheinkreise geltende Strafgesetzbuch für die verletzende Handlung keine Strafbestimmung enthält;

In Erwägung, daß, wenn die französische Gesetzgebung, wie die Gesetze vom 17. Mai 1819 und 25. März 1822 bezeugen, diese Lücke später ergänzte, und auf in Rheinpreußen für nothwendig erachtet wurde, neue Modifikationen in dieser Hinsicht eintreten zu lassen, dies in Rheinpreußen bisher hierüber noch kein Gesetz erlassen worden ist;

In Erwägung, daß Angelegenheiten in Strafsachen muß Platz finden, neue Gesetze, die selbst in allen festen Verfassungen verpönt und verdammt worden ist;

In Erwägung, daß diese die Bedeutschrift der Artikel 222 bis 233 des Strafgesetzbuchs nur von Verletzungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen spricht, denen die öffentliche Gewalt und bewaffnete Macht anvertraut ist, daß daher, wenn nun der Inhalt des Art. 222 selbst anzieht, dieser auf den vorliegenden Fall nun so wenig angewandt werden kann, als hieraus ein Schluß nur von Verletzungen die Rede ist, welche einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen und ihrer Verwaltungs- oder gerichtlichen Sache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bei Gelegenheit dieser Ausübung durch Worte zugefügt worden, welche ihre Ehre oder Delikatesse angreifen;

In Erwägung, daß aus der klaren Absicht dieses Artikels und übereinst mit der ganzen französischen Gesetzgebung darüber, daß derselbe sich nur auf genannte Objekte, ohne geringsten Zweifel abzuleiten, als da einem Zweifel unterliegen kann, daß die Bestimmungen der Art. 405, 406 und 407 Theil I des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom Jahre 1813 nur auf Staatsbeamte anwendbar seyen;

In Erwägung, daß nach Titel II. § 1. der Verfassungsurkunde der Besitz des Obereigenthums des Staates ist, in welchem Falle der Staatsgewalt vereinigt und der Person fremd und unveräußerlich ist, daß dieses Dasselbe offenbar nicht in der Strafgewalt von obrigkeitlichen

[illegible] und [illegible] Verurtheilung = oder Freisprechung Sache gesetzt werden kann;

In Erwägung, daß laut Titel X. §. 3 der Verfassungsurkunde der Richter verpflichtet ist, auf die Treue der Monarchen und Beobachtung der Gesetze zu wachen und aufmerksam zu verfahren, folglich um den Artikel 222 des Strafgesetzbuches anzuwenden, nicht immer Grundsatz aufgestellt werden darf, der gewöhnlich in Staatsverfassungen politischer Beziehung zu Folge Eingang finden könnte und würde, welche mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unvereinbar wären, sondern Auslegung stattfinden muß;

In Erwägung, daß demnach, weil auch dem Beschuldigten der gesetzliche Strafgesetzbuch für die vorliegende Handlung kein Strafgesetz beigefügt, der Art. 222 des Strafgesetzbuches hierauf nicht angewendet werden kann, daß der Richter überzeugt sein muß, daß der Beschuldigte keine gesetzliche Strafe verwirkt habe, indem gemäß Art. 4 des Strafgesetzbuches keine Bestrafung, kein Vergehen, kein Verbrechen mit Strafen belegt werden darf, welche das Gesetz nicht verhängt hatte, als sie begangen wurden;

In Erwägung, daß übrigens dennoch nicht gesagt ist, daß die vorliegende Handlung erlaubt sey, oder die Eigenschaft auf gesetzliche Weise mit einer Strafe belegt werden könne, daß der Beschuldigte auf Unbescholtenheit bleibt, wieder den Beschuldigten im Disziplinenwege einzuschreiten und die geeigneten Anträge zu stellen;

Aus diesen Gründen,

und ohne die Berufung der k. Staatsbehörde zu berücksichtigen, –

Erkennt das k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des vorgehenden Urtheils, den Appellanten Philipp Zöller von der gegen ihn vorgenommenen Anschuldigung auf den Beschluß frei, – der k. Staatsbehörde vorbehaltend, den Beschuldigten im Disziplinenwege zu verfolgen.

Gesprochen und gesprochen wie Tag, Monat und Jahr, wie Eingang.

Krenkinger J. A. Molitor

Hoecker Engel Lemer.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Baiern.

Das k. Strafgesetzbuch, welches Recht- und rege Beobachtung für Jedermann heilig zu wünschen hat, in seiner öffentlichen Sitzung vom 19ten Juli 1834, wobey gegenwärtig waren: Director von Thorn, Vorsitzend, Lechner von Amann, Beisitzender, Dettenhofer von Thaer, Büsch, Freiherr von Gumppenberg, Generalstaatsprocurator, und Böhmer, Actuar, in der Untersuchungssache gegen Philipp Zöller, Weinbergmeister zu Winnweiler, wegen Verbrechen, Gutheißung, folgendes Urtheil erließ, wie folgt:

Aus Entscheidungsgründen.

Der Weinbergmeister Philipp Zöller zu Winnweiler wurde angeschuldigt, heimlich vier Reben von den im Jahr 1832 in Winnweiler auf Kosten der Gemeinde und Commun gepflanzten Stöcken, welche Jeder Bürger aus Baumschule

in dem Wohnhause des Jakob Wehl über
zu Sommerau, der mit seinem unmün-
digen Kinde, gegen die allerhöchste Ver-
fügung Seiner Majestät des Königs vom
[illegible] Lasten gröblich [illegible] ausgestos-
sen zu haben.

Auf der hierüber von dem Landamt-
manne des k. Bezirksgerichts zu Kais-
lautern, durch Abnahme dieser Un-
tersuchung, beauftragten k. Bezirksgericht in seiner Rath-
kammer, durch Erkenntniß vom 11ten Feb-
ruar 1833, dahin Recht war erkannt
worden:

Es werde zur Verhandlung der Sache
selbst Termin auf den 21ten Dezember
1833 angesetzt, und der Angeschuldigte
nebst den Zeugen dazu vorgeladen.

Auf die sodann in der öffentlichen Sitzung
des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern,
als Zuchtpolizeygerichts, am letztbemerk-
ten Tage Statt gehabte Verhandlung,
erklärte dieses Gericht in seiner öffent-
lichen Sitzung vom 21ten Dezember 1833,
den Angeschuldigten des ihm zur Last ge-
legten Vergehens überführt, und

verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe
von sechs Monaten, und zu den Kosten.

Gegen dieses Urtheil wendete sogleich
am nämlichen Tage, auf der Kanzley
des k. Bezirksgerichts, persönlich der Kläger,
der k. Bezirksgerichts-Assessor Hr. Schmitz,
zu Kaiserslautern, als Untersuchungs-
richter an dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern, als Zuchtpolizeygerichte, Hr. Ober-
amtmann Philipp Heller, Friedensgerichts-
schreiber zu Wolfstein, des Beklagten
mittels der Erklärung ein:

Zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem
k. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
als Zuchtpolizeygerichte, wurde Termin
auf den 20ten Februar 1834 angesetzt,
und der Angeschuldigte dazu gehörig vorge-
laden; und deßhalb an diesem Tage in
öffentlicher Sitzung der Akt[illegible] dieses
verlesen, das mittelst Referenten
der ungefertigten Urtheils, der Appel-
lant Philipp Heller von der gegen ihn
erhobenen Anschuldigung und den
darüber ergangenen Erkenntnissen wurde, und dem-
nach k. Kreisgerichts verhaften bleibe,
den Angeschuldigten in Kostenpunkten
zu verfolgen.

Der zweite Appellationsadvokat am k.

Oberappellationsgerichts des Herzogthums erklärt, da mit Ablauf des L. Hannöverschen Landgerichts gerichtes, die Sache gegen diese Erkenntniß des Beschwerdeführers der Entscheidung des L. Landgerichts zugehe, welche nach dem L. Oberappellationsgerichte für den Beschwerdeführer in seiner Zustellungsstunde am 29. März dieses Jahres erlassenen Urtheils, wegen Verletzung des Artikels 222 der Bundesakte, unter Zurückweisung des Landgerichtsklägers in die Kosten der Landgerichtsinstanz, wenigstens, die Einsetzung des Landgerichtsschuldners in den Besitz des L. Oberappellationsgerichts für den Beschwerdeführer anordnen, zugleich aber als Bundesgerichtshof zur

Verhandlung über die gegen das Urtheil des Zustellungsgerichts zu Recht erhobenen am 31. Dezember vorigen Jahres anhängigen Beschwerden, einen öffentlichen Sitzungstag bestimmen; - verfügte der L. Landgerichtshof die Verkündung des Urtheils auf den heutigen, 19. July 1834. - Heute wurde folgendes Urtheil publizirt:

Entscheidungsgründe:

Das Herzogliche Strafgesetzbuch, verordnet in dem 1. Titel von Verbrechen und Strafen gegen den Staat, Artikel 3, im Abschnitte 4. unter der allgemeinen Ueberschrift: "Widersetzlichkeit, Ungehorsame und Empörung, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" - und darin der §. 2 folgende besonderen Bestimmungen: "Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Personen der öffentlichen Diener und der bewaffneten Macht" - hinsichtlich des Artikels 222:

"Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen und dem Vorsteher der gemeinschaftlichen Kasse, in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen

„oder bey Gelegenheit dieser Beleidigung,
„irgend eine Verletzung deines Körpers
„zugefügt, die sein Leben oder Gesundheit,
„oder Glieder angreifen, so soll derjenige, der
„sich eines solchen Act beleidiget hat, mit
„einer Gefängniß-Strafe von einem Monath
„bis zu zwey Jahren bestraft werden.
„Hat die Verletzung in der Absicht
„eines Todtschlages, oder Mordes Statt
„gehabt, so soll gegen die Verbrecher
„Gefängniß-Strafe eintreten."

Durch der Französischen Gesetzgebung ist die Gegenwehr des Beleidigten zu einem von dem Gesetze gestatteten Begriffe dieses Verbrechens noch erweitert.

Die Baierische Strafgesetzgebung hat im Titel 2 §. 61 fest:

„Der König ist der Oberherr des Reichs,
„vereinigt in sich alle Rechte der Staats-
„gewalt, und übt sie unter den von
„ihm gegebenen, in der Verfassung
„festgesetzten, Einschränkungen aus.
„Seine Person ist heilig und unverletzlich."

Eine Beleidigung Seiner Königlichen Majestät, der Gegenstand der wichtigsten Beleidigung, ist daher, mit einer Strafe der Staatsgewalt

von der allerhöchsten Person selbst, nicht minder dann, wenn Beleidigung des Thrones, verschieden, als Inbegriff aller Staatsgewalt, und dieser Ausübung.

Dann dem Inhalte der Artikel 222 und der nachfolgenden Artikeln des Strafgesetzbuches, besonders des Inhalts des Artikels 222 Strafgesetzbuches, ist Beleidigung des Königs gegen Beleidigungen des Privatlebens dieser Person und der Ausübung seiner Rechte, welche Eigenschaft, wenn jede Art der Staatsgewalt und deren Ausübung, mittelbare oder unmittelbare Beleidigung mit der allerhöchsten Person seiner Majestät des Königs verschieden, Beleidigung, verbindet. Auch der nicht Strafbestimmung des ersten Absatzes des Artikels 222 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Beleidigungen des Staatsoberhauptes, wenn Beleidigung des Königs, wird, selbst angenommen, in der Absicht, Verletzung an Leben oder Gesundheit, oder Mord, Statt gehabt, so ist gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe von einem Monath bis zu zwey Jahren bestraft.

Hat die Verletzung in der Absicht eines Todtschlages oder Mordes Statt gehabt, so soll gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe eintreten.

Durch der Französischen Gesetzgebung ist die Gegenwehr des Beleidigten zu einem von dem Gesetze gestatteten Begriffe dieses Verbrechens noch erweitert.

Die Baierische Strafgesetzgebung hat im Titel 2 §. 61 fest:

„Der König ist der Oberherr des Reichs,
„vereinigt in sich alle Rechte der Staats-
„gewalt, und übt sie unter den von
„ihm gegebenen, in der Verfassung
„festgesetzten, Einschränkungen aus.
„Seine Person ist heilig und unverletzlich."

Eine Beleidigung Seiner Königlichen Majestät, der Gegenstand der wichtigsten Beleidigung, ist daher, mit einer Strafe der Staatsgewalt

von der allerhöchsten Person selbst, nicht minder dann, wenn Beleidigung des Thrones, verschieden, als Inbegriff aller Staatsgewalt, und dieser Ausübung.

Dann dem Inhalte der Artikel 222 und der nachfolgenden Artikeln des Strafgesetzbuches, besonders des Inhalts des Artikels 222 Strafgesetzbuches, ist Beleidigung des Königs gegen Beleidigungen des Privatlebens dieser Person und der Ausübung seiner Rechte, welche Eigenschaft, wenn jede Art der Staatsgewalt und deren Ausübung, mittelbare oder unmittelbare Beleidigung mit der allerhöchsten Person seiner Majestät des Königs verschieden, Beleidigung, verbindet. Auch der nicht Strafbestimmung des ersten Absatzes des Artikels 222 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Beleidigungen des Staatsoberhauptes, wenn Beleidigung des Königs, wird, selbst angenommen, in der Absicht, Verletzung an Leben oder Gesundheit, oder Mord, Statt gehabt, so ist gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe von einem Monath bis zu zwey Jahren bestraft.

Hat die Verletzung in der Absicht eines Todtschlages oder Mordes Statt gehabt, so soll gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe eintreten.

Durch der Französischen Gesetzgebung ist die Gegenwehr des Beleidigten zu einem von dem Gesetze gestatteten Begriffe dieses Verbrechens noch erweitert.

Die Baierische Strafgesetzgebung hat im Titel 2 §. 61 fest:

„Der König ist der Oberherr des Reichs,
„vereinigt in sich alle Rechte der Staats-
„gewalt, und übt sie unter den von
„ihm gegebenen, in der Verfassung
„festgesetzten, Einschränkungen aus.
„Seine Person ist heilig und unverletzlich."

Eine Beleidigung Seiner Königlichen Majestät, der Gegenstand der wichtigsten Beleidigung, ist daher, mit einer

von der allerhöchsten Person selbst, nicht minder dann, wenn Beleidigung des Thrones, verschieden, als Inbegriff aller Staatsgewalt, und dieser Ausübung.

Dann dem Inhalte der Artikel 222 und der nachfolgenden Artikeln des Strafgesetzbuches, besonders des Inhalts des Artikels 222 Strafgesetzbuches, ist Beleidigung des Königs gegen Beleidigungen des Privatlebens dieser Person und der Ausübung seiner Rechte, welche Eigenschaft, wenn jede Art der Staatsgewalt und deren Ausübung, mittelbare oder unmittelbare Beleidigung mit der allerhöchsten Person seiner Majestät des Königs verschieden, Beleidigung, verbindet. Auch der nicht Strafbestimmung des ersten Absatzes des Artikels 222 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Beleidigungen des Staatsoberhauptes, wenn Beleidigung des Königs, wird, selbst angenommen, in der Absicht, Verletzung an Leben oder Gesundheit, oder Mord, Statt gehabt, so ist gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe von einem Monath bis zu zwey Jahren bestraft.

Hat die Verletzung in der Absicht eines Todtschlages oder Mordes Statt gehabt, so soll gegen die Verbrecher Gefängniß-Strafe eintreten.

bisher schwierige Fragen maßgebend entschieden werden sind, der Wille des Gesetzgebers erforscht, also vor allem jene Fälle gefunden werden müssen, in denen der ausgesprochene Wortlaut des Strafgesetzbuches gegebenen Strafbestimmungen belassen werden soll.

Eine Strafbestimmung, wie sie in dem hier in Rede stehenden Artikel 222 des Strafgesetzbuches für Österreich und Ungarn, sowie in den meisten übrigen Strafgesetzbüchern enthalten ist, wird nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Gefährdung der Sicherheit des Staates durch die Begehung der strafbaren Handlung eine solche ist, daß sie nicht durch die Anwendung der gewöhnlichen Strafbestimmungen, sondern nur durch die Verhängung einer außerordentlichen Strafe gesühnt werden kann; Gefährdungen des Staates, welche durch die Begehung gewöhnlicher Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hervorgerufen werden, müssen ungesühnt bleiben.

Auf alle Angeschuldigten, auf welche der Artikel 222 des Strafgesetzbuches für Österreich und das k. Oberstlandrichteramt für das Königreich Böhmen, in dem er den benannten Artikel 222 auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erklärte, keine Strafe verhängte, ist nicht anzuwenden, und auch nicht

der Artikel 223 des Strafgesetzbuches für Österreich und das k. Oberstlandrichteramt für das Königreich Böhmen, als Gerichtshof für den Schuldigen, der Artikel 223 des k. Oberstlandrichteramtes für Böhmen, als Gerichtshof für die Angeklagten, und das k. Oberstlandrichteramt für Böhmen, als Gerichtshof für den Schuldigen, der Artikel 223 des k. Oberstlandrichteramtes für Böhmen, als Gerichtshof für die Angeklagten, nicht anzuwenden, sondern die Untersuchung gegen dieselben wegen des Verbrechens nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Österreich und Ungarn, sowie nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Böhmen, als Gerichtshof für den Schuldigen, und nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Böhmen, als Gerichtshof für die Angeklagten, einzustellen.

Aus diesen Gründen

hat der k. k. Oberstlandrichter, als Gerichtshof für den Schuldigen, der Artikel 223 des k. k. Oberstlandrichteramtes für Böhmen, als Gerichtshof für die Angeklagten, nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Österreich und Ungarn, sowie nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Böhmen, als Gerichtshof für den Schuldigen, und nach §. 58 des Strafgesetzbuches für Böhmen, als Gerichtshof für die Angeklagten, bestimmt gefunden, zur Verhandlung der Hauptsache, die öffentliche Sitzung auf den 1. October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, wegen der Verbrechen des k. k. Hauptmannes [illegible] anzuberaumen sein.

Unterzeichnet sind: von Thun, Director des Gerichtes, Oberstlandrichter; Bittner, Beisitzer, Hauptmann; Völkner.

Gegenwärtiges ist von allen Herren

[illegible]

	Rtl.	Sgr.
3 Rtl.	1	3.
Brieffr.	"	4.
	1.	7 Sgr.

[illegible] 1834. Bd. II. fol. 71. № 2. [illegible]

Cap: Wolf:	11.	10.
Kowis:	"	21.
3 Bollen	"	33.
	13.	3.

[illegible]

der Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

= Klamm =

[illegible]

Eingetragen am 30 August 1834.

= Klamm =

Sitzung vom 29. März 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obrintreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten März achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hertzog, Direktor, J. R. Molitor, v. Röder, Stengel, Hamm, Käss, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. August 1833, erstattet durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

Jakob Walther, 56 Jahre alt, Ackersmann, zu Statten wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch den Rechtskandidaten Laurent.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths v. Röder;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

Liquidation:

Stengel . .	fl. xr. „ .35
Ausfertigung .	„ .56
Gerichtsbote .	1 .02
Zeugen . .	7 . „
Reisekosten der Justiz-Beamten	7 . „
Canzlei . .	„ 32 .
	17 .05 .

1) der vorgeschriebenen Aktenstücke, welche den Appellaten Walther der Verletzung seiner Majestät Königs von Bayern öffentlich verklärt, und ihn deswegen in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu fixirenden Kosten fünf Zwanzger liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung der k. Staatsbehörde vom 31. August v. J.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letztere dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der eingelegten Berufung, mittelst

stührnisse Reformation des angefochtenen Urtheils, der Appellaten, in Anwendung des Art. 222 des peinlichen Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängniß-Strafe von drei Monaten und in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Walther in seinen Vertheidigungen, sowie seines Vertheidigers, des Rechtskandidaten Laurent, in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung des k. Staatsprocurators und Confirmation des erstrichterlichen Urtheils;

In Erwägung, daß Appellat wiederholt das Urtheil vollständig und auf Confirmation desselben antrug;

In Erwägung, daß die Berufung des k. Staatsprocurators sonach a minima angesetzt:

daß das Zuchtpolizeigericht bei Zumessung der Strafe die Base gesetzlich gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der k. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung.

Gebühren und Sporteln von Taxy, Monat und Jahr wie sonst.

Lowtkins J. A. Molitor

vdt. Krayel. Lemer. Hamm

Sitzung vom 3. April 1834.

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lowtkins, Director, J. A. Molitor, v. Closter, Krayel, Lemer, Hamm, Hertz, Hauptz, zweiter Staatsprocurator, und Thomas, zweiter Staatsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Strafsachen vom 14. Mai 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hauptz;

Gegen

Georg Fischer, 56 Jahre alt, Metzger, in Straßamboldingen wohnhaft, Appellaten, anwesend in Person unter Beistand des Advocaten Glaser.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Closter;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierüber gepflogenen Vorschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat der Anklage der Verletzung seiner Majestät des Königs, und der Gendarmen Lucks und Hauptmann in Ausübung ihres Dienstes, sowie der Mißhandlung des Letzteren am 30. October 1832 überwiesen erklärt, und deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu fünfundzwanzig Gulden, drei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Liquidation:	fl	xr
Stempel	1.	10
Registrirung	1.	24
Gerichtsboten	2.	16
Zeugen	6.	18
Reisekosten der Justiz-Beamten	14.	"
Lokalaugenschein	"	42
Canzlei	"	33½
	26.	23½

2°) der Appell-Erklärung des k. Staatsprocurators vom 21ten Mai 1833.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: Das k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der eingelegten Berufung, mittelst stührnisse Reformation des angefochtenen Urtheils und in Anwendung der Art. 222 u. 224 des peinlichen Strafgesetzbuchs, der allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1817, sowie

des Art. 230 des peinlichen Gesetzbuchs, und der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, den Appellaten Fischer zu einer Geldstrafe von drei Monaten und in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

Auf Anführung des Appellaten in seiner Erklärung, wegen seiner Vertheidigung, des Advokaten Glaser, in seinem Ver- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Confirmation des erstinstanzlichen Urtheils;

subsidiarisch, falls es das Gericht für nöthig erachten sollte, die Sache zur Wiedervornahme der seiner vernommenen Zeugen zum Beweis des Vorwurfs, daß der Appellat die Gendarmen mißhandelt und geschlagen habe, verfügen;

In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß der Beschuldigte die Gendarmen in Ausübung ihres Amtsdienstes beleidigt und thätlich angegriffen hat, – im Vergehen, welches durch den Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs und die Verordnung vom 23. Januar 1817 vorgesehen ist;

Daß die letztere Verordnung das Maximum der durch sie zugelassenen Geldstrafe auf einen Monat festsetzt;

Daß das Dossier nicht hergestellt ist, daß der Appellat die Gendarmen geschlagen oder durch Schläge verwundet habe;

Daß nirgends in dem Protokoll der Gendarmen, noch in der, in der öffentlichen Sitzung Statt gehabten Zeugenvernehmung die geringste Erwähnung von diesem Umstand gethan wird;

In Erwägung, was den subsidiarischen Antrag auf Wiedervernehmung der Zeugen betrifft;

daß zwar das Appellationsgericht befugt ist, die Abhörung der Zeugen von Neuem zu verordnen, wenn es dieses den Umständen der Sache für angemessen findet;

daß dieses in gegenwärtigem Falle zu bemerken ist, daß einerseits die strafbaren Handlung schon vor langer Zeit Statt hatte und daher die Zeugen sich der Umstände wohl nicht so genau erinnern können, und andrerseits es aber der Fall gewesen wäre, die Zeugen in Gegenwart des Appellaten, in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts über diesen Umstand näher zu befragen, welches um so viel mehr hätte geschehen sollen, als diese einzelnen in der Voruntersuchung Statt gehabte Zeugenabhörungen Abänderung dazu gegeben haben;

daß unter allen diesen Umständen der Fall ist, die einzelnste Vernehmung zu verordnen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das k. Appellationsgericht die einzelnste Vernehmung.

Gerichtet und gesprochen am Tag Monat und Jahr wie Eingangs.

Zwicky

J. A. Molitor

v. Rodt. Stengel Sauer

Ihnen

Sitzung vom 3. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Oberamtsbezirks zu Interlaken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April versammelt, wo und Dreizig, wobei gegenwärtig waren: Zwicky, Direktor, J. A. Molitor, v. Rodt, Stengel, Sauer

Küttel, Hintz, zweiter Staatsprokurator, und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Löffler, 56 Jahre alt, Wirth und Bäcker, in Wolfstein wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landeskron vom 13. Juli 1833, verfügend in seinen unter Leitung des Friedensrichters Laurent;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hintz.

Nach vorgenommener Sitzung des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises;

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der Entwendung von Obstbäumen überwiesen erklärt, und ihm demnach zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die zu zwölf Gulden neun und zwanzig Kreuzer zum Ersatze liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 22. Juli 1833;

Nach Anhörung des Appellanten Löffler und seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Laurent, in ihren Vor- und Anträgen auf Kassirung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Identität des fraglichen Lindenbaumes, sowie des Apfelbaumes vollkommen dargestellt und die gegen den Appellanten vorgebrachten Thatsachen gewiß ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und erneuert somit das Urtheil des Appellanten in der ersten Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer einundsiebenzig Centimen und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz.

Gesprochen und gesprochen vor Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lorentzing

Le[illegible]

J. A. Molitor

Köder. Stengel Lerner.

Thorn

Sitzung vom 4. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentzing, Director, J. A. Molitor, v. Köder, Stengel, Lerner, Küttel, Hintz, zweiter Staatsprokurator, und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ferdinand Anton Carbonar, 32 Jahre alt, Doctor der Medicin, in Oberwohl wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landeskron vom 2. Juli 1833, verfügend in seinen unter Leitung des Advokaten Dirbain;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

Liquidation:

	Fr.
Stempel	2.41
Vergütung	1.52
Zeugen	2.35
Zeugen	8.24
Canzlei	1.46¾
	17.18¾

zweiten Beweisgegenstandes gemäß;

Nach vorgenommener Prüfung des k. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierhergehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des vorgeschützten Nothfalls, welchen der Appellantenanwalt aus der unterlassenen Anzeige der innern Krankheit, sowie des Vorhandenseins einer Volksseuche überhaupt erklärt, und ihn demnach in eine Geldstrafe von zwölf Gulden und in die zu tragen und dreißig Gulden, fünfzig Kreuzer Ersatzentschädigungskosten verurtheilt, auch die Confiscation des streitigen Medicamentes ausgesprochen hat;

2) der Appell-Erklärung vom 8. Juli 1833.

Nach Anhörung des Appellanten Dr. Braun in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Fischer, in seinen Vor- und Antrags auf Freisprechung des Appellanten von allen Strafen und den Kosten;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrags, dahingehend dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten sämmtlicher, ihm zu Last gelegten Übertretungen der unterlassenen Anzeige der innern Krankheiten, als nicht überwiesen, freisprechen, dagegen denselben, als des Vergehens eines Volksdegens überwiesen, in Anwendung des Art. 314 des peinlichen Gesetzbuches, sowie des Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, in eine Geldstrafe von zwei Gulden und zu den Kosten der Appell-Instanz verurtheilen,

Zu Erwägung, daß Dr. Braun ein unbekannter nicht approbirter Quacksalber angestellt war;

Daß nach den Bestimmungen der Instruktion vom 25. Januar 1823, II. 13 u. 14, nicht den Quacksalbern verboten ist, gewisse einfache Krankheiten selbst zu behandeln, und daß denselben bei bedeutenden Krankheitszuständen die Zuziehung oder Berufung eines Arztes anempfohlen ist;

Daß es genug, um eine Krankheitsanzeige auszuweisen, daß wesentlich gewesen wäre, die einzelnen Krankheitsfälle zu untersuchen und zu constatiren, um sich zu überzeugen, welche Fälle durch den Quacksalber allein behandelt werden durften;

Daß diese wesentliche Feststellung durch Thatbestand durch Constatirung der einzelnen Krankheitsfälle und seine Natur-Gebrauchsart, also vorzüglich Dr. Agricola's Dr. Agricola's nicht in Abrede stellten, daß Dr. Braun sich bei mehreren Fällen berufen;

Daß Recht dieser Fall Untersuchung werden müssen, ob nicht gerade diejenigen Fälle, wegen welcher er mit den Aerzten stritt, diejenigen waren, wegen denen die Berufung mit einem Arzte vorgeschrieben ist;

Daß Bedingung der Umstand, daß der Appellant im Allgemeinen unter Leitung wirklicher Aerzte handelte, über die Untersuchung hinwegsetzt, indem nicht nur die beiden genannten Aerzte, sondern auch Dr. Schaffner von seinen Nachbarn darüber vernommen Erklärungen abgaben;

Daß Irrthum und Mangel an Feststellung eines Thatbestandes Appellant wegen des nachtheiligen zu Last gelegten

Vergehens nicht warnehmlich verwandt konnte;

In Erwägung, daß nun nachgewiesen ist, daß der Appellant einen Rückfall that;

In Erwägung, daß die Untersuchung gegen Obgenannten Vergehens die Ersten nicht warnehmlich hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil insoweit es den Appellanten der unbefugten Ausübung ärztlicher Kunde überwiesen erklärt;

Spricht es von dieser Anschuldigung los;

Bestätigt das besagte Urtheil in Bezug auf das Vergehen des Tragens verbotener Waffen;

Verurtheilt, sonach die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe, für das letztere Vergehen auf die Summe von acht Gulden;

Bestätigt das nämliche Urtheil in Bezug auf die Verurtheilung in die Kosten und die Confiscation des Stockes, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden vier Kreuzer zwei Pfennige.

Liquidation fl. kr.
Strangal . . . 5.50
Registrirung . 5.36
Zustellboten . 7.44
Zeugen . 23.21
Canzlei . 2.19
44.50.

Abschrift dem Appellanten zugestellt.
N: 2767. Kreisamt zu Zweibrücken d. 27 April 1834.
für den Vorstand Süss.

Gegeben und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Löcking

J. A. Molitor. v. Rodt. Strangal. Semer.

Pfenn

Sitzung vom 4. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundert vier und dreißig gewöhnlichen

Anwesend waren: Löcking, Director, J. A. Molitor, v. Rodt, Strangal, Semer, Süss, Hintz, zweiter Substitut-Procurator, und Pfenn, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Leinhard, 29 Jahre alt, Ackersmann, in Contumaz wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizei-Gerichts zu Zweibrücken vom 7. Mai 1833, angesagten Unterlassung des Advocaten Eisen;

Gegen

die k. Staats-Procurei, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staats-Procurator Hintz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths v. Rodt;

Nach Analysen und Einsicht sämmtlicher hierauf bezüglichen Acten, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der Mißhandlung überwiesen erklärt, und ihm deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zu einer Geldstrafe von acht Gulden, sowie auch solidarisch mit den übrigen deßhalben Angeklagten verurtheilten Jakob Nattar, Ackersmann, Johannes Hartz, ebenfalls Ackersmann, und Theobald Lörsch, Schuster, alle in Contumaz, in die gegen einen jeden von diesen verhängte Geldstrafe von acht Gulden, ferner in die zu fünf und vierzig Gulden, neun und vierzig Kreuzer zwei Pfennige liquidirten Kosten gleichfalls solidarisch mit den Genannten drei Contumaz, – verurtheilt hat;

2° der Appell-Erklärung vom 15. Mai 1833;

hat der Appellant um die Ehre sich auf sein Rechtsmittel

vorgeladenen und erschienenen Zeugen;

Dieser Zeugen vernommen hat der Direktor den Zeugen vorgestellt, und nachdem derselbe gegen die Folgen des Meineids warnend worden war, auf den Eid gelobet, die Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit und dabei erklärt hatte, mit den Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Dienste stehend zu sein, sind folgt:

Johannes Fataro, 41 J. alt, Taunusbau, in Sonnenberg wohnhaft.

Anbei die Aussage dieses Zeugen samt der Handschrift = schreiben schriftliche Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erzählung über den streitigen Vorfall, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Pinheim, in seinem Vor = und Antrag auf Freisprechung.

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinem Vor = und Antrag auf Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell = Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

Aus diesen und den in den Urtheilen des k. Polizeigerichts angegebenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations = Instanz, liquidirt zu fünf Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

Gesehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	4	47
Registrirung	6	32
Urtheilsbote	7	41
Zeugen	30	48
Canzlei	2	22½
	52	10½

Lerchling

g. c. Molitor

Schröder. Henne. Stumpf. Semor.

Sitzung vom 5. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerchling, Direktor, z. A. Molitor, z. Räthen Stumpf, Semor, Schröder, Henne, zweiter Staatsprokurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lennig, 56 Jahre alt, Schneider, ledigen Wohnsitz, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Januar 1834, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advokaten Pinheim;

Gegen

die k. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Henne.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts = Raths Stumpf;

Nach Lesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Vergehens der Entwendung eines Mantels zum Nachtheil des Adam Hilger und Abwendung desselben überwiesen erklärt und ihn sonach in eine Gefängniß = Strafe von drei Monaten und in die zu tragen und zwanzig Gulden neun Kreuzer zum Ersatze liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell = Erklärung vom 6. Februar 1834.

Nach Anhörung des Appellanten Lennig in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Freisprechung;

[illegible] Vorladung der Parteien zur Hauptverhandlung der [illegible] genannten Zeugen;

[illegible] die Vorladung der Gerichtsdiener in Hauptsachen und Entfernung des Appellanten;

Nach Aufforderung des k. Staatsprokurators in Hauptsachen und Entfernung, Letzterer stellte fest: das k. Appellationsgericht wolle die ungelegte Berufung als ungültig zurückgewiesen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellations-Instanz, — subsidiarisch, falls es das Gericht für nöthig finden sollte, die Verhandlung dieser Sache zur Skizzirung der Zeugen vorzutragen

Zu Begründung, daß die den Appellanten zu Last gelegte Thatsache, wenn sie nachgewiesen wären, offenbar den Charakter eines Diebstahls an sich trage, indem derselbe selbst erkläre, nur auf ein Maltergetreide Anspruch gemacht und auch nur ein Malter bezahlt zu haben;

Zu Begründung, daß, da nur darüber die Parteien endlich entschieden wäre, die Akten der Untersuchung gebrauchen Zeugen nothwendig wären;

Und diesen Gründen

beantragt das k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom dritten Mai nächsthin, Vormittags neun Uhr;

Hierauf hat Herr Untersuchungsrichter des k. Staatsgerichtshofes folgende Zeugen in jener Sitzung gehört wissen wollen: 1) Jakob Lenardon, 2) Friedrich Braun, Landschaftsbote in Hausen, 3) Philipp Ehrhardt, Schreiner in Rammelsbach, 4) Konrad Lehn-

Hauptmann in Hausen, 5) Adam Gilcher, Ackermann in Oberalben, 6) Karl Linz, Sohn von Johann Christian Linz in Rammelsbach, und 7) Wilhelm Steinmetz, Schreiner in Hausen, — weßhalb sich der k. Staatsprokurator, gegen den Appellanten, noch weiteren ihnen geeignet scheinenden Zeugen beizuladen;

Verordnet, daß die Appellant in jener Sitzung ohne weitere Ladung erscheine.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Vorstehend J. A. Molitor Beisitzer Baumgärtel Sekretär.

Thome

Sitzung vom 5. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Förtsch, Direktor, J. A. Molitor, Assessor, Baumgärtel, Sekretär, Hertz, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thome, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Rechtssache:

In Sachen

Johann Wagner, 49 Jahre alt, Taglöhner, in Untersuchung verhaftet Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 21. Januar 1834, erschienen in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach genommener Einsicht des k. Appellationsgerichts-Rathes Penner;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des mündlichen Antrags, welchen der Appellant des Appellaten des Anzeigens der Entscheidung seiner Holzsache zum Nachtheil des Taglöhners Georg Zörkli von Altenbrun überschickt erklärt und ihn somit in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu sieben Gulden, sieben und fünfzig Kreuzer zwei Pfenning betragenden Untersuchungskosten verfällt, auf die Restitution der entwendeten Holzsorte an den eigentlichen Besitzer erkannt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 25. Jänner 1834;

Nach Rechtfertigung des Appellanten in seinen Vor- und Antrag auf Cassirung der eingelangten Berufung und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant die eingelangte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

Aus diesen und den in den Akten des k. Zunftpolizeigerichts angegebenen Gründen

Hat erwähntes k. Appellationsgericht die eingelangte Berufung verworfen und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von vier Gulden und fünfzig Kreuzer.

Gefällen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation.

	fl. kr.
Stempel . .	3.30
Registrirung . .	3.16
Gerichtsbotenlohn . .	6.58
Zeugen . . .	7.28
Taxe . . .	1.39½
	22.51½

Lorenz

J. A. Molitor Rathsh. Stangl Penner.

Fiat

Sitzung vom 10. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in Zunft-polizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April 1834, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Vicepräsident, J. A. Molitor, v. Closen, Stangl, Penner, Küchler, Cuttinger, ersterer Staatsprokurator, und Thomé, zweiter Staatsprokuratorsubstitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Staatsprokurators, Appellanten in seinem Urtheil des k. Zunftpolizeigerichts vom 22. November 1833, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Cuttinger;

Gegen

Franz August Zweibrücken, 38 Jahre alt, Doktor der Medizin und k. Kantonarzt in Dahn, der Holzfrevel beschuldigt, Appellaten durch Rechtsanwalt.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher seine Rechtsklage dahin vortrug: der gewesene Taglöhner, jetzt Rechtsanwalt Zweibrücken habe in seinem an die k. Forstprokuratur gerichteten Schreiben, unter Rufung mehrerer Gründe, eine Verlegung der Verhandlungen auf eine fernere Zeit verlangt. Die k. Staatsprokuratur stelle hingegen den Antrag: das k. Appellationsgericht wolle das Begehren des Beschuldigten als ungegründet und unzulässig verwerfen, sonach die Fortsetzung der Verhandlungen par défaut verordnen;

Nach Einsicht der dem Appellaten zweimalen durch Gerichtsboten gehörig zu Dahn unterm 31. März letzthin auf heute gegebenen gesetzmäßig registrirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Appellat, obschon gesetzmäßig geladen, nicht erschienen, und schriftlich um Vertagung eingekommen ist;

Daß die schriftlich eingereichten Gründe auf Vertagung

zwar nicht nachgewiesen sind, bei den amtlichen Verhältnissen des Appellaten aber Wahrscheinlichkeit für sich haben, jedoch eine Vertagung auf unbestimmte Zeit nicht zulässig ist;

Aus diesen Gründen,

indem das k. Appellationsgericht auf die von dem Appellaten schriftlich begehrte Vertagung einige Rücksicht nimmt;

Remittirt es die Verhandlung der gegenwärtigen Sache für erste und letzte Frist auf den neunten Mai dieses Jahrs Morgens neun Uhr, auf welche Tag und Stunde der Appellat und die heute erschienenen Zeugen aufs Neue zu laden sind. Kosten der heutigen Verhandlung vorbehalten.

No 2755. Registr. u. visirt zu Zweibrücken den 14. April 1834 debet 56 xr. Vista 28. Ausf. 28. / 56. (gez.) Roth.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Boeking J. A. Molitor Stengel Semer.
v. Roeder.
Thoma

Sitzung vom 11. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Böking, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Stengel, Semer, Räthe, Mattinger, erster Staats-Prokurator, und Thoma, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Dr. Johann Georg August Wirth, 35 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, Appellant von einem Urtheil des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. Oktober 1833, auch Appellat, erscheinend im Verhaftszustand und verbeistandet durch den Advokaten August Culmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Mattinger.

Nach genommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Semer;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1o) des angefochtenen Urtheils, welches, unter Verwerfung der von dem Appellanten Wirth erhobenen Einrede der Unzulässigkeit, denselben überführt erklärt, Magistratspersonen des administrativen und gerichtlichen Faches gelegentlich ihrer Amtsverrichtungen, beleidigt zu haben, und zwar durch

a) den von ihm verfaßten und durch Druck verbreiteten "Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland" Homburg am 21. April 1832. J. G. A. Wirth, pag. 1–5.

b.) die Redaction, Herausgabe unter eigenem Namen u. Verbreitung ins Publikum der Druckschrift: "Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach," Neustadt a/H. 1832 in Commission bei Philipp Christmann, u. zwar in folgenden daselbst vorkommenden Stellen: 1tes Heft: pag. 41, 43, 44, 46, 47 (Rede des Beschuldigten), pag. 1, 2, 4, 6 u. 10, pag. 59 u. 61 (Rede des Advokaten Hallauer); – 2tes Heft pag. 65, pag. 81 (Rede von Brüggemann), pag. 85, 86 u. 87 (Rede von Becker), pag. 91 u. 92 (Rede von Widmann), pag. 93 (Rede von Strohmeyer);

c. die Druckschrift: „die politische Reform Deutschlands: Noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde" von J. G. A. Wirth. Straßburg 1832. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, und zwar durch folgende daselbst vorkommende Stellen: pag. 27, 28, 30, 31, 44, 46, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 61 u. 62, –

und ihn sonach in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die zu fünf Gulden vier Kreuzer zwei Pfenninge

liquidatur Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung des Wirth vom 31. Oktober, sowie jener der k. Kreisbehörde vom 2. November 1833;

erklärte der erste Staatsprokurator Hettinger, daß er sich mit der durch die Kreisbehörde und k. Landgerichts-Assessor eingelegten Appellation gegen das in vorliegender Sache ergangene Urtheil absolute;

daß aber seine Erklärung der k. Appellationsgerichts mit Zustimmung beider Parteien Akten erhielte.

Nach Ansicht des Appellanten Wirth in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten August Cluvaus, in seinem Vertheidigungsvortrage;

Anerwägt der k. Appellationsgerichts, daß binnen der gesetzlichen mittägigen Zeit, die weitere Verhandlung der Sache auf heute Nachmittag drei Uhr.

Löcking

J. A. Molitor

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, in Gegenwart der Eingangs bezeichneten Gerichtsbeamten, sowie des Appellanten Wirth und seines Vertheidigers, des Advokaten August Cluvaus.

Nachdem durch den Direktor die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, vollendete der Vertheidiger Cluvaus seinen heute morgen begonnenen Vortrag, und stellte Conclusion in Ansicht der Sache: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, Akt zu nehmen, daß Appellant von der eingelegten Appellation abstehe, weshalb das Erkenntniß über die Zulässigkeit betreffe,-

sofort mittelst Reformation des erstinstanzlichen Urtheils, die gegen Dr. Wirth verhängte Verhaftung als unbegründet abzuweisen, und den Appellanten gänzlich freizusprechen, jedenfalls die gegen denselben erkannte Strafe auf die gesetzliche Dauer zu vermindern;

Nach Ansicht der k. Kreisbehörde in ihrer Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

Nach Ansicht des Vertheidigers Cluvaus in seiner Replik, -

ferner der k. Staatsbehörde in ihrer Duplik;

Anerwägt das k. Appellationsgericht die Verkündung des Urtheils auf den fünfzehnten des laufenden Monats, Morgens halb neun Uhr.

Löcking

J. A. Molitor

Hofgerichtsrath Baumgärtner

Sitzung vom 15. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert vierund dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Direktor, J. A. Molitor, v. Hörner, Baumgärtner, Bauer, Krätzer, Hettinger, erster Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Staatsanwaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Dr. Johann Georg August Wirth, 35 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. Oktober 1833, auf Appellat vorstehend im Verhaftsgrunde

um Verbreitung durch den Advokaten August Culmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatum, vertreten durch den ersten Beamten Staatsanwalt Rattinger.

Nach Statt gehabten Verhandlungen diesen Recht in der vor- u. nachmittägigen Sitzung vom heutigen Tage letztlich, worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute verlegt wurde, verkündete der Direktor nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde ihre Anklage nicht nur mit im Eingang genehmigt, sondern selbst heute zurückgenommen hat;

In Erwägung, daß Niemand wegen einer Verbrechens oder Vergehens vor dem Assisengerichte abgeurtheilt werden kann, wenn er nicht deßhalb in Anklagezustand gesetzt und eine Anklageakt gegen ihn errichtet worden ist; –

daß aber im gegenwärtigen Falle wegen Mangels der Vorladung der Vorschuldigung von Magistratsbeamten keine Anklage Statt gefunden u. über die Existenz dieser Vorschuldigung weder Assisen durchaus nicht verhandelt u. entschieden werden ist, daß aber von dem Einkommen der abgeurtheilten Person um sowenigst die Taxe fügen kann, als das Verbrechen der direkten Auffoderung zum Umsturze der Staatsregierung nie von der gegenwärtigen Vorschuldigung unterschieden und Inhalt bildet und beide Strafbarkeit Handlungen aus von der Anklagekammer ausdrücklich ausgesprochen worden sind, indem durch das Urtheil derselben vom 26. Mai wegen Inhalt der Vorschuldigten wegen des Verbrechens der direkten Aufreizung zum Umsturze der Staatsregierung vor die Assisen, wegen des Vergehens der Schmähung von Magistratspersonen aber vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen war;

In Erwägung, daß zwar in dem Artikel in dem neuesten Hefte des Nationalhefte der Deutschen zu Frankfurt-Artikel: „Die Entschlossenheit für die bayerische Regierung zu Gewaltthätigkeiten," keine Schmähung im Sinne des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches gefunden werden kann; daß Redner alle übrigen von dem Zuchtpolizeigerichte in seinem Urtheile wörtlich angeführten Stellen des Vergehens der Schmähung von Magistratsbeamten enthaltenen Inhalt enthalten;

In Erwägung, daß die gegen den Appellanten erhobene Beweise genügt;

daß Einverstandnisse der Vorschuldigte die öffentlichen Verhandlungen und Lesungen mehrfach mit Verabredung und in der Absicht bezweckte und schmälte, um durch dieses Mittel ganz in der öffentlichen Meinung herabgesetzten u. dadurch die bestehende Ordnung zu untergraben; daß durch die vorige Strafe die angeschuldigte Handlung nach ihren besonderen Schweren gehörig bestraft und die Strafe in angemessenen Theile vollzogen worden hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die dieselben eingelegten Berufungen und verurtheilt den Appellanten Dr. Wirth in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einundzwanzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer. —

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation:

Stempel	9.45
Registrirung	5.56
Zustellung	4.48
Canzlei	6.24½
	26.56½

Vonstein

Mezopp. Direktor u. ersten Beisitzer.

Gesprochen und gefertigt den 19. April 1834. Taxat 4 fl 12 xr.

Vicel. 3.44
Reg. – 28
4.12.

Lautenschlager / Rösch.

v. Koeder. Stempel Sekret. J. A. Mattes

Sitzung vom 17. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Direktor, J. R. Molitor, v. Rödel, Neugel, Lemer, Hofer, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Hesse, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hirsch, 44 Jahre alt, Müller und Oekonom, in Lauterecken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15. Juli 1831, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advokaten Diehm;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nachdem nunmehr der Vortrag des k. Appellationsgerichtsraths Neugel;

Nach Verlesung u. Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der schwere Mißhandlung des Taglöhners Karl Oesel von Lauterecken überwiesen erklärt und ihm demnach in einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einer Geldstrafe von acht Gulden und in die zu einhundert Gulden und dreißig Gulden, fünfzig Kreuzer, einen Schaden, liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 16. Juli 1831;

3°) des von dem k. Appellationsgerichte unterm 4. November 1831 erlassenen Urtheils, wodurch gegenwärtige Sache

Liquidation.
fl. kr. ct.
Neugel . . 10.24.3
Eingetragen 5.06.1
Geschrieben 14.39
Zeugen . 104.10
Botenlohn . 2.30
Canzlei . . 6.04.3
Entstanden auf der Gerichtsschreiberei von Lauterecken 5.02
147.56.3
No 2799. Reg. zu Zweibrücken den 25. April 1834 für 25 kr.
(Unl.) Hofer.

wegen Unzurechnung des Appellanten auf unbestimmte Zeit suspendirt wurde;

Nach Anhörung des Appellanten Vorbescheid in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Diehm, in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von Strafe und Kosten lossprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß durch den Rathsgehalten Verhandlungen der ungewöhnliche Sachverhalt gerechtfertiget, daß Appellant die ihm zu Last gelegte Mißhandlung verübt hat;

daß diese freiwillige Mißhandlung nun so wenig als Folge einer nothwendigen Selbstvertheidigung angesehen werden kann, als dieselbe nicht bei dem Eintritt der Mißhandelten in die Mühle begangen wurde, um ihr davon abzuhalten, sondern vielmehr weil dem selben schon der Besitz des Appellanten verhaßt war;

In Erwägung wird die Zumessung der Strafe gerechtfertiget;

daß das k. Zuchtpolizeigericht die Ersetzung der Mißhandlung sowie die übrigen Umstände, welche dieselbe wegen der Strafe begleitet haben, gehörig gewürdiget hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zehn Gulden sechs Kreuzer zwei Schaden. Gerichtet u. gesprochen zu Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Lerking

J. Molitor

v. Rödel. Neugel. Lemer. Heintz

Sitzung vom 18. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorking, Director, J. R. Molitor, v. Rösler, Stengel, Sauer, Rüffer, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Peter Vogelin, 47 Jahre alt, Bäcker, in Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 29. November 1833, erscheinend in Person unter Beistand des Advokaten Pinbrin;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichts-Arrests vom Sauer;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der gemeldeten Beschuldigung eines Attentats wider den Frieden der Hauptstadt und 27. Mai 1833 überwiesen erklärt, und ihm somit in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu stillen Gunsten eine und zwanzig Franken lautende Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 5. Dezember 1833;

bei der Appellant und die Vernehmung seiner auf seine Anklage vorgeladenen und erschienenen Entlastungszeugen.

Demnächst hat der Director diese Zeugen vortreten, und nachdem er dieselben gegen die Folgen des Meineids verwarnt und dieselben aufgefordert hatte, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit, aber auch die ganze Wahrheit zu sagen, und nachdem sie nun ihre Aussagen sie geleistet und dabei erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt noch verschwägert noch in dessen Diensten zu stehen, wurden sie einzeln und abgesondert von einander vernommen, wie folgt:

1.) Jakob Schäfer, 23 Jahre alt, Schneider, in Neustadt wohnhaft;
2.) Conrad Balzer, 38 Jahre alt, Zimmermann, daselbst;
3.) Jakob Henz, 16 Jahre alt, Sohn von Wendelheim, Schmied wohnhaft daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber sämmtliche Note.

Nach Anhörung des Appellanten Vogelins seiner Erklärungen, seiner seine Vertheidigung, des Advokaten Pinbrin, in seinem Vor- und Antrag auf Annahme der eingelegten Berufung und Lossprechung des Appellanten von Strafe und Kosten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen mit Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; subsidiarisch, die Sache zur Wiedervornahme der seiner abgehörten Zeugen auf einen bestimmten Sitzungstag (zu) ermitteln; – noch subsidiarisch, den Appellanten nach Maßgabe des Art. 217 des peinlichen Gesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von gleicher Dauer, wie die durch das Zuchtpolizeigericht gegen ihn ausgesprochene, und zu den Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß die dem Appellaten zu Last gelegte Widerrechtlichkeit anzuerkennen ist und daß die in den gesetzlichen Strafen abgestuften Gründe die angelegte Ahndung nicht rechtfertigen;

Aus diesen und den in dem Aktenfaße des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Löwenberg

J. A. Molitor

Roider. Bengel. Lemer.

Thoma

Sitzung vom 18. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löwenberg, Direktor, J. A. Molitor, v. Rödter, Bengel, Lemer, Hüttel, Schmitz, zweiten Staatsprokurator, und Thoma, zweiten Aktuar: gerichtsschreiber, folgendes Urtheil vollzogen:

In Sachen

Margarethe Stock, 33 Jahre alt, Taglöhnerin, in Dudelsheim wohnhaft, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Dezember 1833, an: gekommen in Freyen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Schmitz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-rathes v. Rödter;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung eines Leintuchs, oder der Theilnahme durch Verhehlung zum Nachtheil von Johann Jung aus Dudelsheim in der Zeit vom 10ten September 1832 bis 26ten April 1833, überwiesen erklärt und sie demnach zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu Lasten gelegten Kosten zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 16. Dezember 1833;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und in ihren auf Freisprechung gerichteten Anträgen;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß eine Thatshandlung bestimmt und unzweideutig aufgestellt und vorsätzlich zu nennen, um als Vergehen bestraft zu werden;

Daß aber das k. Zuchtpolizeigericht die Angeschuldigte für überwiesen erklärte, daß fraglich Leintuch entweder gestohlen oder wissentlich zu haben, und damit zu erkennen gab, daß es weder das Eine noch das Andere gewiß wußte, folglich die wesentliche Erforderniß nicht hatte, die zur Verurtheilung wegen eines Vergehens erforderlich ist;

Liquidation.	
Bengel . .	2 . 34
Registrirung .	2 . 48
Gerichtsboten .	2 . 23
Zeugen . .	5 . 36
Canzlei . .	2 . 03
	15 . 24.

dass aus der Verfassung allein kein Vergehen bildet, wenn es nicht nachgewiesen ist, dass sie thatsächlich Statt gehabt hat;

dass es nicht nachgewiesen ist, dass die Appellantin das beleidigte Läuten autorisirt hätte;

dass es aber jedenfalls nachgewiesen ist, der Polizeidiener also sich befugt gehalten, dass Läuten zu verbieten;

dass der Besitz eines autorisirten Gegenstandes an sich noch nicht hinreicht, um denselben Gegenstand des Diebstahls oder der widerrechtlichen Aneignung zu begründen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils,

Spricht das k. Appellationsgericht die Appellantin von Strafe und Kosten los, und verordnet, dass das von ihr angesetzte Läuten sogleich sistirt werde.

Geschehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs.

Lenking
z/o d/r. J. A. Molitor
Vogel Lemer.

Thome

Sitzung vom 19. April 1834.

Das k. Appellationsgericht das Urtheilrecht zu handhaben, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Director, J. A. Molitor, v. Rödter, Vogel, Lemer, Räffle, Schmitz,

zweiter Staatsprokurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wolfgang Adam Fritzweiler, 31 Jahre alt, Bäckermeister, zu Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 29. Juni 1833, nachdem er in Person unter Beistand des Advokaten August Cullmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Schmitz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Rödter;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Straf- gerichtlichen Prozessschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Fritzweiler der Verletzung eines Polizeigesetzes, nämlich des Adjunkten und Polizei-Commissärs der Stadt Neustadt im Dienst am 28. April 1833 überwiesen erklärt, und ihn sonach in eine Geldbusse von drei Monaten und in die zu fünf und dreissig Gulden fünf und dreissig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 5. Juli 1833;

hat der Berichterstatter Cullmann und die Vernehmung zweier auf Ansuchen des Appellanten vorgeladenen und erschienenen Entlastungszeugen.

Demgemäss hat der Director diese Zeugen vereidet, und nachdem sie darauf von den Folgen des Meineides belehrt und sie aufgefordert hatten, ihre

sonst und ohne Eyd zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese Fragen=punkte vernommen worden, wie folgt:

1) Conrad Kessel, 47 Jahre alt, Bäcker, in Neustadt wohnhaft,
2) Jakob Lusch, 46 Jahre alt, Schuster, wohnhaft daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichts=schreiber folgende Note.

Nach Anhörung des Appellanten Fritzweiler in seinen Erklärungen, so wie seiner Vertheidigung in seinem Vor= und Nachtrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Prokurators in seinem Vor= und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung als ungegründet mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellations=Instanz, — schließlich, auf Verfügung der Akten zur Wiedervereinigung der früher vernommenen Zeugen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last ge=legte Beschuldigung darin besteht, daß derselbe zu dem Polizei=Commissär Schmaltz, welcher einen jungen Menschen arretirt hatte, gesagt haben soll: „Nun, er darf nicht auf's Rathhaus gebracht werden, und daß er dabei den jungen Menschen faßt;

daß zwar die andern abgehörten Zeugen be=stimmt behaupten, Appellant habe nur gesagt: lassen Sie den jungen Menschen gehen, ohne daß Appellant sonst etwas gesprochen oder gethan hätte, und

daß namentlich die früher vernommenen Zeugen be=haupten, daß es damals schon so dunkel war, daß man den Polizei=Commissär gar nicht erkennen konnte;

daß Beide, auf Befragen, diese ihre Aussage Beschuldigung fest zu beharren, daß auf den weiter vor Gericht nicht vereidigt werden kann, daß darin noch keine Drohung liegt;

daß das Vorliegen der Drohung nur dann vorhanden ist, wenn man bestimmt die Absicht ausdrückt, irgend Einem ein Uebel oder einen Nachtheil zufügen zu wollen;

daß Beide der Polizei=Commissär selbst nicht gesagt hat, daß Appellant irgend eine Drohung der Art ausgestoßen hätte;

In Erwägung, daß keine andere Thatsachen vorhanden sind, welche den Charakter irgend einer Bedrohung an sich tragen;

daß auch allein Dieses die Glaubwürdigkeit der Zeugen dennoch zweifelhaft erscheinen läßt;

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils,

Spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von Strafe und Kosten los.

Geschehen und gesprochen zu Trier,
Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lentzing

J. A. Matthis Lemer.
Vicedet. Franck

Thomas

Litiquidation.

A. Kostenbetrag I. Instanz.

Visa . . .	„ .49
Tax. . .	„ .28
Gemeinde. .	„ .29
Canzlei . .	„ .27
	2.13

B. Appel-akt.

Visa . .	1.10
Tax. .	1.24
Gemeinde.	1.18
	3.52

Hievon fällt auf Brauffar 1/3 mit - 1.17 1/3

C. Ladung von d. k. Agg.-Gericht:

Visa . .	„ 21
Tax. . .	„ 56
Gemeinde.	„ 57
	2.14

Brauffar trägt die Hälfte mit - 1.07

D. Abschrift dem Brauffar in der Appellationsangelegenheit

Canzlei . .	„ .26
	5.03 1/3

E. Kosten der Bezirks- u. Justizbehörde Aarau.

Visa . .	2.20
Tax. .	4.56
Gemeinde.	1.25
Canzlei .	1.17
	5.58
	11.01 1/3

Sitzung vom 19. April 1834.

Der k. Appellationsgerichtsstatthalter in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lüthy, Director, J. R. Meltzer, M. Lüthy, Rengel, Tanner, Bürkli, Hentz, zweiter Rathsprokurator, und Thoma, zweiter Aktuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil anbey:

In Sachen

der k. Rathsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frauenthal vom 11. Oktober 1833, vertreten durch den zweiten Rathsprokurator Hentz;

Gegen

Johann Rudolf Brauffar, 23 Jahre alt, Weber, in Dürnten wohnhaft, der Widersetzlichkeit gegen die Militär-Conscription im Jahre 1832 beschuldigt, Appellatum, nicht erschienen u. vertreten durch den ihm von Rathswegen als Vertheidiger aufgestellten Anwalt Hürlimann;

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichts Präsidenten Thurnherr;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, welches die Sache zur mündlichen Verhandlung auf unbestimmte Zeit verlegt und der k. Rathsbehörde aufgegeben hat, den vollständigen Beweis der Widersetzlichkeit des Appellaten zu liefern;

2°) der Appell-Erklärung der k. General-Staats-Prokuratur vom 6. Dezember 1833, durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Schneemann von Dürnten vom 10ten desselben

Monats den Appellaten insinuirt;

3°) der dem Appellaten auf 8ten April letzthin aufgelegten gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung der k. Rathsbehörde in ihren mündlichen Vor- und Anträgen, dahingehend: der k. Appellationsgerichtsstatthalter wolle, unter Annahme der eingelangten Vorladung u. mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, den von der k. Rathsbehörde in erster Instanz genommenen Antrag zusprechen, und den Appellaten in die daherigen weitern Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigungsvortrags in seinem Vor- und Antrag auf Abweisung der Anklage und Confirmation des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, dass das angefochtene, dass der Beklagte Johann Rudolf Brauffar durch die competente Behörde rechtlich zur Einreihung bestimmt worden ist und dass derselbe in den darauf folgenden vierzig Tagen nicht erschienen hat;

In Erwägung, dass nach dem Conscriptions-Gesetze vom 15. August 1828, namentlich nach dem §. 43 ab dem Aktenlegungstage zukommt die Einreihung auszusprechen;

Dass nach dem §. 69 No. 2 des besagten Gesetzes, wie auch nach dem §. 98 der Instruktion über die Conscriptionsgesetze vom 13. März 1830 das Vorhandensein der Widersetzlichkeit dann vorhanden ist, wenn der Conscribirte innerhalb vierzig Tagen vom Tage der gehörigen Einreihung nicht erscheint;

Dass es sonach nicht darauf ankommt, ob derselbe wirklich bei einem Exerzierorte eingetroffen oder einem Exerzierorte zugewiesen worden ist, oder nicht;

dass sowohl der erste Angeschuldigte Johann Karl Stauffer in Gemässheit des §. 69 des Gesetzes vom 15. August 1828 als widerspenstig zu erklären ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des Urtheilsdes k. Bezirksgerichts zu Frauenfeld vom 11. Oktober 1833,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Johann Karl Stauffer der Widerspenstigkeit in der Contumaz für schuldig;

1.) Verurtheilt es ihn in eine Geldstrafe von einhundert Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnissstrafe von zwei und dreissig Tagen;

2.) Erklärt es ihn der in den §§. 47 bis 59 inclusive des Gesetzes vom 15. August 1828 zugesicherten Vortheile, insoweit sie ihn betreffen, für verlustig und unfähig sie jemals wieder zu geniessen, und derselben in der Contumazfolge beizumessenden Klassenzutheilung einzureihen, wozu er tauglich ist;

3.) Verordnet, dass auf Kosten Stauffers ein Ersatzmann zu der Armen gestellt werde und verurtheilt es, wenn seine Vermögen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, in eine weitere Gefängnissstrafe von drei Monaten;

4.) Verordnet die Zustellung dieses Urtheils an Stauffer;

Verurtheilt es endlich in die Kosten beider Instanzen, welche, die der Beifestigung und Einstellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf die Summe von fünf Gulden drei und ein Drittel Kreuzer.

Allen diesen in Gemässheit des §. 69 Numero 2, §. 70 al. 1, 2, 3, §. 79 u. 78 des Gesetzes vom 15. August 1828, dann des §§. 1 und 9 der Verordnung vom 13. März 1830, endlich des Art. 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

§. 69 Numero 2 des Gesetzes vom 15. August 1828.

„Als widerspenstig sind zu behandeln:

„2) jene, welche von der Bekanntmachungs-Behörde in ihrer Abwesenheit „zur Einreihung in die Klasse bestimmt worden, sich aber während „der darauffolgenden 40 Tage ohne Zeugen wenden lassen, „noch einen der Bestimmungen des §. 53 und 55. ganz nahe „zu kommen Gelegenheit finden, rc rc.

§. 70 alinea 1, 2, 3 desselben Gesetzes.

„Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von „100–200 fl. zu belegen, der in den §§. 47–59. den Con„scribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, „und auf Letzteren folglich in die Klasse bei ihrer Waffen„gattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

„Diesen gesetzlichen Effekt nach sich zieht, nur für „jeden abwesenden Widerspenstigen nach Ablauf der im „vorstehenden §. 69. bemerkten Termine auf Kosten „Desjenen ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es „die Umstände gestatten, der Vallone oder Reitlarin zu„getheilt werden.

„Genügt das Vermögen eines Widerspenstigen zur Ein„stellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt „jener auf Letzteren angelegten oder obenbemerkten Geldstrafe, „noch einer Gefängnissstrafe von drei Monaten. rc rc

§. 79 desselben Gesetzes.

„Zur unmittelbaren Folge der Widerspenstigkeits-Erklä-

„Der exekutive Exklärung ist die Feststellung des Vermögens-
„Widersetzlichkeit und Insolvenz. Sie erstreckt sich nicht nur über
„das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Mo-
„mente der erfolgten Widersetzlichkeits- oder Insolvenz-Er-
„klärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige,
„was ihnen später zum gültigen Exekutiv-Titel bereits angefallen
„ist, oder während ihrer Strafhaft zufallen dürfte.

„Die darüber gebührenden Protokolle sind sodann zu
„sofortigen Vermögens-Konfiskation vorzulegen."

§. 78 desselben Gesetzes.

„Geldstrafen, welche wegen Vermögensbösartigkeit einberu-
„fen sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

„Hierbei kommen die allgemeinen Vorschriften der Straf-
„gesetze in Anwendung."

§. 1 der Verordnung vom 13. März 1830.

„Die nach §. 78 des Exekutionsgesetzes festgesetzte Rate-Erhöhung
„der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in
„der Art zu bemessen, daß die im Falle der Zahlungsun-
„fähigkeit der Schuldigen statt der verhängten Geldstrafe
„zu verhängende Gefängnißstrafe folgend im ersten Betrags-
„eventuell zuzusprechen, sodann die Summe von 25 Gulden
„einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleichgesetzt, die
„Dauer der Verhaftung jedoch nie über drei Monate er-
„streckt werde.

„Der Staatsprokurator bei dem Bezirksgerichte, von
„welchem das Urtheil gefällt wurde, hat nachgehends er-
„forderlichen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten die even-
„tuell zuzusprechende Gefängnißstrafe in Vollzug setzen
„zu lassen."

§. 9 desselben Verordnung.

„In den Urtheilsfällen ist der Vermögensbeschlagnahme,
„so wie der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des Exekutionsgesetzes

„bestimmten Verbindlichkeit zur Einstellung und Festsetzung
„und deutlich zu verfahren."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jede Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die
„Personen, welche für die bürgerlichen Folgen das Vermögen ver-
„antwortlich machen, oder wider den Civilkläger erkennt, ver-
„urtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten,
„sowie in jene, welche der mit der öffentlichen Klage verbun-
„denen Privatklage erwachsen haben.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 ibidem.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„die Einleitung der Untersuchung, die Zulässigkeit der
„Vertheidigungsmittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift
„des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verkündigung
„in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen
„Strafen betreffen, sind auf die in der Appellativ-Instanz
„vorgenommenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Thatsachen und Beweismittel und Tag, Monat und Jahr,
wie sie vorgingen.

Leutwein J. A. Molitor Lemer.
Reichel Mangel.

Thume

Sitzung vom 19. April 1834.

Das k. Appellativ-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom neunzehnten April achtzehnhundert vier und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Leutwein, Direktor, J. A. Molitor,
v. Kleiner, Mangel, Lemer, Reichel, Heintz, zweiter Staats-
prokurator, und Thume, zweiter Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

N: 2524. Visirt 4 Bogen gestempelt
Zweibrücken den 20. April 1834.
Gebet 2 fl 20 kr
Visa 1.52
Ung. „ 28
2.20

Liquidation.

A. Kosten der I. Instanz.

Visa . . . . „ -49
Arg. . . . . „ -28
Gerichtsb. . . . „ -50
Canzlei . . . „ -27
— 2.34

B. Appal-Akt.

Visa . . 1.10
Arg. . 1.24
Gerichtsb. 1.18
3.52
Hiervon trifft Adolf ½tel 1.17⅓

C. Leistung der Kl. k. app. gegen d. übrige Kosten der app. Instanz.

Visa . . „ -14
Arg. . „ -28
Gerichtsb. „ -57
Canzlei . „ -26
— 2.05
— 5.56⅓

D. Kosten der Kl. k. Bezirks-Kasse Kreis.

Visa . . 2.20
Arg. . „ -56
Gerichtsb. 1.34
Canzlei . 1.17
— 6.07
— 12.03⅓

In Namen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom 11. Oktober 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

Abraham Adolf, 23 Jahre alt, Sohn von Abraham Adolf in Kindsheim, der Widersetzlichkeit gegen die Militär-Conscription im Jahre 1832 beschuldigt, Appellaten, nicht erschienen u. vertreten durch den ihm von Amts wegen als Vertheidiger aufgestellten Anwalt Hübel.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Taxe zur Vertheidigung des Beklagten auf die Widersetzlichkeit auf unbestimmte Zeit verlegt hat;

2) der Appell-Erklärung des k. Generals-Staats-Prokurators vom 6. Dezember 1833, durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Pfennermann von Dürkheim am 10ten desselben Monats dem Appellaten insinuirt;

3) des dem Appellaten am 10ten April letzthin auf heute gegebenen gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztere dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der eingelegten Berufung u. mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den von der k. Staatsbehörde in erster Instanz genommenen Antrag zugrafen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Beklagten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Konfirmation des erstinstanzlichen Urtheils;

In Erwägung, daß der angeklagte ist, der Abraham Adolf durch die kompetente Behörde zur Einreihung bestimmt worden ist und daß sich derselbe in den darauf folgenden 40 Tagen nicht gestellt hat;

In Erwägung, daß nach dem Conscriptions-Gesetze vom 15. August 1828, namentlich nach dem §. 43, jedem Rekrutirungspflichtigen zukommt, die Einreihung auszusprechen;

daß nach dem §. 69 No. 2 des besagten Gesetzes, sowie nach dem §. 98 der Instruktion über die Conscription vom 13. März 1830 das Vergehen der Widersetzlichkeit dann vorhanden ist, wenn der Conscribirte innerhalb 40 Tagen, vom Tage der ausgesprochenen Einreihung, nicht erscheint;

daß das sonach nicht darauf ankommt, ob derselbe wirklich bei einem Regimente eingereiht oder einem Regimente zugetheilt worden ist, oder nicht;

daß somit der nichterschienene Abraham Adolf infolge des §. 69 des Gesetzes vom 15. August 1828 als widerspenstig zu erklären ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Oktober 1833,

Erklärt das k. Appellationsgericht den Abraham Adolf der Widersetzlichkeit in der Conscription für schuldig;

1) Verurtheilt ihn in eine Geldstrafe von einhundert Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von zwei und dreißig Tagen;

2) Erklärt ihn der in den §§. 47 bis 59 inclusive des Gesetzes vom 15. August 1828 zugesicherten Vortheile, insoweit

für ihn betreffen, für verlustig und verordnet, der Ver-
selbe im Betretungsfalle bei jener Waffengattung einge-
reiht werde, wozu er tauglich ist;
3.) Verordnet, daß auf das Landwesen ein Ersatzmann zu der
Armee gestellt werde und verurtheilt sie, vermöge Ver-
mögen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht,
in eine weitere Gefängniß-Strafe von drei Monaten;
4.) Verordnet die Confiscirung des Vermögens des Wider-
spenstigen;

Verurtheilt sie endlich in die darüber bisher festgesetzten,
welche, wie der Widerspenstigkeit und Zustellung des gegen-
wärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf
die Summe von fünf Gulden sechs und fünfzig und
ein Drittel Kreuzer.

Alles diesem in Folge der §. 69 No. 2, §. 70, alinea 1, 2,
3, §. 79 u. 78 des Gesetzes vom 15. August 1828, dann der
§§. 1 und 9 der Verordnung vom 13. März 1830, endlich der
Art. 194 und 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche sämmt-
lich von dem Gerichte vorgelesen worden und also lauten:

§. 69 Numero 2 des Gesetzes vom 15. August 1828.

„Als widerspenstig sind zu behandeln:
„2.) Jene, welche von der Betretungs-Partei in ihrer Ab-
„wesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt
„worden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage
„ohne Urlaub weder gemeldet, noch einen der §. 53 u. 55
„der §. 53 u. 55 ganz entsprechenden Ersatzmann gestellt, [illegible]

§. 70 alinea 1, 2, 3 desselben Gesetzes.

„Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 bis
„200 fl. zu belegen, der in den §§. 47–59 den Conscribirten
„zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf
„Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung
„einzureihen, wozu sie tauglich sind.

„Diese vorgeschriebene Pflicht übernommen, muß sie jeden
„abwesenden Stellungspflichtigen nach Ablauf der im vorstehenden
„§. 69 bemerkten Termine auf das Landwesen ein Ersatzmann
„zur Armee gestellt, und, wenn sie die Kosten getragen,
„der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

„Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung
„eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener meiner-
„seits und wo der oben bemerkten Geldstrafe, auf seine
„Lebenszeit Strafe von drei Monaten. [illegible]

§. 79 desselben Gesetzes.

„Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder
„Desertions-Erklärung ist die Confiscirung des Ver-
„mögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie er-
„streckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die be-
„troffenen Individuen in dem Momente der erfolgten
„Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon
„wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen
„unter einem gültigen Erwerbstitel bereits angefallen ist,
„aber während ihres Strafbaren Zustandes zufällt.

„Die Landwehr gebührenden Pflichttheile und anderen
„zu solchem Vermögen rechtlich gezogenen Ansprüche vorgemerkt."

§. 78 desselben Gesetzes.

„Geldstrafen, welche gegen Vermögenslosigkeit uneinbring-
„bar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

„Hierbei kommen die allgemeinen Vorschriften des Straf-
„gesetzes in Anwendung."

§. 1 der Verordnung vom 13. März 1830.

„Die nach §. 78 des Ergänzungsgesetzes Platz habende
„Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in der
„Art zu beschränken, daß die im Falle der Zahlungsunfähigkeit
„der Schuldigen statt der auferlegten Geldstrafe zu erstehende

„Gefängniß-Strafe festgesetzt im ersten Urtheile vorgenommen
„gewesen, sieben die Summe von 25 Gulden einer Gefängniß-
„strafe von acht Tagen gleichgehalten, die Dauer der Haft-
„setzung jedoch nie über drei Monate ausgedehnt werden.

„Der Staatsprokurator bei dem Bezirksgerichte, von
„welchem das Urtheil gefällt worden, hat nachgesehen, ob
„wirksam der Urtheil gefällt worden, hat nachgesehen, ob
„Urtheil aufgegebene Gefängniß-Strafe in Vollzug gesetzt worden."

Art. 9 desselben Verordnung.

„In den Strafurtheilen ist der Anwendung der gesetzmäßigen,
„sowie der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des Strafgesetzbuches
„vorgesehenen bestimmten Strafmilderungsgründe zur Ein-
„stellung von Ersatzmännern Rücksicht zu nehmen."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den beschuldigten die
„Geschworenen, welche für die bürgerliche Folgen des Vergehens verantwortlich
„waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unter-
„liegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen müssen.
„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 ibidem. —

„Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel, welche die Zu-
„lässigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Berufung, die
„Rechtskraft und Vollstreckung des Urtheils in der ersten
„Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen
„Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, finden auf die in der
„Appellations-Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls Anwendung."

Geschehen und gegeben am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Nro 2823. Urtheil, registrirt zu Zweibrücken den 3. April 1834 Bd. 2 fol 109 r.
Visa 1.52 Untersuch.-Kosten.
Tax. „.28
2.20.

Liquidation.

A. Kosten der I. Instanz.

Visa	„	.49
Tax	„	.28
Gerichtsb	„	.43
Canzlei	„	.27
		2.27

B. Appel. akt.

Visa	1.10	
Tax	1.24	
Gerichtsb	1.18	
	3.52	
Hievon taxirt auf Viertheil 1/3 mit		1.17 1/3

C. Leistung vor der Appel. Instanz:

Visa	„	.21
Tax	„	.56
Gerichtsb	„	.57
	2.14	
Viertheil taxirt für Gerichtsb mit		1.07

D. Leistungen der Viertheile in der Appellations-Instanz:

Canzlei	„	.26
Summa:		5.17 1/3

E. Kosten der Endfert. u. Ausfertigung Endurtheil.

Visa	2.20	
Tax	„	.56
Gerichtsb	1.31	
Canzlei	1.17	6.04
		11.21 1/3

Sitzung vom 19. April 1834.

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkeim, Director, J. A. Molitor, v. Hüber, Stengel, Lemer, Hüffel, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thouret, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil vernommen:

In Person

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Oktober 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

Christian Schwarz, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Schwarz in Ormbach, der Widersetzlichkeit gegen die Militär-Conscription im Jahre 1832 beschuldigt, Appellaten, nicht erschienen und vertreten durch den ihm von Amtswegen als Vertheidiger aufgestellten Anwalt Hubert.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellations-Gerichts-Rathes Lemer;

Nach Vernahme und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Sache zur Vervollständigung des Beweises der Widersetzlichkeit auf unbestimmte Zeit vertagt ist;

2°) der Appell-Erklärung des k. General-Staats-Prokurators vom 6. Dezember 1833, durch welche gegen dieses Urtheil des Friedensgerichts Pirmasens am 10ten des selben Monats der Appellat insinuirt;

3°) der dem Appellaten am 8ten April letzthin auf heute gegebenen gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag,

letztaxer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Annehmung der eingelegten Berufung u. mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, den von der k. Polizeibehörde in erster Instanz genommenen Antrag zurückweisen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigungsrathes in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Confirmation des erstrichterlichen Urtheils;

In Erwägung, daß die Competenz, das Urtheil des Christian Ehrhardt durch die competente Behörde zunächst zur Einreichung bestimmt worden ist und daß für dieselbe in der darauf folgenden 40 Tagen nicht gestellt hat;

In Erwägung, daß nach dem Correctionsgesetze vom 15. August 1828, namentlich nach dem §. 43, es dem Ankläger freigekommt, die Einreichung dahin zu gestatten;

daß nach dem §. 69 No 2 des besagten Gesetzes, wie auch dem §. 98 der Instruktion über die Correctionspolizei vom 13. März 1830 das Vorgehen der Widerspänstigkeit dann vorhanden ist, wenn der Vorgeladene innerhalb 40 Tagen vom Tage der vorgeschriebenen Einreichung nicht erscheint;

daß es somit nicht darauf ankommt, ob derselbe wirklich bei einem Angriffe eingegriffen oder einem Angriffe zugegriffen worden ist, oder nicht;

daß somit der unterfertigte Christian Ehrhardt in Folge des §. 69 des Gesetzes vom 15. August 1828 als widerspänstig zu erklären ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Abänderung des Urtheils des k. Polizeigerichts

zu Frankenthal vom 11. Oktober 1833,

erklärt das k. Appellationsgericht den Christian Ehrhardt der Widerspänstigkeit in der Correctionspolizei;

1.) Verurtheilt es ihn in eine Geldstrafe von einhundert Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von zwei Undreißig Tagen;

2.) Erklärt es ihn in den §§. 47 bis 59 inclusive des Gesetzes vom 15. August 1828 zugefügten Nachtheile, insoweit sie ihn betreffen, für verlustig und verordnet, daß derselbe im Betretungsfalle bei jener Waffengattung einzureihen wäre, wozu er tauglich ist;

3.) Verordnet, daß auf dessen Kosten ein Ersatzmann zu der Armee gestellt werde und verurtheilt ihn, wenn seine Verweigerung zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, in eine weitere Gefängnißstrafe von drei Monaten;

4.) Verordnet die Beschlagnahme des Vermögens des Widerspänstigen;

Verurtheilt ihn endlich in die Kosten beider Instanzen, welche, die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf die Summe von fünf Gulden siebenzehn und ein Drittel Kreuzer.

Also dieses in Folge des §. 69 No 2, §. 70 al. 1, 2, 3, §. 79 u. 78 des Gesetzes vom 15. August 1828, — dann der §§. 1 u. 9 der Verordnung vom 13. März 1830, endlich der Art. 194 u. 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

§. 69 No 2 des Gesetzes vom 15. August 1828.

„Als widerspänstig sind zu behandeln:

„Personen, welche von der Rekrutirungsbehörde in ihrer Eigenschaft
„zur Einreihung in die Armee bestimmt werden, sich aber
„während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder
„gestellen, noch einen der Bestimmungen der §. 53 und 55.
„ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, pc.

§. 70 alinea 1, 2, 3 desselben Gesetzes.

„Die Wiedergenehmigung sind mit einer Geldstrafe von 100
„bis 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47–59 den Contrav:
„bienten zugefallenen Vortheile verlustig zu erklären,
„und auf Letzteren Folge in die Armen-Casse zur Verfüg:
„gestellung einzuziehen, wozu sie tauglich sind.

„Dieser Personen-Classe sind überhaupt, nur für jene
„abwesenden Wiedergenehmigten nach Ablauf der im vorstehen:
„§. 69 bemerkten Termine auf den Betroffenden Ersatzmann
„zur Armee gestellt, und wenn auch die Ersatzstücke ge:
„stellen, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

„Jeder neu Wiedergenehmigte zur Ein:
„stellung eines Ersatzmannes muß sich, so unterliegt
„jenen auf den besagten neuen der schon bewilligten Geld:
„strafe, noch einer Strafe von drei Monaten. pc

§. 79 desselben Gesetzes.

„Eine unmittelbare Folge der Wiedergenehmigkeits- oder Dienst:
„tauglichkeits-Erklärung ist die Verpflichtung des Wiedergenehmigten
„und Befreiten. Sie verpflichtet sich nicht
„nur über den Ersatzmann, welchen die betreffenden Indivi:
„duen in dem Momente der erfolgten Wiedergenehmig:
„keits- oder Befreiungs-Erklärung schon wirklich besitzen
„sondern auch auf denjenigen, welcher unter einem
„gültigen Rechts-Titel bereits angestellen ist, oder während
„ihres Stellvertretungs-Zustandes anfällt.

„Die denselben gutheißenden Ehegattin und andere zu

„hoffenden Vermögen zu wenden gerichtlich verpflichtet."

§. 78 desselben Gesetzes.

„Geldstrafen, welche wegen Vermögens-Losigkeit nicht ein:
„bringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.
„Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Straf:
„gesetze in Anwendung."

§. 1 der Verordnung vom 13. März 1830.

„Die nach §. 78 des neuen ergänzungs-gesetzes Statt habende
„Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen
„ist in der Art zu bewirken, daß die im Falle der
„Zahlungs-Unfähigkeit der Schuldigen statt der auferlegten
„Geldstrafe zu verhängende Ersatzungs-Strafe jedesmal im
„vollen Betrage von 25 Gulden einer Ersatzungs-Strafe von acht
„Tagen gleichgesetzt, die Dauer der Verhaftung jedoch
„nie über drei Monate erstreckt werde.

„Der Vermögens-Commissär bei dem Bezirks-Gerichte, wo
„welchem das Vermögen gefällt worden, hat nach gehöriger Er:
„mittlung der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten die Um:
„wandlung und gesetzmäßige Ersatzungs-Strafe in Vollzug zu setzen
„zu lassen."

§. 9 derselben Verordnung.

„In den Strafurtheilen ist der Vermögens-Beschlagnahme,
„worüber der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des neuen Ergän:
„zungs-Gesetzes bestimmten Verbindlichkeit zur einstellung von
„Ersatzmännern vollständig zu entsprechen."

Art. 194 der peinlichen Gerichts-Ordnung.

„Jeder Endurtheil, das entweder gegen den Angeklagten
„und die Personen, welche für die Einhaltung seiner
„Versprechen verantwortlich waren, oder wider den

„Civilklägers zugesprochen, wenn sich dem entgegenstehende
„Theil zugleich in die Kosten, sowohl in jene, welche dem
„mit der öffentlichen Klage beauftragten Beamten verur-
„sachen dürften."

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 ibidem.

„Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel, welche
„die Einleitung der Untersuchung, die Zulässigkeit der
„Beweismittel, die Form, die Authenticität und Unter-
„schrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Ver-
„kündigung in die Kosten, so wie die in diesen Ar-
„tikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auf die in
„der Appellations-Instanz vorkommenden Urtheile eben-
„falls anzuwenden."

Geschehen und gesprochen zu Linz, Monat und Jahr,
wie Eingangs.

Vorsitzung
v. Woldt. Amer.

J. A. Molitor
Thomé

Sitzung vom 24. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Innkreises zu Ried, in
seiner Justizpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung
vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitzung, Direktor,
J. A. Molitor, v. Woldt, Beisitzer, Stangl, Amer, Bösl, Beisitzer,
und Thomé, zweiter Beisitzer, substituirter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Nikolaus Hörmann, 34 Jahre alt, Maurer,
2.) Johann Rau, 30 Jahre alt, Ellinger,

3.) Ignaz Heinrich Linz, 24 Jahre alt, Ellinger,
4.) Georg Kühn, 21 Jahre alt, Ellinger, – alle vier in Untersuchung wegen Aggressionen von einem Urtheile des k. Justizpolizei-Gerichtes zu Landau vom 19. Juli 1833, verschiedentlich ausgefallen und verbeistandet durch den Rechtskandidaten Laurenz,

Gegen

die k. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Rentbeprokurator Hattinger.

Nach genommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Referenten Amer;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Gerichtsdiener im Dienste, und der Mißhandlung des Feldgrabers Christian Baumann von Dirnpeilar überführt erklärt, und deßhalb einen jeden von ihnen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und alle solidarischen in zwölf Gulden Münzes Landes liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2.) der Appell-Erklärung der Verurtheilten vom 22. Juli 1833;

benannte k. Rentbehörde in Absicht der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses und Verschiedenes;

Demnächst hörte der Direktor dieses Gerichtes den Referenten, und nachdem er dasselbe von dem Verfolge des Prozesses unterrichtet und dasselbe aufgefordert hatte, ohne Verzug zu rathen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese feierlichste Weise geleistet und dabei erklärt hatten, mit den Appellanten weder verwandt noch verschwägert, noch in deren Dienste zu stehen, wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

No. 2822. Rissirt 2 Bg. exp. zu zweibrücken den 30. April 1834
debet 2 fl 20 pfg.
Vita 1.52
Bog. „ .28
2.20 Antrag. Höfe.

1.) Christian Zimmermann, 32 J. alt, Zimmermann, in Hinterpinlach,
2.) Nikolaus Neuert, 53 J. alt, ehemals Waldhüter, jetzt Ackermann daselbst,
3.) Jakob Pfleg, 44 J. alt, Ackermann daselbst,
4.) Gabriel Zaun, 30 J. alt, Ackermann daselbst,
5.) Franz Anton Zitting, 40 J. alt, Ackermann ebendaselbst,
6.) Anton Acker, 18 J. alt, Winzer in Edenkoben,
7.) Valentin Christmann, 22 J. alt, Bierbrauer bei Herrn Reinhard, Winzer daselbst,
8.) Wendel Reinhard, 20 J. alt, Winzer daselbst,
9.) Richard Zimmer, 24 J. alt, Sohn von Philipp Zimmer, Bierbrauer daselbst,
10.) Lorenz Benzinger, 18 J. alt, Winzer daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber Zimmermann Note.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, sowie ihres Vertheidigers, des Herrn Landrichter Laurent, in seinem Vor- und Vortrag, letzterer dahin gehend: daß k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der ausgelagten Berufung d. mittelst Interlocution vom angefochtenen Urtheil, die Appellanten freisprechen, - subsidiarisch gegen dasselbe vorhergehenden Strafen herabsetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung mittelst solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, was die Mißhandlung des Zeugen Zimmermann angeht;

daß es nicht zweifelhaft, daß die Appellanten Linz und Bösch an dieser Mißhandlung Antheil genommen hätten, indem der Zeuge, daß Linz denselben die Hände und Füße hielt, Bösch aber ihm mit der flachen Hand ins Gesicht schlug;

In Erwägung, was die Verletzung der Glaubwürdigkeit angeht;

daß auf den bestimmten übereinstimmenden Aussagen der ersten fünf abgehörten Zeugen unzweideutig hervorgeht, daß die vier Letztgenannten den Forstgehülfen Neuert verfolgten und auf ihn gewaltthätig in Ausübung seines Amtes einwirkten, und daß diese Glaubwürdigkeit in dem Falle von keiner weiter Bedeutung hatte;

daß keine Gründe vorhanden sind, in die Aufrichtigkeit dieser Erklärungen irgend einen Zweifel zu setzen;

daß die Aussagen der andern abgehörten Zeugen zu unbestimmt und vag sind, um die durch die obigen Zeugen angegebenen Thatsachen zu entkräften, indem diese letzten Zeugen das Gegentheil dieser Aussagen bestätigt haben, und zwar um so mehr, da sie nicht immer von Anfang bis zu Ende mit den vier Beschuldigten auf dem nämlichen Platze waren;

In Erwägung, was die Zumessung der Strafe angeht;

daß das Zuchtpolizeigericht das Minimum der festgesetzten Strafe ausgesprochen hat und daß keine hinreichende Umstände vorhanden sind;

Aus diesen Gründen,

mittelst stillschweigender Confirmation des angefochtenen Urtheils,

Erkennt das k. Appellationsgericht die Appellanten Linz und Bösch von der Beschuldigung der Mißhandlung des Zimmermann los;

Verwirft jedoch in Bezug auf das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die

Liquidation:

	fl.	kr.
Memorial	4.	19
Registrirung	5.	08
Gerichtsboten	6.	40
Zeugen	100.	06
Canzlei	1.	41½
	117.	54½

Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf ein Hundert und fünf Gulden fünf und dreißig Kreuzer zwei Pfennige.

Festgesetzt und ausgefertigt am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lenking J. A. Molitor Bangel

v. Rockel. Lenck. Hönn

Sitzung vom 25. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit als Zuchtpolizeigericht, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Director, J. A. Molitor, v. Rockel, Bangel, Lenck, Hönn, Räth, Kastinger, ersterer Landprocurator, und Hönn, zweiter Protocollführer, folgenden Urtheils erlassen:

In Sachen

Daniel Schneider, 35 Jahre alt, Ackersmann, in Schmitshausen Kusel, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom 8. November 1833, und Opponenten gegen den andern in der Appellations-Instanz am 23. Januar letzthin erschienenen Défaut-Theil, erschienen in Person;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten und Opponenten, vertreten durch den ersten Landprocurator Kastinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths Lenck;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeß-Schriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts, wodurch der Appellant des Vergehens der Verletzung der Formen der kgl. Verpflanzung des Schinkreisers in Beziehung auf ihre Kontrolvorrichtungen durch Worte, welche denen Ehre und Zartgefühl verletzen, für überwiesen erklärt, und ihn deßwegen zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate und in die zu rechten Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärungen des Schneiders und des k. Staatsprocurators, beide vom 8. November 1833;

3°) des vom k. Appellationsgerichte am 23. Januar d. J. erlassenen Urtheils, wodurch die beiden Appellationen, und zwar die des Schneiders par défaut, verworfen und diesem Letztern die, ohne die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, auf die Summe von acht Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige liquidirten Kosten zu Last gelegt wurden;

4°) der von dem genannten Schneider gegen dieß abgewiesenes Urtheil, durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Ludwig von Kusel unterm 6. Februar d. J. demselben insinuirten Défaut-Urtheil, vom 11ten des Selben Monats durch gleichfalls registrirten Akt des Gerichtsboten Ludwig von Zweibrücken eingelegten Opposition;

Nach Anhörung des Opponenten Schneider in seinen Erklärungen und seinem auf Zurückweisung, beziehungsweise auf Verabsetzung der gegen ihn verfügten Strafe gerichteten Antrag;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Opposition und Verurtheilung des Opponenten in die betreffenden Kosten;

In Erwägung, daß Opponent die von ihm eingelegte Opposition nicht gerechtfertigt hat;

Rücksichtlich und den in dem Urtheile des Königlichen Appellationsgerichts vom 23. Januar d. J. enthaltenen

Liquidation sämtlicher Kosten	
Arnoyal	5. 36
Registrirung	4. 40
Gerichtsboten	4. 52
Zeugen	2. 48
Ungelt	3. 31½
	21. 27½

Gründen –

Demnach hat Kläger die gegen dieses Urtheil eingelegte Opposition und verurtheilt den Opponenten in die weiteren Kosten, liquidirt auf die Summe von vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lerking

J. A. Molitor Schmer Arnoyal

Thoma

Sitzung vom 25. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Direktor, J. A. Molitor, v. Löhr, Arnoyal, Schmer, Lütke, Hettinger, ersterer Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Mohr, 35 Jahre alt, Schreiner, in Gräfenhausen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21. Februar d. J., erschienen in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch ihren ersten Staatsprokurator Hettinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere

1°) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten Mohr des Zugfrevels ohne Thätigkeit überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Geldstrafe a.) von drei und zwanzig Gulden zwölf Kreuzer, b.) von dreizehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, – Pfandgebühr von zwei Gulden neunzehn Kreuzer, und in die zu vier Gulden fünf und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Appellirung des Verurtheilten erklärten Berufung, oder die Entrichtung mit drei und zwanzig Gulden zwölf Kreuzer für den Betrag verwendet hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 27. Februar laufenden Jahres, hat der Appellant auf Vernehmung zweier seiner Entlastungszeugen und Assistenzzeugen.

Demzufolge Klagt der Direktor diesen Zeugen vor, und nachdem derselbe ihnen die Folgen des Meineids vorverwarnt worden war und sie Eidesleistet hatte, ihre Aussage auf ihren Eid zu nehmen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurde er vernommen, wie folgt:

Georg Franz Lauer, 34 Jahre alt, Waldhüter der Gemeinde Bülzheim, daselbst wohnhaft, mit dem Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in Dienst und Lohn.

Ueber die Aufforderung dieses seinen Eid leistenden Gerichtsschreibers stumme Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erzählung über den Verfall des Falls und in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und

Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

Auf diesen und den in dem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts entwickelten Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einer Gulden achtundfünfzig Kreuzer.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1	31
Registrirung	2	20
Zustellung	2	31
Taxe	1	10
Canzlei	1	21
	8	53

Gesprochen und gefertigt wie Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Leiking — Lerner — Steigel

J. A. Molitor — v. Hoerl. — Hamm

Sitzung vom 26. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leiking, Director, J. A. Molitor, v. Hörr, Steigel, Lerner, Rüth, Hattinger, ersterer Staatsprocurator, und Hamm, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lauer, 54 Jahre alt, Wirth und Fruchthändler, in St. Martin wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 6. Dezember 1833, erschienen in Person und vertheidigt durch den

Anwalt Laurent;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Hattinger.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Hörr;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher Proceß-gehörigen Proceß-Schriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung des Adjunkten Hamm von St. Martin in Ausübung seiner Amtsverrichtungen überwiesen erklärt und in deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen und solidarisch mit dem Leister Georg Steinert Lauer von St. Martin in die zu fünf und zwanzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2°) der Appell-Erklärung vom 13. Dezember 1833;

Hat der Appellant und die Annahme der auf sein Anstehen verschobenen drei Entlastungszeugen.

Dann nach Eingang der Director diese Zeugen vortreten, und nachdem sie dieselben vor den Folgen des Meineids verwarnet und sie aufgefordert hatte, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese sämmtliche den Eid geleistet und dabei erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch in Diensten zu stehen, vernahm sie einzeln und abgesondert von einander vernommen, wie folgt:

1.) Peter Hofer, 31 Jahre alt, Schneider, in St. Martin,

2.) Johannes Mainz, 21 J. alt, Ackersmann daselbst,

3.) Georg Michael Leibauf, 20 J. alt, Arbeitsmann daselbst,
4.) Georg Ludwig Zorn, 18 J. alt, Taunerbe daselbst.

Anbei die Aufsagen dieser Zeugen sowie der Zeugschein-Taxe summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten Farber in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Laurent, in seinen Vor- und Anträgen auf Verwandlung der verhängten Gefängnißstrafe in eine geringere Geldstrafe,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellaten zur Last gelegte Thatsachen rechtskräftig;

In Erwägung, daß der Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs nur eine Gefängnißstrafe verhängt;

daß aber die Bestimmungen des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs den Richter nur ermächtigen, die in dem respektiven Strafartikel festgesetzten Geld- und Gefängnißstrafen unter das Minimum herabzusetzen oder selbst nur eine dieser Strafen zuzuerkennen;

daß daher der Fall der Verwandlung der Strafe nach diesem Art. 463 dem Richter nicht zukommt;

daß übrigens die endgiltig erkannte Strafe den Verhältnissen angemessen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einhundert dreißig Kreuzer.

Gesprochen und verkündet am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Ludwig Kling ppdtl. Semer. Mangel
J. A. Molitor
Lo
Thoma

Sitzung vom 26. April 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Director, J. A. Molitor, v. Rödter, Mangel, Lauer, Rüffel, Krettinger, substit. Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Beisitzungsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1) Johann Franz Fuchs, 22 Jahre alt, Taglöhner,
2.) Christina Fuchs, 26 Jahre alt, Taglöhnerin, – beide in Weikammer wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15ten November 1833, beide nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den substit. Staatsprocurator Krettinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths v. Rödter;

Nach Verlesen und Einsicht der Akten, insbesondere

Liquidation.

	fr.	cr.
Mangel	5.	08
Registrirung	6.	04
Einschreiben	7.	28
Zeugen	9.	48
Tanzer	1.	38.
	30.	06

1.) das angefochtene Urtheil, welches a.) den Johann Franz Ludwig der ehrlichen Dienstesunfähigkeit gegen die Gendarmerie im Dienste, und b.) die Gültigkeit der Verheirathung des k. Gendarmerie und des Adjunkten von Mainkreuzer im Dienste für unbefugt erklärt, und deßhalb den Letzteren in eine Geldstrafe von sechs Monaten, die Ersteren in eine solche von drei Monaten, und beide solidarisch in die Zu bezahlung Gulden ein u. fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, und endlich c.) den Mitbeschuldigten Gendarmen Anton Ludwig zur Abbüßung von 14 Tagen Lokalarrest = Arrimands = Commando verurtheilen hat;

2.) die Appell = Erklärung des Johann Franz und der Christine Ludwig vom 1ten Februar 1834;

3.) die von beiden Appellanten binnen gesetzter Rechtsfrist binnen Monats April durch den Gerichtsboten Schuyer von Lohr eingeführte gegebenen gehörig versiegelten Akten;

Nach Anhörung der k. Rentbehörde, welche vortrug: die gehörige Vorladung ungemacht, heute nicht erschienenen Appellanten Johann Franz Ludwig Maikreuzer eingesendet, wodurch attestirt sey, der Johann Franz Ludwig, als Conscribirter der Altersklasse 1812, sich vom 24ten des laufenden Monats in Hafen wegen Insubordination nicht gestellen müsse, d. die k. Rentbehörde dagegen stelle den Antrag: das k. Appellationsgericht wolle, unter Urtheils = Fällung wider das Nichterscheinen der Appellanten, die von denselben eingelegte Berufung als verworfen und unzulässig verwerfen und die Appellanten solidarisch in die Kosten der

Liquidation des Gerichtsboten mit Inbegriff der Ausfertigung u. Zustellung dieses Urtheils:

Stempel .	6.30
Registrirung .	7.56
Gerichtsbote .	8.20
Zeugen .	7. "
Kanzlei .	3.06
	= 33.01

22.2821. Rechtsk. regist. zu Gemünden den 30. April 1834.
Debet 1 fl 24 kr.
Vide 56
Tag: 28
1.24
Autenz: Nüss.

Appellations = Instanz zu erkennen.

In Erwägung, daß die beiden Appellanten, obschon geladen, heute nicht erschienen;

In Erwägung, daß die Berufung gegen das Urtheil vom 15. November 1833 nicht schon als vom 1. Februar 1834 eingelegt wurde;

Daß aber nach den Bestimmungen des Art. 203 der peinlichen Prozeß = Ordnung jede Berufung in den zehn Tagen nach verkündigtem Urtheil eingelegt werden muß;

Aus diesen Gründen,

indem das k. Appellationsgericht über das Nichterscheinen der beiden Appellanten Urkunde nehmt,

Verwirft es die eingelegte Berufung als unzulässig und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations = Instanz, welche, die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf die Summe von sechs Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

Gesprochen und verkündet von Trey Mevert u. Jehe von Lingweg.

Lorentzing
J. R. Motitor v. Nordt. Lerner. Trapp
Hamm

Sitzung vom 1. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Gemünden, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentzing, Director,

J. A. Molitor, v. Eötvös, Strugal, Bauer, Büttner, Rattinger, ersten Staatsprokurator, und Thomas, zweiten Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Johann Schüssler, 30 Jahre alt, Winzer, in Mitterwurzbach, Appellanten von einem Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 29. Juni 1832, wegen Injurien und verbürgt durch den Advokaten Pinbrin;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Bauer;

Nach Lesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellanten die Entfernung von 3 Myriameter zum Urtheil des Andreas Wilhelm von Mitterwurz übersetzt erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vier Wochen und in die zu gleichen Theilen fest und dreißig Franken zwei Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 3. Juli 1832;

beantragte die k. Staatsbehörde die Abfassung der auf ihr Betreiben vorgeladenen und erschienenen zwei Belastungszeugen;

der Appellant bat hinwiederholt gleichfalls um Abhörung von drei auf sein Ansuchen erschienenen Entlastungszeugen;

Demgemäß hörte der Direktor diese Zeugen vortragen, und nachdem er dieselben von den Folgen des Meineids verwarnet und sie beeidigt hatte, ohne

Furcht und ohne Hoffnung zu reden, die ganze Wahrheit zu sagen, und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese Fragen den Eidgeblasbet und dabei alle – mit Ausnahme des ersten Zeugen Andreas Wilhelm, welcher der Eigenschaft des Appellanten zu sagen angab – erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in den Diensten zu stehen, einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

A. Belastungs-Zeugen.

1. Andreas Wilhelm, 41 Jahre alt, Winzer, in Mitterwurz wohnhaft,
2. Franz Ludwig, 40 Jahre alt, Weinhändler u. Landgerichtsrichter, wohnhaft daselbst,
3. Nikolaus Platz, 32 Jahre alt, Winzer u. Friedensrichts-Gerichtsschreiber daselbst,
4. Adam Lessing, 53 Jahre alt, Winzer in Frankobrn.

B. Entlastungs-Zeugen.

5. Franz Platz, 34 Jahre alt, Winzer in Altenweiler,
6. Franz Sattler, 47 Jahre alt, Ackermann in Frankobrn,
7. Georg Hemmer, 57 Jahre alt, Ackermann allda.

Ueber die Aussagen der Belastungs- u. Entlastungszeugen findet der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Pinbrin, in seinem Vor- und Antrag auf Strafgerechtigkeit;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Anwendung der Gesetze und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß, wenn man die Aussagen der

in der heutigen Sitzung abgehörten Zeugen gegen zu wenden hält und mit seinem weiteren Verbleiben, es nicht füglich vereinbaren ist, dass der Appellant die Strafe, wovon es sich handelt, verbüßen hätte;

Aus diesen Gründen

gibt das k. Appellationsgericht dem Antrag des k. Justizpolizeigerichts statt, und spricht den Appellanten von Strafe und Kosten los.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Lorking
v. Kobell. Lemer. Mangel
J. A. Molitor
Thoma

Sitzung vom 2. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorking, Direktor, J. A. Molitor, v. Kobell, Mangel, Lemer, Kuhn, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Schmidt, 32 Jahre alt, Wirth u. Eigenthümer, auf dem Thiergärtchen bei Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Juli 1833, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Kobell;

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellanten der Theilnahme an einer durch seine beiden Dienstknechte begangenen Schandthat u. Heilige Ofen begangen und vollzogenen Nothzucht überführt erklärt und ihm deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und solid verrechnet mit den beiden abgemessen in die zu einundzwanzig Gulden eine und fünfzig Kreuzer zum Ersatze liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung des Schmidt vom 1. August 1833;

beantragte die k. Staatsbehörde die Abweisung der rechtlich Letzteren vorgelegenen und angefochtenen Erkenntniß = Gründe;

der Vertheidiger des Appellanten hat zu Endschaft durch Abhör der Zeugen auf Ansuchen des Appellanten angefochtenen Erkenntniß = Gründe.

Hierauf hat der Direktor die Zeugen und Gegenzeugen vortreten, und nachdem dieselben von ihm Folgen des Meineids ermahnt und sie aufgefordert hatte, ohne Furcht und ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch diese darauf hin sich geleistet und darüber quittirt hatten, mit dem Appellanten sprechen vernommen, und vereidigt, und nach — mit Ausnahme der unter No. 5, 6 u. 8 aufgeführten Zeugen, welche ungeeben, als Tagelöhner resp. Zimmer bei dem Appellanten zu

verbeiten – in deutschen Diensten zu stehen, werden hier einzeln und abgesondert von einander vernommen, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen.

1. Carl Jost, 42 Jahre alt, Ackersmann, in Braunstein wohnhaft,
2. Christian Hering, 56 Jahre alt, Fischer auf dem Finkenherd genannt,
3. Martin Berger, 34 Jahre alt, Polizei-Sergeant in Neisse-Leutten,

II. Entlastungs-Zeugen.

4. Nikolaus Schneider, 33 Jahre alt, Actuarius, in Lobschütz wohnhaft,
5. Adam Hartel, 37 Jahre alt, Tagelöhner, auf dem Thurmhäusern bei Neisse-Leutten wohnhaft,
6. Peter Müller, 38 Jahre alt, Ziegler, auf dem Thurmhäusern bei Neisse-Leutten wohnhaft,
7. Heinrich Pittelar, 33 Jahre alt, Actuarius in Lobschütz,
8. Johann Adam Hellriegel, 31 Jahre alt, Ziegler, gegenwärtig in Rodenbach wohnhaft,
9. Heinrich Lerouck, 26 Jahre alt, Ackersmann, in Hoyerswerda wohnhaft.

Ueber die Ausbleiben der vorstehenden Zeugen hält der Gerichtsschreiber Simmerische Note.

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen, seiner Person Vertheidigung, des Advokaten Golsen, in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anführung des k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzteres dahin gehend: dass der Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, dass der k. Justizpolizeirichter den vorschuldigten Thatbestand der Thäterschaft des Diebstahls überzeugend erklärt, ohne näher anzugeben, worin die Grundlagen der Thäterschaft einer Mitwirkung zu dem Vergehen bestehen sollen;

Dass dasselbe auf keinen Strafparagraphen gestützt ist, wonach die verhängte Verurtheilung gegründet werden wäre;

Dass aber aus der Instruktion hervorgeht, dass die Angaben, welche dem Appellanten zur Last gelegt wurden, nicht unter die Bestimmungen des Art. 60 des peinlichen Gesetzbuchs gebracht werden können und dass nur gegen die Acte dazu, ob sie hinlänglich verdächtig ist, der Inculpat auf der durch den Art. 62 des peinlichen Gesetzbuchs bezeichneten Thäterschaft durch eine deutliche Anerkennung der notorischen Begünstigung schuldig gemacht habe;

In Erwägung, dass nach der Erklärung des Zeugen Berger die beiden jetzt verurtheilten Knechte ihm bemerkten, dass sie in der Absicht Holz für ihren Herrn stehlen helfen wollen, der aber dieses Holz fortgenommen habe, sie dafür verbrannt gehabt hätten; dass sie aber nicht wüssten, ob dieses Holz, das sie gehauen hätten, auch ihrem Herrn gehörte, oder nicht;

Dass Berger's Aussage, dass zur Zeit, als

Brauss Holz zurückerstattet würde, der Appellant ebenfalls noch Holz in der Lüppa besass;

dass wenigstens nicht festgestellt werden konnte, dass derselbe sein Holz früher nach Hause hätte fahren lassen;

dass nach den einstimmigen Erklärungen der fünf ersten abgehörten Augenzeugen Appellant gar nicht bei Brauss Visite zugegen war, welche durch die Zeugen Hohn und Lenz untersucht wurde, sondern vielmehr dessen Bruder Leander;

dass ob dass um soviel weniger als zuviel genommen werden kann, dass ebenfalls das Zeugniss des Waldsammers von Brauss verstilgt hätte;

dass nun ebensowohl angenommen könnte, dass, wenn Appellant gezündet hätte, dass dies von seinem Knechte Hohlbaum Holz fremdes Eigenthum sey, er alle diese Zeugen des Waldsammers hätte bestechen lassen;

dass hinzu noch kommt, dass man nach den Erklärungen der fünf ersten abgehörten Augenzeugen, bei der bestrittenen Haussuchung ein Stück Holz fand, welches mit einem Hammerzeichen P.O. versehen war, und dass bei der Untersuchung der zweiten Instanz die Zeugen Hohn u. Lenz selbst in Zweifel gezogen seyn sollen, ob das darauf gefundene Zeichen jenes von Valentin Brauss oder irgend eines Andern war, indem dieses nicht bestimmt hätte unterschieden werden können;

dass aus allen diesen Umständen, wie sie sich nach der Untersuchung und heute herausgestellt haben, kein Beweis vorhanden ist, sondern Verdächtigungen

für übrig waren zu erklären, das Holz, wegen des sich Handels ausmachen, dessen gerichtlicher Verkauf, wahrscheinlich zu haben;

Auf diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des Urtheils des k. Justizamts N. zu Z. = wegen, insoweit es den Beschuldigten betrifft,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung los, und auferlegt ihm sonach von Strafe und Kosten.

Gefällen und gesprochen in Rathszimmer und Sache, wie Eingangs.

Löwking
Präsident. J. A. Molitor Assessor.
Bengel

Thomas

Sitzung vom 2. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai versammelt vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Löwking, Director, J. A. Molitor, v. Closen, Bengel, Bauer, Hüffer, Heintz, zweiter Rechtsprokurator, und Thomas, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

David Brauss, 28 Jahre alt, Ackermann zu N. St. N., in Haussbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Justizpolizeiamts zu Zweibrücken vom 27. August 1833, einst an einem;

Gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellationsintimaten durch den zweiten Rechtsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Penner;

Nach Durchsicht und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das vergleichsweise Aktenfaktum, welches den Appellanten überführt erklärt, am vierten August 1833 den Feld- und Waldhüter Jakob Stübel zu Gressbach bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen beschimpft, bedroht und mißhandelt zu haben, und ihn sonach in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu zwölf Gulden acht Kreuzer zuvor Ersetzung liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) die Appell-Erklärung vom 27. August 1833;

3) die den Appellanten durch den Gerichtsboten Ludwig von Neusal unterm vier und zwanzigsten April laufenden Jahrs zugekommene, gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung des k. Staatsadvokaten in seinem Vor- und Beitrage gestellten Antrag: das k. Appellationsgericht wolle, unter Urkunds-Fassung über das Rechtsmittel das Appellatum, die von demselben eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und ihn in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant, obschon gehörig geladen, heute nicht erschienen;

In Erwägung, daß die französischen Akten ergeben;

daß das k. Zuchtpolizeigericht das Minimum der durch den Art. 230 des peinlichen Gesetzbuchs festgesetzten Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das k. Appellationsgericht, indem es Urkunde über das Rechtsmittel des Appellanten verfällt, die angelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, welche, die Urkundsfertigung und Zustellung beigegnungsweise eingerechnet, liquidirt sind auf die Summe von vier Gulden fünf und fünfzig Kreuzer in Ehrung.

Gefällen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lorentz
v. Lorber. Penner. J. A. Molitor
Weingärtner
Thorn

Nr. 3868. Visirt — registrirt zu Zweibrücken den 12. Juny 1834. Taxe 1 fl. 24 kr. Taxe 24 / Reg. 30 / 1.54 Taxirg. Rhein.

Sitzung vom 3. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Direktor, J. A. Molitor, v. Lorber, Weingärtner, Penner, Lieser, Heintz, zweiter Staatsprokurator und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lennen, 50 Jahre alt, Schneider, in Neusal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28. Januar 1834, erschienen in Person und verbeistandet durch den Advokaten Klasser;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Weingärtner;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant und der Mitangeklagte der Entwendung eines Mastschafes zum Nachtheil des Adam Gilcher und Oberalben überwiesen erklärt und jeder sowohl in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zur Hälfte auf Dreißig Gulden neun Kreuzer zum Ersatze liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 6. Februar 1834;

3) des von der k. Appellationsgerichts-Kanzlei Urtheils, wodurch die Vorladung von sieben Zeugen zur nochmaligen Verhandlung auf heute verordnet wurde;

beantragte die k. Staatsbehörde die Abhör der auf ihre Vorladen vorgeladenen Zeugen, von denen einer, Wilhelm Hausser von Kusel, vor einigen Monaten verstorben sey;

der Appellant seinerseits bat um Vernehmung eines auf sein Ansuchen vorgeladenen Entlastungs-Zeugen.

Demzufolge hielt der Direktor alle Zeugen vorgerufen und nachdem sie vor den Folgen des Meineids gewarnet und sie aufgefordert hatte, ohne Furcht und Scheu das zu sprechen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und diese sämmtlich ihre Vorgeladenheit erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert und in keinen Dienstes-Verhältnissen zu stehen, wurden sie einzeln und jeder besonders vernommen, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen.

1) Adam Gilcher, 70 Jahre alt, Ackersmann in Oberalben,

2) Jakob Landau, 38 Jahre alt, Küfermann in Kusel,

3) Philipp Ehrhart, 30 Jahre alt, Ackersmann u. Küfermann in Hennyalbach,

4) Friedrich Brand, 40 Jahre alt, Küfermann in Kusel,

5) Daniel Lahm, 37 Jahre alt, Waagmeister daselbst,

6) Carl Linz, 18 Jahre alt, Sohn des Schmieds Christian Linz in Hammelbach,

7) Nikolaus Hinkelmann, 66 Jahre alt, Polizeidiener in Kusel;

II. Entlastungs-Zeuge.

8) Carl Ludwig junior, 30 Jahre alt, Küfermann in Kusel.

Ueber die Rüksagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber stummarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten selbst in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Glaser, in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- u. Antrag auf Konfirmation des erstrichterlichen Urtheils und Verurtheilung des Appellanten zu Strafe und Kosten;

in Erwägung, daß nicht zu verkennen ist, daß Adam Gilcher den fehlenden Bock gestern vermißt hatte;

daß der Zeuge Linz zwar behauptet, er habe gesehen, daß Appellant, während die Heerde vorüber war, einen Bock unter denselben weggetragen habe;

daß aber dieser übrigens isolirte Rüksage den Rüksagen der Zeugen Lahm dadurch entgegensteht, indem nach der Erklärung derselben ein gewisser Hausser es war, der den Bock vor die Heerde trug und auf die von Lahm gemachte Anzeige, er habe ihn beauftragt gehabt, gantwortet hätte, er habe ihn Lamm getragen, dann er sich auf nach gemachte Anzeige gestrengen habe;

daß nach diesen widersprechenden sich einander aufhebenden Rüksagen der Zeugen, die von der Seite einige Kenntniß haben, kein Verdacht vorhanden ist,

um den Appellanten wegen eines Diebstahls zu verurtheilen;

daß dieses nicht einmal nöthig ist, die Aussage des Entlastungszeugen Ludwig näher zu beleuchten;

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung und weist von Strafe und Kosten los.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Leuthing
Präsident. J. a. Molitor Secret.

Sitzung vom 3. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Mai 1834, wobei gegenwärtig waren: Leuthing, Director, J.A. Molitor, v. Cüber, Kreisrath, Cauer, Räth, Hentz, zweiter Staatsprocurator, und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 15. April 1834, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hentz;

Gegen

Marianne Hermann, 19 Jahre alt, geboren in Mörsfeld, Tochter des dasigen Taglöhners N. Hermann

Ledig, Pfarmannstochter, Appellatin, im Verhaftszustande vor die k. Gendarmerie vorgeführt.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts Rathes Cauer;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher darin gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin, obschon sie zu Last gelegtem Vergehen der Landstreicherei nicht überwiesen, freigesprochen worden ist;

2°) der Appell-Erklärung vom 17. April 1834;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation obangefochtenen Urtheils, die Appellatin der Uebertretung der Landstreicherei und des Lehrstands für gehörig überwiesen erklären, und sie sofort, in Anwendung der Art. 270, 271, 275 des peinlichen Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten dieser Instanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Vernehmungen und in ihrem Antrag auf Bestätigung obangefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß, wenn nach den Bestimmungen des Art. 270 des peinlichen Strafgesetzbuchs derjenige als Vagabund zu bestrafen ist, welcher kein bestimmtes Domicilium hat und sich nicht zu ernähren im Stande ist, der Strafsatz nach der Natur der Sache des materielle Domicilium, nicht aber das civilrechtliche oder

gesetzliche im Auge hatte, und weil das schon aus nicht der Fall sein kann, wenn der Appellant als Minderjähriger das gesetzliche Domicilium bei seinem Vater hat;

In Erwägung, daß also nur insoweit, daß hierselbst mit mehreren Zeugen das väterliche Zeugniß verlesen hat, von einem Acte zum andern zu schreiten ist, und daß für sich zu erwägen; daß sie sich auf ihren eigenen Rückzug vom Zeugen unterfällt;

In Erwägung, daß hierselbst nirgends als bestätigt betroffen wurde, wenn die Bestimmungen des Art. 274 ff. seien nicht angewendet werden können;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationszgericht, mittelst Verfügung des Referenten des k. Zuchtpolizeigerichts, die Zeugschuldigte des Vergehens der Landstreicherei überweisend;

Verurtheilt sie somit in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten beider Instanzen, welche liquidirt sind auf die Summe von sechs Gulden fünfzig Kreuzer.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 270 u. 271 des peinlichen Gesetzbuchs, und der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 270 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Landstreicher sind diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnort, noch Mittel zum Lebensunterhalte haben, und gewöhnlich weder ein Handwerk noch Gewerbe treiben."

Art. 271 desselben Gesetzbuchs.

„Landstreicher, die auf einer gesetzlichen Weise ergriffen

Liquidation:

	fl.	kr.
Kampal	1.	52
Angeschuldigung	1.	52
Gerichtsboten	2.	02
Canzlei	1.	10
	6.	56

„erklärt sind, sollen blos dann mit drei- bis sechs-
„monatlichem Gefängnisse bestraft werden, und nach ver-
„gestandener Strafe zur Verfügung der Polizei
„so lange verbleiben, als sie mit Rücksicht auf ihre
„Aufführung bestimmt wird."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jeder Endurtheil, das entweder gegen den Angeschuldigten
„und die Zeugen, welche für die Vertheidigung Folgen des Ver-
„gehens unentgeltlich waren, oder wider den Civilkläger
„erfolgt, verurtheilt den Unterliegenden Theil zu den
„in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffent-
„lichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen müssen.
„Die Liquidation der Kosten geschieht im demselben Urtheile."

Art. 211 daselbst.

„Die Verurtheilung der vorhergehenden Artikel, welche
„die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit
„der Beweismittel, die Form, die Authenticität und
„Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz,
„die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen
„Artikeln verhängten Strafen betreffen, sind auch
„die in der Appellations-Instanz vorgenommenen Ver-
„theile ebenfalls anwendbar."

Geschehen und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lenkung
Actuar

J. A. Molitor Assessor.

Sitzung vom 9. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei zugegen waren: Lenking, Direktor, J. A. Molitor, v. Lüder, Rangol, Cauer, Käß, Cuttinger, erster Staatsprokurator, und Thom, zweiter Untergerichtsschreiber, folgenden Urtheil gefällt:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22. November 1833, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Cuttinger;

Gegen

Franz August Zwierlein, 38 Jahre alt, Doktor der Medicin und k. Kantonarzt in Dahn, Appellaten, erschienen in Person unter Beistand des Advokaten Glaser.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten Zwierlein von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der Fallerei, als nicht hinreichend überwiesen, freigesprochen, und die Wiedereinsetzung der Akten in die k. Schreiberei verordnet hat;

2°) der Appell-Erklärung der k. Staatsbehörde vom 29. November 1833;

Vernehmung der k. Staatsbehörde in Vertretung der auf ihr Betreiben vorgeladenen und erschienenen Zeugen.

Demgemäß hat der Direktor diese Zeugen vorgestellt, und nachdem sie vor den Folgen des Meineids verwarnet worden waren, und den sie geleistet hatten, ohne Furcht und ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf dabei verblieben hatten, mit dem Appellaten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu stehen, worüber sie einzeln abgehört worden, wie folgt:

1.) Jakob Hartenberger, 48 Jahre alt, Ackersmann und Adjunkt in Hauenstein,

2.) Joseph Rothenbücher, 33 Jahre alt, katholischer Pfarrer daselbst,

3.) Apollonia Jäger, 48 Jahre alt, Ehefrau des Jakob Hartenberger, Ackersmann und Adjunkt daselbst,

4.) Barbara Jäger, 58 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Ackersmanns Peter Schieb von Hauenstein, wo sie daselbst wohnhaft,

5.) Johann Mendmann, 39 Jahre alt, Schullehrer in Hauenstein,

6.) Adam Hauck der Jüngere, 34 Jahre alt, Wirth und Bäcker daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber sämmtliche Note.

Da nach der Akte sämmtliche Zeugen beeidigt

die Mittagszeit herangerückt war, wurde die k. Appellationsbehörde auf heute Nachmittag drei Uhr.

Dorking

J. C. Milton Vogel Lemer.

Ulmer

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tage, des Nachmittags drei Uhr, in Gegenwart der Eingangs bezeichneten Beisitzenden, wovon die Appellaten Zwierlein und Hand Vertheidigung, das Advokaten Glaser.

Nachdem durch den Direktor die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, begann der erste Staatsprokurator Ritting seinen Vortrag, welcher folgende an den Antrag stellte: Das k. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der von k. Staatsbehörde eingelegten Berufung und mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Zwierlein des ihm zu Last gelegten Vergehens der Fallerei für überführt erklären, und ihn sonach, in Anwendung der Art. 405 u. 463 des peinlichen Gesetzbuches, wovon die Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, zu einer Besserungsstrafe von drei Monaten, Gefängniß von vierhundert Pfund und sechzig Gulden vierzig Kreuzer, und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Erklärung seiner Vertheidigung, des Advokaten Glaser, in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Konfirmation des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß, wenn man die Aussagen der verschiedenen abgehörten Zeugen mit einander vergleicht keine hinlängliche Gewißheit vorhanden ist, daß der Angeschuldigte sich das durch den Art. 405 des peinlichen Gesetzbuches charakterisirten Vergehens der Fallerei schuldig gemacht hätte;

daß hinlänglich das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts von den in demselben entwickelten Gründen zu bestätigen ist;

In Erwägung jedoch, daß das Betragen des Appellaten, nach dem heute Statt gehabten Verhandlungen, in dem Verdachte Listen erscheint, wie solche das k. Zuchtpolizeigericht mit Recht annimmt hat, und daß daher die von demselben verordnete Mittheilung der Untersuchungsakten an die k. Staatsprokuratur ebenfalls zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß durch den Beschluß des k. Land-Commissariats Hainichen vom 27ten April letzthin das Rechtsverfahren des Appellaten

in der Sitzung vom 10. April d. J. stillschweigend entschuldigt ist und daher die Kosten jener Sitzung ihm nicht zu Last fallen können;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingeholte Berufung, und bestätigt das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach.

Geschehen und gefertiget am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Vorsitzung

J. A. Molitor Assess. Bangal Sommer.

Ehrmann

Sitzung vom 10. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Mai achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitzung, Director, J. A. Molitor, v. Rödter, Bangal, Sommer, Hölzle, Hettinger, ersten Staatsprocurator, und Ehrmann, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Steinacker, 41 Jahre alt, Dr. der Medicin, in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 14ten März 1833, wodurch er in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Hettinger.

Nach vernommen dem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths J. A. Molitor;

Nach Erwägung und Einsicht sämmtlicher hierauf bezüglichen Prozessschriften, insbesondere

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der unbefugten Ausübung der Heilkunde für überwiesen erklärt, und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zum Besten des Hospitals zu Zweibrücken und in die zu rechtliche Gulden einhundert vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appell-Erklärung vom 14. März 1833;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Freisprechung, subsidiarisch auf Milderung der verhängten Geldstrafe;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Aus den in den Verhör des k. Zuchtpolizei-Gerichts entstandenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden zehn Kreuzer.

Geschehen und gefertiget am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Liquidation:

	fl	kr
Bangal	2	48
Einschreibung	2	20
Gerichtsbote	2	54
Papier	11	52
Canzlei	4	30
	24	24

Abschrift an den Appellanten abgegeben mit Akten Eingang No. 8139 angefertigt zu Zweibrücken am 30 Sept. 1836. Für 28 Tage Lieferung: Hölzle

Vorsitzung

J. A. Molitor

Assess. Bangal Sommer.

Ehrmann

Sitzung vom 15. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert vier und dreißig wobei gegenwärtig waren: Löhning, Direktor, J. A. Molitor, v. Körber, Mangal, Bauer, Hüffel, Kattinger, ersterer Kreisprokurator, und Thoma, zweiter Kreisprokurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Adam Schneider, 41 Jahre alt, Adjunkt d. Ackerbauamts
2.) Adam Groß, 39 Jahre alt, Feldschütz, –

beide in Obermoschel wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. November 1833, erscheinend in Person und vertheidigt durch den Advokaten Pirsch;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kattinger.

Nach gepflogenem Vortrage des k. Appellationsberichterstatters v. Körber;

Nach Ablesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Akten-Schriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des ihnen zu Last gelegten Vergehens der Mißhandlung für überführt erklärt, und ein jeweils, und zwar den Schneider zu einer Geldstrafe von vier Gulden vierzig Kreuzer, den Groß zu einer Geldstrafe von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und beide solidarisch in die zu fünfzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2.) der Appell-Erklärung vom 7. Dezember 1833;

hat der Berichterstatter die Appellanten zur Abvernehmung von vier ersuchenen Entlastungszeugen.

Demgemäß hat der Direktor diese Zeugen vereidet, und nachdem er sie vor den Folgen des Meineids warnend, sie aufgefordert hatte, ohne Furcht u. ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit u. nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese Vorhaltung den sie geleistet und dabei es: klärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in ihren Diensten zu sein, wurden sie einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1. Valentin Schäfer, 22 J. alt, Ackerbauamt in Obermoschel,
2. Adam Zimmer, 27 J. alt, Ackerbauamt daselbst,
3. Jakob Zimmer, 24 J. alt, Ackerbauamt daselbst,
4. Peter Hübner, 22 J. alt, Dienstknecht bei dem Ackerbauamt Johann Adam Kattenberg daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen siehe die gerichtsschreiberliche Notiz.

Nach Anhörung der Appellanten Schneider und Groß in ihren Erklärungen, sowie ihres Vertheidigers, des Advokaten Pirsch, in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten die eingelegte

Verurtheilung nicht gerechtfertigt haben;

Aus diesen und den in dem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts aufgeführten Gründen

Liquidation: fl kr

Stempel		6.11
Einschreibung		4.12
Zeugenboten		10.47
Reisekosten des gerichtlichen Beamten		7.–
Zeugen		27.53
Canzlei		2.48.2
		58.51.2

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden vier Kreuzer zwei Pfennige.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Leuthing

J. A. Molitor v. Nördl. Stempel Lemer. Thoma

Sitzung v. vom 15. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leuthing, Director, J. A. Molitor, v. Nördl, Stempel, Lemer, Hölfe, Kettinger, erster Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Gerstmann, 47 Jahre alt, Gutsmeyer in Hasselbach, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Juni 1833, erschienen in persönlich und vertheidigt durch den Advokaten Petri;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Kettinger.

Nach vernommenem Berichte des Appellations-Gerichts-Raths J. A. Molitor;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Zeugen-Verschriften, insbesondere

1) des eingeschrittenen Verfahrens, welches den Appellanten von der Anschuldigung: drei medicinische Gutachten unbefugter Weise angenommen zu haben – seinerseits, dagegen denselben überhaupt erklärt, den Schreiner Franz von Hasselbach in seiner neuen Eigenschaft machfrei, in deren Folge beschuldigten Franz Ende Juli 1831 verschied, ohne den Staatsanwalt davon eine Anzeige zu machen, behandelt zu haben, und ihn somit zu einer Geldstrafe von acht Gulden und in sämmtliche neue Staats-vermischte Kosten, liquidirt zu acht und achtzig Gulden fünfzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 2. Juli 1833;

Nach Anhörung des Appellanten-Gutachten in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Petri, in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des verurtheilenden Urtheils, den Appellanten von Strafe und Kosten loszusprechen, – subsidiarisch, mittelst theilweiser Abänderung des eingelegten Urtheils, die den Appellanten zu Last gelegten sämmtlichen Kosten auf die Einnahme zu verlegen, welche durch die Instruktion des Thatbestands, wegen dem Appellant verurtheilt

wurde, wahrgenommen worden sind;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vortrag u. ihrer Erklärung, daß sie die begehrte Reduction der Kosten dem Erwarten des Gesetzes überlasse, in Erwägung aber die Verweisung der Sache mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz beantrage;

In Erwägung, daß ab initio dargestellt ist, daß der Appellant die Schranken seiner Befugniß nicht überschritten hat; daß ihm daher der Einwand nicht zukommt, der Motive der ganz-lichen Aufhebung derselben von der gerathschlagenden Kammer sich anzuschließen;

In Erwägung jedoch, daß die Ertheilung des Appellanten von so mißlichen Umständen begleitet ist, daß das k. Appellationsgericht die geringste Strafe nicht geeignet findet;

In Erwägung, daß die zu 88 fl 50 xr liquidirten Kosten angst;

daß Appellant wegen dreier Punkte freizusprechen wäre; daß aber dasselbe aus nicht in die Kosten verurtheilt werden konnte, welche die Instruktion dieser Punkte verursachte;

daß Ersatz dieser Kosten nur insoferne in das Urtheil aufgenommen werden könne;

Aus diesen Gründen

Bedeutet das k. Appellationsgericht, mittelst Schlußrescr-

Liquidation:

	fl	xr
Stempel	5	57
Registrirung	5	01
Gerichtsboten	4	38
Zeugen	12	39½
Canzlei	4	49
	33	04½

Reskript dass angefochtene Urtheil, die wegen Hochverrath über Gulden auf Jahr von Dreißig Kreuzern;

Bestätigt dieses Urtheil, insoferne es den Appellanten in die Kosten erster Instanz verurtheilt;

Verordnet jedoch, daß in der Liquidation dieser Kosten nur diejenigen begriffen werden sollen, welche durch den Fall verursacht wurden, wegen dessen die Verurtheilung Statt hat, und welche Kosten liquidirt sind auf die Summe von neun und zwanzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer zusammen.

Verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu acht Gulden fünf Kreuzer. —

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Lorbeer Stengel
J. A. Molitor Rodr. Lmer.

Thorn

Sitzung vom 16. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorbeer, Director, J. A. Molitor, v. Rüder, Stengel, Lauer, Rüffe, Grimm, zweiter Staatsprokurator, und Thorn, zweiter Kanzleyassistenzschreiber, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

des k. Staatsprocurators, Appellanten und hiermit Beklagten des k. Zuchtpolizeygerichts zu Kronach vom 24ten Dezember 1833, contradictorischen Inhalts einerseits Staatsprocurator Hentz;

Gegen

Heinrich Kröber, 32 Jahre alt, Doctor der Medicin und praktischer Arzt, in Kronach wohnhaft, Appellaten, respective und beschuldigten

durch den Advocaten Gehsen.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichts mittels Decrets;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierangehörigen Acten, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat Kröber wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigung der unbefugten ärztlichen Praxis freigesprochen hat;

2°) der Appell-Erklärung des k. Staatsprocurators vom 28ten Dezember 1833;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten des ihm zu Last gelegten Vergehens der unbefugten Ausübung der Heilkunde überführt erklären, und ihn, in Anwendung der Art. 35 u. 36 des Gesetzes vom 29. Ventose XIten Jahres, sodann der Art. 194 u. 211 des Gesetzbuchs über Polizeyvergehen, in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken, oder acht Gulden zwanzig Kreuzer, und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Kröber in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advocaten Gehsen, in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der angelegten Berufung u. Confirmativ des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß der Appellat selbst eingestand, mehrere Fälle selbstständig behandelt zu haben, jedoch sich damit entschuldigt, daß diese Fälle von Einheimischen gewesen;

In Erwägung, daß laut Rescripts k. Regierung vom 9. Oktober 1833 demselben die ärztliche Praxis untersagt, daß er daher nicht berechtigt war, auch unbedeutende Fälle zu behandeln;

In Erwägung jedoch, daß die Absicht der Verletzung der Criminalstrafe absolut ausschließende und das Doctor-Diplom nur Folge von Umständen war, welche bei Anwendung der Strafe nicht mitwirken, und daß der Appellat nunmehr wirklich als praktischer Arzt angenommen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten Kröber des Vergehens der unbefugten Ausübung der Heilkunde überzeugen;

Verurtheilt ihn hiernach in eine Geldstrafe von

Liquidation:

	fl	xr
Stempel	1	59
Registrirung	1	52
Gerichtsbotenlohn	"	58
Canzlei	1	46½
	6	35½

zehn und zwanzig Kreuzern und in die obersten beiden Instanzen, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden fünf und dreißig Kreuzer zwei Pfennige.

In Anwendung der Art. 35 u. 36 des Gesetzes vom 29. Ventose XI^ten Jahres, dann der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Gerichtsbeamten verlesen worden und also lauten:

Art. 35 des Gesetzes vom 29. Ventose XI.

„Jede Monate nach der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes soll jedes Individuum, das die Arzneiwissenschaft oder die Heilkunst, oder Geburtshilfe oder Entbindungen fortsetzt ausüben, ohne auf den Listen zu stehen, worin in dem Art. 25, 26 u. 34 gesprochen worden, und ohne ein Diplom, Certificat oder einen Befugniß-Schein zu haben, zu einer Geldstrafe gegen die Hospitäler gerichtlich belangt und verurtheilt werden.

Art. 36 desselben Gesetzes.

„Dieses Vergehen soll von den Zuchtpolizeigerichten, auf Betreiben des Regierungs-Commissarius bei diesen Gerichten angeklagt werden.

„Die Strafe kann bis auf 1000 Frcs für diejenigen gebracht werden, welche den Titel und Doctors- und Professions-Würden usurpirt würden.

„Auf 500 Frcs für diejenigen, welche sich als Gesundheits-Officianten patentirt, u. in dieser Eigenschaft Kranke besuchen; - auf hundert Francs für die Anderen, welche unerlaubter Weise die Kunst der Entbindungen practiciren.

„Die Strafe soll doppelt so groß im Wiederbetretungsfalle; und die Uebertreter können nebst dieser zu einer Gefängnißstrafe, die nicht sechs Monate übersteigen kann, verurtheilt werden.

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich sind, oder wider den Civilkläger obsiegt, verurtheilt den unterliegenden Theil in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheil."

Art. 211 daselbst.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Einleitung der Untersuchung, die Zuständigkeit der Beweismittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auf die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

J. A. Molitor — Lewalky — Assessor — Amer — Krayenz

Hamm

Sitzung vom 16. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Schwarzkreises zu Ludwigsburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom sechszehnten Mai 1834, wobei gegenwärtig waren: Lörking, Director, J. A. Molitor, v. Köder, Stangel, Lauer, Käser, Schmitz, zweiter Staatsprocurator, und Schenk, zweiter Acta-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Daub, 29 Jahre alt, Strumpfwirker, zu Kirchheim-Backnang wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheilsdecret k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 25. März 1834, wegen Verschimpfung;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Schmitz.

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichts-Referenten Stangel;

Nach Verlesung u. Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeß-Schriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Vergehens der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die k. Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes für überwiesen erklärt, u. ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und in die zu fünf Gulden zehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 2. April 1834;

3) der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Rösing

[Liquidation:]

Stangel . .	2.20
Schmitz . .	1.52
Gerichtsboten .	1.26
Zeugen . .	„ .56
Canzlei . .	1.41
	8.15
Amtsarzt Dr. Mück von Backnang taxirt	1.30
	9.45

Kosten der Ausfertigung u. Zustellung Urtheil:

Stangel . .	„ .49
Schmitz . .	„ .56
Gerichtsbote .	„ .37
Canzlei . .	„ .26
	2.48
Totalsumme fl kr	12.33

Nr. 3438. Actum z. ergehe zu Ludwigsburg den 16. Juny 1834. Debet 56 kr.
Rec. 28
Reg. 28/56
Lorking. Röse.

von Freudenstadt auf heute Untersuchung des laufenden Monats Mai gegebenen, gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Urkunds-Entfällung über das Rechtsverhalten des Appellanten, die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant, obigen gehörig geladen, heute nicht erschienen;

In Erwägung, daß das französische Verfahren rechtens ist;

daß das k. Zuchtpolizeigericht bei Zumessung der Strafe die Verhältnisse und Umstände der Sache gehörig gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht Urkunds über das Rechtsverhalten des Appellanten; – declarirt sofort die eingelegte Berufung u. verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz welche ohne die der Ausfertigung u. Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hiemit sind auf die Summe von (drei Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, sage) drei Gulden 35 Kreuzer.

Gefertigt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

J. A. Molitor Lorking Lauer Stangel

v. Köder

Schmitz Schenk

Sitzung vom 17. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Direktor, J. K. Molitor, v. Closen, Stengel, Lauer, Fritsch, Hentz, zweiter Staatsprokurator, und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Johann Hanig, 58 Jahre alt, Ackersmann,
2) Christina Hanig, 36 Jahre alt, Krämerin, - beide in Schorbachhäusen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 1ten Oktober 1833, verschieden in Fragen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Closen;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher darüber gepflogenen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Vergehens der Entwendung von Getreide und Feldfrüchten überwiesen erklärt und sie deßhalb, u. zwar jeder von ihnen zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und beide solidarisch in die zu zwanzig Gulden festgesetzte Strafe zum Ersatze des Schadens verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 8. Oktober 1833;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des vorstehenden Urtheils, die Appellanten, als des ihnen zu Last gelegten Vergehens überwiesen, in Anwendung des Art. 35 des Gesetzes vom 28. September 1791, dann der Art. 194, 211 u. 55 des Strafgesetzbuchs, zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und beide solidarisch in die Kosten der Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß es zwar erwiesen ist, daß die beiden Beschuldigten die fraglichen Gegenstände entwendet haben;

daß es jedoch ebenso erwiesen ist, daß diese Gegenstände von ihnen selbst gesäet und geerndtet worden;

daß daher das k. Zuchtpolizeigericht mit Unrecht den Art. 401 des peinlichen Gesetzbuchs in Anwendung gebracht, indem es sich in gegenwärtigem Falle von Feldfrevel handelt, welche durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1791 vorgesehen sind;

daß nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 dieses Gesetzes nur die geringste Gefängnißstrafe zu verhängen wäre; aber, da die k. Staatsbehörde keine Berufung eingelegt hat,

Einer Geldstrafe zu unterwerfen wagten kann;

Eingesehen den Art. 411 der peinlichen Prozeßordnung,

Und diesen Gründen

Bestätigt das k. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die bestandene Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Gefällen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lenkitz J. a. Molitor
Nagel Kordel. Lemor.

Thome

Sitzung vom 17. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Trier:

bestehend, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkitz, Director, J. A. Molitor, v. Reder, Nagel, Lemor, Küstz, Gruntz, zweiter Vertheidigungs-Curator, und Thome, zweiter Beitragsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Lessmann, 33 Jahre alt, Ackersmann, in Ruckberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 7. Januar 1834, verfügend in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

Eingabestempel:	fl	xr
Nagel	3	23
Eingetragen	4	12
Gerichtsboten	5	10
Zeugen	4	26
Einkassirer der Justiz		
Taxen	7	0
Todtenlohn	0	12
Canzlei	3	18½
	27	41½

zweiten Vertheidigungs-Curator Gruntz.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsgerichts-Raths Nagel;

Nach Lesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Vergehens der Widerhandlung überwiesen erklärt, und sie deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu sieben Gulden vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 10. Januar 1834;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und in ihrem Antrag auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Strafe;

Nach Anhörung des k. Generalprocurators in seinen Vor-Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Und da in dem Urtheile des k. Zuchtpolizei-Gerichts mildernde Umstände angenommen worden sind,

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Gefällen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Liquidation:	fl	xr
Nagel	2	25
Eingetragen	1	52
Gerichtsboten	3	19
Zeugen	1	52
Canzlei	2	08
	11	36
Stempel zu 1 Dr. Stück		
vom Einkassirer taxirt	1	30
	13	06.

Lenkitz J. a. Molitor
Nagel Kordel. Lemor.

Thome

Sitzung vom 22. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Direktor, J. A. Molitor, v. Röder, Krugel, Braun, Käß, Kattinger, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Aktuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Hinkelbein, 21 Jahre alt, Zimmermann, in Annweiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 5. November 1833, nachsuchend in Formen und vorbeistandet durch den Advokaten Diehm;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths v. Röder;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Karl Hinkelbein des Vergehens der schweren Verwundung des Maurers Philipp Pfeil von Annweiler überführt erklärt, und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, u. in die zu neun und vierzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung vom 14. November 1833;

Stellte die k. Staatsbehörde Antrag auf Bestätigung der erst gedachten Urtheilen vorgenommenen und vernommenen Zeugen.

Hierauf erklärte der Direktor dieses Zeugen vortreten, und weisete sie zu gehen die Folgen des Meineids vermerkt und sie aufgefordert hatte, ohne Furcht u. ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese Verantwortung hin gelobt und dabei erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch in Lehr und Dienst zu stehen, wurden sie einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1.) Philipp Pfeil, 56 Jahre alt, Maurer, in Annweiler wohnhaft,
2.) Peter Lauth, 43 Jahre alt, Wirth allda,
3.) Ludwig Pasquay, 33 Jahre alt, Schreiber allda,
4.) Hermine Amid, 47 Jahre alt, Tünchersfrau allda,
5.) Philipp Jakob Schmidt, 59 Jahre alt, Gefangenwärter allda,
6.) Johann Graßle, 22 Jahre alt, Sohn des Arbeitsmannes Jakob Graßle, wohnhaft in Wernersberg,
7.) Johann Jakob Graßle, 25 Jahre alt, Maurer daselbst,
8.) Franz Lauxfeld, 15 Jahre alt, Lehrling bei Fayencefabrikant Müssel in Annweiler,
9.) Katharina Amid, 19 Jahre alt, Tochter des Tünchers Hermine Amid daselbst,
10.) Nikolaus Knapp, 36 Jahre alt, Arbeitsmann daselbst,
11.) Bozzin Hany, 17 Jahre alt, Tochter des Kiefers Daniel Hany von da.

Haben die Uebersetzung dieser Zeugen sind der Gerichtsschreiber stummarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, seines Vertheidigers, des Advokaten Diehm, in seinen Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß die Uebersetzung der in der heutigen

Sitzung wiederholt abgehörten Zeugen jenen Zweifel hinreichend beseitigt haben, der Appellant die Mißhandlung, wessen sie sich handelt, begangen hat;

daß die hiefür Mißhandlung verantwortenden und sie begleitenden erschwerenden Umstände die Verhängung der k. Zuchtpolizeigerichts verübten Strafe rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt mit die Summe von zwei und achtzig Gulden zwei u. fünfzig Kreuzer zwei Pfennig.

Geschehen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Liquidatur:

	fl. xr.
Brunzel .	5.43
Zeugenvergütung .	3.44
Gensdarmen .	9.36
Zeugen .	96.22
Kostenbeitrag der Zuchtpolizeiamtmann	14. "
Canzlei .	1.50½
	131.15½
Kostenbeitrag d. Zuchtpolizeiamtmann	3. "
	134.15½

Sitzung vom 23. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, worbei gegenwärtig waren: Lücking, Director, J. A. Molitor, v. Rödter, Brunzel, Bauer, Küffe, Kuttinger, ersster Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schmidt, 28 Jahre alt, Ackersmann, in Wimbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. Juli 1833, verschieden in Personen und verbeistandet durch den Advokaten Pinbain;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Kuttinger.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Brunzel;

Nach Anhören und Einsicht sämmtlicher hierauf zu schreitenden Prozeß-Schriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Mißhandlung des Taunusbauers Jakob Baumüller von Wimbach überführt erklärt u. in die vorgemessene Strafe von zwei Monaten und in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu neunzehn Gulden neun und dreißig Kreuzer, sowie in die der ärztlichen Taxe, liquidirt zu neun Gulden dreißig Kreuzer, verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 8. Juli 1833;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Pinbain, in seinem Vor- und Antrag auf Milderung der zuerkannten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in seinem Vor- u. Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil bestätigen, u. den Appellanten in Anwendung der Art. 321 u. 326 des gemeinen Strafgesetzbuchs zu einer Gefängniß-Strafe von vierzehn Tagen u. zu den Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht selbst anerkannt hat, daß der Appellant die Thätlichkeiten, welche zwischen ihm und Baumüller Statt fanden, nicht angefangen, sondern im Vertheidigungsfalle durch seinen vor-

Entzündung, welche ihm Krämüller beigebracht, zu der zugefügten Mißhandlung in keinem Grade geeignet erachten war;

Dieß hat nun so mehr der Fall gewesen müssen, weil gegen sie eine Strafe gegen die Übertreterin, als derselben sonst Wissen während der Untersuchung nicht, die bestimmungen der Art. 321 u. 326 des peinlichen Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden müssten, und gegen den Angeklagten Krämüller nicht einmal eine Verfolgung Statt gefunden hat;

Aus diesen Gründen

Beduciert das k. Appellationsgericht die Übertretungsstrafe auf die Dauer von sechs Tagen;

Bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil u. verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einhundert Gulden neun Kreuzer.

Gefällen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lerking J. A. Molitor

v. Rodt. Semer. Haugg

Thoma

Sitzung vom 23. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Oberdonaukreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei u. zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Direktor, J. A. Molitor, v. Rodt, Haugg, Semer, Thoma, Kuttinger, zweiter Staatsprokurator, und

Liquidation: fl. kr.

Haugg	4	05
Zeugenvernehmung	2	48
Gemeindeboten	5	32
Zeugen	4	33
Gebühren der Polizeibeamten	7	"
Semer	2	34
	26	32
Amtsarzt Dr. Mayer zu Zweibrücken	9	30
	36	02

Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Henriette Lagarde, 36 Jahre alt, Ehefrau des Tuchscherers Johann Wingert, in Zweibrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 12ten Oktober 1833, vertheidigt durch den Advokaten Golson;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kuttinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Semer;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entweihung eines Heiligthums überführt erklärt, u. sie somit in eine Gefängnißstrafe von einem Monate u. in die zu dreißig Gulden taxo und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 19. Oktober 1833;

Hat die Appellantin eine Vernehmung von zwei neuen Zeugen verschiedenen Entlastungszeugen.

Demgemäß hat der Direktor diese Zeugen vernommen, und nachdem er sie gegen die Folgen des falschen Zeugnisses verwarnt und der Beeidigung Sapport ihnen hat abgenommen hatte, ohne Furcht u. ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und beide Zeugen erklärt hatten, mit der Appellantin weder verwandt, noch verschwägert, noch in einem

dienstag zu sagen, wonach sie einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1.) Katharina Leppert, 34 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, in Lind-Holzen wohnhaft,

2.) Joseph Leppert, 12 Jahre alt, Sohn der vorstehenden Zeugin.

Ueber die Ablegung dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber nachstehende Note.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, ferner ihres Vertheidigers, des Advokaten Golsen, in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Vor- u. Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung u. Bestätigung des Appellatin in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß die nicht stichhaltig erscheinen ist, daß die Appellantin das Abschneiden, wovon sie spricht, wirklich gestohlen hätte, indem es nicht einmal festgestellt ist, daß dieselbe ja im Besitze gewesen wäre;

daß es ferner unnöthig ist, in weitere Erörterungen über den gefaßten Gegenstand einzugehen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des Urtheils des k. Justizeingerichts,

Erkennt das k. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie erhobenen Anschuldigung los, u. entbindet sie ferner von Strafe und Kosten.

Geschehen und gesprochen am Tage, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Lorbing J. A. Molitor

Roeder. Lemer. Rüngel

Thomas

Sitzung vom 23. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorbing, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Rangal, Lemer, Rüffer, Rattinger, actuar Neutzgerichtsnotar, und Thomas, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Elisabetha Römer, 39 Jahre alt, Wittwe des Taglöhners Nikolaus Jakob Marschall von Contwig, sie daselbst wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. Januar 1834, vorstehend in Person und verbeistandet durch den Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den actuar Staatsprocurator Rattinger.

Nach verlesenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes J. A. Molitor;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Diebstahls von Holz zum Nachtheile des Taglöhners Franz Müller von Contwig überwiesen erklärt u. sie deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen und in die zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 6. Januar 1834;

hat die Appellantin um Abänderung einer solchen Entscheidung angetragen.

Demzufolge ließ der Direktor besagten Zeugen vortreten und nachdem derselbe zeugen die folgendes Namens ernannt worden war, und den Eid geleistet hatte, ohne Furcht und ohne Hass zu reden, vernahm derselben vernommen, wie folgt:

Nikolaus Pflugstein, 57 Jahre alt, Ackersmann, in Lautzig wohnhaft, mit der Appellantin nicht verwandt, noch verschwägert, noch in deren Diensten.

Ueber die Rubrik dieses Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, sowie ihres Vertheidigers, des Advokaten Golsen, in seinen Vor- und Antrag auf Examination;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrag auf Examination der angesetzten Tagsatzung und Verantwortung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz;

Und den in den Aktenstücken des k. Justizpolizei-gerichts enthaltenen Gründen

Verurtheilt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appel-Instanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr, wie Eingang.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel		5.43
Expedition		2.20
Zeugsboten		2.44
Zeugen		1.45
Canzlei		4.37
	17.	09

Hoerkling J. A. Molitor
Assessor Lemor.
Pfeugel
Thorn

Sitzung vom 24. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Loerking, Direktor, J. A. Molitor, v. Lörner, Pfeugel, Thorn, Lichtenberger, Hattinger, ersterer Staatsprokurator, und Thorn, zweiter Akteneinschreiber, folgenden Aktheil erlassen:

In Sachen

Claude Pfeiffer, 46 Jahre alt, Ackersmann und Schultheiß, in Lebach wohnhaft, Appellantin von einem Aktheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15. März 1834, erschienen in Person und vor Beistand des Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hattinger.

Nach vernommenem den ersten des k. Appellationsgerichts-Raths Pfeugel;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Aktstücks, enthaltend die Appellantin der Vertheidigung und der Mißhandlung eines Adjunkten bei und wegen seiner Dienstesübung überwiesen erklärt und sie deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu zehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 17. März 1834;

hat der Appellant und Verurtheilung von drei auf sein Ansuchen weggelassenen und nachsinnenen Entlastungszeugen.

Demgemäß hat der Direktor diese Zeugen vernommen, und nachdem sie sich gegen die Leistung des Manneides verwahrt u. sich aufgefordert hatten, ihre Kunst u. ihre Ehre zu retten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese Verantwortlichkeit hin sich geweigert und dabei verblieben hatten, mit den Appellanten weiter verhandelt, und nachdem sie einzeln u. besonders vernommen, wie folgt:

1.) Johann Klein, 30 J. alt, Hufschmied in Erbach,
2.) Heinrich Morbach, 45 J. alt, Ackermann daselbst,
3.) Friedrich Hunger, 58 J. alt, Bäcker daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Erklärung, sowie ihrer Vertheidigung, des Advokaten Golsen, in ihrem Vor- und Antrag auf Abänderung der verhängten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung der eingelegten Berufung u. Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß dargethan ist, daß der Appellant den Adjunkten während seiner Amtsverrichtungen gröblich mit Worten beleidigt und demselben absichtlich einen solchen Stoß mit der Faust auf die Brust gab, daß er rückwärts gegen die Mauer fiel;

daß der Adjunkt, wie das k. Zuchtpolizeigericht auf sein Gutachten auf die Anwendung des Art. 222 des peinlichen Strafgesetzbuchs erkannte, also einer Magistratsperson angehört ist;

daß diese vorhergehende Klage auf in Bezug auf Wiederholung derselben die nämliche Eigenschaft besitzen muß, indem der Art. 228 sich gegen das nämliche Gebäude (magistrat) bindet;

daß der Art. 230 unter "citoyen chargé d'un ministère de service public" nur private verstehe, welche zwar kein öffentliches Amt bekleiden, jedoch vorübergehend zu einem öffentlichen Dienst aufgefordert worden sind, indem der Gesetzgeber beabsichtigte, denselben in diesen Fällen einen höhern Schutz zu gewähren;

daß diese das k. Zuchtpolizeigericht einer Strafe von wenigstens zwei Jahren hätte unterwerfen müssen, und sich Appellant genug um so viel weniger beklagen kann, als er ohne alle ausdrückliche Verordnung, in Betrachtung vieler andern strengern, die ihm zu Last gelegten schweren Beleidigungen verübte;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung u. verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einem Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation:

	fl. xr.
Stempel	4.47
Registrirung	2.26
Gerichtsboten	2.32
Zeugen	7.14
Canzlei	3.40
	20.33

Lenkung g. a. Molitor

Becker Lemer Pfingst

Thomas

Sitzung vom 24. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isonzokreises zu Innsbruck in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Präsident, J. A. Molitor, v. Körner, Mangel, Jenner, Kuhn, Kattinger, erster Staatsprokurator, und Thomé, zweiter Sekretär-Protokollschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Franziska, 37 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Adam Oberrauchenzaun von Hauptstuhl, Appellantin wegen eines Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Innsbruck vom 17. August 1833, nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Körner;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Akten-Beschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin überführt erklärt, sich im Laufe des Monats Juni 1833 mehrfacher Verläumdungen und Mißhandlungen, gegen den Adjunkten Rapp, den Pfullerer Steinhart, den Taglöhner Altherr u. dessen Ehefrau, u. die Schwestern Lauer, alle von Hauptstuhl, schuldig gemacht zu haben, und sie deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die zu dreißig Gulden zwei Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 17. August 1833;

3) der von dem Gerichtsboten Mayer von Landskron der Appellantin unterm 3. Mai d. J. aufgetragenen gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Bekräftigung-Erstreckung über das Rechtsmittel der Appellantin, die eingelegte Berufung verwerfen und die Appellantin in die Kosten des Appel-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß die Appellantin, obschon gehörig geladen, heute nicht erschienen;

In Erwägung, daß die angeschuldigten Thatsachen erwiesen sind;

Daß das k. Zuchtpolizeigericht bei Zumessung der Strafe die Thatumstände und Milderungsgründe gehörig gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: über das Rechtsmittel der Appellantin;

Vorerst gefällt die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des Appellations-Instanz, welche, die der Ausfertigung und Herstellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt sind auf die Summe von zwei Gulden sage: sieben Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

Gefällt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Lerking J. A. Molitor

v. Körner Jenner.

Mangel

Thomé

Liquidation:

Stempel . . .	5.36
Ausfertigung . .	4.40
Gerichtsboten . .	8.07
Zeugen . . .	18.19
Conglei . . .	2.43
	39.25

Unter diesen 39 fl 25 xr sind die Kosten der Urtheils-Ausfertigung und Herstellung dieses Urtheils mitbegriffen. —

N° 3087. Pfl. u. angeb. zu Gunsten der Staatskasse 1834. Tabl. 56 xr.
Fiz. 28
Arg. 28
56 xr
(Anstang: Rösl)

Sitzung vom 30. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bayreuth, in seiner Zuständigkeitsnatur, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerchl, Direktor, J. A. Molitor, v. Rödner, Rengel, Bauer, Häffa, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thenn, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Jakob Faber, 63 Jahre alt, protestantischer Pfarrer, in Absenberg wohnhaft, Appellanten vom einem Urtheil des k. Zivilgerichts zu Greding vom 14. November 1833, auf Appellaten, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advokaten Gehen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsprokurators;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten u. Appellaten Faber der Vorwurf der Verletzung von Grabstätten und der Verunreinigung des Leichengeräthes von Absenberg wegen seiner Amtsverrichtungen für überwiesen erklärt, und er demnach zu einer Geldstrafe von neun Monaten, Geldbuße von zehn Gulden, und in die zu einhundert vierzehn Gulden ein Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, dagegen derselbe von der weitern Anschuldigung: bei Ausübung seiner Amtsfunktionen als protestantischer Pfarrer in mehreren durch ihn vor der ver-

sammelten Kirchengemeinde zu Absenberg gehaltenen Predigten die k. Regierung entwürdigt, öffentliche Aemter zweckwidrige Amtsverrichtungen vorsätzlich und zum Angriffe gegen die Obrigkeit mißbraucht zu haben, freigesprochen hat;

2°) der Appel-Erklärungen des Faber u. der k. Staatsbehörde, beide vom 19. November 1833;

Anwaltrags der k. Staatsbehörde die Abhörung der auf ihre Lebtreiben vorgeladenen u. erschienenen vierzehn Entlastungszeugen;

Der Rechtsanwalt des Appellanten hat glaubhaft eine Verzichtung der auf Anstehen dieses Letzteren erschienenen dreizehn Entlastungszeugen.

Demgemäß hörte der Direktor die Zeugen und Gegenzeugen vereidet, und nachdem dieselben gegen die Folgen des Meineides verwarnt worden waren, und erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Dienste zu stehen, beeideten sie feierlich die Thatsache, ihre Kunst und ihre Sache zu wahren, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; –

Worauf das k. Appellationsgericht die heutige nächsten Mittagszeit die Fortsetzung der Verhandlungen auf heute Nachmittag 3 Uhr vertagte.

Lerchl J. A. Molitor

Bauer.

v. Rödner.

Thenn

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, Nachmittags um drei Uhr, in Gegenwart der heutigen Gerichtsbeamten, sowie des Appellanten u. Appellaten Faber,

Zum gemeinen Rechtsbeistand, der Advokat Hahn.

Nachdem der Direktor die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, wurden die Belastungs- und Entlastungs-Zeugen vernommen, wie folgt:

Hinzugekommen und abgefordert gefällig worden gebilligt:

A. Belastungs-Zeugen.

1.) Andreas Caspar, 66 Jahre alt, Bürgermeister, in Alsenborn wohnhaft,
2.) Gottfried Gilbert, 37 Jahre alt, Feldschütz daselbst,
3.) Nikolaus Rothermund, 51 Jahre alt, Waldschütz daselbst,
4.) Nikolaus Brückenbrod, 30 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
5.) Ludwig Hasse, 22 Jahre alt, Schneider daselbst,
6.) Ludwig Rothermund, 22 Jahre alt, Ackermann daselbst,
7.) Georg Peter Kreutzer, 39 J. alt, Gutsbesitzer daselbst,
8.) Franz Neumann, 42 J. alt, Ackermann daselbst,
9.) Friedrich Caspar, 33 J. alt, Schneider daselbst,
10.) Johann Hasse, 24 J. alt, Gemeindebürger daselbst
11.) Louise Kreutzer, 35 J. alt, Ehefrau des Schneiders Friedrich Caspar daselbst,
12.) Philipp Mutz, 32 J. alt, Ackermann daselbst,
13.) Karl Kräuter, 24 J. alt, Bürger daselbst,
14.) Theobald Florenzi, 36 J. alt, Ackermann auf dem Bernhof, Gemeinde Alsenborn, wohnhaft.

B. Entlastungs-Zeugen.

1.) Karl Gimbal, 21 J. alt, Schullehrer zu Alsenborn,
2.) Wilhelm Diener, 39 J. alt, Bäcker u. Wirth daselbst,
3.) Ludwig Nünnig, 50 J. alt, Taglöhner daselbst,
4.) Karl Lang, 30 J. alt, Schneider u. Bürger daselbst,
5.) Anton Lösch, 39 J. alt, Taglöhner daselbst,
6.) Marie Kreuzenbergerin, 21 J. alt, Tochter von Philipp Kreuzenbergers, Maschinist, wohnhaft in Enkenbach,
7.) Louise Kreuzenbergerin, 23 J. alt, Tochter der Vorbenannten,
8.) Heinrich Glück, 28 J. alt, Schreiber, wohnhaft in Enkenbach,
9.) Anna Maria Schramm, 37 J. alt, Wittwe des verstorbenen Taglöhners Jakob Jung, wohnhaft in Alsenborn,
10.) Johann Michael Müller, 34 J. alt, Bürger daselbst,
11.) Johann Essling, 54 J. alt, Ackermann, auf dem Langenschafer Hofe, Gemeinde Wattenheim, wohnhaft,
12.) Simon Heintzius, 45 J. alt, Bäcker u. Wirth, wohnhaft in Waldmohr,
13.) Ludwig Lauber, 49 J. alt, Taglöhner, in Mühlbach wohnhaft.

Ueber die Aussagen aller abgehörten Zeugen hält der Gerichtsschreiber summarische Note.

Hierauf wurde, bei bereits weit vorgerückter Tageszeit, die Sitzung aufgehoben und deren Wiedereröffnung auf Morgen früh 8 Uhr festgesetzt.

verlesen J. A. Molitor
Ed. Remer.
Hahn

Sitzung vom 31. Mai 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von ein und dreißigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lehning, Direktor, J. A. Molitor, v. Rüdt, Krayel, Bauer, Krätzer, Schmitz, zweiter Rechtsprokurator, und Thorn, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Jakob Faber, 63 Jahre alt, protestantischer Pfarrer, in Alsenborn wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14. November 1833, auf Appellation, anscheinend im Laufen und

vertheidigt durch den Advokaten Golsan;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hauptz.

Nachdem die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, trug der Appellant seine Vertheidigung, worin die Gründe zur Rechtfertigung seiner Berufung vor u. concludirte auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung des Beschuldigten als ungegründet war: werfen, sofort, über die Appellation der k. Staatsbehörde erkennend, mittelst theilweiser Reformation das angefochtene Urtheil, den Appellaten Faber, weiter den von dem k. Gerichtspolizeigerichte als gegen ihn verwirkten angemessenen Strafen, den ihm zu Last gelegten mittels Beschuldigungen: "in mehreren vor der versammelten Einberufung zu Abstimmen von ihm gehaltenen Vorträgen die k. Regierung getadelt und öffentliche Beamten durch Anspielungen ihrer Amtsverrichtungen genügt, ferner zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufgefordert zu haben, – für gehörig überführt erklären, sodann denselben, in Anwendung der Art. 360, 222, 201 u. 202 des peinlichen Strafgesetzbuchs, dann der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung in eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und in die ersten beiden Instanzen verurtheilen;

Vertreter der k. Appellatin begehrt die Fortsetzung der Verhandlungen auf heute Nachmittag drei Uhr.

Verkündet. g. a. Molitor Lomer.

Gesehen. Baumgart

Vidimus

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags um drei Uhr, in Gegenwart der Eingangs bezeichneten Gerichtsbeamten, so wie des Appellanten u. Appellaten Faber, und seines Vertheidigers, des Advokaten Golsan.

Nach eröffneter Sitzung begann der Vertheidiger des Beschuldigten, Advokat Golsan, seinen Vortrag, und schloß seine Ausführungen dahin: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der von der k. Staatsbehörde, und Annahme der von dem Beschuldigten eingelegten Berufung, mittelst Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils, den Appellanten Faber von Strafe und Kosten loszusprechen;

Nach Anhörung der k. Behörde und des Vertheidigers in ihren gegenseitigen Repliken;

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht mit Recht den Beweis als geführt angenommen hat, daß bei dem Umgraben eines Theils eines Feldes zwei Faden zuvor gefaßten Einfriedes zu Abgrabung mehrere Grabstätten verletzt worden sind;

daß dieses auf Verunehrung des Appellanten Faber durch Tagelöhner geschah, welche von ihm bezahlt worden, und zwar mit seinem Wissen, indem er selbst das Graben leitete;

daß es dienend gleichgültig ist, welchen weiteren Zweck der Appellant dabei hatte, indem er dadurch immer den Absicht des Gesetzgebers, die Ruhestätten der Todten zu ehren, zuwiderhandelte;

daß Appellant um so weniger genöthigt werden kann, als er das Dekret vom 12. Juni 1804 und namentlich den Art. 17 kannte, wonach den

Ordnungsstrafen und Verhaftung anbefohlen wird, dahin zu wirken, daß auf seinem Dienstposten keine Verhandlung vorgenommen werde, die der Ordnung zuwider ist, welche man dem Gerichtsschreiber vorzuschreiben hat,

daß dieser Appellant in dieser Beziehung nicht Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 60 u. 360 des peinlichen Gesetzbuchs verwirklicht würde;

In Erwägung, daß die dem Untersuchungsrichter Cadet von Seiten des Appellanten zugekommene Zuschrift einen Zusammenhang von Äußerungen und Behauptungen der gröbsten Art enthält, und daß die Absicht zu beleidigen deutlich und sichtbar hervorgeht;

daß diese Beleidigungen in Bezug auf die Amtsverrichtungen des Untersuchungsrichters Statt hatten, u. daher Ehre und Zuchtpolizei in einem hohen Grade angegriffen wurden;

daß es ebenfalls nachgewiesen ist, daß der Beschuldigte in seiner am 9. Juni 1833 zu Abschrift gehaltenen Vorladung fraglich den besagten Untersuchungsrichter in Bezug auf seine Amtsverrichtungen auf eine, daher Ehre u. Zuchtpolizei verletzende Art bezeichnete;

daß, wenn man die Äußerungen der obgedachten Zeugen mit dem von dem Appellanten unterzeichneten Concepte der Vorladung vergleicht, es dennoch keinem Zweifel unterliegt, daß der Untersuchungsrichter der Gegenstand dieser Beleidigungen war, wie denn auch dasselbe in der Gemeinde allbald dafür erkannt wurde;

daß aber diese bestehenden Gründe durch die Aussagen der abgehörten Gegenzeugen um so viel weniger entkräftet werden können, als daraus, daß diese Zeugen die einzelnen darauf Bezug habenden Worte nicht gehört haben wollen, noch nicht folgt, daß dieselben nicht gesprochen worden wären;

In Erwägung, daß diese Aussagen unter die Bestimmungen des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren sind;

daß die Art. 201 u. 202 desselben Gesetzbuchs nur von denjenigen Aussagen handeln, welche gegen die öffentliche Gewalt begangen worden, u. daher die Anwendung auf den Beweisartikel auf die durch dieselben vorgesehenen Fälle nicht ausgedehnt werden;

In Erwägung, daß auch den Act gehabten Verhandlungen kein Irrthum vorgeworfen, daß daher die andern ihm zu Last gelegten, durch die Art. 201 u. 202 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Aussagen beizugehen hätte;

In Erwägung wird das Maß der verhängten Strafe angefragt;

daß das k. Zuchtpolizeigericht bei seiner Würdigung derselben die Umstände und Verhältnisse der Sache gehörig gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die beiden

Liquidation:

	fl. kr.
Stempel	12:00
Registrirung	4.12
Gerichtsboten	21.50
Zeugen	156.34
Entschädigung der Gerichtsmannschaft	28. "
Canzlei	9.12½
	231.48½

ringelangten Vorrufungen;

Bestätigt das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und verurtheilt den Appellanten zu Leisten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von einhundert sieben-zehn Gulden sieben und vierzig Kreuzer zu Handen.

Geschehen und gesprochen am Tage Monat u.

Jahr wie Eingangs.

Leitung J. A. Molitor

Hoch. Lemer.

Thoma.

Sitzung vom 6. Juni 1834.

2541.

2600.

Das k. Appellations-gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leiking, Director, J. A. Molitor, v. Lieber, Rengel, Lemer, Hätsch, Hattinger, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28. Februar 1834, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hattinger;

Gegen

Johann Weber, 23 Jahre alt, geboren in Obermoschel-landberg, gegenwärtig Soldat beim k. 6ten Linien-Infanterie-Regiment, in Garnison zu Landau, – Appellaten, vertheidigt durch den Advocaten Glaser.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsgerichts-

Rathes Lemer;

Nach Lesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehöriger Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch das k. Zuchtpolizeigericht sich incompetent erklärt und verordnet hat, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde die Akten an das betreffende Regiments-Commando zur Aburtheilung des Inculpaten übersendet werden sollen;

2°) der Appel-Erklärung vom 4. März 1834;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Verschuldigten, obschon zur Zeit gelegten Vergehens der Widersetzlichkeit gegen das Conscriptions-Gesetz überführt erklären, somit denselben, in Anwendung der §§. 68 und 69 des Conscriptions-Gesetzes, neben der Art. 194 u. 211 des gemeinen Franz. Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von einhundert Tagen, ohne im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine längere Gefängnißstrafe, somit in die gesetzlichen Folgen des Vergehens, endlich in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Weber in seinen Erklärungen, so wie seines Vertheidigers, des Advocaten Glaser, in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß, wenn im Allgemeinen das Militär eine eigene Jurisdiction in Anspruch hat, wenn das auf der andern Seite keinem Zweifel unterliegt, daß unter den Bestimmungen des §. 84 des Conscriptions-

festgesetzt und des §. 3 der Verordnung vom 13. März 1830 vorgesehen, wie das, wovon so häufig Handelt, wünschlich den Civilgerichten zur Abkürzung zugewiesen sind, ohne Rücksicht, ob der Beschuldigte eingetragen ist, oder nicht;

In Erwägung, daß kein specielles Gesetz einen solchen allgemeinen Vorzug ist;

daß selbst nach der früheren Gesetzgebung, wenn besondere Fälle von gewissen Gerichten zu ziehen waren, auf die Soldaten für diese Fälle jenen Gerichten unterworfen waren;

(Gutachten des Kantonsrats vom 27. floréal XI. – Merlin rép. un. dél. mil. N: 11 u. rébellion. N: 29.)

In Erwägung, daß die Hauptsache ergibt, daß der Beschuldigte nach dem vorliegenden Gebrauchsgegenstand wirklich conscriptionspflichtig ist;

daß zwar nach dem Gesetz des k. Land-Commissariats Lenzburg vom 25. Januar 1834 derselbe sich nicht zur gehörigen Zeit gestellt hat;

daß aber nach dem §. 84 lit. b. des Conscriptionsgesetzes die Gerichte zukommt, über das Nichterscheinen die Widerspenstigen zu bestrafen;

daß, wenn die von dem Beschuldigten wenige benutzten Einwände wahr sind, demselben um so weniger irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, als er auf seiner bei den Akten liegenden Erklärung das Einzugsmandat für 4. Juni 1834 sich wohlig bei seiner Rückkunft stellte;

daß, um allen weitläufigen Verhandlungen und Beweisführungen vorzubeugen, es zweckmäßig erscheint, die Akten nebst dem Protokolle über die von dem Beschuldigten zu seiner Vertheidigung wegen benutzten Exceptionen der k. Regierung als oberster Conscriptionsbehörde zu kommen zu lassen, damit auf die von ihr etwa einzuziehenden Erkundigungen über den Grund oder Ungrund der vorgebrachten Exceptionen als dann das Weitere verfügt werde;

Auf diesen Gründen

hebt das k. Appellationsgericht das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts auf;

Erklärt sich competent, über die Sache zu entscheiden, und setzt es in der Hauptsache zu Recht erkannt, verordnet es, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde die Akten der k. Regierung des Hinterrheinkreises mit Beifall werden sollen, damit weiter das Weitere angesehen.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Im Namen des Appellationsgerichts
Der Präsident: J. A. Mollitor
Der Actuar: Meyer.

Sitzung vom 6. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Hinterrheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1834, wobei gegenwärtig waren: Linking, Direktor, J. A. Mollitor, v. Körber, Mangel, Meyer, Küffer, Hettinger, zweiter Beisitzer, und Thom, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des

k. Justizpolizeiministe zu Trier vom 1. Februar 1834,
contra den ersten Staatsprokurator Hettinger;

Gegen

Ludwig Joseph Latour, 25 Jahre alt, Maurer, geboren
in Pellenz, wohnhaft in Frankenthal, des Ungehorsams
gegen das Conscriptions-Gesetz beschuldigt, - Appellaten,
erschienen in Person.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsbe-
richterstatters;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher ge-
höriger Prozeßschriften, insbesondere

1/ des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat Le-
tour, als kraft Ungehorsams überwiesen, freigesprochen hat;
2/ der Appel-Erklärung des k. General-Staats-Prokurators
vom 25. März 1834, wodurch dem Appellaten am 31ten des-
selben Monats durch gehörig ernannten Abt des Gerichts-
boten Kreisheim von Landau zugestellt wurde.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Erklärung
und in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Abtheil in seinem Vor- und
Antrag, letzterer dahin gehend: das Appellationsurtheil
wolle, mittelst Reformation des erstinstanzlichen Urtheils,
erkennen: 1) daß der Beschuldigte, als Inländer, militär-
pflichtig sey, und 2.) sich wegen der Anschuldigung des
Ungehorsams gegen das Conscriptions-Gesetz schuldig
spreche;

In Erwägung, daß das Hauptfakt, daß der Vater
des Beschuldigten im Jahr 1810 aus der Gemeinde
Pellenz nach Dirmbach verzogen ist

daß der Beschuldigte, der am 4. August 1809 ge-
boren ist, mit seinen Eltern dahin gebracht wurde;

daß der Vater sich da niedergelassen hat und im Jahr
1813 daselbst gestorben ist, sowie die Mutter im Jahr 1825;

daß der Beschuldigte am 4. August 1830 majorenn wurde;

daß derselbe daselbst erklärt, der Beschluß immer-
während im Herzogthum verhalten habe mit Rücksicht auf
den Conscriptions-Verhandlungen Theil nehmen
wollen, zu welchem Zwecke er aus seinem Geburts-
orte in Frankreich hätte kommen lassen; daß er
bisher Aufenthalt sich immer im Königreich Belgien
aufgehalten habe, ohne je beabsichtigt zu haben, als
Franzose in Frankreich aufzutreten; daß er aber
nicht in Frankreich zur Conscription gezogen worden sey;

daß aus allem diesem hervorgeht, daß der Be-
schuldigte, wenn man annehmen will, daß er durch
den Wechsel seines Aufenthalts und die Abtretung dieses
Gebiets Theils das französische Bürgerrecht nicht ver-
loren habe, nach seinen eigenen Erklärungen Belgi-
scher Bürger ist und sich die Rechte eines Fran-
zosen vorbehalten hat, und dieß zwar Alles nach
vollbrachter Volljährigkeit;

In Erwägung jedoch, daß aus den Thatsachungen
hervorgeht, daß der Beschuldigte an den Conscriptions-
verhandlungen wirklich Theil nehmen wollte und
daß er ursprünglich nur deßwegen gesucht war, weil
er das Jahr seiner Geburt nicht genau kannte
und seinen Geburtsschein erst aus Frankreich
kommen lassen mußte;

daß er sich immerwährend im Inlande aufhielt
und dadurch zu erkennen gab, daß er sich der

Verschuldigung nicht annehmen wollte;

dass nach allem Diesem der Beschuldigte sich in gutem Glauben befand und nicht als schuldig erklärt werden kann;

Aus diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf die Motive des Urtheils des k. Justizpolizeigerichts zu nehmen,

bestätigt das k. Appellationsgericht das Disziplinarerkenntniß.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lenking J. A. Molitor

Vidimirt. Stangl Sener.

Sitzung vom 6. Juni 1834. Thoma

Das k. Appellationsgericht des Schwabenkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Direktor, J. A. Molitor, v. Körner, Stangl, Sener, Rösch, Kuttinger, erster Rathsprokurator, und Thoma, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Peter Cadyer, 27 Jahre alt, Taglöhner,
2. Georg Jakob Dinser, 25 Jahre alt, Taglöhner, – beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 21. Dezember 1833, rechtfertigend in Person und verbeistandet durch den Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Rathsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

Thoma

ersten Rathsprokurator Kuttinger.

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Körner;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten Cadyer und Dinser der schweren Mißhandlung des Johann Lauth und Johann Adam Lauth, und den Cadyer noch insbesondere der Mißhandlung des Hüfenbauers Lauth von Kaiserslautern überwiesen erklärt, und sie deßwegen, und zwar den Cadyer zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, den Dinser zu einer solchen von zwei Monaten, und beide solidarisch mit Johann Lauth, Maurer, und Johann Adam Lauth, Glaser, beide von Kaiserslautern, in die zu ~~sechs~~ und ~~dreißig~~ Gulden ~~ein~~ Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärungsakte Appellanten vom 28. Dezember 1833;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen, sowie ihres Vertheidigers, des Advokaten Golsen, in seinen Vor- und Antrag: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die beiden Appellanten freisprechen, – hilfsweise, in Anwendung des Art. 326 des peinlichen Gesetzbuches, die gegen sie verhängten Strafen herabsetzen;

Nach Anhörung des k. Rathsbeisitzers in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, unter Verwerfung der Berufung in der Hauptsache, die gegen die Appellanten ver-

Thoma

gesprochenen Gefängnißstrafen, in Gemäßheit des Art. 326 des peinlichen Gesetzbuchs, herabsetzen, und zwar die gegen Caspar verhängte auf die Dauer von sechs Wochen, die gegen Kaiser ausgesprochene auf die Dauer von einem Monate, - ferner die Appellanten polizeiaufsicht in die Kosten der Appel-Instanz verurtheilen,

In Erwägung, daß die beiden Angeschuldigten in einem hohen Grade geeignet erscheinen, wird auf das k. Justizpolizei-Gericht mit Recht angenommen hat;

daß das daher der Fall ist, die gegen sie ausgesprochene Strafe noch mehr herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die beiden Appellanten polizeiaufsicht in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden sechzehn Kreuzer.

Verurtheilt jedoch die gegen Caspar ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate, sowie die gegen Kaiser verhängte auf die Dauer von vierzehn Tagen.

Geschehen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Liquidation:

	fl. kr.
Stempel	7.53
Insinuirung	4.40
Gerichtsboten	12.25
Zeugen	16.27
Kanzleikosten der Justizbeamten	11.12
Canzlei	2.40
	55.17
Medizinal-Taxe Dr. Pauli & Landau	11.30
	66.47

Lenckung J. Fr. Motteler

Assessor. Stengel Kerner.

Hesse

Sitzung vom 21. Juni 1834.

das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lecking, Direktor, Freiherr von Aufseß, v. Körner, Stengel, Kerner, Hesse, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Hesse, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Sebastian Kunlein, 59 Jahre alt, Aufseher im k. Bezirksgefängniß zu Frankenthal, Appellanten von einem Erkenntniß des k. Justiz-polizeigerichts daselbst vom 8. Februar 1834, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advokaten Holzer;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Gesuche des k. Appellationsgerichts-Rath Kerner;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hieher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch den Appellanten Kunlein und den mitangeschuldigten Kaiser, wegen einer correktionellen Untersuchung des wegen eines correktionellen Vergehens verurtheilten und inquisitionis Dr. Liebengreiffer und Mitschuldigkeit, in der Nacht vom 14. auf den 15. November 1833, übertragen worden, ersterer zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und polizeiaufsicht mit Mitgenuß, gemeinschaftlich verhaftet im k. Bezirksgefängnisse zu Frankenthal, in die zu zwei und zwanzig Gulden und Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 17. Februar 1834.

Nach Anhörung des Appellanten Kunlein in seinen Vertheidigungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Holzer, in seinen Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß dargethan ist, daß der Appellant in Ausübung seiner Amtsverrichtungen im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf die Person von Liebengreiffer sich sehr nachtheilig gezeigt hat, und daß mit der gegebenen Umfang von

seiner Seite die Entrichtung Einbringkeitsb nicht mehr hätte statt haben können;

In Erwägung, daß nach dem Art. 237 der peinlichen Gesetzbücher die Begünstigung der Entrichtung einer jeden Gefangnißstrafe bestraft werden soll und der Fehler, wenn die Begünstigung der Entrichtung eine bloß Verschuldigung, welche selbst strafbar gemacht werden kann, einer Strafe unterliegt, darin um so mehr bei Beurtheilung der Schuld Rücksicht genommen werden muß, wenn dem Anschuldigten der Beweis seiner Unschuld gelungen ist;

daß aber in gegenwärtigem Falle Einbringkeiten nicht dem gleich nach Aussprechung des gegen ihn gefällten Urtheils innerhalb der zur Appellationsfrist bewilligten sechs Tage entwich, das Urtheil aber während dieser Zeit nicht vollzogen werden konnte, wie nach dem Art. 203 der peinlichen Prozeßordnung bestimmt festgesetzt ist;

daß auf jenen Einbringkeiten, welcher nur in zweyter Instanz verurtheilt worden wäre, noch im Zustande der Präsumtion und in der vorbestimmten Gefängnißstrafe befand;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden sieben Kreuzer.

Gemessen und gesprochen von Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation

	fl	xr
Rampal	5	22
Registrirung	4	12
Gerichtsboten	5	51
Zeugen	9	55
Canzlei	3	48
	29	08

Lorsching

Emilienbach — recedit — Lampert — Semer

Thoma

Sitzung vom 21. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorsching, Director, Lenitenbach, v. Hörter, Rampal, Semer, Hoffa, Schmitz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthias Hermann, 50 Jahre alt, Bäcker, in Hassheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts im Frankenthal vom 31. Januar 1834, erschienen in Person und verbeistandet durch den Advokaten Glaser;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch seinen zweiten Staatsprokurator Schmitz;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths Rampal;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten überführt erklärt, am 21. November 1833 in dem Bezirksamte Neustadt falsches Gewicht gehabt zu haben und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in zu zehn Gulden vier Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 6. Februar 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Glaser, in seinem Vor- und Antrag auf Losprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß der Sachverhalt durch die abgehörten Zeugen vollkommen erwiesen ist;

Liquidation.

Stempel	2.20
Registrirung	2.20
Briefporto	1.52
Zeugen	6.18
Canzlei	1.36
	14.26

Lenkenberg Koedel Stempel Lemer.

Hemm

Sitzung vom 21. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Schenkenthals zu Zwickenthal in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Director, Lenkenberg, v. Köder, Stempel, Lemer, Kästle, Lemtz, zweiter Staatsprocurator, v. Hemm, zweiter Actuar, schreiben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hasf, 21 Jahre alt, Leinenweber, in Orff wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Kreisstadt vom 28. Januar 1834, nachstehend in Person und verbeistandet durch den Advocaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Lemtz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths v. Köder;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeß-Schriften, insbesondere

1.) das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellanten überführt erklärt, zum Nachtheile der Wittwe Mentzer in Orff zwei Pfunde geräuchertes Schaafenfleisch gestohlen zu haben, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die zu rasen und zwanzig Gulden einfache Kreuzer zwei Pfennig Liquidations-Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 3. Februar 1834.

Nach Anhörung des Appellanten Hasf in seinen Erklärungen, sowie seines Vertheidigers, des Advocaten Golsen, in seinen Vor- und Antrag wiederholung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß es klar ist aus der Aussagen der Zeugen Johannes Mentzer und der Wittib Mentzer, wovon daß der besagten Wittib zwei Pfunde gräuchertes Schaafen entwendet wurde;

daß es ebenfalls hergestellt ist, daß bei dem Verschuldigten vier und ein halbes Schaafen gräuchertes Fleisch gefunden wurden, und daß derselbe für den Kauf der Pistolen zwei gräuchertes Schaafen entrichtete;

daß zur Zeit der Entwendung der Appellant sich im Hause der Wittib Mentzer aufhält;

dass er über die Erklärung des Zeugen Czuczor sowie dass der Appellant einige Zeit vorher diese Pistolen kaufen wollte, über vorgab, kein Geld zu haben;

dass er über die Erklärungen des Zeugen Johann Mautner und Czuczor vernommen ist, dass der Appellant einen Tag vor der Entdeckung des Diebstalls bei Abends die Pistolen abwesend und dafür zwei französische Thaler mitgebracht, und dass die Mitte Mautner bekräftigt, dass der Appellant diesen nämlichen Tag des Morgens, kurze Zeit später als gewöhnlich die Knappe Hämmter von der Partasse gegangen sey, wo der Obmann, in welchem sich das Geld befand, gestanden hätte;

dass, wenn man diese vernommenen Umstände mit den übrigen die Zeugen hergestellten Thatsachen und Umständen in Verbindung vereinigt, es keinem Zweifel unterliegt, dass der Appellant den Diebstahl wegen es sich handelt verübt habe, und es wäre, als die Umstände und Verhältnisse, unter welchen dieser Diebstahl begangen worden ist, nicht zu einer andern Deutung derselben zuliessen, vergebens und zwecklos der Untersuchung weiter Folge gegeben werden wollte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation fl. kr.

Stempel		2.48
Registrirung		1.52
Gränzboten		3.31
Zeugen		16.48
Diurnisten der Untersuchungsämter		7. "
Copialien		" .18
Canzlei		2.21½
		34.38½

Leuthner

Loschek

Stengel Lemer.

Sitzung vom 26. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Steinbrücker Landkreises zu Leutschau, in seiner Justizpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Ritter, königl. wirklicher Director, Leitenbach, v. Reiter, Stengel, Lemer, Reiss, Leutz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

1. Adam Lemmer, 18 Jahre alt, Metzgergehilfe bei Adam Lorbier in Neustadt,
2. Gregor Schenk, 17 Jahre alt, Sohn von Jakob Schenk, Tischlermeister daselbst,
3. Georg Friedrich Hohmeier, 25 Jahre alt, Bäcker und Lebzelter daselbst,
4. Franz Ciolina, 15 Jahre alt, Lehrling bei Ignaz Paraquin, Pfeffersieder in Neustadt,
5. Jakob Weichbrodt, 20 Jahre alt, Maler daselbst,
6. Maximilian Albrecht, 23 Jahre alt, Pfeifenmachersohn, gebürtig zu Himmelreich, zuletzt in Neustadt bei Carl Schwarz, Pfeifenmacher in Neustadt,
7. Philipp Fischer, 30 Jahre alt, Zuckerbäcker daselbst, -

Appellanten gegen ein Urtheil des k. Justizpolizeigerichtes zu Frankenthal vom 30. May 1834, sämmtliche vertheidiget in Person, die unter 4., 5. und 6. genannten im Verhaftszustande und vertheidiget durch den Advokaten Holzer;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Leutz; -

Ferner

in Person der k. Staatsbehörde, Appellantin von den nämlichen Verhörten;

Gegen

8. Heinrich Hohmeier, 23 Jahre alt, Maler und Lakirer in Neustadt,
9. Carl Zimmermann, 22 Jahre alt, Pfeifenmacher in Kniebolenhausen,
10. Ludwig Franz, 18 Jahre alt, Lehrling bei August Wilhelmi, Gold- und Silberarbeiter in Neustadt, -

Appellaten, nämlich diese persönlich zugegen, und zwar der
Antrag 1a genannte im Verhaftsbefunde, und verbeistandet
durch den Advokaten Golsen.

Nach verlesenem Inhalt der k. Appellationsgerichts-Entsch.
Extract;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen
Prozeßschriften, insbesondere

1°) der angefochtenen Entscheid, wodurch die Beschuldigten Adam
Lemmer, Gerhard Schenk, gewesene Albrecht, Jakob Weißbrodt,
Franz Carolina, Georg Hofmeier und Philipp Fischer, letzteren
in contumaciam, übereinstimmend erkannt, und zwar jeden einzeln in
besonderen und ohne Vereinigung, sich am 19. Februar 1834 durch
einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Angriff auf die aus
zwölf Mann Cheraux-legerd bestehende Cour, welche in Folge
Requisition des k. Kreis- u. Stadtgerichts München u. als
Entscheid des k. Appellationsgerichts über den Rheinkreis, gemäß der
ihr von den beigefügten besonderen entsiegelten Weisung und Befehl den
Augen beglaubigten, in welchem sich nun gänzlich inhaftirten
Angeklagten nebst dem die Accusation vollziehenden Grund-
urtheil = Officier befand nun, und bei welchem Angriffe mehrere
der Militärpersonen durch Stimmenmehrheit wurden, des
Verbrechens der Rebellion im Sinne des Art. 209 und des
weiteren Theils des Art. 212 des gemäßen Strafgesetzbuchs, schuldig
gemacht zu haben, - und sie sowohl und zwar die Beschuldigten
Adam Lemmer, Gerhard Schenk, Georg Hofmeier u. Philipp
Fischer, letzteren in contumaciam, jeden in eine Gefängniß-
niß Strafe von neun Monaten, die Beschuldigten Franz
Carolina, gewesene Albrecht und Jakob Weißbrodt aber jeden
in eine Gefängniß Strafe von sechs Monaten und alle
sieben solidarisch in sieben Zwölftheile der durch die
Untersuchung und die Verhandlung in öffentlicher Sitzung
entstandenen Kosten, liquidirt zu einhundert fünfzig
Gulden fünf und siebzig Kreuzer, verurtheilt, - ihe-
gegen die Beschuldigten gewesene Hofmeier, Karl Zim-
mermann und Ludwig Franz, als ihnen zu Last ge-
legten Verbrechens nicht zuerkannt überführt, freigesprochen hat;
2°) der Appell-Erklärungen u. zwar des Gerhard Schenk vom
30. Mai, des Adam Lemmer, Franz Carolina, Jakob Weißbrodtes
und Georg Friedrich Hofmeiers vom 2. Juni, endlich des gewesenen
Albrecht vom 4. Juni d. J.
3°) der Appell-Erklärung der k. Staatsbehörde vom 2. Juni d. J.
4°) der von Philipp Fischer gegen das ihm unterm 20. Juni letzt-
hin durch gehörig registrirten Akt des Landgerichts Neustadt
von Neustadt zugestellte Contumazial-Urtheil am 25ten
Juni abgegebenen Appellanklärung.

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf
Abfassung der auf die Verhandlungen nothwendigen sieben Fragen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Golsen in seinem letzten
und Verantwortung der auf Antrag der Beschuldigten vorgelesenen
zwei und zwanzig Entlastungs-Zeugen;

wurden die sämmtlichen Zeugen auf den schon angege-
benen Zimmer in der unten angegebenen Reihe in den
Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzeln und abgesondert
hört von den übrigen, nachdem er gegen die Folgen des
falschen Zeugnisses auf gesetzmäßige Weise vereidet und
insbesondere auf die Prüfung des Art. 362 des gemeinen
Gesetzbuchs aufmerksam gemacht worden war, auf die ihm
gelassene, ohne Furcht und Gefährde zu reden, die ganze
Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dabei
erklärt hatte, mit denen der Beschuldigten weder ver-
wandt, noch verschwägert, noch in einem andern Verhältniß
zu stehen, mündlich abgehört worden, wie folgt:

I. Entlastungs-Zeugen.

1. Wilhelm Bauer, 25 J. alt, Bierbrauer in Neustadt,
2. Carl Matthias Thum, 24 J. alt, Brauknecht daselbst,
3. Georg Simon, 29 J. alt, Glaser daselbst.

Nach der Abhör dieser Zeugen, bei herannahender
Mittags-Zeit, verlangt das k. Appellationsgericht die Fort-
setzung der Verhandlungen auf heute Nachmittag 3 Uhr.

J. A. Molitor

Zeitlmann. Koedel. Lemer.

Thuner

Fortsetzung
der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags um drei Uhr,
in Gegenwart der Eingangs genannten Gerichtsbeamten, sowie
der nämmtlichen Vorgeladenen u. ihres Vertheidigers.

Nach eröffneter Sitzung wurden die Verhandlungen fort-
gesetzt, in der Art, daß die Zeugen in nachstehender
Reihenfolge in den Sitzungssaal eingeführt wurden, wo
jeder einzeln und besonders, nachdem sie ihren die folgen
den falschen Zeugnisse auf gesetzliche Weise vorgenommen
und insbesondere auf die Verfügung des Art. 362 des gem.
Ges. Buches aufmerksam gemacht worden war, auf
diesen Gesetzbuch aufmerksam gemacht worden war, auf
den die Pflicht, ihre Treue und Ehrlichkeit zu wahren, die ganze
Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, die Letztere
jedoch mit Erinnerung des 4ten Falsch-Zeugnis- und 14ten Entlastungs-
Zeugen, welche unbereidigt vernommen worden, und dabei
erklärt hatte, mit keinem der Vorgeladenen weder ver-
wandt noch verschwägert noch in dienstlichem Verhältniß
zu stehen, mündlich abgefaßt wurde, wie folgt:

4. Gottfried Lang, 14 J. alt, Sohn des Maurers Georg Lang
in Neustadt,
5. Carl Ludwig Jungan, 48 J. alt, Kaufmann daselbst,
6. Manuel Georg, 58 Jahre alt, Schmied daselbst
7. Georg Schallhammer, 21 J. alt, Schuhmacher in Bergen.

II. Entlastungs-Zeugen.

1. Paul Schenkel, 44 J. alt, Leinenzeber in Rübhof,
2. Jakob Grimm, 38 J. alt, Tapezierer in Neustadt,
3. Jakob Lutz, 17 J. alt, Tapezierer daselbst,
4. Johann Faust, 27 J. alt, Schuhmacher daselbst,
5. Simon Mand, 21 J. alt, Kaufmann daselbst,
6. Philipp Faust, 60 J. alt, Gutmacher daselbst,
7. Heinrich Schaut, 25 J. alt, Tapezierer daselbst,
8. Jakob Steiner, 22 J. alt, Zimmer daselbst,
9. Wilhelm Steiner, 25 J. alt, Zimmer u. Maurer daselbst
10. Thomas Rind, 46 J. alt Schneider daselbst
11. Sibylla Lutzer, 16 J. alt, Gehilfin bei vorgenommenem,
12. Christiana Schattauer, 43 J. alt, Ehefrau des Müllers Matthias
Reis daselbst,
13. Carl Reis, 19 J. alt, Schneidergeselle bei Thomas Rind daselbst,
14. Johannes Rind, 11 J. alt, Sohn des Schneiders Thomas Rind daselbst,
15. Maria Josepha Baader, 46 J. alt, Ehefrau von Carl
Ignaz, Tuchmacher u. Weinhändler daselbst,
16. Margaretha Hallers, 57 J. alt, Wittwe des verstorbenen Bauers
und Müllers Lang daselbst,
17. Ludwig Mauser, 53 J. alt, Geschäftsmann daselbst,
18. Georg Adam Christmann, 44 J. alt, Bäcker u. Wirth daselbst,
19. Joseph Friedrich Gand, 31 J. alt, Leinenweber daselbst,
20. Johann Müller, 24 J. alt, Hausknecht bei Bauer
Wölkner daselbst,
21. Maria Anna Steingart, 43 J. alt, Ehefrau des Leine-
webers u. Weinwirths Ludwig Lutz daselbst,
22. Adam Fischer, 49 J. alt, Wirth daselbst,
23. Johannes Georg, 24 J. alt, Schmied daselbst,
24. Ludwig Liebrich, 39 J. alt, Gemeindebote daselbst,
25. Clemens Gut, 21 J. alt, Leinenweber bei Bauer Fritz-
weiler daselbst.

Nach der Abfertigung dieser Zeugen, bei vorgenommener Vorlegung
Namens des k. Appellationsgerichts die Verhandlungen auf morgen früh halb neun Uhr.

J. V. Molitor

Landsberg Rhodt. Mayer Lmr.

Thomas

Sitzung vom 27. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken,
in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom sieben und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier
und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. V. Molitor,
Rath, für den gesetzlich verhinderten Director, Freiherr
v. Closen, Rangal, Kramer, Hilger, Heintz, zweiter Assessor
gesetzlicher, und Thomas, zweiter Substitut Zweibrücker, folgende

Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Adam Lemmer, 18 Jahre alt, Metzgerbursche in Neustadt und Consorten, wie dieselben in dem Urtheile vom 26ten d. M. aufgeführt sind, - Appellanten, erschienen in Person und verbeistandet durch den Advokaten Golser;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

ferner

in Sachen der k. Staatsbehörde, Appellantin;

Gegen

8. Heinrich Gensheimer, 23 Jahre alt, Maler u. Lackirer in Neustadt und Consorten, wie dieselben in dem nämlichen Urtheile vorgenannt sind, - Appellaten, ebenfalls persönlich erschienen u. verbeistandet durch den Advokaten Golser.

Nach eröffneter Sitzung verlasen die noch übrigen Entlastungs-Zeugen in der nachstehenden Reihenfolge in den Sitzungssaal hereingerufen, wo jeder einzeln und besonders, nachdem er gegen die Folgen des falschen Zeugnisses und ungerechte Aussage gewarnet und insbesondere auf die Vorschrift des Art. 362 des peinlichen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht worden war, auf den Eid gelobet, ohne Furcht und ohne Gnade zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dabei erklärt hatte, mit keinem der Angeschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, noch in Diensten eines derselben zu sein, mündlich abgehört wurde, wie folgt:

26. Carl Philipp Knörkel, 35 J. alt, Tapetenfabrikant in Neustadt,
27. Heinrich Klein, 39 J. alt, Graveur, auf der Rüstkammer bei K. Landwehr wohnhaft,
28. Nikolaus Strasser, 41 J. alt, Graveur in K. Landwehr,
29. Franz Haid, 26 J. alt, Candidat der Theologie daselbst,
30. Daniel Roth, 31 J. alt, Pedell in Neustadt,
31. Jakob Vogt, 22 J. alt, Schuhmacher in Frankenau,
32. Jakob Gutenlaun, 25 J. alt, Schuhmacher in Neustadt.

Hierauf die Entlastungs-Zeugen sämmtlichen Entlastungs- und Entlastungs-Zeugen sind der Gerichtsordnung fernerweise Note.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: Der k. Appellationsgerichts-Rath die Vernehmungen der Adam Lemmer, Graveur zu Lauk, Franz Xaver Heinrich Gensheimer, Franz Carl, Jakob Weissbarker und Heinrich Albrecht als ungerechtfertigt verwerfen und diese Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen; - sofort unter Annahme der von der k. Staatsbehörde eingeführten Appellation, die Vorschlagung Heinrich Gensheimer und Carl Zimmermann dahin zu Last gelegten Vergehens der Widerspenstigkeit überhaupt zu klären, dann hierauf in Anwendung der Art. 209, 212, 463 n°. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, und zwar einen jeden derselben zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten und solidarisch mit den oben genannten noch Verurtheilten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen; - endlich unter bezüglicher Abweisung der von der k. Staatsbehörde und Annahme der von Philipp Fischer eingelegten Berufung, die Vorschlagung Philipp Fischer, als der ihnen zu Last gelegten Vergehen nicht zugestanden überführt, freizusprechen;

Nach Anhörung der einzelnen Vertheidigten in ihren Erklärungen und Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des Vertheidigers Golser in seinen Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der von der k. Staatsbehörde und Annahme der von den Appellanten eingelegten Berufung, die sämmtlichen Vorschlagungen, als einmal Vorgefunden überwiesen, von Neuem und Ferner lobzusprechen;

Nach fernerer Anhörung der k. Staatsbehörde u. des Vertheidigers Golser in ihren gegenseitigen Repliken;

Verkündet der k. Appellationsgerichts-Rath die Verkündung des Urtheils auf morgen den 28. Juni d. J.

J. v. Moltke

Landenberg Reindel. Hengst Lemer.

Ehe

Hamm

Sitzung vom 28. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vierunddreißig, welcher gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath, für den zeitweilig verhinderten Director, Leistenschneider, v. Closen, Conrad, Brauer, Käss, Hauptz, zweiter Beisitzer, und Thorn, zweiter Beisitzer-Substitut, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Adam Lehmann, 18 Jahre alt, Metzgerbursche in Neustadt und Consorten, wie dieselben in dem Urtheile vom 26ten d. M. aufgeführt sind, - Appellanten, erschienen in Person und vertheidigt durch den Advocaten Goltzen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hauptz;

ferner

in Sachen der k. Staatsbehörde, Appellatin;

Gegen

8. Hermann Hofmann, 23 J. alt, Metzger u. Lakirer in Neustadt, und Consorten, wie dieselben in dem nämlichen Urtheile vorgeführt sind, - Appellaten, ebenfalls persönlich erschienen und vertheidigt durch den Advocaten Goltzen.

Nach Statt gehabten Verhandlungen dieser Sache in der vor- und nachmittägigen öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten, sowie in der vormittägigen vom sieben und zwanzigsten dieses Monats, worauf das Erkenntniß des Urtheils auf heute verlegt wurde, - und heute:

In Erwägung, was die Qualification der Handlung betrifft, welche den Angeklagten zu Last gelegt wird;

daß diese bereits durch die Zuchtpolizeigerichtsordnung vorgesehen und die dagegen vorgebrachten Einwendungen sattsam widerlegt worden sind, es daher überflüssig ist, deßhalb noch in eine weitere Erörterung einzugehen;

In Erwägung, was das Verfahren in thätlicher Hinsicht betrifft; daß Adam Lehmann, Gerhard Clark, Georg Friedrich Hofmann, Franz Colina und Hermann Albrecht schon durch die ersten zwei Aussagen Zeugen Wilhelm Hunter und Carl Mathias Thom, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts Gegründetes eingewendet worden konnte, als überführt zu betrachten sind, abgesehen davon, daß die bestimmten Angaben dieser zwei Zeugen noch durch die Aussagen vieler anderer Zeugen in mehrfacher Weise Umständen unterstützt worden;

daß zwar Adam Lehmann vorgibt, daß er, da Hofmann, dessen Tod zur Zeit des Vorfalls nicht in Neustadt, sondern in Ogersheim gewesen sey, folglich die That, welche ihm beigemessen wird, nicht habe begehen können;

daß aber dieser Einwand nicht als genügend angenommen werden kann, weil Lehmann sich gleich nach dem Vorfalle nach Ogersheim begab und den Platz dasselbst schnell, als gewöhnlich, durchgegangt haben mag, die Zeugen, welche ihn damals in Ogersheim gesehen, sich hinsichtlich der Zeitbestimmung um eine halbe Stunde irren konnten, zumal, als sich in Ogersheim keine Uhr befindet, hauptsächlich in dieser Hinsicht vernommene Zeugen, wenn nicht ihre Aussagen geradezu umfällt, in Erfassung der Zeit keinen wegs vollkommen übereinstimmen, endlich Lehmann sich noch von einem dritten Zeugen - nämlich Georg Albrecht - bestimmt als einen derjenigen bezeichnet wird, welche in Neustadt mit die Scheiben warfen;

daß Hermann Albert, Georg Friedrich Hofmann, und Franz Colina das alibi ebenfalls nicht hinreichend nachgewiesen haben, weil, die Angaben der von ihnen gestellten Entlastungszeugen nicht als richtig angenommen, ihre Anwesenheit zur Zeit und am Orte des Vorfalls gerade im entscheidenden Momente dennoch möglich wäre, wenn nicht die Contradictionen und übrigen Nebenumstände wären;

In Erwägung hinsichtlich des Urtheils, daß dieses von der Zuchtpolizeigerichts Commission in so fern keine Gravamina vorgebracht worden ist, um solche hervorzusetzen;

In Erwägung, was die Entschädigungsansprüche Hofmanns, Carl Zimmermanns und Ludwig Craz betrifft;

daß gegen diese, wie schon von dem Richter erster Instanz entwickelt worden ist, kein zur Vertheidigung zureichender Einwand vorliegt;

daß aber hinsichtlich der Aufhebung des Jacob Kreisbacher und Philipp Fischer der Fall ist, indem die Zeugen Thom seine früheren Aussagen gegen Jacob Kreisbacher

Liquidatum:

Stempel	13.43
Ausfertigung	14.23
Gerichtsbotenlohn	17.14
Zeugen	136.18
Extraordinarien der Justizbeamten	65.20
Botenlohn	1.55
Canzlei	12.47
	261.40

genützt genommen hat und in Anzug auf die Kosten dieses Contumazialverfahrens übergeht, findet sich Philipp Lörcher hingegen, gegen welchen ohnehin nur die Aussage eines einzigen Zeugen vorliegt, der Einrede des alibi stillschweigend gefügt hat;

Aus diesen Gründen,

und indem das k. Appellationsgericht über die eingelegten Berufungen erkannt,

Bestätigt es das Erkenntniß des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal hinsichtlich der Angeschuldigten Adam Leumann, Gerhard Lebert, Georg Friedrich Hofmann, Franz Carolina, Heinrich Albrecht, Heinrich Joachimus, Carl Hinterseer und Ludwig Frey;

Erkennt aber hingegen das Erkenntniß hinsichtlich der Angeschuldigten Jakob Weinbrenner und Philipp Lörcher, und spricht diese von Schuld und Strafe, sowie von den Kosten frei;

Verurtheilt übrigens die Angeschuldigten Leumann, Lebert, Georg Friedrich Hofmann, Carolina und Albrecht solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von einhundert acht Gulden fünf Kreuzer.

Festgesetzt und ausgefertigt zu Frey, Monat und Jahr, wie Eingangs.

L. d. Molitor
Leimbach Hoch. Hofgerichtsrath Hofer.

Thorn

Sitzung vom 28. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: L. d. Molitor, Präsident, für den gesetzlich verhinderten Director, Landgerichtsrath, v. Cetto, Hofgerichtsrath, Hofer, Rath, Lichtenberger, Assessor, Thorn, zweiter Hofgerichtsrath, und Thorn, zweiter Hofgerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Carl Gründel, 30 Jahre alt, Krämer, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. März 1834, erschienen in Person und verbeistandet durch den Advokaten Glaser;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Hofer;

Nach Lesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Gründel gegen den solla nie übersetzt erklärt und in das Urtheil zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu sieben und vierzig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer gegen Pfändung liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 18. März 1834;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, sowie seiner Vertheidigung, des Advokaten Glaser in seinen Vor- und Antrag auf Reformation des vorinstanzlichen Urtheils und Freisprechung der Angeschuldigten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- u. Antrage, letzteres dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; – subsidiarisch die Taxe zur Skalirung der Zeugen vertagen;

In Erwägung, daß in der Thatsachenwürdigung, wie sie in der Urtheilsabfassung aufgestellt und dem Appellanten angeschuldigt ist, die Merkmale, welche der Anwendungssatz im Art. 405 zu einer Polizeiübertretung erfordert, nicht gegeben sind und besonders nicht angenommen, der Appellant sich betrügerischer Handgriffe bedient habe, um den Preis seiner Waare zu verringern, und

das Haus nach der Lage der Sache von einer neuen Abmessung der Fenster eine Herstellung des jetzt mangelnden Lichtmasses nicht zu verlangen ist;

Aus diesen Gründen,

ohne den subsidiarischen Antrag des k. Fiscalamts zu berücksichtigen,

kannt das k. Appellationsgericht die Berufung als gegründet an, und mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils, spricht es den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, von der übrigen Klage und den Kosten los.

Gefasst und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie Eingang.

J. A. Molitor

Leuthenbau Reuter. Bengel Hemer.

Thome

Sitzung vom 28. Juni 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath, für den gehinderten verhinderten Director, Leuthenbau, v. Lüder, Bengel, Hemer, Bürth, Heintz, zweiter Beigeordneter, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Thomas, 34 Jahre alt, Schneider, in Rheinbrohl wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Neuwied daselbst vom 15. April 1834, verfügend in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Heintz,

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Raths Bengel;

Nach Verlesung und Einsicht aller hierher gehörigen

Verhandlungsschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der Entwendung eines Heuhaufens zum Nachtheile des Anton Leonhard, Schuster und Ackerer zu Hasslinger, überführt erklärt und deshalb zu einer Gefängnissstrafe von sechs Wochen und in die zu einhundert Gulden, zwanzig Kreuzer zwei Pfennige liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 23. April 1834;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Abwürdigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung und den in erster Instanz statt gefundenen Verhandlungen ein fürherrlicher Beweis nicht hervorgeht, dass der Appellant des dem Anton Leonhard entkommenen Heuhaufens gestohlen habe;

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils,

Spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, so wie von Klage und Kosten los.

Gefasst und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie Eingang. J. A. Molitor

Leuthenbau Reuter. Bengel Hemer.

Thome

Sitzung vom 3. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lüder, Director, J. A. Molitor, v. Lüder, Bengel, Hemer, Bürth, Heintz, zweiter Staatsprocurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Hepp, 47 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Oberursel, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Homburg vom 13. Juli 1833, verfügend in Sachen und verbeistandet durch den Advokaten August Culmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Körner;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Hepp des Vergehens der Verletzung und Mißhandlung des k. Gendarmerie in Dienste für überführt erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von zwei Monaten und solidarisch mit Philipp Peter Lauer, Philipp Heinrich Heinz, Jakob Hepp, Casimir Lauer, Christian Schiefer, Jakob Graf, Carl Mader und Heinrich Peter Hoffmann, alle von Oberursheim, zu der zu neunhundert vierzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 13. Juli 1833;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, seines seinen Vertheidigers, des Advokaten August Culmann, in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß es nicht erwiesen ist, daß Appellant auf irgend eine Art an der in der Nacht vom 26ten auf den 27ten dieß ohnweit v. J. zu Oberursheim statt gehabten Mißhandlung und den Verletzungen der k. Gendarmerie Theil genommen hätte, wie denn auch das k. Justizpolizeigericht weder in seinem Entscheidungsgründen, noch in dem Urtheile selbst, irgend eine einzelne Handlung hierüber gehoben hat, deren er sich schuldig gemacht habe;

daß, wenn der Zeuge Schiefer aussagt, Alle, also auch Hepp, haben auf die Gendarmen, namentlich auf den Nationalcommandanten Graberent geschlagen, diese isolirte Aussage von Letzterem sowohl in der Voruntersuchung, als in der öffentlichen Sitzung des k. Justizpolizeigerichts in so weit widersprochen worden, daß er behauptet, Hepp würde zwar die Gewehre, selbe aber weder geschlagen, noch stoßen gesehen;

daß demnach das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts in Bezug auf den Appellanten aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst theilweiser Reformation des Urtheils des k. Justizpolizeigerichts,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Appellanten Valentin Hepp von aller Anschuldigung, wie sie von Kläger und Verurtheilt lob.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie hingesetzt.

Der Kanzler
Moors. J. A. Molitor. Kemer.

Mangel

Thomas

Sitzung vom 3. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Hanau, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Director, Director, J. A. Molitor, v. Körner, Mangel, Kemer, Müller, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thomas, zweiter Aktuar-Assistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philipp Peter Hoffmann, 56 Jahre alt, Taglöhner in Niederursel,
2. Adam Hoffmann, 30 Jahre alt, Metzger in Weißkirchen, -

Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts in Frankenthal vom 10. Januar 1834, verfügend in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes J. A. Molitor;

Nach Vorlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten der Entwendung von Trauben zum Nachtheil von Johann Balzer aus Mühlbach am 19. Oktober 1833 überwiesen erklärt, demnach jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und beide solidarisch in die zu fünf und dreißig Gulden acht und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärungen vom 20. Jänner 1834;

Nach Anführung der Appellanten in ihrer Erklärungen auf Ergreifung;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten die Trauben im Namen und für einen Andern von den Rüben abgerissen, nachher aber nicht sich entschlossen, den Most in ihr Eigenthum zu verwandeln;

daß da sich dieser von einem Vergehen handelt, welches durch den Art. 401 des peinlichen Gesetzbuches verpönet ist;

In Erwägung, daß die Appellanten die eingelegte Berufung nicht gerechtfertiget haben;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tage Monat und Jahr wie Eingang.

Liquidation:

Stempel	5.50
Einschreibung	10.16
Zeugstaxen	7.48
Zeugen	14.–
Canzlei	3.42
	41.36

Lackner
v. Rodnt. J. A. Molitor
Stumpf Semer.

Thomé

Sitzung vom 4. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Eisenkreises zu Leoben, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lackner, Director, J. A. Molitor, v. Rüter, Stangel, Semer, Kalch, Schmitz, zweiter Staatsprocurator und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil vollzogen:

In Sachen

1) Franz Jost, 23 Jahre alt, Arbeiter auf dem Hainrichshofe,
2) Franz Hermann, 38 Jahre alt, Arbeitmann in Hallgarten,–

Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Strafsachen vom 21. Mai 1833, wodurch in Sachen um verbrachtes Heu den Gastofkandidaten Gulden;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Schmitz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Semer;

Nach Vorlesung und Einsicht aller hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Abtragens der Weinhandlung überführet erklärt, jenen derselben zu einer Einsperrungsstrafe von sechs Wochen, einen Halbbuben von acht Gulden, letztere solidarisch, und beide gleichfalls solidarisch mit den Einwohner Johann Jost von Oberhausen in die gegen diesen letzteren und Gastofkandidaten Gulden zu einer auf vierzig Gulden lautenden Geldstrafe von acht Gulden, und in die zu ein und vierzig Gulden drei und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärungen vom 28. Mai 1833;

Nach Anführung der Appellanten in ihrer Erklärungen, seinen ihres Vertheidigers, des Gastofkandidaten Gulden, in seinem Vor- und Antrages, letzteren dahin gehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Annahme der eingelegten Berufung, die Angefochtenen freizusprechen, – subsidiarisch die

verhängten Strafen herabzusetzen; – jedenfalls aber die von dem Zuchtpolizeigerichte ausgesprochene Solidarität der Geldbußen und Kosten mit Johann Jost, sowie auch die Verurtheilung in die ärztlichen Gebühren aufzuheben;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das den Appellanten zu Last gelegte Vergehen vollkommen erwiesen ist und daß das k. Zuchtpolizeigericht eine den Verhältnissen der Sache angemessene Strafe ausgesprochen hat;

In Erwägung, daß nach dem Art. 55 des peinlichen Gesetzbuchs Strafe und Kosten nur dann solidarisch ausgesprochen werden können, wenn die Beschuldigten wegen eines und des nämlichen Delikts verurtheilt worden sind;

daß aber die den beiden Appellanten zu Last gelegte freiwillige Mißhandlung später Statt hatte, als die von Johann Jost begangene;

daß daher diese beiden Letztern nicht solidarisch für die Kosten der ärztlichen Untersuchung haften können, weil diese Verwundung Folge der Mißhandlung von Johann Jost war und daß sie für die andern Kosten nur mit zwei Drittheilen gehalten werden können;

Aus diesen Gründen

bestätigt das k. Appellationsgericht das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts, in soweit es die beiden Beschuldigten der freiwilligen Mißhandlung für schuldig erklärt, und für die ausgesprochene Strafe;

Hebt jedoch dieses Urtheil auf, insoweit es die beiden Appellanten für die gegen Johann Jost ausgesprochene Geldstrafe solidarisch haftbar erklärt und verordnet, daß diese Solidarität nur für die gegen beide Appellanten ausgesprochene Geldstrafe Statt habe; –

und in Bezug auf die Kosten erster Instanz erkennend, verurtheilt das k. Appellationsgericht, mittelst Modification des

Liquidation:

Stempel	. .	2.41
Registrirung	. .	2.38 2/3
Gerichtsboten	. .	3.42 2/3
Zeugen	. .	21.37 1/3
Botenlohn	. .	„ .40
Kanzlei	. .	2.24 7/12
		33.44 1/4

erstrichterlichen Urtheils, die beiden Appellanten solidarisch in zwei Drittheile derselben, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche etwa blos durch die von Johann Jost verübten Mißhandlungen und Verwundungen verursacht wurden, und die daher denselben allein zu Last bleiben, – welche zwei Drittheile liquidirt sind auf die Summe von sieben und zwanzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer;

Verurtheilt übrigens die beiden Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von sechs Gulden zwei Kreuzer ein Pfenning.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Lr

Lücking
v. Roder J. A. Molitor Cramer
Stengel
Thoma

Sitzung vom 4. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli 1834, wobei gegenwärtig waren: Lücking, Direktor, J. A. Molitor, v. Roder, Stengel, Cramer, Küchle, Heintz, zweiter Staatsprokurator u. Thoma, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 26. Oktober 1833, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

Levi Friedheim, 34 Jahre alt, Makler in Lambsheim wohnhaft Appellaten, erschienen unter Beistand des Advokaten Golsen.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Raths J. A. Molitor;

Nach Vorlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1o des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten, als des ihm angeschuldigten Diebstahls nicht hinreichend überführt, freigesprochen hat;

2o der Appell-Erklärung vom 30. Oktober 1833;

beantragte die k. Staatsbehörde die Abhör der auf ihr Betreiben vorgeladenen Zeugen;

der Appellat bat gleichfalls um Vernehmung der zwei auf sein

Aussagen erschienenen Entlastungs-Zeugen.

Demgemäß ließ der Direktor diese Zeugen vortreten, u. nachdem er dieselben gegen die Folgen des falschen Zeugnisses gewarnt u. sie aufgefordert hatte, ohne Furcht und ohne Haß zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch diese den Zeugeneid geleistet und dabei erklärt hatten, mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, noch in seinen Diensten zu seyn, wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung mündlich abgehört:

I. Belastungs-Zeugen.

1.) Ludwig Lang, 18 J. alt, Sohn von Georg Peter Lang, Müller, in Kleinkarlbach wohnhaft,
2.) Karl Krebs, 52 J. alt, Adjunkt in Magdorf,
3.) Johann Groß, 40 J. alt, Ackerer daselbst,
4.) Joseph Ernst, 47 J. alt, Müller in Kirchheim an der Eck.

II. Entlastungs-Zeugen.

1.) Salomon Weil, 34 J. alt, Handelsmann in Ellerstadt,
2.) Moses Joël, 66 J. alt, Mäkler in Sausenheim.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- u. Antragsätzen dahingehend: das k. Appellationsgericht wolle den Beschuldigten, als des ihm zu Last gelegten Vergehens überführt, in Anwendung des Art. 401 des Strafgesetzbuchs u. der Art. 194 u. 211 der criminellen Prozeßordnung, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten und seines Vertheidigers in ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils;

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde die von ihr eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

Aus diesem Grunde

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung.

Geschehen u. gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Bücking Semer v. Roeder J. A. Molitor Stengel

Thoma

+ der eingelegten Berufung – drei Worte zu. bez. Art. 9 J. A. M. Thoma

Sitzung vom 5. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Bücking, Direktor, J. A. Molitor, v. Roeder, Stengel, Semer, Räthe, Jantz, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Mathias Lamarth, königl. bayerischer pensionirter Lieutenant,
2. dessen Ehefrau Anna Maria geborne Trinkwarth, beide zu Kirchheimbolanden wohnhaft, Civilkläger, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom 19. November 1833, – beide vertreten durch Anwalt Golsen, der erstere übrigens persönlich zugegen;

Gegen

Johannes Steinbrecher, 29 Jahre alt, Taglöhner und Knecht bei Forstmeister Weintaut in Kirchheimbolanden, Civilbeklagten und Appellaten, der Verläumdung beschuldigt, erscheinend unter Beistand des Anwalts Glasser.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Stengel;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere
1°. des angefochtenen Urtheils, welches den Civilbeklagten Steinbrecher von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freispricht und die Civilkläger in die Kosten verurtheilt hat; welche liquidirt sind zu dreizehn Gulden neunzehn Kreuzer; —
2°. der Appel-Erklärung der Civilkläger vom 29. November 1833;

beantragte Anwalt Golsen die Verhör der vorgeladenen Zeugen;

Anwalt Glasser dagegen trug dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Appellation als unzulässig und gegenstandslos abzuweisen mit Kosten.

Nach Anhörung der beiden Anwälte in ihren Anträgen und Gründen;

ferner der k. Staatsbehörde in ihrem Gutachten; auf Zulassung #

In Erwägung, daß durch den in der Ladung vom 14. November 1833, (einregistrirt zu Kirchheimbolanden an demselben Tage für 28 pr) enthaltenen Antrag die Appellanten verlangten, daß der Appellat des Vergehens der Verläumdung überwiesen erklärt werde; daß sonach das Zuchtpolizeigericht bei Beurtheilung der Sache zu untersuchen hatte, ob nach der Erklärung der Zeugen irgend ein Vergehen erwiesen sey, wenn auch in den Erwägungen der Ladung nicht alle einzelnen beleidigenden Worte speciell ausgedrückt sind, und zwar um so mehr, als in zuchtpolizeilichen keine bestimmte Form für die Ladungen vorgeschrieben ist;

In Erwägung, daß die Appellanten in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts vom 19. November 1833 auch auf die Verurtheilung in die Kosten antrugen, und daß somit ihr Antrag wenigstens in einiger Hinsicht berücksichtigt werden konnte;

In Erwägung, daß der Art. 192 der criminellen Prozeßordnung die Berufung gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts nur dann unzulässig erklärt, wenn

die zu Last gelegte Handlung den Thatbestand einer einfachen Zuwiderhandlung gegen die Polizeigesetze in sich trägt, nicht aber, wenn das Zuchtpolizeigericht in angegebener Weise die Handlung als einfache Polizeiübertretung qualificirt hat;

In Erwägung, daß nach dem Art. 375 des peinlichen Gesetzbuches der Vorsatz einer bestimmten Absicht an einem öffentlichen Orte als ein Umstand zu betrachten ist, und daß nach den Bestimmungen des Art. 376 alle anderen geringeren Übertretungen eine einfache Polizeistrafe nach sich ziehen;

In Erwägung, daß unter allen denen Akt Einakten, welche in der Hauptverhandlung vorkommen, nur zwei angegebenermaßen, welche den Vorwurf einer bestimmten Absicht in sich enthalten, nämlich die Ausdrücke "einen" und "zu";

daß, wenn die Appellanten den Entwurf über die Existenz dieser beiden Worte zu Protokoll reichen, das Resultat weiter Nachforschungen aufgehalten werden könnte;

Aus diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf die vorgeschützten Einrede der Unzuständigkeit zu nehmen,

Vereinigt das k. Appellationsgericht, das von der Vorinstanz gefällte Urtheil zu bestätigen,

verwirft das k. Appellationsgericht, das von der Vorinstanz aufgehobene Urtheil zu bestätigen,

verurtheilt die Appellanten in die Kosten.

Lauterburg, den 7. Oct. 1834.

Der Präsident: J. A. Mollitor
Langel

Der Kanzler: Lauterburg
Lemer.

Thoma

Nach der Verkündung dieses Urtheils und dessen Verfügung gemäß hat nun der Direktor die Belastungs- sowohl als Entlastungs-Zeugen vorladen und vernehmen lassen gegen die Folgen des falschen Zeugnisses. Nachdem diesselben den Eid geleistet hatten, ohne Furcht und ohne Gunst zu sagen die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, (mit Ausnahme der unter 2.) der Belastungszeugen aufgeführten Person Westenbürger, welche unbefugt zu erscheinen, weil sie erklärt hatten, nicht deutsch zu verstehen, verabschiedet, und in diesem Zustande zu sagen, wurden sie einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen.

1) Johann Wabner, 24 Jahre, Scharfschützer beim zweiten Artillerie-Regimente, erste Compagnie, in Landau garnisonirend, gegenwärtig beurlaubt und in Kleinfischlanden sich aufhaltend,

2) Katharina Hertz, 53 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Paul Mühl in Mannheim, ein Klein-Cantin haltend, wohnhaft daselbst,

3) Louise Mayer, 29 Jahre alt, zur Zeit bei der Compagnie stehenden Rotfalls Mag-

bei den Civilklägern, gegenwärtig ohne Hinzugabe in Hinsicht des Aufenthaltes;

II. Entlastungs-Zeugen.

1) Katharina Lissling, 18 Jahre alt, Dienstmagd bei Apollonia Landschreiber in Kleinfischlanden,

2) Sophie Westenbürger, 12 Jahre alt, Tochter des Bürgers Ludwig Westenbürger in Kleinfischlanden,

3) Ludwig Hirsch, 22 Jahre alt, Schuhmacher daselbst,

4) Katharina Ehrenberg, 33 Jahre alt, Taglöhnerin daselbst,

5) Carl Mayer, 21 Jahre alt, Zimmergeselle daselbst.

Ueber die Ablegung dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber folgende Notiz.

Nach Aufforderung des Anwalts Holsen, welcher durch seine Anträge: Eventuell den k. Appellationsgerichtshof, mittelst Reformativ das angefochtene Urtheil, den Appellanten das Zeugniß des Art. 375 des Code pénal zuzuerkennen, sofort Inzaibar, ausser der gesetzlichen Strafe, zu einer Civilentschädigung von einem Thaler Gulden, zur Abbitte der aufgestellten Behauptungen in öffentlicher Sitzung, sowie zur Einschaltung des Urtheilsspruches in Wochenblatte zu verurtheilen, ferner in sämtliche Kosten mittelst Leibhaft zu verfallen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Lobreden, sowie des Anwalts Glaser, welcher dahin antrug: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Kosten;

Nach Anhörung des Anwalts Holsen und Glaser in ihren Anträgen und Gründen;

Ferner der k. Staatsbehörde in ihren Entschluß, welche auf # die Verwerfung der eingelegten Berufung mittelst = Post Worte zu bestätigen

Lauterburg, den 7. Oct. 1834.

Der Präsident: J. A. Mollitor
Langel

Der Kanzler: Lauterburg
Lemer.

Thoma

Obstehender Urtheilsspruch. Lauterburg, den 28. Oct. 1834.
N. 3921. Kgl. Landgericht Lauterburg.
Der Kgl. Landrichter: Decker.

Thoma

Sitzung vom 5. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli achtzehnhundert vier und dreißig, worin gegenwärtig waren: Löcking, Director, J. A. Molitor, v. Lüder, Rangal, Lemme, Cäsar, Hantz, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Johann Schmidt, 26 Jahre alt,
2.) Valentin Hildebrand, 26 Jahre alt,
3.) Jakob Schmidt, 22 Jahre alt,
4.) Jakob Graf, 36 Jahre alt, – alle vier Leinenweber, auf dem Hanhofhof zu Hornbach, Gemeinde Ottenbrunn, – Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Dreißigerleuten vom 21. Januar 1834, anwesend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hantz.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsberichterstatters Lemme;

Nach Vorlesen und Einsicht der hierher gehörigen Vorschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten Johann Schmidt, Valentin Hildebrand, Jakob Schmidt und Jakob Graf der Diebstahlsfähigkeit gegen die k. Staatsanwaltschaft und einen Vertheidiger, zur in der Berathschlagung und Verkündung derselben bei Aufnahme ihrer Vertheidigungen übertretenen erklärt, jeden einen jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und alle vier solidarisch in die zu achtzehn Gulden fünf und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2.) der Appell-Erklärungen vom 21. Januar 1834;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit

Liquidation:

Stempel . .	3.51
Einschreibung .	4.56⅔
Gerichtsboten .	2.38⅓
Zeugen . .	12.36
Canzlei . .	3.24¾
	27.26¾

solidarischer Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Aus den in den Akten des k. Justizpolizeigerichts entwickelten Gründen

(Kassirt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden einzig Kreuzer drei Pfennig.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingang.

Lo[illegible]

Leuking
J. A. Molitor
v. Lodel. Semer

Stempel

Thoma

Sitzung vom 10. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leuking, Direktor, J. A. Molitor, v. Lodel, Stengel, Kamer Käss, Heintz, zweiter Kreisprokurator, und Thoma, zweiter Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Kreisprokurators in seinen Anträgen: daß k. Appellationsgericht wolle die Berufung wegen des Valentin Reignier von Edingen und seiner Consorten, der Mißhandlung beschuldigt, mit jener des k. Kreisprokurators gegen Johannes Ebarle, gleichfalls von Edingen, welche beiden Sachen in mündlicher Zusammenfassung mit einander stunden, indem sie eine und dasselbe Faktum betreffen, zum Behufe der einfachen und zweckmäßigen Verhandlung jungiren;

In Erwägung, daß die genannten zwei Berufungsgegenstände connex erscheinen;

daß die Vereinigung zweckmäßig ist, dieselben in einem und demselben Verfahren zu verhandeln;

Aus diesen Gründen

Verordnet das k. Appellationsgericht, daß die Berufungen

des Valentin Reignier, Michael Pitzfeuter, Jakob Dibo und Wilhelm Alexander, alle von Edingen, der Mißhandlung beschuldigt, und Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts in Landau vom 9. Mai 1834, - wie die Appellation der k. Kreisprokurator von dem Urtheil desselben Justizpolizeigerichts vom 6. Juni d. J. gegen Johannes Eberle von daselbsten Edingen ex: hibirt Urtheil in einer und derselben Verhandlung ex: ledigt werden.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingang.

Leuking J. A. Molitor
v. Lodel. Semer Stengel

Thoma

Sitzung vom 10. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leuking, Direktor, J. A. Molitor, v. Lodel, Stengel, Kamer, Käss, Heintz, zweiter Kreisprokurator, und Thoma, zweiter Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Valentin Reignier, 19 Jahre alt, Handarbeiter bei dem Ackermann Jakob Alexander,
2. Michael Pitzfeuter, 24 Jahre alt, Handarbeiter bei dem Ackermann Georg Meyer,
3. Jakob Dibo, 34 Jahre alt, Schreiner,
4. Wilhelm Alexander, 25 Jahre alt, Ackermann, - alle zu Edingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts in Landau vom 9. Mai 1834, verfügend in Contumaz, die ersten zwei im Verhaftszustande, und zwei: tens, die ersten drei im Verhaftszustande, und zwei: tens beistandet, nämlich Reignier durch den Kassirkandidaten Schmitt, Pitzfeuter durch den Kassirkandidaten Guldan, Dibo durch den Advokaten Golsen, und Alexander durch den Advokaten Glaser;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Januar

in Sachen der k. Staatsbehörde, Appellantin wider einen Urtheils-
Akt k. Zuchtpolizeigerichts in Landau vom 6. Juni 1834;

Jagen

J. Johann Schaala, 25 Jahre alt, Dienstknecht bei dem Appellaten
Adam Krayer in Klingen, Appellaten, wegen Mordthat zu-
stande.

Nach genommenem Berichte des k. Appellationsgerichts rheinkreis
Pfalz;

Nach Vorlesen und Einsicht der hierher gehörigen Haupt-
schriften, insbesondere

1°) der angefochtenen Urtheile, und zwar

a) des Urtheils vom 9. Mai d. J., wodurch die Beschuldigten
Valentin Krayer, Michael Pitzscher, Jakob Dibo und Wilhelm
Alexander der Theilnahme an der unterm 16. Februar d. J. mit
Vorbedacht geübten Hinrichtung von Georg Peter
Groß, Ackersmann von Hainfelsheim, überwiesen erklärt und sie
deshalb, und zwar einen jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe
von zwei Jahren, Gefängniß von drei und zwanzig Gulden
zwanzig Kreuzer und alle Solidarkosten in die zu sieben und
zwanzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten rechtskräftig
verurtheilt hat;

b) des Urtheils vom 6. Juni d. J., wodurch der Appellatin Jo-
hann Schaala der zweifache Mißhandlung des Ackersmanns Georg
Peter Groß von Hainfelsheim vom 16. Februar 1834 überwiesen
erklärt, und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zehn
Monaten, Geldstrafe von sieben Gulden und in die Kosten, liquidirt zu drei und zwanzig Gulden sieben
und fünfzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärungen des Krayer, Pitzscher u. Alexander
vom 12ten Mai d. J., sowie des Dibo vom 14ten desselben Monats;

3°) der Appel-Erklärung der k. Staatsbehörde vom 6. Juni d. J.
beantragte die k. Staatsbehörde die Abhör der auf ihre An-
klage nachgenannten Belastungszeugen;

Advokat Glaser hat gleichfalls die Vernehmung der zu
Entlastung des Appellaten Alexander vorgeschlagenen Entlastungszeugen

Hierauf wurden sämmtliche Zeugen vor-
getreten und namentlich sie gegen die Folgen des falschen Zeug-
nisses; sogleich hierauf - nach abgelegtem Eide: ohne Kunst

Zeugen-Taxation
der Zeugen, welche dem Johann
Schaala allein zu Last fallen:

Krayer	2.48
Registrirung	2.20
Gerichtsboten	6.30
Zeugen	5.08
Entschädigung der gerichtsmann	7. "
Canzlei	" .11
	23.57

und ohne Scheu zu nehmen, die ganze Wahrheit und nichts als die
Wahrheit zu sagen, und nach ihrer Deklarirung, mit Einnahme der
Vorschriften, welche gesetzmäßig gegen Meineidige vorhanden sind, zu
Protokoll zu sagen, - einzeln und abgesondert in folgender Ord-
nung vernommen wurden:

I. Belastungs-Zeugen.

1. Georg Peter Groß, 22 J. alt, Ackersmann in Hainfelsheim,
2. Hermann Bourri, 23 J. alt, Schreinergeselle daselbst,
3. Peter Lauter, 25 J. alt, Ackersmann daselbst,
4. Johann Nikolaus, 24 J. alt, Küfer daselbst,

II. Entlastungs-Zeugen.

1. Johann Engel, 43 J. alt, Ackersmann u. Schultheiß in Klingen,
2. Georg Bähr, 24 J. alt, Dienstknecht bei dem Ackersmann An-
dreas Rück daselbst,
3. Georg Jakob Brandel, 18 J. alt, Dienstknecht bei dem Acker-
mann Georg Michael Krayer daselbst,
4. Balthasar Faul, 21 J. alt, Dienstknecht bei Hermann Acker-
mann daselbst,
5. Philipp Stark, 27 J. alt, Handelsmann in Landau.

Hierauf die Aufsagen der vernommenen Zeugen stellt der Ge-
richtsschreiber summarisch wie Folgt:

Nach Verlesung der einzelnen Beschuldigten in ihren
Erklärungen;

Beantragt der k. Appellationsprocurator die Fortsetzung der
Verhandlungen auf heute Nachmittag drei Uhr.

Lauking J. de Mollard

Hoffmann Krayer Stengel

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, d. Nachmittags drei Uhr.

In Gegenwart der Eingangs bezeichneten Gerichtsbeamten, so
wie der Beschuldigten und ihrer Vertheidiger.

Nach eröffneter Sitzung tragen die Vertheidiger auf
Schnitt und Gulden die Verabfolgung für die Beschuldigten
Krayer und Pitzscher wie auch Conclusion auf drei-

Sitzung vom 11. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Schwarzwaldkreises zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lösting, Direktor, J. A. Molitor, v. Röder, Rengel, Bauer, Hütte, Hautz, zweiter Staatsprokurator und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Friedrich Kolb, 26 Jahre alt, Redakteur der neuen Freyburger Zeitung, in Freyburg wohnhaft, Civilkläger u. Appellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 17ten Januar 1834, erscheinend in Person unter Beistand des Anwalts Christian Lülmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hautz; ferner

Gegen

Johann Ludwig Haller, Redakteur des Frankfurter Journals, in Frankfurt am Main wohnhaft, Civilkläger u. Mitappellat, vertreten durch Anwalt Glaser.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Rengel;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Kolb überführt erklärt, den Appellaten Haller als Redakteur des Frankfurter Journals, durch Aufnahme, Einrückung u. Verbreitung des in No 188 der neuen Freyburger Zeitung vom 19. September 1833 am Schlusse des Staatsrathsartikels befindlichen Artikels verläumdet, demzufolge von ihm in dieser Artikelsache Verläumdung des Appellaten Haller Theil genommen

nommen zu haben, demnach denselben unter Annahme mildernder Umstände, in eine Geldbuße von fünfzig Gulden nur in die Kosten gegen den Rath, ferner zu Gunsten des Civilklägers Hallar in die von demselben auf solch Gubaw veranschlagte Entschädigungs-Summe für ausbezeichnliche Verletzungen, sowie in die Kosten der Civilklage verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung des Kolb vom 24. Januar 1834.

Nach Anhörung des Appellanten Kolb in seinen Erklärungen und Bemerkungen, sowie des Anwalts Hr. Lehmann in seinen Vor- und Anträgen, also lautend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von den gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen zu Geldstrafe, Entschädigung und Kosten zu entbinden und die vom Appellat Hallar in erster Instanz angebrachte Klage abzuweisen mit Verurtheilung desselben in die Kosten;

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in seinen Vor- und Anträgen, dahingehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Kosten;

Nach Anhörung des k. Staatsadvokaten in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß Kolb in der heutigen Sitzung erklärt, den Rekurs des fraglichen Urtheils nicht wollen, sondern die Verantwortlichkeit desselben auf sich nehmen zu wollen;

In Erwägung, daß Appellant in der Eingabe seines Anspruchs bemerkt, daß sich die von ihm kritisirte Anzeige in dem Frankfurter Journal vom 16. September (Avertissement No 3989) befinde, und daß er um sich desselben für die Audienz

Liquidation:

Stempel	. .	2.13
Einschreibung	.	„ .56
Gerichtsbote	.	„ .29
Canzlei	. .	2.01
		5.39

zu versehen genau bedient;

daß demnach auf den in Rede stehenden Anspruch auf den Advokaten bezogen werden müßte;

In Erwägung, daß dieser Artikel in seinem Zusammenhange den Vorwurf einer verächtlichen Handlung enthält, und somit unter die Bestimmungen des Art. 367 des peinlichen Gesetzbuches zu subsumiren ist;

In Erwägung, daß die Absicht zu beleidigen schon aus den Worten selbst hervorgeht, und daß Beleidigende derselben dem Appellanten als einem Journalisten nicht zweifelhaft sein konnte;

In Erwägung, daß nirgends dargethan ist, daß der Advokat sich selbst Genugthuung verschafft habe, und auch dann, wenn auch dieses der Fall wäre, das Vergehen dadurch nicht straflos würde;

In Erwägung, daß die Verurtheilung der Partei des Beklagten alle mildernden Umstände berücksichtigt hat, und keine weitere Entschädigungen, als die Taxe gestatten, zuerkannt werden konnte;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Kolb in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu Gunsten des Staats auf die Summe von fünf Gulden neun und dreißig Kreuzer, und zu Gunsten des Civilklägers und Mitappellaten Hallar auf zehn von

die der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils nicht mitbegriffen.

Gefällen und gesprochen am Tag Monats- wie Eingangs.

Boerking J. A. Molitor

Lemer. Wedel. Stumpf

Thomä

Liquidation der von den Advokaten Dr. Ringnier, Michael Pfyffer und Jak. Leu v. Ebersol zu tragenden Kosten:

Stempel	9.27
Insinuirung	7.28
Gerichtsboten	16.12
Zeugen	48.11
Einnahmen der Gerichtsämter	36.24
Postanlagen	1.02
Canzlei	3.11
	121.55
Advokat Dr. Kasimir Pfyffer	7.55
	129.50

Wirksamkeit und Verbindlichkeit haben.

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, indem es über die durch das heutige Urtheil festgesetzten Entschädigungssummen erkannt, die Bezahlung der Gerichtskosten gegen Charle;

Spricht, mittelst theilweiser Reformation des Urtheils vom 9. Mai d. J. den Wirthen Abgestandene von aller Entschädigung, der Klage und den Kosten los;

Erklärt in Bezug auf die übrigen Appellanten Valentin Ringnier, Michael Pfyffer und Jakob Leu, dieselben vermöge schuldigen Umstand des Vorbringens nicht vernommen;

Verurtheilt dieselben die gegen sie ausgesprochenen Strafen für einmal jeden Einzelnen auf die Dauer von sechs Monaten Gefängniß und sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer Gerichtskosten;

Verurtheilt übrigens diese drei Appellanten solidarisch in die sie betreffenden Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summa von zwei und einzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Beschlossen und ausgesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Der Präsident: Lusser
Der Actuar: J. A. Molitor

Sitzung vom 11. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht als Kriminalgericht zu Hochdorf, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 11ten Juli versammelt war und dreizehn an der Zahl gegenwärtig waren: Lusser, Direktor, J. A. Molitor, v. Rüttimann, Krauer, Bucher, Krämer, zweiter Gerichtspräsident, Thoma, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Anton Stadelhofer, 51 Jahre alt, Landmann in Krastorf, Inquisit, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Hochdorf vom 20. Dezember 1833, erschienen in Person

und vertheidigt durch den Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Landesprokurator Hintz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-rathes v. Köstner;

Nach Verlesung und Einsicht der sonst gehörigen Zeugschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung mittelst Anzündung einer Strohwiese schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Geldbuße von fünfzig Gulden und einzig Gulden Inquisitionskosten, sowie in die Kosten, liquidirt zu sieben und zwanzig Gulden neun Kreuzer, verurtheilt, auf die Konfiskation der in Verwahrung genommenen zwei Kanonenfässer zum Vortheile der Kasse im Maßstabsfalle verordnet hat;

2) der Appel-Erklärung vom 30. Dezember 1833;

Nach Ausführung des Appellanten in seinen Erklärungen, seinem schriftlichen Vertheidigungsvortrage, des Advokaten Golsen, in seinem Vor- und Antrage dahin gehend: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Annahme der eingelegten Berufung, den Appellanten freizusprechen; subsidiarisch die Verfügung der Sache zum Behufe des Beweises, daß Appellant sich an dem von dem Landes-Inquisitoriate dazu als Tag des Vorfalls angegebenen 1ten Juni 1833 in Vollheim befunden habe, zu verlangen;

Nach Ausführung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß es aus den Verhandlungen sowohl, daß es der Appellant selbst, daß es der Landes-Inquisitoriat hat;

daß es aus absichtlich war, womit der Inquisitoriat bei der Untersuchung nicht auf gesetzliche Art handelte;

daß somit das Vorgehen des Vorsitzes der Verhandlung anzusehen ist;

In Erwägung, daß der angebotene Beweis-Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 12. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Schwarzwaldkreises zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli abhin Nachstehendes vor sich verhandelt, wobei gegenwärtig waren: Vorsitzer, Direktor, J. A. Molitor v. Köstner, Beisitzer, Lauer, Rösch, Hintz, zweiter Staatsprokurator, und Thome, zweiter Tagsatzungsaufschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Hillgärtner, Löffler in Frankenthal, Civilkläger und Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 15. Februar 1834, vertreten durch Anwalt Golsen;

Gegen

Einen Peter, 40jährig alt, Schreiber in Frankenthal, Civilbeklagten und Appellaten, vertreten durch Anwalt Peter.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths v. Köstner;

Nach Verlesung und Einsicht der sonst gehörigen Zeugschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Klage des Hillgärtners dahin ziehend, daß Civilbeklagter Peter der Verläumdung überführt erklärt und in die gesetzliche Strafe, Civilentschädigung von tausend Gulden und in die Prozeßkosten verurtheilt worden ist, abgewiesen und den Civilkläger in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung des Hillgärtners vom 22. Februar 1834, wodurch den Civilbeklagten Peter intimm 1. Juli d. J. durch Akt des Zuchtobersten Münster (registrirt zu Frankenthal am darauffolgenden Tage für 28 pr) zugestellt worden;

Nach Ausführung des Anwalts Golsen in seinem Vor- und

Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Civilbeklagten überzeugen zu erklären, den Klägern mittelst einer verurtheilenden Denunciation bei der k. Staatsbehörde des Gerichts des Landkommissariats Frankenthal, und namentlich des Herrn Prokurator zu haben, dasselbe in Betreff des Beschuldigten, und die ihm in der Ladung näher artikulirten Thatsachen zur Last legte, demselben dafür zu verurtheilen a) in eine Civilentschädigung von tausend Gulden, b) in die Kosten beider Instanzen, und zwar beides mittelst Leibeshaft, auf einen Gerichtsboten mit Zustellung des Urtheils der Leibeshaft vorzugehen zu beauftragen, und den Beschluß des Urtheils in den Gemeinden des Bezirks Frankenthal auf Kosten des Civilbeklagten zu proclamiren.

Nach Anhörung des Anwalts Fatri in seinem Vor- und Antrage auf gestellten Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Bestätigung des Appellaten in die Kosten.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß gemäß die Bestimmungen des Art. 30 der peinlichen Prozeßordnung einen jeden Richter zur Pflicht machen, die k. Staatsbehörde von bestehenden ihm bekannten Delikten in Kenntniß zu setzen, in welchem Falle es von ihr abhängt, der Sache weitere Folge zu geben, die Art. 65 und 31 hingegen bestimmte solemnelle Formalitäten vorschreiben, welche bei der Redaktion einer Denunciation beobachtet werden müssen, damit der vorliegende Akt als Denunziment betrachtet werden könne;

Abschrift mit Conc. Fatri zu geben
No 3303. Registrirt zu Frankenthal 16. Juli 1834 für 28 kr.
(Unterz.) Rösch.

daß derselbe, auf angenommen, daß in den Akten liegende pro memoria könne als eine Denunciation von Strafbaren Handlungen angesehen werden, es doch nicht in Erwägen dargethan ist, daß der Redakteur, die Ausfolge des Appellaten kennend, dieselbe eingereicht hätte, um ihn einer gerichtlichen Verfolgung zu unterziehen;

daß daraus, daß ein Beschuldigter von einer Beschuldigung freigesprochen wird, noch nicht folgt, daß der denunziant in Strafbarer Absicht gehandelt hätte;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Hillgärtner in die Kosten der Appellations-Instanz, welche, die der Redaktion, Fertigung und Zustellung dieß Urtheils nicht mitbegriffen, liquidirt und taxirt sind auf die Summe von drei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen den Tag Monat und Jahr, wie hienach.

Unterschrift J. a. Molitor
Comer. v. Stadel. Hauzel

Hfenne

Liquidation:

Stempel	2.13
Ausfertigung	2.20
Zustellungen	2.40½
Zeugen	19.01
Gebühren der Gerichtsbeamten	3.30
Canzlei	2.17
	32.01½

irrelevant ist, indem, wenn sie auf Irrthum beruhte, dadurch die Rechtskraft des Appellaten nicht suspendirt, da selbe nicht gegen den Spruch verstossen, mit welchem Tag und Stunde die Prozessklagerichtung begonnen wurde;

Aus diesen Gründen

Hat auf Antrag des k. Appellationsprocurators die peinliche Abtheilung des Appellationsgerichtes den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt auf die Summe von einer Gulden fünfzig Kreuzern zwei Stunden.

Vorgelesen und genehmigt Tag, Monat u. Jahr wie eingangs.

Leonhardy J. A. Molitor

Amer v. Ledel. Stangel

Thome

Sitzung vom 12. Juli 1834.

Der k. Appellationsprocurator des Strafkreises zu Innsbruck, in seiner Zustizkanzlei, sass in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Leonhardy, Director, J. A. Molitor, v. Ledel, Stangel, Amer, Kässa, Thomy, zweiter Beamtprocurator, und Thome, zweiter Beisitzgerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Pallamar, 26 Jahre alt, Bürgersohn v. Kappenmaser im Pustrichthum, Appellanten von einem Urtheil des k. Zustizpolizeigerichtes zu Brunneck vom 22. November 1833, gegenwärtig in Haft unter Leitung des Advocaten Golser;

Gegen

den k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Beamtprocurator Thomy.

Nach gepflogener Berathung des k. Appellationsgerichtes Senats Amer;

Nach Verlesen und Einsicht der hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellanten über Anzeige vom 26. Heuet – "der Land. Erklärung der Hinderlegung der fälschen Schrift, altes Testament." – zum Nachtheil

des Klägers Johannes Jung von Bürkheim am 16. Juli 1833 über-
haupt erklärt, dessen derselben in seiner Fassungsinstanz neun
Louis Maximum und in die Kosten, diejenige zu vier und
dreißig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer, gerechnet,
welche die Taxitation des requirirten Gutes an den Eigen-
thümer verursacht hat;
2.) der Appell-Erklärung vom 25. November 1833;

hat der Appellant um die Annahme seiner auf seine
Aussagen vorgelegten Entlastungs-Zeugen gebeten.

Demgemäß hat der Direktor diese Zeugen vorgeladen,
und nachdem er sie gegen die Folgen des falschen Zeugnisses ab-
ermahnt, und sie aufgefordert hatte, ohne Furcht und Gunst
zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
auch diese darauf hin sie gelobten und dabei erklärt hatten,
mit dem Appellanten weder verwandt, verschwägert, noch in
dessen Diensten zu stehen, vernommen, worüber sie einzeln und abgesondert
abgehört worden, wie folgt:

1.) Jakob Schenkelberger, 54 Jahre alt, Taglöhner in Bürkheim,
2.) Maxim Brauer, 28 Jahre alt, ledig Küfer daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber
Nachstehende Note:

Nach Ablesung des Appellanten in seiner Erklärungen, worin
sie beschworen, der Aussagen Gelesen in seiner Vor- und
Antwort auf Befragung;

Nach Ablesung der k. Bezirksbehörde in seiner Vor- und
Antwort auf Vorhaltung der eingelegten Erklärung mit Vor-
haltung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß aus der Erklärung meiner
Zeugen außer Zweifel ist, daß der entwendete Baum zu
den zweiten nicht entwendeten gehört, daß durch Zufall
gebunden worden, und daß das ganze Werk in rein-
lichen Gestalt sich befindet;

daß es richtig und eingestanden ist, daß der
Beschuldigte auf der Vorladung wegen auf welcher
diesen Baum entwendet worden;

daß der Zeuge Brauer erklärt, den Appellanten
gesehen zu haben, wie er einen von den beiden Bäumen in
der Hand hielt und damit gegen das Hause ging;

daß nach der Erklärung der Zeugin Schwiedenhof die-
selbe bemerkte, daß ein Mann, den sie nicht kenne, mehrere
Bäume herunter getragen habe;

daß wenn auch der Zeuge sich so fest geirrt hat,
daß nur ein Baum entwendet worden, dieser Irrthum sich leicht
erklären läßt, wenn man in Erwägung zieht, daß der
Appellant auf jener Anhöhe Bäume getragen hat;

daß aber der Zeuge wiederholt behauptet, daß das Holz,
wovon die Rede ist, sich unter dem Fortgetragenen be-
funden hätte;

daß der Appellant bei Zeugen Ehre wiederholt diese
Lüge auf der Gerichtlichen Vernehmung für die Summe
von 52 Kr. versteigert zu haben, und die Klägerschaft
zu beschwören abermals erklärte, daß er Lüge gestraft zu
haben;

daß hingegen nicht kommt, daß Appellant, als das Gut-
kommen des Zeugen bekannt wurde, Gelegenheit gesucht,
diesen Zeugen zu verfolgen;

daß nach der Erklärung meiner Zeugen früher
auf diesem Hofe kein Mann stand, der denselben
einhalte später nicht zugesagt wurde;

daß die Aussagen der abgehörten Gegenzeugen
die Erklärungen der Entlastungs-Zeugen genügend nicht
entkräften;

daß das k. Zuchtpolizeigericht die Aussage des
Gegenzeugen Schenkelberger schon gerügt gewürdigt
hat, und daß auch die Abstrafung derselbe in der
gegenwärtigen Sache keinen besonderen Einfluß
verdient;

daß sowohl die Aussage der Maxim Brauer
um so weniger von besonderem Belang sein kann,
als dieselbe, wenn man ihr auch vollen Glauben beimessen

Liquidation:

Rampel	4.16
Ausfertigung	3.16
Gerichtsdiener	4.45
Zeugen	24.42
Canzlei	4.29
	41.28

will, sich in der Sache damit weiter haben kann;

Daß der Umstand, daß Appellant einen Anwalt zur Einlegung der Berufung bestellte, keinen Grund für einen guten Ersatzanspruch abgeben kann, weil er ja zu einer Zeit that, wo er sich dieses Mittels bedienen mußte um jeden Nachtheil von sich abzuwenden;

Aus diesen Gründen

Hat gerichtet das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tage Monat und Jahr wie Eingangs.

Beurkundet J. R. Molitor
Rhodius Sekret.

Ausfertigung

Sitzung am 17 July 1834.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten July achtzehnhundert vier und dreißig, wobey zugegen waren Cöster, Director, J. R. Molitor, v. Closen, Rengel, Braun, Röth, Hindy, sämmtlich Appellationsgerichtsräthe, und Clemens, dessen Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Bernhardten, 29 Jahre alt, Feldhüter, zu Hüningen wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Polizeigerichts zu Landau vom 5 März l.J., wodurch er in Sachen wider Christ. Bernhardten, Liebau Gehilfen,

Gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den provisor. Staatsprocurator Hindy;

Auf angenommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes J. R. Molitor;

Auf Verlesen und Einsicht sämmtlicher hierüber gehörigen Prozeßakten, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entfernung des Bürgermeisters von Hüningen bezüglich seiner Amtsverrichtungen, so wie der Mißhandlung des Nachtwächters und Polizeidieners Lassen alldort überwiesen erachtet, und deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen und zu den auf Sechsunddreißig Gulden acht und siebzig Centimen gemäß Stempel liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2. der Appell. Erklärung vom 12 März l.J. bei Rathschreiber Gulden zu Hüningen, wider das Erkenntniß des Appellanten enthaltend Beschwerdegründe;

Diesen Vorgang aufgenommen hat der Beisitzer Lehsten vorgetragen, und sodann in die gegen die Akten des Falles Gerichtete. Nachdem derselbe hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet und erklärt hatte, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch in seinem Dienstes zu sein, wurde er mündlich examinirt wie folgt.

Valentin Hollmann, 26 Jahre alt, Bauer und Einwohner zu Hüningen.

Ueber den Vorgang dieses Beschimpfungs-Handels hat der Gemeldete zu Protokoll gegeben:

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers in seinen Vor- und Anbringen auf Beisprechung, schließt

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 17 July 1834

Der königliche Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner summ polizeilichen, in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten July achtzehnhundert vier und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Direktor Lerchenberger, J. A. Mathieu, von Rieden, Mangel, Lemmer, Räthe, Schmitz, zweiter Rathsgerichtsschreiber, und Lemmer, ersterer Rheinkreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Denunciation des Herrn Advokat Anwalts Dr. Mangel in Kaiserslautern

Mangel	3.	37.	-
Regnier	1.	13.	
Hauptstock	5.	38.	1
Hengen	5.	36.	2
Zeugen	2.	32.	2.
	22.	06.	2.
	1.	30.	-
	23.	36.	2

In Sachen

Karl Lay, 38 Jahren alt, Metzger in Kaiserslautern,

Königl: Hauptadvokatanwalt bei dem Appellhofe zu Zweibrücken, Kläger und Appellant, zum einen Theile, und Mathias Lay, 25 Jahren alt, Hammerschmied allda,

Beklagten und Appellanten zum andern Theile, in Betreff der von ersterem gegen letzteren wegen Verletzung der Polizeigesetze in Betreff der Schlachtung und des Verkaufs des Fleisches, dann wegen Beleidigung der Polizeidiener in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, durch Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Kaiserslautern vom 18ten Monat Februar laufenden Jahres, in Gegenwart beider Theile, gefällten Urtheils, und

Gegen

Karl Lay, 39 Jahren alt, Metzger und Polizeidiener zu Kaiserslautern, Beklagten und Appellat, - gleichfalls gegenwärtig angenommen, und

Gegen

den Königl: Advokat Anwalt, Mitappellaten, anerkannt durch den zweiten Rathsgerichtsschreiber Schmitz;

Nach Anhörung des Rathsberichts, welcher darin endigte, die Appellation des Beklagten als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung desselben in die Kosten.

In Erwägung, daß keine genügenden Beweise vorhanden sind, daß Appellant sich jener zu Last gelegten Handlungen begangen hätte;

daß einerseits das Protokoll eines Polizeidieners keinen Glauben hat, weil die isolirte Aussage desselben in gegenwärtigem Falle nur zu geringen Beweisführung begründen kann, als an der gemeinen Aussage und Namen Lorentz selbst bestätigt sagen kann.

Das hiesige Gericht

urtheilt, daß Denunciation des Königlichen Advokat Anwalts gegen das Appellationsgericht des Appellanten von der Anschuldigung und den Kosten sei.

Gesprochen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Lorentz

J. A. Mathieu Direktor Mangel Lemmer.

= Lemmer

Nach zusammenfassung des k. Appellationsgerichtes nachstehende Punkte;

Nach Anklage und Inhalt der einschlägigen Lage Akten, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, erwägt das

a. die Appellanten und Civilkläger über die Behandlung des appellatischen Civilklägers, des Polizeidieners Jakob in einer übertrieben erklärt, und deshalb den Rath, sie in eine Gefängnisstrafe von einem Monate, den Peter Käser in eine solche von zwei Monaten, so wie beide solidarisch in eine entschädigung von fünfzig Gulden zu Gunsten des Civilklägers und in die zur Hälfte Gelten gemachte Exekution Kosten rechtskräftig verurtheilt hat, — bestätigen

b. den gemachten Beschwerde Punkt hinsichtlich der Urtheilsnachschreibung zu Gunsten allein zu erst gelegenen Behandlung des Jakob Hartmann Bäckers aus Starkenburg Land: gerichtes fallen lässt;

2.) der Appell. Erklärung vom 20 März l. J.

stellt der Rest Rand: Urtheil Hauptz Namens der Appellanten das Begehren um Abänderung auf Anstehen der Polizeiwache vorgelachten und erstinstanzlichen Entschädigungs: zeugen.

Diesem Begehren entsprechend liegt der Inhalt der Zeugen vorlesen, und vernommen sie auf nachstehende

gegen die Volgen des falschen Zeugnisses. Nachdem sie allen den sie getroffen: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen (und Abnahme des Jakob Hartmann, welcher, als Bruder, über sagte: „ich nehme es nicht so genau“), auf erklärt hatten, mit den Appellanten weder verwandt, noch verschwägert zu sein, noch in irgend einem Dienstverhältniss mit ihnen zu stehen, vernahm sie einzeln und in Abwesenheit der übrigen wie folgt:

1. Johann Mantz, 32 Jahre alt, Schneider in Rastenhaus,
2. Peter Hannig, 19 Jahre alt, Ackermann in Starkenburg,
3. Jakob Hartmann, 23 Jahre alt, Ackermann daselbst,
4. Peter Conrad, 19 Jahre alt, Ackermann, ebendaselbst,

Sagen die Anklagen war besonders entlastungszeugen seitens der Appellantschaft zumeist Rates.

Nach Belehrung der Appellanten in ihrer Vertheidigung über den Inhalt der in Rede stehenden Sache, so wie über Entschädigung in gleichem Maße mit Anklage dahin gehend:

es gestatten dem k. Appellationsgerichte, die von Seiten der Appellanten dasselbst hier eingelegte Berufung als begründet und gerechtfertigt zu betrachten, dieselben ganz, mithin Reformation des erstinstanzlichen Urtheils, des ihnen zu Last gelegten Vergehens nicht genügend thatsächlich zu verbessern, und von Kosten, Zeugen und Entschädigung zu entbinden; — subsidiarisch aber die Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils und die Entschädigung

Sitzung vom 17 Juli 1838.

Liquidation sämtl. Kosten fl. kr. H.

Bengel	2.	18.	"
Engesser	3.	34.	"
Schmidt	2.	55.	"
Zangen	9.	20.	"
Rangtag	2.	04.	2.
	20.	11.	2.
Insinuationsgebühren Zeugen-Vorladen	3.	"	"
Zusammen:	23.	11.	2.

Das Königliche Appellationsgericht des Obrinkreises zu Freiburg, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und dreißig, wobei zugegen waren: Direktor Liebing, Vizedirektor, H. R. Molitor, und Räder, Bengel, Sander, Räthe, Hailly, zugeordnet Raths-Protokollator, und Schmand, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Pallmann, 23 Jahre alt, Ackersmann in Sandweg,
2. Philipp Ludwig Hobelins, 30 Jahre alt, Kiefer allda,

Appellanten von einem Urtheile des k. Strafpolizeigerichts zu Waldshut, vom 8 März l. J., wegen Diebstahl im Versuche, und Einfuhr des Contrebandgutes Salz;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hainz;

Nach vernommenem Antrag des k. Appellationsgerichtsrathes von Röder;

Nach Anhörung und Einsicht der beigebrachten Akten, insbesondere

1. Des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der Mißhandlung des Jakob Pallmann und des Jakob Hammel aus Waldshausen überwiesen erklärt und jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden und Tragung in die zu siebenzehn Gulden angesetzten Untersuchungskosten, dann in die Einfuhrtaxen zu sieben Gulden fünfzig Kreuzer, wovon die Hälfte auf Rechnung des Contrebandgutes Salz kommt, verurtheilt hat, und zwar für Geldbuße

und Kosten polizeiamtl.

2.) der Appell. Erklärung vom 7.n März l.J.

Auf Anführung der Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen, so wie der Akten, insbesondere Ansetzung der Appellations-Tagsatzung, Zustellung und Mittheilung der Akten an die resp. Parthey ordnungsmäßig Statt;

Nach Anführung der Rechtsfreunde, enthaltend die Anführung der Gründe, die übergründet, beantragte,

es möchte das Königliche Appellationsgericht aus den in den angeführten Akten angegebenen Gründen die eingelegte Berufung wider polizeiamtliche Abweisung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, hinsichtlich auf die Summe von fünf Gulden einundzwanzig Kreuzer ganz Genüge.

Gehört und geschehen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

J. A. Molitor, Assessor. Bongal, Comm. = Lamand

Sitzung vom 18. Juli 1834.

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner zuständigen Appellationssache, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lösking, Director, J. A. Molitor v. Löher, Bongal, Lamar, Büttel, Heintz, zweiter Rechtsgelehrter und Thoma, zweiter Rechtsgelehrter-Aktuar; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Züblitz, 24 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in

Obermoschel, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes zu Rockenhausen vom 10. Mai 1834, rathsherrn unter Beistand des Herrn Landsadvocat Laurent;

Gegen

den k. Advocat-Fiscal, Appellaten, vertreten durch den zugeordneten Rechtsprocurator Heintz.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Raths J. A. Molitor.

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeß-Schriften, und insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Verurtheilung auf Unzuständigkeit d. der öffentlichen Verhandlung der Thatsächlichkeit überführt worden, sowohl denselben zu einer Gefängniß-Strafe von drei Monaten, Geldbuße von fünf Gulden und in die zu fünf und zwanzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 15. Mai 1834.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungsschriften vor seinem Rechtsbeistande, des Herrn Landsadvocaten Laurent, in seinem Vor- und Nachtrag: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils, den Vorfall-Richter denselben freisprechen; subsidiarisch, den gegen denselben verhängten Strafe herabsetzen;

Nach Anführung des k. Advocat-Fiscal in seinen Vor- u. Nachtrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung u. Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die fragliche Mißhandlung gehörig verificirt und qualificirt worden ist.

In Erwägung, wenn das weitere dem Appellanten zu Last gelegten Vergehen angeht;

daß die Thatsachen durch die Aussagen zweier glaubwürdiger Zeugen, verbunden mit der theilweisen Geständigung des Appellanten in der heutigen Sitzung vollkommen verificirt;

In Erwägung, daß diese Handlung am hellen Tag in einem nur wenig hundert Schritte von der Stadt und einer häufigst besuchten gelegenen Garten statt hatte, zu einer Zeit, wo im Garten gebaut wurde, und wo dieser Ort lauft

Antrag-verlesen
Berufung u. Zusatz und Urtheil gel:
bey J. A. Molitor
Kd. Bongal
Thoma

Liquidation:

Stempel . . .	2. 41
Porto . . .	1. 52
Gerichtsboten . .	2. 21
Zeugen . .	21. "
Canzlei . .	1. 55¼
	29. 49¼
Taxator Dr. Hartlieb	
zu Abrechnung .	- 1. 30
	31. 19¼

sinkommen Contestation und selbst Strafen zugegen waren;

dass dasselbe nun so weit unter der Leitung des Art. 330 des peinlichen Gesetzbuches zu Recht erwiesen ist, als Appellant mehreren Personen alsbald Injurien mit den Letzteren vorgezeichnet hat, dass dieselben zum Muster von denen der Personen der fraglichen Strafen passen;

In Erwägung, dass das k. Zuchtpolizeigericht das Minimum der gesetzlichen Strafe ausgesprochen hat, und keine Erschwerungsumstände vorhanden sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zu Pfenning.

Gesprochen und gesprochen am Tage, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Leitung J. a. Molitor

v. Lerchenfeld Lomer Stengel

Le

Pfenne

Sitzung vom 18. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leitung, Director J. A. Molitor, v. Hörner, Stengel, Lomer, Ritter, Fritz, zweiter Staatsprocurator, v. Pfenne, zweiter Actuar: gerichtsherrlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wolfgang Lauxmann, 38 Jahre alt, Leinenzeuger, in Contumacia wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 10. Mai 1834, gerichtlich zugegen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Fritz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts

Rechts Anregal.

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zweier Holzcontraventionen überführt erklärt und ihn sofort zu einer Haftung mit Strafe von zwei Monaten und in die Kosten, liquidirt zu zehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zwei Pfenning, verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 16. Mai 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen, warum er auf Freisprechung antrage;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

Aus den in dem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Tage, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Liquidation:

Stempel . .	3. 16
Register . .	2. 20
Gerichtsboten .	5. 06
Zeugen . .	3. 16
Canzlei . .	1. 50½
	15. 48½

Leitung J. a. Molitor

v. Lerchenfeld Lomer Stengel

Le

Pfenne

Sitzung vom 18. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leitung, Director J. A. Molitor, v. Hörner, Stengel, Lomer, Ritter, Fritz, zweiter Staatsprocurator und Pfenne, zweiter Actuar gerichtsherrlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lehn, 31 Jahre alt, Leinenweber, wohnhaft in Contumacia Appellanten

gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom 22. April 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsraths Camer;

Nach Verlesen u. Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Mißhandlung seiner Ehefrau, so wie der Verläumdung der gegen ihn in der Zuchtpolizeigerichts=Sitzung vom 1. April 1834 aufgetretenen Zeugen für überwiesen erklärt, und ihn demnach in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten, liquidirt zu ein und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer zwei Pfenninge, verurtheilt hat;

2°) der Appell=Erklärung vom 25. April 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen u. in seinem Antrag auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen ihn verhängten Strafen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor= und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell=Instanz;

In Erwägung, daß die Ausdrücke, deren sich der Beschuldigte gegen mehrere Zeugen bedient hat, durchaus den Vorwurf einer bestimmten Thathandlung nicht enthalten;

daß die Worte: "falsche Zeugen" nur den Begriff eines bestimmten Lasters in sich fassen;

daß daher der Art. 371 des peinlichen Gesetzbuchs nicht anwendbar ist, vielmehr diese Beleidigungen unter die Bestimmungen des Art. 375 des nämlichen Gesetzbuchs zu subsumiren sind;

In Erwägung, daß nach dem Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung nur eine Strafe, und zwar die höchste, anzuwenden ist;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last gelegte Mißhandlung seiner Ehefrau erwiesen ist;

daß jedoch bei Bemessung der Strafe berücksichtigt werden muß, daß eine zu lange Entfernung des Appellanten seine Familienverhältnisse noch mehr zerrütten und sonach ein besseres Betragen desselben gegen seine Ehefrau nicht erzielen möchte;

daß daher die gegen ihn ausgesprochenen Strafen um so mehr herabzusetzen sind, als der Beschuldigte in der heutigen Audienz versichert hat, sich nie mehr einer solchen Handlung schuldig machen zu wollen, und derselbe nur erst ein einziges Mal in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt wurde;

Aus diesen Gründen

Bestätigt das k. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, insoweit als der Appellant der Mißhandlung seiner Ehefrau und der Verläumdung mehrerer Personen schuldig erklärt und in die Kosten verurtheilt wurde;

Reduzirt jedoch die gegen ihn ausgesprochenen Strafen auf eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellations=Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Geschehen u. gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Lörting J. A. Molitor

Camer. v. Kodar. Stengel

Thomä

Liquidation:

Stempel	3.02
Register	1.52
Gerichtsboten	2.37
Zeugen	16.48
Kanzlei	2.12½
	26.31½

Sitzung vom 19. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lörting, Direktor J. A. Molitor, v. Kodar, Stengel, Camer, Rüthe, Heintz, zweiter# Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

zweiter Staatsprokurator, und Thomä, vier Worte zu:

Lg J. A. M.

In Sachen

Johann Lehmann des zweiten, 53 Jahre alt, Ackersmann, in

Dienstein wegen Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 Mai 1834, wegen Appellaten, respective unter Beistand des Advokaten Gehan

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hamitz.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Rathe v. Körber;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Lachmann der Mißhandlung der Wittwe Hofmüller von Dienstein überwiesen erklärt, und ihn deshalb in einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die zehnfache Gulden gleich Kreuzer Exekutions-Kosten des Prozeßverfahrens in die der angeklagten entstehen, liquid. zu neun Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärungen des Beschuldigten v. drei. Staatsbehörde vom 20. u. 22. Mai 1834;

Hinsichtlich der Disziplin, auf die des fallsige Bitte des Appellanten, die von Letzterem produzirten zwei Entlastungszeugen vorgetragen und vernommen sind gegen die Folgen des Falschen Zeugnisses. Rücksichtlich dieselben durch Eid gelobigt, ohne Furcht und ohne Gnade zu nehmen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worüber sie einzeln mündlich abgehört, wie folgt:

1°) Elisabetha Löwel, 29 J. alt, Ehefrau des Taglöhners Hannes Raquet in Dienstein, mit dem Beschuldigten nicht verwandt noch verschwägert noch in festen Dienstes.

2°) Barbara Mayring, 22 J. alt, Dienstmagd bei dem Ackersmann Jakob Schaffner in Freimersheim, zur Zeit des fraglichen Vorfalls bei dem Beschuldigten Hofmann, mit demselben jetzt nicht verwandt noch verschwägert

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber stenographische Note.

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinen Erklärungen, seinen Vertheidigungs-Gründen in seinen Vor- und Antrag: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung der k. Staatsbehörde als ungegründet verwerfen, hingegen mittelst stylmäßiger Reformation des angefochtenen Urtheils, d. i. in Anwendung des Art. 311 des peinlichen Gesetzbuchs, dann der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß nach der bestimmten Aussage der Anna Hofmüller, welche durch die Erklärungen der zweiten, dem Belastungszeugen Peter und Joseph begründet wird, es erwiesen ist, daß der Beschuldigte die besagte Wittwe Hofmüller geschlagen hat;

daß die Aussagen dieser Zeugen durch die Erklärung des Zeugen Heyer unterstützt wird;

daß gegen diese Zeugen keine Verwerfungsgründe wahrgenommen worden;

In Erwägung, daß dieser Beweis durch die Aussagen der abgehörten Belastungszeugen nicht entkräftet ist u. selbst ein großer Theil derselben in einem widersprechenden Verhältnisse zu dem Appellanten steht;

daß auf die Aussagen derselben in ihren Erklärungen wenig und unbestimmt sind, und daraus, daß sie nicht belastend sagen, der gesetzliche Beweis der Mißhandlung nicht geschwächt wird;

daß hieraus nach den Umständen, wird sie in der Untersuchung verlangen, das k. Zuchtpolizeigericht den Appellanten mit Recht verurtheilt hat;

daß, wenn es auch nicht festgestellt ist, daß die Mißhandlung eine bleibende Krankheit zur Folge gehabt hätte, es doch auf der andern Seite auch zu bemerken ist, daß dieselbe an einem vier u. zwanzig Jahre alten Weibe begangen wurde;

In Erwägung, daß die Berufung der k. Staatsbehörde gegründet ist; das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal

Liquidation:

Stempel . . .	2.27
Register . . .	2.20
Gerichtsboten . .	2.34
Zeugen . . .	1.31
Canzlei . . .	2.20
	11.12
Kantonsarzt Dr. Schrot von Hornstadt . .	6. "
Kantonsarzt Dr. Hettinger v. Frankenthal .	3.30
	20.42

sichtigung der Familienverhältnisse des Appellanten u. Erwägung der die Mißhandlung begleitenden Umstände eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 7 fl 28 kr für hinlänglich erachten könnte.

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die beiden eingelegten Berufungen und verurtheilt den Appellanten Lachmann in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden. ——

Geschehen u. gesprochen am Tag, Monat u. Jahr im Eingang.

Boeking J. A. Molitor
v. Roeder Sener Stengel
Thoma

Sitzung vom 19. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert vierund dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boeking, Direktor, J. A. Molitor, v. Roeder, Stengel, Sener, Räthe, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Obergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Caroline Keller, 51 J. alt, Wittwe von Johann Klein, Taglöhnerin in Obermoschel, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom 20. Mai 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Stengel;

Nach Verlesung u. Einsicht der hierher gehörigen Prozeß-

schriften, und namentlich

1°) des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin des Diebstahls eines Halstuches zum Nachtheile der Taglöhnerin Franziska Schaeds von Niedermoschel überführt erklärt, und sie deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten, liquidirt zu dreizehn Gulden drei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 27. Mai 1834.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen u. in ihrem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen sie erkannten Strafe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht unterlassen hat, zu verordnen, daß das in Beschlag genommene und auf diesseitiger Kanzlei gegenwärtig deponirte Halstuch der Bestohlenen zurückgegeben werde;

Aus diesen und den in dem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Liquidation:

Stempel . . .	2.27
Register . . .	1.52
Gerichtsboten .	1.39
Zeugen .	.10.30
Canzlei .	. 1.51
	18.19

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden sechs und vierzig Kreuzer zwei Pfennige.

Bestätigt sonach das erstrichterliche Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und verordnet überdieß, daß das gestohlene Halstuch der Eigenthümerin Franziska Schaeds, Taglöhnerin zu Niedermoschel, restituirt werde.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr im Eingang.

Boeking J. A. Molitor
v. Roeder Stengel Sener
Thoma

Sitzung vom 19. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lettinger?, Direktor, J. A. Molitor, v. Rötter?, Stengel, Sauer, Räthe; Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13. Mai 1834, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Gegen

Christian Maurer, 37 Jahre alt, Hufschmied, in Roth? wohnhaft, Appellaten, erscheinend in Person.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Sauer;

Nach Verlesen u. Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften u. ins besondere

1º) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten von der Anschuldigung der Beschimpfung mehrerer Beamten und der k. Gendarmerie bezüglich ihrer Dienstverrichtungen, als nicht hinreichend überführt, freigesprochen hat;

2º) der Appell: Erklärung vom 14. Mai 1834.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrag, dahin gehend, den Beschuldigten, als des ihm zu Last gelegten Vergehens überführt, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und in Anwendung der Art. 222, 224 u. 463 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 194 u. 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen u. in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Maurer in seiner Vertheidigung u. in seinem Antrag auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils;

In Erwägung, daß es durch die Erklärungen der Zeugen Weber? Koch und Fischer hergestellt ist, daß der Beschuldigte am 2. Jänner d. J. in dem Wirthshause des Carl Wenter? zu

Streichung des Buchstaben „n" gebilligt:
J. A. M. R.?
Thoma

Liquidation:

Stempel	3.58
Register	4.40
Gerichtsboten	6.41
Zeugen	16.55
Reisekosten der Justizbeamten	3.30
Canzlei	1.53
	37.37

Weilerbach gegen den Bürgermeister Anmus? von Rußbach mehrere Worte ausstieß, welche dessen Ehrgefühl verletzen mußten u. daß diese Beleidigungen in Bezug auf dessen Amtsverrichtungen Statt hatten;

daß die Aussagen dieser Zeugen hinsichtlich dieser Ausdrücke zusammenstimmend? und bestimmt sind, und durch keinen der andern Zeugen widersprochen wurden;

daß sonach der Beschuldigte sich des durch den Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht hat;

In Erwägung indessen, daß es ebenfalls erwiesen ist, daß der Stationscommandant, welcher mit dem Beschuldigten bekannt, denselben aufforderte, ihm die Geschichte eines dem Appellanten aus Versehen unangenehmen Vorfalls zu erzählen;

daß der Appellant während der Erzählung in einen bedeutenden Eifer gerieth und so in einem hohen Grade der Reizbarkeit diese beleidigenden Worte ausstieß;

daß es sonach der Fall ist, mittelst Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs, die auszusprechende Strafe unter das gesetzliche Minimum herabzusetzen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,

Erklärt das k. Appellationsgericht den Beschuldigten Christian Maurer überwiesen, am 2. Jänner 1834 in dem Wirthshause des Carl Wenter zu Weilerbach, gegen den Bürgermeister Anmus von Rußbach in Bezug auf dessen Amtsverrichtungen Worte ausgesprochen zu haben, welche dessen Ehre und Zartgefühl verletzen;

Verurtheilt denselben sonach in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt auf die Summe von sieben und dreißig Gulden sieben und dreißig Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Art. 222 u. 463 des peinlichen Gesetzbuchs, dann der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen aus dem

„Verrichtung = oder militärischen Dienste in der Ausübung ihrer Amts-
„verrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung gegen mündli-
„cher Ordnung durch Thatlichkeit, Drohungen oder Widersetzlichkeit angreifen,
„soll derjenige, der sich auf solche Art vergangen hat, mit einem Ge-
„fängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

„Hat die Widersetzlichkeit in der Absicht eines Mordes, Todt-
„oder Hauptes Raub gestellt, so soll zwei- bis fünfjähriges Gefängniß-
„Strafe eintreten."

Art. 463 daselbst.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwär-
„tige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe vorschreibt, diese Strafe sogar
„auf weniger als acht Tage, und die Geldbuße sogar auf weniger
„als sechzehn Francs zu beschränken, wenn der mildernden
„Umstände sich mehr über fünf und zwanzig Francs erstreckt und
„die Umstände das Mangelhafte zu ersetzen scheinen; auch sind sie
„befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu er-
„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen
„der einfachen Polizei sein."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten oder die
„Partheien, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verant-
„wortlich waren, oder wider den Civilkläger erkennt, verurtheilt
„den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene,
„welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat
„vorlegen lassen."

„Die Liquidation über die Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 daselbst.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zulässig-
„keit der Untersuchung, die Zulänglichkeit der Beweismittel, die Form,
„die Rechtskraft u. Vollstreckung des Urtheils in der ersten
„Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen
„Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch in der Appel-
„lations-Instanz vorgängigen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Gesehen und gezogen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingang.

J. a. Moltor

Sitzung vom 26. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Oberrheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Zwicky, Direktor, J. A. Moltor, v. Röder, Rengel, Penner, Krätzer, Heintz, zweiter Vicekanzler und Thoma, zweiter Vertretungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

David Brenkel, 29 Jahre alt, Ackersmann und Bürger, in Hengsbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 27. August 1833, und Vertheidigungen gegen das weitere über den 2. Mai l. J. von dem k. Appellationsgerichte erlassene Défaut-Urtheil, erstehenden unter Beistand des Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Vicekanzlei, Appellatin und Opponentin, vertreten durch den zweiten Vicekanzleiprokurator Heintz.

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellationsgerichts-Rathes Penner;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Verhandlungen, und namentlich

1°) des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts, welches den Appellanten überführt erklärt, am 1. August 1833 den Feld- und Waldschützen Jakob Hübel zu Kranzbach bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen beschimpft, bedroht und mißhandelt zu haben, und ihn deswegen in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate und in die zu zwölf Gulden nicht Franzos zum Besten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 27. August 1833;

3°) des von dem k. Appellationsgerichte am 2. Mai d. J. erlassenen Urtheils, welches die Ladung des Appellanten par défaut vervorfen, und demselben überdieß in die Kosten der Appellativ-Instanz, welche, über die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, auf die Summe von vier Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zu Planung liquidirt sind, verurtheilt hat;

4°) der von dem Vertheidigungen Anwalt gegen das Urtheil

gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Christillab zu Crusel vom 20. Juni letzthin insinuirten Défaut-Urtheil vom 25ten desselben Monats durch gleichfalls registrirten Akt des Gerichtsboten Latourbazyac zu formirenden eingelegten Opposition.

Nach Anhörung des Opponenten in seinen Erklärungen sowie seines Vertheidigers Holsen in seinem Antrag auf Abweisung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, die Opposition zu verwerfen mit Verurtheilung des Opponenten in die weitern Kosten;

In Erwägung, daß der gegen den Opponenten beigebrachte Beweis die ihm zu Last gelegten Vergehen vollkommen begründet;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Opposition und verurtheilt den Opponenten in die weitern Kosten, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden neun Silbergroschen.

Geschehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation sämtlicher Kosten:

Stempel	4.26
Taxirer	3.44
Gerichtsboten	3.56
Zeugen	7.42
Kanzlei	2.29 3/4
	22.17 3/4

Loeking J. A. Molitor
Vidt. Lemer.

Sitzung vom 26. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Wälderkreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juli 1834, wobei gegenwärtig waren: Loeking, Director, J. A. Molitor, v. Reden, Kanzel, Lemer, Rätz, Schmitz, zweiter Vicedirector, und Thoma, zweiter Vertretungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Müller, 40 Jahre alt, Ackersmann und Metzger, in Hangloff wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Saarburg vom 10. Juni 1834, erschienen unter Beistand des Rechtscandidaten Laurent;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Vicedirector Schmitz.

Nach verlesenem Berichte des k. Appellativgerichtsrathes v. Reden;

Nach Vernehmung des Appellanten Müller der Widerhandlung des Ehrgemand Jakob Holsen von Kroff überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und solidarisch mit dem Succumbenten Christian Simons von Kroff in die zu Gunsten Holsen sechs und dreißig und im Rückfalle dreißig Gulden Schadloshaltung verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 18. Juni 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vernehmung über den streitigen Vorgang, sowie des Vertheidigers Laurent in seinem Antrage: das k. Appellativgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten freisprechen, subsidiarisch eine bloße Geldstrafe gegen denselben aussprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß es durch die Aussagen dreier Zeugen erwiesen ist, daß Appellant den Holsen wirklich geschlagen hat;

Daß es jedoch ebenso erwiesen ist, daß derselbe in seiner eigenen Vertheidigung genackt und glaubhaft erwiesen wurde;

Daß es demnach zu dieser Ausübung gekommen ist und alle Umstände dafür sprechen, die gegen ihn verhängte Geldstrafe von sechs Tagen auf eine Geldbuße herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellativgericht die eingelegte Berufung in der gezogenen Art und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellativ-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden drei und fünfzig Centimen zwei Hundertel;

Entsetzt jedoch statt der gegen ihn ausgesprochenen

Liquidation:

Stempel	2.34
Taxirer	2.01 1/3
Gerichtsboten	3.32 1/3
Zeugen	3.39 1/3
Auslagen der Friedensrichter	4.40
Kanzlei	2.02 2/3
	18.29 1/3
Gebühr des Dr. Hellinger von Luxemburg	2. "
	20.29 1/3

Gefängnißstrafe einer Geldbuße von acht Gulden.

Gefertigt und gefertiget am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

L. Kurz J. A. Molitor
Actuar. Bauer

Ehrma

Sitzung vom 26. Juli 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obmainkreises zu Bayreuth in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Döring, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Baugal, Bauer, Hüttel, Heintz, zweiter Rechtsgelehrter, und Ehrma, zweiter Actuar gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Arnemann, 57 Jahre alt, Klaguer, in Rechtsbeistand verschaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kulmbach vom 17. Juni 1834, resp. einerseits in

Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Heintz.

Nach verlesenem Inhalte des k. Appellationsgerichts:

Rathe Baugal;

Nach Vorlesung und Einsicht der hierher gehörigen Vorgängen Beschriften, und nemlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der städtischen Bürgerschaftlichkeit wegen die k. Staatsanwaltschaft im Dienste, sowie der Ausübung derselben überhaupt verklärt und sie deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einer Monaten, sowie in die Kosten, liquidirt zu achtzehn Gulden fünfzehn Kreuzer zum Ersatze, verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 25. Juni 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Rücksicht in dem Betracht des k. Zuchtpolizeigerichts gründen

Rücksicht des k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden drei und neunzig Kreuzer.

Gefertigt und gefertiget am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

L. Kurz J. A. Molitor
Actuar. Bauer

Ehrma

Liquidation:

Baugal . .	2.34
Heintz . .	1.52
Gerichtsbotenlohn . .	3.06
Papier . .	14.14
Canzlei . .	2.12½
	23.58½

Postentlichidation.

	fl.	kr.
Baugal:	5.	8.
Heintz:	3.	16.
Papier	13.	39.
Gerichtsb.	2.	21.
Columbus:	"	28
Canzlei:	3	34.
Zusammen:	28.	49.

Sitzung vom 7 August 1834.

Das Königl. Appellationsgericht des Obmainkreises zu Bayreuth, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Döring, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Baugal, Bauer, Hüttel, Heintz, zweiter Rechtsgelehrter, und Ehrma, zweiter Actuar gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Mang Schübel, 21 Jahre alt, Lauerbar in Hof,
2. Simon Pfeiffer, 27 Jahre alt, glaserlehrer allda,

Appellanten von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Hof vom 11 April lebthin, resp. seinem und in Sachen, wider den Inhalt des Advocaten Seeban Hofer;

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rathmayr;

Ex

Nach verkündigtem Urtheil der k. Ldg. Rasse v. Böhm;
Nach Anhörung und Einsicht der betreffenden Aktenstücke,
und besonders

1.) der angestellten Verhöre, welche die Appellanten der Widerhandlung gegen Gendarmen im Dienste überführt erklärt, und deßhalb jeden derselben zu einer Festungsstrafe von zwei Wochen, und beziehl. solidarisch in die verurtheilten Kosten von neunzig Kreuzer rechtskräftig verurtheilt hat;

2.) der Appell. Erklärung vom 11ten April l. J.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren bezüglichen Vertheidigungen, so wie der Vertheidigung derselben in gemeinem Vor- und Nachtrage und Beischreibung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche die Verwerfung der Berufung- und Verurtheilung der Appellanten in die verurtheilten Kosten beantragte;

In Erwägung, daß hier in dem Verhalte der Übertretung keine angegebenen Gründe die Entschuldigung, wovon es sich handelt, vollkommen rechtfertigen;

daß hier gegen die ganzen Landrath vorgebrachte Einwände nicht Platz greifen, und in erster Instanz nicht einmal vorgebracht wurden, wie es in dem vorwürfigen Verhalte bestimmt constatirt ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt

auf die Summe von fünf Gulden fünf Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs angegeben.

Der
Vorsitzende Landrichter J. A. Molitor
Beisitzer Rangol Lemer.
Clemens

Sitzung vom 7 August 1834.

Postulirmodation

	fl. kr.	R.
Rangol	8. 59.	=
Lagerer	2. 48.	=
Hangen	16. 48.	=
Schmitz	4. 48.	=
Landrichter v. Clemens	11.	
Langlez	6. 12. 2.	
Zusammen	53. 30. 2	

Sachen Appellationsgericht die Berufung
in peinlicher Polizeystrafsache, hat in der
öffentlichen Sitzung vom siebenten August abgehandelt
und
gegen wärtig, welche gegenwärtig waren: Vorsitzender,
Landrichter J. A. Molitor, von Recht, Rangol, Lemer,
Adolfs, Rathsgen, als Staatsprokurator, und
Clemens, als Aktuar beigezogen, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Schmitzgen, 31 Jahre alt, Handelsmann und Ackersmann, in Pierrefalz wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Polizeyjustizkanzlei zu Prüm vom 1ten März laufenden, in seinem ersten Antrag und Beistand des Advokaten Johann Schmitz,

Gegen

den königl. Staatsprokurator Rathsgen,

durch den ersten Staatsprokurator Rathsgen

Nach vernommenem Inhalt des h. Agg. Actes u. Urkunden,
Nach Einsicht und Anhören der einschlägigen Akten-Stücke
mehrfacher

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der
Widerhandlung des Ehrenmannes überführt befunden, und in eine Gefängniß-
Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von acht
Gulden und in die gerichtl. und dreißig Gulden fünf
und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten des Prozesses
verurtheilt worden;

In der Appell. Erklärung vom 1 März c.j.
enthalten der Beschwerden Gründe, Namens des Appellanten,
des Vorgehens um Abhör mißkannter und Beziehung des
Zeugen vorgetragen und resümirenden Endigung.

gangen.

Diesem Vorgehen entsprechend sind Ihre Excellenz die
Zeugen vernommen, und verwandte sich sehr nachstehend:
lichen gegen die Aussagen des klagenden Zeugnisses. Nach-
dem dieselben der gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet,
auf befragt sollen, mit den Appellanten wurden
vernommen, und vorgetragt, was in Ihren Einzelnen
zu sagen, wurden sie einzeln in nachstehender
Reihenfolge vernommen:

1. Ferdinand Hartmann, 65 Jahren alt, Handelsmann,
2. Christian Eichen, 23 Jahren alt, Ehrenmann,
3. Georg Heinrich Zimmermann, 25 Jahren alt, Lehrer,
4. Jakob Gast, 43 Jahren alt, Zimmermann,
5. Ferdinand Hinz, 50 Jahren alt, Ehrenmann,

alle in Hirschberg wohnhaft;

6. Philipp Hermann, 52 Jahren alt, Tagelöhner,
wohnhaft zu Eckenheim.

Nach dem Vorgehen wurde von Seite des Gerichts-
Hofes zu nachstehende Note gefallen.

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung
über den Thatbestand der Sache, so wie seiner Rechtfertigung
in seinem Mord- und Anklage auf Verurtheilung
Widerklage auf Erkennung seiner klagen Geldstrafe;

Nach Anhörung der königl. Staatsanwaltschaft, welche Ver-
tretung, die angelegte Appellation zu verwerfen
jedoch wegen verwaltender mildernder Umstände
die verhängte Gefängniß-Strafe auf drei Monate
herabzusetzen;

In Erwägung, daß, wenn auch einer Provokation
in gerichtlichen Sinne nicht als vorhanden angesehen werden
kann, daß auf den andern Tage der Verhandlungen
vorgegangen, daß der Appellant und der mißhandelte
Zeuge in Gegenwart wegen der stattgefundenen Störung waren,
und daß der letztere Zeuge in einem solchen Grade
der Aufregung verfolgt wurde;

daß es allenfalls vorzuziehen ist, die Vernehmung
des mündlichen Gelegenheit durch einen Akt
vorzunehmen wurde;

daß nach den einstimmigen Aussagen der sämt-
lich gehörten Zeugen, gegen welche
Einsprache dem Verhandlungsgange besteht, der mis-
handelte Zeuge als ein besonders ruhiger Mann,
welcher einen Jeden, der wegen seiner Eigenschaft

6

mit sich in Collision kommt, offenbar, handelt, und gröblich
zu misshandeln pflegt;

Als nach allen diesen Umständen die gegen den
Appellanten ausgesprochene Gefängnisstrafe passend
gesetzet ist:

Aus diesen Gründen

Erkennet zwar das Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demnach will der Appellantin in die Kosten Appellationsinstanz, bestehend aus einhundert Gulden zwei und siebzig Kreuzern gerne Fristung gewährt haben, dass sie von den letzten diesen ausgesprochenen personalistischen Gefängnisstrafe auf ein Jahr von einem Monate

Abschrift an das Landgericht abzugeben, und Akten mit Nro 9262 wegstet zu Zweibrücken den 13 März 1837 für zwanzig acht Kreuzer Taxat: Ulam

Passirt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs genannt.

Loeking J. A. Molitor
Hochst. Bruyel, Comer.
= Clemens

Sitzung vom 7 August 1834.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert vier und dreißig, wovon gegenwärtig waren Löcking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Bruyel, Clemens, Hilgard, Hertz, gewesen Assessorkommissar, und

Clemens, assessor Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Katharina Knapp, 25 Jahre alt, Taglöhnerin von St. Ingbert, Appellantin von einem Urtheil des Lasigen Zuchtpolizeigerichts vom 12 v. M., auf Appellation, vertheidigt in Haftsache.

Beklagte und andere Klagpunkt des Anklageschreibens

Gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten und Appellantin, verlesen durch den gerichtlichen Protokollführer Hertz;

Nach vorgenommenem Verhör des k. Appellationsgerichts Assessor Clemens:

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher hierher gehörigen Aktenstücken, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin Knapp des Verbrechens zu rein des Diebstahls mehrerer Kleidungsstücke und Baumwolle überführt erklärt, und deßwegen in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt, - dagegen dieselbe von der weiteren Beschuldigung der Entwendung gewisser Leinen Tücher und sonstiger Gegenstände freigesprochen sei;

2) der Appell-Erklärung der Beschuldigten, de praesenti vor k. Landgericht vom 18 July l. J.

Nach Anhörung der Appellantin Knapp in ihren bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen, und ihrer Vertheidigung in seinem Vor- und Anklage-Vortrage: dieselben - unter Abweisung der Berufung des Prokurators - von der gegen sie verfügten

Kosten und den Kosten zu entbinden, – subsidiarisch: die angesetzte in angemessener Weise zu mildern;

Nach Prüfung der Akten und Berathung, welche Folgendes ergab: es gefallen dem königl. Appellationsgerichte, die von Seiten der klagenden Partei eingelegte Appellation als ungegründet zu verwerfen, gebührt dieselben, unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten, in erster Instanz zu Recht erkannt, in einer Gefängnißstrafe von sechszehn Monaten zu verurtheilen; in allen übrigen Punkten aber das angefochtene Urtheil zu bestätigen; – subsidiarisch: die Sache zur näheren Aufklärung des vollen Sachverhaltes mündlicher Verhandlung der Parteien in vollem Umfange zurückzuverweisen;

In Erwägung, daß eine Anwendung auf blose Vermuthungen nicht gegründet werden darf;

daß in gegenwärtigem Falle die Gewißheit nicht vorhanden ist, daß die Beschuldigten den Verlust des Geldes, worum es sich handelt, begangen hätten;

daß nach den Umständen der Sache die Möglichkeit besteht, daß derselbe auf durch andere Personen begangen worden sein kann, somit die Gewißheit, daß die Appellantin Klagt in Erwägung, nicht hergestellt ist;

In Erwägung, daß ohne es weiter festgestellt ist, daß die alten die beschuldigten Angeklagten selbst und Komplizen gestohlen hätten;

daß die gesetzliche Aufklärung der Sache nur so weniger zu einer Verurtheilung führen kann, als gar keine Merkmale angegeben sind, an welchen man die Identität der vorgefundenen Gegenstände mit den entwendeten erkennt hätte;

In Erwägung, daß der subsidiarische Antrag der Klägerschaft zugeht; daß, wenn man auf denselben wollte, daß nach den Umständen der Sache, so wie sie vorliegt, die vorige angegebenen, in der Klagen-prüfung nicht weiter konstatirten Momente noch näher ermittelt werden könnten, dennoch nach den übrigen feststehenden Thatsachen der Sache keine Aufklärung erfolgen könnte;

daß genau besehen nicht berücksichtigt werden kann, In Erwägung was die übrigen Beschuldigungen angeht;

daß über das Beschuldigungsgesuch in dieser Beziehung keinen Beweis geführt hat, und auf die königl. Klagbehörde in der jetzigen Lage in dieser Hinsicht auf Confirmation des Urtheils antragt;

Aus diesen Gründen,

ohne die Berufung der Klagbehörde zu berücksichtigen,

spricht das Appellationsgericht mittelst Stattgebung der Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellantin Klagt aus mangel hinlänglichen Beweises, von Kosten und Kosten los.

Lorentzen J. H. Mollerup

v. Holst. Lerner. Hansen

Clausen

Sitzung vom 8. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löhlein, Direktor, J. R. Molitor, v. Lidner, Stangl, Demar, Kästle, Aettinger, ersterer Beisitzer, und Thomä, zweiter Beisitzer: gerichtsschreiber, folgende Urtheil erkannt:

In Sachen

Adam Schiftmann, 39 Jahre alt, Ackermann u. Holzhändler, wohnhaft in Haltenberg, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 16. Februar 1833, erscheinend unter Beistand des Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Aettinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts Beisitzer Stangl;

Nach Einsicht und Verlesung der hierher gehörigen Akten, und insbesondere

1.) des vorgefallenen Thatbestands, welchen der Appellant Schiftmann des Holzdiebstahls überführt erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen und in die zu Tragung Gerichts vorgeschriebenen Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung vom 16. Februar 1833:

Rücksichtlich die auf Vortrag des k. Staatsprokurators hervorgehobenen, als des Appellanten Schiftmann erscheinenden Zeugen vorgenommen. Nachdem nun der Direktor hinsichtlich gegen die Folgen des falschen Zeugnisses warnend und sie aufgefordert hatte, ihre Treue und Pflicht und ihr Gewissen zu wahren, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf diese abgerufen den sie geleistet und dabei erklärt hatten, mit den Landschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, noch in irgend einem Dienste zu stehen, und sie einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen.

1.) Philipp Thal, 60 Jahre alt, k. Forstaufseher in Haltenberg,
2.) Johann Krückl, 29 Jahre alt, Forstamtsgehülfe, Hausen in Haltenberg, gegenwärtig auf dem Zeughaus Landshut,
3.) Johann Mayr, 60 Jahre alt, Taglöhner in Haltenberg.

II. Entlastungs-Zeugen.

4.) Joseph Baumayr, 40 Jahre alt, Maurer in Haltenberg,
5.) Jakob Lidinger, 66 J. alt, Holzhändler daselbst,
6.) Hieronymus Mayrhofer, 50 J. alt, Taglöhner daselbst.

Ueber die Beschaffenheit der vorstehenden Zeugen hält der Gerichtsschreiber stimmenmehrende Note.

In Betreff auf den unter No. 6.) genannten Zeugen Mayrhofer stellte die k. Staatsbehörde Antrag dahin: daß k. Appellationsgericht wolle verordnen, daß die Aussage dieses Zeugen gerade aufgenommen, sofort demselben vorgelesen und von ihm unterschrieben werde.

Nachdem dieser Antrag willkührlich verstanden war, der Zeuge Mayrhofer jetzt nicht unterschreiben zu können erklärt hatte, nahm die k. Staatsbehörde den weiteren Antrag, daß es dem k. Appellationsgerichte gefallen möge, dem bezeugten Hieronymus Mayrhofer, als des falschen Zeugnisses verdächtig, vor dem competenten Untersuchungsrichter zu vernehmen und einen Verhaftsbefehl gegen denselben zu erlassen, - die Entscheidung über die dem Appellanten Schiftmann zu Last gelegte Anschuldigung aber bis zur Beschuldigung dieses Belastungs zu sistiren.

Nach Anhörung des Advokaten Golsen, Vertheidigers des Appellanten Schiftmann, in seinem Antrage: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, über die Zeugschaft Kenntniß zu nehmen;

In Erwägung, daß die Aussage des Zeugen Mayrhofer

die Entscheidung der Sache unerläßlich ist;

daß gegründet die Behauptung dieses Zeugen und dessen der Beklagten behauptende Widersprüche bestehen;

daß auf Indicien unerfindlich sind, daß nicht die Behauptung des Beklagten, recht aber die des Klagers falsch ist;

daß daher eine Untersuchung wegen falschen Zeugnisses gegen ihn einzuleiten ist und ob zu diesem Zwecke genügt, die Instruction des competenten Untersuchungsrichters anzurufen;

Zeugen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellations-gericht die Entscheidung des Gerichts, und verordnet, daß auf Betreiben des k. Staatsbehörde die Akten dem k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken zugesendet werden, um gegen den beklagten Wagner das Gesetz einzuleiten.

Gesprochen u. gesprochen am Tag, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Koch[illegible] J. A. Molitor

[illegible] Lemer. Hennigs

Thomé

Sitzung vom 8. August 1834.

Das k. Appellations-gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert vier und dreißig wobei gegenwärtig waren: Koch, Director, J. A. Molitor, v. Closen, Mangol, Lemer, Hilt, Hattinger, erster Staatsprocurator, und Thomé, zweiter Staatsprocurator-substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Christian Lassalm, 21 Jahre alt, Ackersmann in Hornbach,
2.) Wilhelm Mengenstein, 23 Jahre alt, Maurer in Hornbach,

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 1. Februar 1834, wodurch sie resp. schuldig, letzterer verschuldet in Fesseln und verhältnißmäßiger Buße des Kostbetrages Gulden;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Hattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes J. A. Molitor;

Nach Einsicht und Verlesen der Prozeßschriften, und besonders

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Beschuldigten Lassalm der freiwilligen Brandstiftung, den Beschuldigten Mengenstein der freiwilligen Mißhandlung des Wagners Johann Hoff von Mark überwiesen erklärt, sowie den Lassalm in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, den Mengenstein in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und beide solidarisch in die Kosten der Prozedur, liquidirt zu dreißig Gulden neun Kreuzer, sowie in die beklagtischen Lasttheile, liquidirt zu drei Gulden fünf u. vierzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärungen des Beschuldigten vom 3ten Februar 1834;

3) der den beiden Appellanten von dem Friedensrichter Ludwig zu Hengst vom 1. Juli d. J. gegebenen (am folgenden Tage für 56 zu Hengst registrirten) Vorladungen.

Nach Anhörung des Appellanten Mengenstein in seinen Erklärungen, sowie des Vertheidigers Gulden in seinem Antrage: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des verurtheilenden Urtheils, den Beschuldigten freizusprechen; - Nachdem sich, die vorgenommene Strafmittelst Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs, festgesetzt;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher resumirte: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung des Beschuldigten, und zwar die des Lassalm verwerfen mit solidarischer Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellations-Instanz; - sodann der k. Staatsbehörde Akten verfügen, daß sie sich in Betreff der beantragten Verurtheilung auf die Weisheit des Gesetzes

Einnahme aktiva:

Rangal . .	8.38
Ranzetta . .	4.40
Preisstobten .	8.01
Zangen . .	17.44
Canzleie . .	5.10
	= 44.13
Cautionszeugl. Dr. Chanden u. Waltuch	3.45
	= 47.58

Bestand der am 6. Oktober 1834 statt gefundenen Kassels-Zustellung:

Rangal . .	1.10
Ranzetta . .	„ .56
Preisstobt . .	1.06½
Canzleie . .	„ .37
	= 3.49½
Total . .	51.47½

N: 3448. Registrirt und visirt zu Linz: Linz am 16 August 1834 Debet 1.7½ Xtr.
Ratzeg: Stohn
visa: „ 56.
Zag: „ 28.
1.24.

beziehe.

In Erwägung, wegen den Appellanten Christian Lafsalow anzeigt;

dass derselbe, obschon gehörig geladen, heute nicht erscheint,

dass die Rücksage des Mitbeschuldigten Johann Pfaff durch mehrere andere Momente unterstützt wird, welche in ihrer Zusammenhaltung und in Verbindung mit der bezeigten Rücksage keinen Zweifel übrig lassen, dass dieser Lossschuld ist die ihm zu Last gelegte Verwundung begangen hat;

In Erwägung, wegen den Appellanten Mongan: stehen anzeigt;

dass derselbe in objektiver als subjektiver Hinsicht nicht kein strafbarer Excess vorhanden ist, dass derselbe den besagten Pfaff geschlagen hätte, indem die isolirte und übrigens nicht ganz bestimmte Rücksage desselben weder keinen weiteren strafbaren Excess begründet;

In Erwägung, wegen den Appellanten Wilhelm Mongan: stehen anzeigt;

dass derselbe in objektiver als subjektiver Hinsicht nicht kein strafbarer Excess vorhanden ist, dass derselbe den besagten Pfaff geschlagen hätte, indem die isolirte und übrigens nicht ganz bestimmte Rücksage desselben weder keinen weiteren strafbaren Excess begründet;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Lafsalow eingelegte Berufung par défaut und wandelt demselben in die Kosten der Appellationszustenz, welche, ohne die Ausfertigung u. Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind auf die Summe von vierzehn Gulden neun Kreuzer; —

und über die Appellation des Wilhelm Mongan: stehen erkennend

Spricht das k. Appellationsgericht mittelst (Autoritative, sagt:) Thibesiasse Reformativ abzuweisen: stehen Urtheils, demselben von der Aufstellung, der Kosten und den Kosten lob.

Geschehen u. gefertiget am Tag, Monat u. Jahr eingangs.

Loretkuy Kreisth. Lemer. J. v. Molitor Mongan Thomas

wegen Schuldabsprechung gabellirt 1½ Xtr. bez. Pfyl Thomas

Sitzung vom 5. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bayreuth in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom letzten August achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Loretkuy, Director, J. v. Molitor, von Lerner, Mongan, Lemer, Pfyl, Hattinger, ersten Acuatsprokurator und Thomas, zweiten Acuatsprotokollschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Acuatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. der k. Acuatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Landau vom 28. Februar 1834, wegen Verletzung durch den ersten Acuatprokurator Hattinger;

Gegen

Johann Ohnberg, 23 Jahre alt, geboren in Obergellertshausen, gegenwärtig Soldat beim k. 6ten Linien-Infanterie-Regimente, in Garnison zu Landau, Appellaten, der Körperverletzung gegen das Conscriptionsgesetz beschuldigt.

Nach Ansagung der k. Acuatsbehörde, welche dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle Acht und erkennen, dass den Mordbeschluss dieses Gerichts vom 6. Juni abhin dass die Vorlage der von der k. Regierung des Obermainkreises eingesandten Schriften Genüge geschehen sey, sofort, in der Sache definitiv erkennend, den verschuldigten Haber, als Casse definitiv erkennend, den verschuldigten Haber, als die ihm zu Last gelegten Verbrechens nicht überwiesen freizusprechen.

Eingesehen das von dem k. Appellationsgerichte in gegenwärtiger Sache am 6. Juni d. J. erlassene Urtheil;

In Erwägung, dass nach den von der k. Acuatsbehörde beigebrachten Urkunden und Schriften erwiesen fällt, dass der Appellat gegen seinen Willen durch einen und denen Kameraden abgehalten wurde, zur gesetzlichen Zeit dem Gesetze über die Conscriptionspflicht Genüge zu leisten;

dass somit die ihm zu Last gelegte Ueberschreitung nicht vorliegt und Appellat dieser

uns nicht strafbar ist;

Aus diesen Gründen

hat der k. Appellationsgerichtshof der k. Rentbeamtenkommission zu Trier, dass der Beklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens vom 6. Juni d. J. genügend gerechtfertigt sey, und spricht, mittelst Entscheidung über die gegenwärtige, wie über die Appellation selbst, und über die gegen die letztere eingelegte Nullitätsbeschwerde, als nicht überwiesen, frei.

Gesprochen und gesprochen vom Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Lenking J. A. Molitor

Bengel Simon

Urtheil vom 14. August 1834.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Trier, in Strafsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Direktor, v. Wedekind, Jos. Bengel, Daniel, Rätz, Hettinger, unter Beitritt des Generalprokurators Hettinger, und Thoma, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Anton Daniel, 24 Jahre alt, Ackermann,
2. Christian Dockweiler, 24 Jahre alt, Ackermann, beide in Contwig wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15. März 1834, welchem unter Beistand des Rechtsbeistands Laurent;

Gegen

die k. Rentbeamten, Appellatin, vertreten durch den ersten Rentbeamtenprokurator Hettinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes v. Wedekind;

Nach Prüfung und Einsicht der hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigten des Diebstahls eines Pferdgeschirrs zum Nachtheil des Ackermanns Johann Bauer von Contwig überführt erklärt, deshalb einen jeden derselben zu einer Gefängnissstrafe von zwei Monaten und beide solidarisch in die zu zwei und dreissig Gulden sechs und dreissig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärungen vom 22. März 1834.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, denen ihre Vertheidigung, der Rechtsbeistand Laurent, in seinen Vor- und Antrag auf Freisprechung der Beschuldigten, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen dieselben verhängten Strafen;

Nach Anhörung des k. Rentbeamten in seinen Conclusionen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und auf Bestätigung der angefochtenen Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, dass nur die Gewissheit, dass ein Verbrechen von einem bestimmten Beschuldigten begangen worden sey, eine Verurtheilung begründen kann;

dass dieses, solange die Möglichkeit besteht, dass Andere die Thäter sind, diese Gewissheit nicht gewährleistet ist;

dass in gegenwärtigem Falle keine Umstände vorhanden sind, wovon gesagt werden könnte, dass sie gegen die Beschuldigten sprechen, welche über Verneinung, wovon dieselben ausgehen, welche über Verneinung, wovon sich handelt, gestossen hätten;

dass die gegen dieselben aufgestellten

Verurtheilungen stets unzuverlässig, stets selbst in ihrer Zusammensetzung nicht bestimmt und präcisirt genug sind, um daraus eine Überführung zu beweisen;

dass kein einziger Zeuge versichert ist, welcher angiebt, dass die Beschuldigten zur Zeit des Vorgefallenen an dem Orte oder in der Gegend gesehen worden wären, wo der Diebstahl begangen wurde, oder dass sie sich im Besitze eines Pferdes befunden hätten;

dass, wenn in dem Gutachten von dem Arzte die Beschuldigten deren Fingerspitzen eines Pferdehaares mächtig gefunden wurden, es durchaus nicht dargethan ist, dass gerade dieses Beschuldigten ab wäre, der diese Fingerspitzen mag gehabt hätten;

dass zwar der Zeuge Maurer behauptet, dass, nach den Ohren zu urtheilen, die Stute nicht ein ganz altes Thier gewesen sein; dass aber diese Erklärung durch die Aussage des Zeugen Lauber völlig aufgehoben wird, indem dieser angiebt, dass die Untersuchung dieses Verbrechens nicht gehabt hätte, und nicht hätte haben können, weil er, Zeuge, versehen mit dem Pferde auf jener Stelle stehen geblieben sei;

dass übrigens der Gutachten von allen Seiten offen ist;

in Erwägung, dass aus dem Umstande, dass in dem Verbrechen Pferde gefunden wurden, Beschuldigten und mehrere Stücken Fleisch, namentlich eine in einem Stamme des Beschuldigten ge-

funden worden sind, noch nicht geschlossen werden kann, dass dieses Fleisch von dem gestohlenen Pferde herrühre, viel weniger, dass der Beschuldigte von dem Diebstahle des besagten Pferdes Theil gehabt hätte;

dass die vorigen Indizien nur allgemein und unbestimmt sind, und, von den oben näher angegebenen Umständen abgesehen, in ihrem Zusammenhange keine besondere Verknüpfung ausfindig sind;

dass hinzu noch kommt, dass das k. Justizministerium in seinem Verfahren selbst den bisherigen guten Ruf der Appellaten verkannt hat;

dass nach allem diesem das Verfahren der k. Justizpolizeibehörde aufzuheben ist und die Beschuldigten freizusprechen waren sind;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils

Recht: das k. Appellationsgericht die beiden Beschuldigten von der gegen sie vorgebrachten Beschuldigung, so wie von Kosten und Verlust los.

Geschehen und gesprochen am Tage, Monat und Jahr wie Eingang.

Ludwig

Vogel Oberst. Lemer Pfanzelt

Thomas

Sitzung vom 14. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Direktor, von Reiter, Lepp, Rengel, Demar, Pütsch, Hettinger, ersterer Rathsgerichtsrath, und Thom, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Tabart, 37 Jahre alt, Ackersmann und Wirth auf dem Lerchenbaumerhof, Canton Landstuhl, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22. Februar 1834, erschienen in Person;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den ersten Rathsgerichtsrath Hettinger.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Demar;

Nach Anhörung und Einsicht der hierüber gefertigten Prozeßschriften, und namentlich

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Feldfrevels und Forstdiebstahls überwiesen erklärt, deßhalb demselben zu einer Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, Schadensersatz von zwei Gulden zwanzig Kreuzer; zu einer fernern Geldstrafe von vierzehn Gulden vierzig Kreuzer Ersatzstein und zu den Kosten des Prozesses, liquidirt zu fünf Gulden neun und vierzig Kreuzern verurtheilt, auch die Confiscation der Beute verordnet hat, welche der Urtheilsspruch unterm 22. Februar 1834 auf den Canzlei des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken zu deponiren oder deren Werth auf dem k. Rentamte daselbst mit drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer zu entrichten festsetzt;

2.) der Appell-Erklärung vom 26. Februar 1834;

hat der Appellant zur Vertheidigung damit auf seine Aussagen verschiedene Zeugen.

Liquidation:

Rengel .	3. 37
Lepp .	2. 48
Gerichtsbote .	1. 53
Zeugen .	2. 48
Canzlei .	2. 39
	13. 45

Hierauf hat der Direktor die Zeugen vernommen und vereidigt, sie gegen Meineid. Nachdem hierauf dieselben den Eid geleistet, ohne Furcht und Schonung zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch dabei erklärt hatten, mit dem Appellanten weder verwandt noch verschwägert noch in Diensten zu stehen, wurde jeder noch besonders und abgesondert vernommen und folgt:

der eine und abgesondert vernommen und folgt:

1.) Franz Nikolaus Reinhard, 57 J. alt, Bezirksförster zu Mittelbrunn,

2.) Peter Schmelzer, 36 J. alt, Maurer zu Bruchmühlbach,

3.) Peter Katzenbar, 38 J. alt, Zimmermann zu Landstuhl.

Ueber die Aussage der Zeugen hatt der Gerichtsschreiber stenographische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsadvokaten in seinem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant durch die Instruktion des Protokolls nicht entkräftet hat, einem Zeugen den Inhalt des Protokolls nicht vorgelesen mit dem die Protokollanten die Zeugen darüber sich förmlich mit denen die Protokollanten Handlungen vorzunehmen haben;

Daß diesen und den in dem Verfahren der Zuchtpolizeigerichte vorschriftlich Gründen

Das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden vierzig und fünfzig Kreuzer. —

Gesprochen und gesprochen vom Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lerking

v. Reiter. Lepp. Demar.

Thom

Sitzung vom 16. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bayreuth, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten August achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Director, v. Reider, Popp, Stengel, Bauer, Fürst, Rattinger, ersterer Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Fellner, 40 Jahre alt, Gütler in Zwirbenreuth, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zwirbenreuth vom 15. März 1834, und Appellaten, in Schranken unter Beistand des Advocaten Pinkert;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes Bauer;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und namentlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschuldigten Fellner des Diebstahls von Heu und Hafergarben zum Nachtheil des Gutsbesitzers Walter in Zwirbenreuth für schuldig erklärt, hierauf denselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu tragenden Kosten und dreißig Kreuzer täglich: diesen Kosten ermäßigt, ihn aber von dem ihm ebenfalls zu Last gelegten Diebstahle von Futter zum Nachtheile des Christian Schmidt in Zwirbenreuth, als nicht überwiesen freigesprochen hat;

2) der Appellationserklärungen des Fellner u. der k. Staatsbehörde, beide vom 17. März 1834;

wurden die Akten durch die k. Staatsbehörde und des Beschuldigten Fellner wechselseitige Vorträge, nachdem sie vorgelesen die Folgen des falschen Zeugnisses worauf aufmerksam worden waren, und den Eid geschworen hatten, ihre Aussage nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen (- diese letztere jedoch mit Rücksicht des einzelnen Entlastungszeugen Heinrich Adolf, welcher unbeeidigt vernommen wurde), und dabei erklärt hatten, mit dem Beschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu stehen, mündlich abgehört, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen.

1.) Christian Schmidt, 33 J. alt, Häusler, dermalen bei seinem Vater Noë in Zwirbenreuth sich aufhaltend,
2.) Georg Blumenauer, 37 J. alt, Gastwirth daselbst in Zwirbenreuth,
3.) Adam Ernst, 46 J. alt, Taglöhner daselbst,
4.) Jakob Schuh, 45 J. alt, Taglöhner in Coutreuth,
5.) Johann Adam Gistl, 29 J. alt, Taglöhner in Zwirbenreuth,
6.) Jakob Hüttenmayer, 49 J. alt, Feldschütz daselbst.

II. Entlastungs-Zeugen.

1.) Daniel Schneider, 38 J. alt, Bauer in Zwirbenreuth,
2.) Elisabetha Schmidt, 49 J. alt, Ehefrau des Taglöhners Daniel Noë daselbst,
3.) Elisabetha Haber, 31 J. alt, Dienstmagd bei Thomas Krämer daselbst,
4.) Heinrich Adolf, 11 J. alt, Sohn von Heinrich Adolf, Chausseewärter daselbst,
5.) Philipp Allgaier, 39 J. alt, Pflasterer daselbst,
6.) Ludwig Langer, 22 J. alt, Taglöhner daselbst.

Ueber die Aussagen der Zeugen siehe der Gerichtsschreiber gemeinschaftliche Note.

Nach Anhörung des beschuldigten Fellner in seinen Antworten und Erklärungen, sowie des Beschuldigten Pinkert in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren

einzeln und abgesondert

dem Urtheile zu

14.

Thoma

Antrag, welcher dahin geht: die Berufung des Fallend als unbegründet zu verwerfen, sofort über die Appellation des k. Bezirksgerichts Neuenmarkt, mittelst dessen Urtheil des angeklagten Metzgers, insoweit dasselbe auf eine fünftägige Gefängnißstrafe erkannt hat, den Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen; #

Zu Begründung, weil der Nichtbeweis von Mord angeht;

daß die Feststellung von einer Quantität Mord durch die Aussagen seiner Zeugen außer Zweifel gesetzt ist;

daß Dunkel nach seiner richtigen Aussage ausdrücklich erklärt, daß er bei Fallen von dem nämlichen Mord fand, welchen derselbe, die Schafen dieses Mord fand, welchen derselben, in dem Falle sitzen hatte, und nur so beifügt, daß er sich durch eine Vorspiegelung dazu verleitet habe;

daß hienach, nach diesen Umständen, wenn man sie mit den andern in der Untersuchung constatirten vergleicht, um soviel weniger Zweifel über den Thäter bestehen können, als der Fall immer verschieden war und nur Fallen durch seinen Geruch zu dem Mord geleitet haben, wie denn auch derselbe schuldig in flagranti in demselben Falle ertappt worden ist.

Zu Begründung, weil den Ausspruch der Letzteren:

Lüng von Weizen-Brod angeht;

daß wohl nicht über geringsten Zweifel obwalten kann, daß Fallen sich absichtlich Mord suchend gemacht habe, und nur durch andern Geruch der Mord verleitet worden sei;

Zu Begründung, weil die Verwandlung von Mistern angeht;

daß auch nicht anzunehmen ist, daß Fallen sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hätte;

Zu Begründung, weil die Zumessung der Strafe angeht;

daß das k. Zuchtpolizeigericht, die Seculiarexecution nicht das Appellaten und den Umstand berücksichtigen konnte, daß derselbe durch eine gütliche Gefängnißstrafe in seinem Geschäfte ganz gänzlich würde;

Aus diesen Gründen

Anerkennt das k. Appellationsgericht die beiden eingelegten Berufungen und verurtheilt Fallen in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von sieben und zwanzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lemer

Liquidation:

Stempel . .	12.22
Ausfertigung . .	3.16
Gerichtsboten . .	6.00
Zeugen . .	5.29
Canzlei . .	8.07
	35.14

Absch. d. Geschäftsmann Fl. Lauert erhielt.
Nr. 3480. Arg. zu gewärt. den 31. Aug. 1834 für 28 kr.
Ventarg. Röse.

in übrigen ohne das angefochtene Urtheil in Betreff der Folgerung von Mistern zu bestätigen

Strafe Stroh zu

bez

Pfl.

Pfl.

Thoma

Sitzung vom 21. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und dreißig wovon gegenwärtig waren: Leykam, Director v. Röder, Popp, Bangel, Lemer, Krieg, Lynck, k. Kreisprocurator und Thoma, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Carl Ehrhard, 32 Jahre alt, aus Landau,
2. Johannes Dorn, 41 Jahre alt, aus Harxheim, beide dermalen Gefangene im Centralgefängniß zu Kreisarbeitern, Appellanten von einem Urtheil

des Untersuchungs-Justizkommissärs vom 28. Juni 1834, und Appellaten, nachstehend im Verhaftszustande;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, und Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Rangal;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und namentlich

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigten schuldig und dann solidarisch in die Kosten der Untersuchung und den Vergleich der Untersuchung durch das Untersuchungs-Gericht zu Zweibrücken, mittelst gerichtlicher Feststellung der Thaten für überführt erklärt, jeweils einem jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und beide solidarisch in die zu drei Gulden neun und fünfzig Kreuzer zu schätzenden Liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2°) der Appell-Erklärungen der Beschuldigten und der k. Staatsbehörde vom 3. Juli 1834.

Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Antwortreden und Erklärungen, so wie in ihren Anträgen auf Freisprechung, oder wenigstens Milderung der ausgesprochenen Strafen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Antrag auf Verwerfung der von den Beschuldigten und der k. Staatsbehörde eingelegten Berufungen und solidarische Verurtheilung der beiden Beschuldigten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten von der k. Staatsbehörde die eingelegten Berufungen gerichtsförmlich haben;

Aus diesen und den in dem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die beiden

Liquidation:	
Rangal	3.09
Zeugen	3.16
Gerichtsbote	1.54
Taxe	" .28
Einzeln	2.35½
	11.22½

Appellationen, und verurtheilt die Beschuldigten Eheleute und Jeden solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden drei und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tage Monat und Jahr wie Eingangs.

Zorkiny
Vorsitz.

Le
Lemer

Thomas

Sitzung vom 21. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und dreißig wobei gegenwärtig waren: Zorkiny, Direktor, v. Körner, Hepp, Rangal, Lemer, Küffer, Hentz, zweiter Staatsprokurator und Thomas, zweiter Untersuchungsrichter, beisitzend Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lenz, 58 Jahre alt, Ackersmann in Lesenbach, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Juni 1834, nachstehend in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes v. Körner;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellanten der Mißhandlung überführt erklärt und ihm deßen zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, Geldstrafe

von acht Gulden und in die Kosten, liquidirt zu zwei und zwanzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 8. Juli 1834.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrage auf Erkennung einer blossen Geldstrafe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, dass die fragliche Misshandlung zugestanden ist;

dass jedoch dieselbe keine nachtheiligen Folgen hatte;

dass der Appellant und der Misshandelte mehrere Mal betrunken waren;

dass diese Umstände, verbunden mit dem, dass der Appellant noch nie wegen einer Uebertretung vor Gericht stand, die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellations-Gerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden neun und zwanzig Kr. zwei Pf.

Hebt jedoch die verhängte Geldbusse auf und verwandelt die ausgesprochene Gefängnissstrafe auf die Dauer von acht Tagen.

Gesprochen und gesprochen vom Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Leonhard Krieg

Lerner, Probst, Fuchs, Mangold, Thomas

Liquidation:

Krieg	3.37
Lerner	3.44
Gerichtskosten	5.54
Zeugen	7.35
Canzlei	1.41½
	22.31½
Staatsanwaltschaft Kosten zu bezahlen	5.
	27.31½

Sitzung vom 22. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August 1834, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Director, v. Closen, Fuchs, Krieg, Lerner, Mangold, Hemmer, zweiter Beisitzer, Schmitz, zweiter Staatsprocurator, und Thomas, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Valentin Fuchs, 34 Jahre alt, Ackersmann in Dusenbach, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Juni 1834, und Appellatum, einerseits;

und unter Beistand des Advocaten Helfen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Schmitz.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Closen;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders

1) des vorgefallenen Rechtsfalls, wonach den Appellanten der Verfolgung und Verurtheilung des k. Gendarmerie in Dienste überfallen verübt und ihn deßhalb in eine Gefängnissstrafe von sechs Tagen und in die zu neun und zwanzig Gulden acht und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, ihn dagegen von der Beschuldigung der Misshandlung des k. Gendarmerie freigesprochen hat;

2) der Appell-Erklärungen des Herr vom 17ten d. des k. Staatsbehörde vom 18. Juni 1834.

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinen Anträgen und Erklärungen, seiner des Rechtsbeistands in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung, wenigstens Erkennung einer blossen Geldstrafe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche darauf

rentung, die Appellation des Beschuldigten als unzeitig zu verwerfen, dagegen, unter Annahme der Berufung der k. Kreisbehörde, mittelst schuldiger Reformation des angeschossenen Urtheils, den Beschuldigten Herr in Anwendung des Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs und der allerhöchsten Verordnung vom 23. Jänner 1817, dann der Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, was die Berufung des Beschuldigten anzeigt;

daß die demselben zu Last gelegten Thatsachen, wegen denen er verurtheilt wurde, nicht nur durch das aufgenommene Protokoll, sondern auch durch die bezeugte Aussage des Gendarmen und anderer in der Untersuchung vernommenen Personen constatirt sind;

daß unerachtet der Appellant durch die gegen ihn gemachten Gendarmen zuerst entgegnete, dem Wirthe das Zechgeld für sich bezahlen zu wollen, dasselbe verabfolgte und durch dasselbe also eine Bestechung versuchte und unter den Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren sind;

daß übrigens die später statt gefundenen Thatsachen und Aussagen bedeutender waren, als die obenerwähnten.

In Erwägung, was die Appellation der k. Kreisbehörde anzeigt;

daß in der Untersuchung keinen Fehler von einer Mißhandlung verkennet;

daß dieser von Anwendung des Art. 230 des peinlichen Gesetzbuchs keine Rede sagen kann, weil dem Gesetzbuche keine Rede sagen kann, weil dem auch die k. Kreisbehörde selbst in der heutigen Sitzung nicht auf Anwendung dieses Artikels angetragen hat;

In Erwägung, daß die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe mit den ihm zu Last gelegten eingestandenen Beschimpfungen und Drohungen in keinem Verhältnisse steht, und zwar um so weniger, als auf der Untersuchung selbst, daß der Appellant sich brav gehalten, und daß der Gendarmerie Fischer gegen ihn verhaftet hat;

daß jedoch die durch die eingelegte Berufung verursachten Kosten allenfalls zu vermindern sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung des Herr und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu sieben Gulden sechzig Kreuzer. —

und über die Berufung der k. Kreisbehörde erkennend,

Hebt es die gegen Herr ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von vierzehn Tagen und bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	7.	08
Porto	3.	52
Einschreiben	8.	51
Zeugen	24.	30
Botenlohn	"	20
Canzlei	2.	25
	47.	06

Lorenzing

Lorenzing. Hagl. Hagl. Hagl. Hagl.

Sitzung vom 22. August 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August 1834, wobei gegenwärtig waren: Lörking, Director, v. Lodes, Lotz, Stangl, Bauer, Rätzy, Heintz, geprüfter Rechtspraktikant, und Thorn, geprüfter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Hohn, 28 Jahre alt, Taglöhner in Obermeisach, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisstadt vom 24. Juni 1834, wegen Beschimpfung unter Beistand des Advocaten Gehren;

gegen

die k. Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch den geprüften

Rechtsanwalt Schmitz.

Nach nochmaliger Berufung des k. Appellations-Gerichts-Rathes Bauer;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeß-Schriften, und besonders

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Mißhandlung der Lehrerin Peter Lüder von Braunsheim für überführt erklärt, und ihr deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Hälfte der Kosten erster Instanz, nemlich fünf und zwanzig Kreuzer zwei und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zuerkannt hat;

Sitzung vom 30. Juni 1834.

2.) der Appell-Erklärung vom 30. Juni 1834.

Nach Anhörung des Appellantin in seinen Erklärungen, seines des Vertheidigers Gehör in seinem Antrage auf Freisprechung der Beschuldigten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abänderung des eingabigten Erkenntniß und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß nur der Zeuge Lüder behauptet, Dieß habe ihn mißhandelt;

daß aber die Erklärung dieses Zeugen, welche isolirt ist, um so weniger Glaubwürdigkeit verdienen kann, als sie in der Untersuchung zweifelhaft ist, daß die beiden Familien in wechselseitigen Zwiste leben;

daß Lüder selbst zugegeben hat, der Beschuldigten bei dem Leibesexamine angezeigt zu haben, der Beschuldigten aber keinen vollen Glauben verdient;

daß dasselbe von dem Erfolg seiner Aussage bestätigt gesagt kann, weil die Verurtheilung ihm als Titel zu einer Entschädigungs-Klage dienen könnte;

daß auch die übrigen Umstände, welche in der Untersuchung constatirt sind, selbst in Verbindung mit der Aussage von Lüder keinen hinlänglichen Grund über den Verfasser der That liefern, indem namentlich über die, übrigens ungenügenden und wegen Widersprüche der Zeugen nicht übereinkommen;

daß auch jede weitere Voraussetzung von Zeugen unmöglich hätte werden, indem dieselbe kein weiteres Resultat haben könnte;

daß namentlich die Aussage des Polizeidieners Krafft keine Verdunkelung in der Lage der Sache bringen würde, indem derselbe nach seiner schriftlichen Aussage zu schließen, den Beschuldigten nur den einzelnen Widerspruch nachweisen könnte, welche ziemlich allgemein sind und jeweils auch leicht zu einem Irrthum Anlaß geben möchten;

daß aus diesem allem hervorgeht, daß kein hinlänglicher Grund zu einer Verurtheilung vorhanden ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformativ des angefochtenen Urtheils;

Spricht das k. Appellations-Gericht die Beschuldigten von der gegen sie erhobenen Beschuldigung, sowie von der Strafe und Kosten los.

Geschehen und gesprochen von Tag Monat Jahr wie Eingangs.

Verkündet.

Lemer

Sitzung vom 2. September 1834.

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten September versammelt aus einer und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Director,

Landtmann, Zopf, v. Rötzer, Lamer, Küttner, Hintz, zweiter Rechtsprokurator, und Thome, zweiter Aktuarsprotokollführer, folgender Rechtsfall vorlag:

In Sachen

Jakob Braun, 23 Jahre alt, Leder- und Müller, geboren in Arzheim im Königreich Preußen, zuletzt in Diensten bei dem Müller Carl Friedrich Lang zu Marxheim, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisenbeuren vom 12. August 1834, verschiedenen im Verhaftszustand;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hintz.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Assessors v. Rötzer;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

1) des ungefertigten Urtheils, wodurch den Appellanten des Gebrauchs eines verfälschten Standesbuchs für überführt erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten und in die zu fünf Gulden und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16. August d. J.

Nach Anführung des Appellanten in seiner Erklärung und in seinem Antrag auf Herabsetzung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrag, die Appellaten als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die Berufung ist und von dem Appellanten selbst ungefertigt wird, daß er von einem verfälschten Standesbuche, nämlich, daß er falsch sagt, im Schenkungsakte Gebrauch gemacht hat;

In Erwägung, daß das Zuchtpolizeigericht von den Vorschriften und Strafsätzen angemessene Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden neun und vierzig Kreuzer.

Gefällen u. gesprochen am Tag, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Landtmann

Sprecht. Landtmann, Vorstand. Lamer.

Thome

Sitzung vom 23. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obrinkreises zu Isarkreuzen, seine Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober versammelt eine und dreißig, nebst gegenwärtig waren: Löbing, Direktor; J. A. Molitor, Schmidt, Popp, Lamer, Küttner, Rechtungen, ersster Staatsprokurator, und Thome, zweiter Aktuarsprotokollschreiber, folgender Rechtsfall vorlag:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisenbeuren vom 29. Juli 1834, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Küttinger;

Gegen

Johann Ludwig Dietrich, 43 Jahre alt, Bierbrauer und Leinenhändler, verhaftet in Kreisenbeuren, Appellaten, wegen Schimmel in Frauen unter Beistand des Rechtsanwalts Gulden.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rath Molitor;

Nach Verlesen und Einsicht der Gerichtsschriften, insbesondere

1) des ungefertigten Urtheils, wodurch den Appellaten Dietrich

Liquidation:

Stempel	2.13
Registrirung	1.59
Gerichtsboten	4.23
Zeugen	1.12
	= 9.47

von der Ausfolgung der Verschreibung des Hausmeisters des k. Centralgefängnisses im Dienste freigesprochen hat;
2.) die Appellationserklärung der k. Staatsbehörde vom 2. August d. J.

Hierauf der Direktor, auf den Antrag der k. Staatsbehörde, die auf Betreiben dieser letzteren vorgeladenen fünf Zeugen vortreten. Nachdem nun dieselben gegen die folgen des falschen Zeugnisses verwarnt worden waren, auch sich gelobt hat, ohne Furcht und ohne Hass zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dabei erklärt hatten, mit dem Appellaten weder verwandt, verschwägert, noch in dessen Dienste zu sein, wurden sie einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

1.) Johann Franz Hengg, 45 Jahre alt, Hausmeister im k. Centralgefängnisse zu Kaisersbrunn,
2.) Johann Franz Mantl, 29 Jahre alt, Lizenbauer daselbst,
3.) Johann Schönenberg, 36 Jahre alt, Maurer daselbst,
4.) Leonhard Niedermayr, 45 Jahre alt, Maurermeister daselbst,
5.) Franz Zweifelein, 19 Jahre alt, Hasell bei dem vorigen.

Ueber deren Aussagen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, welcher letzterer dahin geht: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Verschuldigten Dietrich der ihm zu Last gelegten Verschimpfung des Hausmeisters Hengg in Ausübung seiner Dienstverrichtungen überwiesen erklären, und in Anwendung des Art. 224 des peinlichen Gesetzbuches, der allerhöchsten Verordnung vom 23. Jänner 1817, sowie des Art. 194 u. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängnisstrafe von sechs Tagen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten Dietrich in seinen Vertheidigungen, sowie seines Vertheidigers, des Advokaten Dr.

Gold aus in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils;

In Erwägung, dass, wenn man auch annehmen wollte, dass der Hausmeister in einer Gefangenen-Anstalt als ein öffentlicher Beamter im Sinne des Art. 222 oder 224 des peinlichen Gesetzbuches angesehen werden könnte, dasselbe gegenwärtigen Falles nicht dargethan ist, dass Hengg in Ausübung seiner Dienstverrichtungen oder wegen seiner Dienstverrichtungen beschimpft worden wäre;

dass hinlänglich auch den Akten gehaltene Verhandlungen hervorgeht, dass derselbe an einem Ort beleidigt worden, wo er sich nicht in Amtsverrichtungen befand und gelegentlich einer Handlung, welche selbst nach den für das Central-Gefängniss bestehenden Instruktionen nicht in seine Amtsverrichtungen gehört;

In Erwägung, dass die Anwendung des Art. 375 des peinlichen Gesetzbuches den Vorhandensein eines bestimmten Vorsatzes voraussetzt;

dass aber die nach den Verhandlungen als vorsätzlich anzunehmenden Ausdrücke: "Lotterbuben" und "Lump" den Vorsatz eines bestimmten Vorsatzes nicht enthalten, vielmehr in heftigen Gegenden einer vielseitigen Deutung empfänglich sind;

dass sonach die Injurien, wovon es sich handelt, nach den Bestimmungen des Art. 376 des peinlichen Gesetzbuches nur eine einfache Polizeistrafe nach sich ziehen; und

In Erwägung, dass das Urtheil eines Zuchtpolizeigerichtes über Handlungen, welche mit einer einfachen Polizeistrafe zu belegen sind, nach dem Artikel 192 der peinlichen Prozessordnung nicht durch Berufung angegriffen werden kann, sondern in den gegen-

…wärtigen Rauda der Berufung gegen das vorgenannte Urtheil vorgängige Appellation als unzulässig verworfen

Aus diesen Gründen

Erkenntniß des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis, Rechtsbeistands einzulegende Berufung.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr wie Eingang

Schmitz Löwking
J. A. Molitor Hoffmann Hoffmann Hoffmann

Nr. 3808. Reg. d. ang. zu Zweibr.
Lau. 27. Okt. 1834 Bd. 1 Fl. 24 kr.
Visa: 24
Ang.: 24
1. 24
Rechtsanw. Rösse.

Sitzung vom 23. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löwking, Director, J. A. Molitor, Schmidt, Hoffmann, Hoffmann, Räthe, Rattinger, ersster Rechtsprokurator, und Hoffmann, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Gottfried Hoffmann, 60 Jahre alt, Metzger und Wirth, in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. September 1834, und Appellaten, in Verhaftszustand durch die k. Gendarmerie vorgeführt, und vorbeschiedenen durch den hiesigen Rechtsanwalt Hoffmann;

Gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Rechtsprokurator Rattinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Vorlesen und Einsicht der hierher gehörigen

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das k. Appellationsgericht, als Criminal- und Correctionalhof für den Rheinkreis, zu Münschen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Februar 1835, wobei gegenwärtig waren: Director Freiherr von Stengel, Vorstand, Lutzenberger, v. Rumpler, Lauer, Molitor, Rattinger, Rathshofer, Hoffmann, Freiherr von Gumppenberg, General-Rechtsprokurator, und Vollmar, Actuär –

in Sachen

der Rechtsbehörde des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis, klagend auf Verweisung eines Verfahrens der Zuchtpolizeikammer besagten Gerichtshofs vom 23. Oktober 1834, wodurch die von der Rechtsbehörde des k. Landgerichts erster zu Kaiserslautern gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 29. Juli 1834 eingelegte Berufung als unzulässig verworfen worden ist,

gegen

Johann Ludwig Dietrich, Bierbrauer und Bierwirthmeister, in Kaiserslautern wohnhaft, Beklagten, –

folgendes Urtheil erlassen:

Vor- und Prozeßgeschichte.

Der Bierbrauer und Bierwirthmeister, Johann Ludwig Dietrich zu Kaiserslautern, welcher beschuldigt ist, den Bäckermeister des Centralgefängnißes daselbst, Georg Hoffmann während derselbe mit der Vollziehung eines ihm von der k. Inspektion der Anstalt gegebenen Auftrages beschäftigt gewesen, durch Schorte beschimpft zu haben, wurde deshalben in Untersuchung gezogen, und am 7. Juli 1834 durch Ordonnanz der Rathskammer des k. Landgerichts erster zu Kaiserslautern, wegen des Vergehens der schweren Beschimpfung, nach Art. 375 des Strafgesetzbuches vor das dortige Zuchtpolizeigericht verwiesen. Durch Urtheil vom 29. Julius 1834 hat jedoch dieses Gericht den Beschuldigten

Urtheil wegen der in der Sache gelegten Injuria pronunciirt," weil, wenn schon bewiesen sey, daß der Inculpatin gegen den Gensdarmen Hegny die Redensart - "Lump mit Lattelmann" - gebraucht habe, doch in dieser Redensart noch kein Injuria, wie sie gesetzlich als Schimpfwort gebraucht würde, sich finde, und nicht gesagt werden könne, der Ausdruck sind bestimmten Lasters nicht enthalten sey, und weil, wenn man auch die allein stehende Redensart des jetzigen Schimpfwortes, daß der Beschuldigte das Schimpfwort - "Spitzbube" - gebraucht habe, als beweisend annehmen, von dieser Redensart ganz Umgang nehmen wollte, und in Bezug auf die obigen Schimpfworte gesagt worden sey, und daß gegen die gegen den Beschuldigten verfügten Verfügungen in die Bestimmung des Art. 471 N°. 11 des Strafgesetzbuches fielen, u. da auf das bestimmte pronunciirt sey, daß Hegny den Beschuldigten zu Unrecht gepfändet habe, so müsse derselbe als nicht strafbar, von der Anschuldigung frey gesprochen werden."

Gegen dieses Urtheil appellirte die Staats-Behörde vom 6. desselben Monats zu Protokoll.

Die Sache kam am 23. Oktober 1834 in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts des 6. Appellations-Gerichts für den Rheinkreis vor, wo die Staats-Behörde, mittelst Anwendung des Art. 224 des Strafgesetzbuches und der 6. Verordnung vom 23. Januar 1817, Antrag auf Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen wegen Beschimpfung des Gensdarmen in Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen nahm; der Beschuldigte dagegen trug auf Verwerfung der gegen ihn gerichteten Klage u. Bestätigung des Zuchtpolizeigerichtlichen Urtheils an.

Das Zuchtpolizeigericht des 6. Appellations-Gerichts verwarf hierauf durch Urtheil vom 23. Oktober 1834 die Berufung der Staats-Behörde als unzulässig, indem sie ihre Entscheidung folgende Gründe unterstellte:

"In Erwägung, daß, wenn man auf annehmen wollte, daß der Gensdarm in seiner Gefangennehmungs-Amtshandlung als ein öffentlicher Beamter im Sinne des Art. 222 u. 224 des peinlichen Strafgesetzbuches angesehen werden könnte, doch in gegenwärtigem Falle nicht dargethan ist, daß Hegny in Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen oder wegen seiner Dienst-Verrichtungen beschimpft worden wäre;

"daß hinlänglich aus den Akten gehobenen Verhandlungen hervorgeht, daß derselbe von einem Orte beordert wurde, wo er sich nicht in Ausübung-Verrichtungen befand, und gelegentlich einer Verhaftung, welche selbst nach den für das Contravention-Fangniß bestehenden Instruktionen nicht in seine Amts-Verrichtungen gehört;

"In Erwägung, daß die Anwendung des Art. 375 des peinlichen Gesetzbuches den Vorwurf eines bestimmten Lasters voraussetzt;

"daß aber die, nach den Verhandlungen als vorliegen angenommenen Beschimpfungen - Lattelmann und Lump - den Vorwurf eines bestimmten Lasters nicht enthalten, vielmehr in verschiedenen Gegenden einer vielseitigen Deutung empfänglich sind;

"daß sonach die Injurien, wovon es sich handelt, nach den Bestimmungen des Art. 376 des peinlichen Gesetzbuches, nur einfache Polizeistrafe nach sich ziehen, dem

"In Erwägung, daß das Urtheil eines Zuchtpolizeigerichts über Handlungen, welche mit einer einfachen Polizeistrafe zu belegen sind, nach Art. 192 der peinlichen Prozeßordnung, mittelst Berufung vorgegriffen werden kann, sonach in dem gegenwärtigen Falle der Akte die gegen das vorgenommene Urtheil als unzulässig erscheinen Appellation als unzulässig verschmäht;

Gegen dieses Urtheil der Zuchtpolizeikammer des 6. Appellations-Gerichts vorgriff die Staats-Behörde an demselben das Rechtsmittel der Cassation, und gab ihre diesfällige Erklärung zu Protokoll der Kanzlei des 6. Appellations-Gerichts zu Protokoll, worin sie als Cassationsmittel die gründlos vorgegangene Anwendung der Art. 221 und 224 des Strafgesetzbuches, dann die irrige Interpretation u. die Verletzung dieser Gesetzartikel rügte.

Mittelst Akt des Gerichtsboten Hildt vom 29. Oktober 1834 wurde diese Cassationserklärung dem Beschuldigten Diedrich notifizirt, welcher jedoch keine Denkschrift zur Rechtfertigung der vorgebrachten Cassationsmittel einzureichen hat.

In der öffentlichen Sitzung des 6. Cassations-Hofes vom 28ten Januar d. J. wurde hierauf von dem als Referenten hierzu ernannten 6. Appellationsgerichts-Rathe Lattig Vortrag erstattet, der 6. Generals-Staatsprokurator verlas hierauf sodann das Wort,

und geht sein Gutachten dahin ab: es gefalle dem k. Cassationshofe:

1.) das gegen das verurtheilende Urtheil von der Assisenbehörde eingelegte Cassationsgesuch als zulässig u. gegründet zu erklären, das Urtheil des k. Appellationsgerichtes wegen unrichtiger Auslegung, falscher Anwendung und ferner wegen Verletzung der Art. 222 und 224 des Strafgesetzbuches zu vernichten, und das verfolgende Cassationsurtheil in die Registern dieses Gerichtshofes eintragen zu lassen.

2.) Als Assisiengericht verkennend, den Termin zur öffentlichen Verhandlung über die von der Assisenbehörde gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Luxemburg vom 29. Juli 1834 eingelegte Berufung zu fixiren, u. die Vorladung des Angeschuldigten hierzu anordnen;

Worauf die Sache in Berathung genommen, und die Entscheidung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom nächsten Februar 1835 vertagt wurde. Es ist nunmehr zu entscheiden,

1. Ob das eingelegte Cassationsgesuch gegründet, und demnach das angefochtene Urtheil zu vernichten sey? - Und im bejahenden Falle

2. Ob jetzt schon in der Sache selbst erkannt werden könne, oder ob nicht vorerst noch eine Sitzung zur Verhandlung festzusetzen sey?

Entscheidungs-Gründe.

1. Der Art. 224 des Strafgesetzbuches, welcher die Strafe bestimmt, so die jenigen verwirkten, welche sich Beleidigungen durch Worte gegen einen officier ministériel im Dienste, oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes zu Schulden kommen lassen, begreift unter dem gebrauchten Ausdrucke: "tout officier ministériel" jeden öffentlichen Diener, der vorher ein Agent, Gehülfe der beeidigten Wacht ist, noch zu der höheren Klasse der im Art. 222 begriffenen Beamten und administrativen oder gerichtlichen Personen (l'ordre administratif ou judiciaire) gehört, und schon daraus hervorgeht, dass der S. II Section IV Titel I Buch III des Strafgesetzbuches, unter welchen jene Artikel aufgeführt sind, nach seiner allgemeinen Verbenschrift, die Beleidigungen u. Gewaltthätigkeiten gegen die Gehülfen der öffentlichen Gewalt und der beeidigten Wacht überhaupt zum Gegenstande hat, und nur die Festsetzung der eine Gattung der Strafen zwischen den Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten, welche den höheren Beamten, und jenen, welche den officiers ministériels oder Agenten der beeidigten Wacht zugefügt werden, einen Unterschied gemacht hat. Allein wenn

2. noch ein Zweifel über den Sinn und die Ausdehnung des im Art. 224 enthaltenen Ausdruckes "tout officier ministériel" bestehen könnte, so würde er gänzlich verschwinden, wenn auf die Diskussionen im Staatsrathe und die Motive des Gesetzes zurückgegangen wird. -

Der Art. 182 des Gesetzentwurfes bestimmte nämlich, dass Jeder, der durch Drohungen, Worte, Gebärden, oder sonst auf irgend eine Art die mit öffentlichen Funktionen bekleideten Personen (fonctionnaires publics) oder die Gehalter der bewaffneten Macht (dépositaires de la force publique) in ihren Dienstverrichtungen oder wegen Ausübung derselben beleidigen würde, mit Gefängniss und Geldstrafe belegt werden solle; allein da im Staatsrathe die Mehrheit der Ansicht war, dass solche Beleidigungen gegen jene Staatsbeamten auf schwerere bestraft werden müssten, als jene, welche gegen die auf einer niederen Stufe stehenden öffentlichen Diener begangen würden, so wurde der Art. an die Gesetzgebungs-Sektion zurückverwiesen, um hierauf abgeändert zu werden. - Diese Abänderung erfolgte in den Art. 209, 210 u. 211 der zweiten Redaktion des Gesetzentwurfes, wonach nebst den Art. 222, 223 u. 224 des Strafgesetzbuches diejenigen Strafbestimmungen festgesetzt sind, welche gegen die fonctionnaires publics in Beamten der administrativen oder gerichtlichen Ordnung, und in officiers ministériels - öffentlichen Dienern - ausgesprochen, u. nach welcher Rücksichten die Grösse der Strafe, welche Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten und öffentlichen Diener der einen und anderen Klasse auf sich ziehen sollten, bestimmt, worauf also erhellet, dass diese beiden Klassen alle fonctionnaires publics, mithin alle sowohl höheren als niederen Staatsbeamten und öffentlichen Diener in sich begreifen, wenn auf noch insbesondere durch die Motive des Gesetzes, welche der Redner der Regierung in der Sitzung der gesetzgebenden Corps vom 6. Februar 1810 wortlich, bestätigt wird, indem es darin unter Anderen heisst:

„Il ne sera donc ici question que des seuls outrages qui compromettent la paix publique, c'est-à-dire de ceux dirigés contre les „fonctionnaires ou agens publics, dans l'exercice ou à l'occasion „de l'exercice de leurs fonctions" - Conf. Locré législation &c. Tome 30, pag. 64, 94, 95, 127, 156, 157 und 254. -

Wozu überdiess noch kommt, dass durch jenes das Gesetz vom 19. Juli 1791, Art. 19 S. II Titel II die fonctionnaires publics ohne Unterschied zwischen höheren u. niederen Beamten oder Dienern gegen alle und jede Beleidigungen, die ihnen im Dienste zugefügt werden, in Schutz nahm, und diejenigen, so sich solche zu Schulden kommen liessen, bestrafte.

3. Wenn nun hiernach die Worte "tout officier ministériel" im Sinne

das Art. 224 des Strafgesetzbuches alle und jede öffentliche Diener der unteren Rüge, sowohl die im Justizfache, als in der Verwaltung angestellten Individuen, d. das Gesetz dasselbe gegen Beleidigungen, welche ihnen im Dienste, oder bei Gelegenheit der Ausübung desselben zugefügt werden, schützt, so muß nothwendig auch der Gensdarmerie des Landjägercorps zu Landau, welche eine öffentliche Anstalt ist, als ein öffentlicher Diener nach Art. 224 des Strafgesetzbuches betrachtet werden, und wirklich seine Functionen einer gleichen Achtung des Gesetzes, wie alle übrigen öffentlichen Diener genießen, besonders, wenn vorgegangen wird, daß sie von der k. Kreis-Regierung mit einem bestimmten jährlichen Gehalte ernannt und angestellt, vom Könige vereidiget ist, und nach der Natur der Functionen, die ihm zu Folge der Verordnung über die Organisation des Landjägercorps und der innern Dienst-Instruction für die Angestellten obliegen, so gestellt ist, daß sie auf einen dieser Stellung angemessenen Rang in der Reihe der öffentlichen Diener selbst Anspruch zu machen berechtiget ist.

Gleichwohl hat der k. Appellationsgerichts-Präsident in dem angefochtenen Urtheile vom 23. Oktober vorigen Jahres den Gensdarmerie des Landjägercorps nicht als einen öffentlichen Diener im Sinne des Art. 224 angesehen, und stützt seinen Artikel, worin namentlich die darin aufgestellten Worte "tout officier ministériel" offenbar limitirend und falsch interpretirt. Zu diesem begründet diese restrictive und falsche Interpretation für sich allein noch keine Verletzung des Gesetzes, wenn nicht zugleich jener öffentliche Diener im Dienste oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Dienstverrichtungen durch Worte oder auf sonstige Art beleidiget worden. Nun sagt es zwar in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils, es sey nicht dargethan, daß der Gensdarmerie-Brigadier in Ausübung seiner Dienstverrichtungen, oder wegen seiner Dienstverrichtungen beleidiget worden wären, vielmehr gehe aus den Akten gehabten Verhandlungen hervor, daß derselbe von einem Orte beleidiget worden, wo er sich nicht in Ausübung seiner Dienstverrichtungen befunden, und gelegentlich einer Handlung, welche selbst nach dem für das Landjägercorps bestehenden Instructionen nicht in seine Dienstverrichtungen gehört habe; allein es ist einmal aus diesen Motiven, noch sonst aus den Akten des angefochtenen Urtheils zu ersehen, wo und von welchem Orte der Gensdarmerie sich befand, als ihm die Beleidigung zugefügt wurde, noch wenn die Handlung bestand, die

er im Augenblicke der ihm zugefügten Beleidigung vornahm, und Letztere in dem Urtheile selbst erklärt, und in facto anerkannt werden sollen, da ohne dieses der Cassationshof nicht, der über die richtige Anwendung des Gesetzes zu entscheiden hat, nicht im Stande ist, zu beurtheilen, ob das k. Appellationsgericht den Factum, so wie es aus den Verhandlungen sich ergeben hat, richtig qualificirt und qualificirt, und ohne das Gesetz richtig angewendet haben würde, wenn wegen des angeschuldigten Verbrechens, da es blos eine Qualification eines Factums enthält, ohne das Factum selbst zu erklären und festzustellen, als nicht gehörig motivirt betrachtet, und dieserhalb nach Art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1810 cassirt werden muß.

Wird in der Cassations-Instanz die Sache selbst betrifft, so kann hierüber nicht sofort, sondern erst nach vorgängiger Ladung der Beschuldigten Urtheil und nach gepflogener Verhandlung entschieden werden, weshalb hierzu eine besondere Sitzung festgesetzt worden ist.

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Cassationshof das Verfahren der Zuchtpolizei-Kammer des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 23. Oktober 1834, verordnet die von der k. Staatsbehörde eingelegte Berufung gegen das Verfahren des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. Juli 1834 in Betreff des Beamten und Gensdarmerie-Brigadier Ludwig Dietrich von der als unzuständig verworfen wurde, und zwar wegen Zuwiderhandlung gegen den Art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1810, welcher also lautet:

„Das Recht wird abgeschnitten von den Gerichtshöfen gesprochen; ihre Urtheilssprüche, wenn sie mit den Formen bekleidet sind, die bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, können nur allein wegen einer gesetzwidrigen Verfügung oder Verurtheilung des Gesetzes angefochten werden.

„die Urtheilssprüche, die nicht durch die vorgeschriebenen Rechtsmittel gerügt worden, oder die von solchen, welche nicht allen Bedingungen des Prozesses beigetreten, oder nicht öffentlich gesprochen worden, oder welche nicht die Gründe angegeben, sind als nichtig erklärt."

Letzteres zur Verhandlung der Sache in der Cassations-Instanz die öffentliche Sitzung vom ersten April dieses Jahres

Morgands neun Uhr;

Verordnet, daß gegenwärtiges Exekutivurtheil auf Betreiben des k. General-Staatsprokuratorats von diesem Gerichtshofe in die Register der Zuchtpolizeisachen des k. Appellationsgerichtes für den Obermain genau zufolge nachzutragen wurde.

Anwesend sind: Freiherr v. Freyberg, Direktor, Lattinger, Völkner.

Gegenwärtiges ist von allen Theilen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die auf Verlangen der k. Staatsbehörde verfügte Aufbewahrung:

Venturz: Völkner, Secretär.

Einregistrirt zu München am vierzehnten Februar 1835 Abtheilg III. fol. 98. No 2. zu zehnen Kreuzer Gebühren laut Registrirzettels.

Venturz: Taxirt, Enregistrements-Beamter.

Ausfertigung durch den Untersuchungsrichter zur Untersuchungsrichterschreiber am k. Appellationsgerichte des Obermains

Kreises

Zu Urkunde dessen, dann 27. Februar 1835.

Thoma

4 Bgl Visa 1.24pr
Greffe — . 4
1.28 debet
Ausfl. 11.40
8 Reisen 1.28
13.8pr

Hierauf Beschlossen, und verkündet

1) das angeschlossene Urtheil, welches den Angeschuldigten Bäuerle übersichtlich erklärt, im Falle dieser Inhalt zu Gnaden für allerhöchster Person Seiner Majestät des Königs von der gegen denselben verübten Beleidigung zu haben, sonach denselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu drei und zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer liquidirten Prozeßkosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung des Angeklagten vom 30. September jüngsthin und der k. Staatsbehörde vom 1. Oktober d. J;

dann der Direktor, auf den Antrag des Berichterstatters Ganz, dann auf Anfragen des Beschuldigten respektiven Ganzen vortrat. Nachdem nun dieselben von den Folgen des falschen Zeugnisses ermahnt worden waren, auch den sie gelaistet ohne Furcht und ohne Arglist zu haben, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dabei erklärt hatten, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, noch verschwägert noch in keinen Diensten zu stehen, wurden sie einzeln und abgesondert mündlich vernommen, wie folgt:

1) Simon Mistler, 59 Jahre alt, Taglöhner in Zell,
2) Christoph Lingel, 78 J. alt, Maulbeerbaumpflanzer daselbst,
3) Friedrich Klein, 37 J. alt, Musikant daselbst.

Ueber die Aussagenbeisatz Ganzen siehe der Gerichtsschreiber gemachte Note.

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinen Erklärungen; seines Vertheidigers Advokaten in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Obgenannte über k. Appellationsgerichts - unter Verwerfung der Berufung von Seiten des k. Staatsbehörde - die Appellation von Seiten des Beschuldigten Bäuerle als ungegründet zurückzuweisen, sonach, ohne die Richtigkeit der Zurechnung des k. Exekutivhofes für den Obermain in Bezug in München bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 222 des Code pénal auf Beleidigungen gegen die allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs in Zweifel zu ziehen, mit Inhalt Exekutivurtheil des Urtheils a quo - demselben der ihm zu Last gelegten Beleidigung Seiner Majestät des Königs wen

Lazarus nicht überzeugen zu erklären;

subsidiarisch, die von dem ersten Richter gegen den Beschuldigten ausgesprochene Gefängnißstrafe mittelst Anwendung des Art. 463 des Code pénal herabzusetzen, und

ganz subsidiarisch, – auf den Fall, daß das k. Appellativgericht das erstrichterliche Urtheil in allen seinen Theilen bestätigen sollte, – zu erklären, daß dem Beschuldigten die Zeit vom Tage des ersten Urtheils bis heute, während welcher er aus dem Grund einer gegen ihn erlassenen Verhaftung befangen in gerichtlichem Arreste sich befand, bei der Festsetzung seiner Strafe in Berechnung gebracht werde;

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Appellativen des Beschuldigten mit Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellativen-Instanz; – ferner in seiner Erklärung, daß er die von der k. Staatsbehörde am hiesigen Bezirksgerichte eingelegte Berufung fallen lasse;

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht die dem Beschuldigten zu Last gelegte Thatsache mit Recht als erwiesen angenommen, die Qualität derselben gehörig gewürdigt und auf den Verhältnissen der Sache angemessene Strafe demnach verfügt hat, dannenher die dagegen gerichtete Berufung des angefochtenen Urtheils einzelnen gegen das angefochtene Urtheil einzelnen Berufungen als ungegründet zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellativgericht die beiden Berufungen und verurtheilt Beschuldigten in die Kosten der Appellativen-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden zwölf Kreuzer.

Beschlossen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation:

Stempel . .	5.29
Porto . .	4.12
Gerichtsbote .	7.02
Zeugen . .	11.24
Canzlei . .	2.55
	31.02

Lonking J. A. Molitor

Schmitz

Fox

Hemmer.

Sitzung vom 24. Oktober 1834.

Das k. Appellativgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lonking, Direktor, J. A. Molitor, Schmitt, Fox, Hemmer, Küchler, Lattinger, ersten Staatsprokurator, und Thomas, zweiten Substitutsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Julius Hatzig, 25 Jahre alt, Handelsmann, in Homburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Juni 1834, erlassen unter Beistand des Advokaten Fabrin;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Lattinger.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellativgerichtsrathes Hemmer;

Nach Verlesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und namentlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten für überwiesen erklärt, den Polizeigerichten Klingbach zu Zweibrücken vom 15. Mai 1834 in der Ausübung seines Dienstes geschimpft, bedroht und auf denselben Thätlichkeiten verübt zu haben, – demnach derselbe zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die zu fünf Gulden sechs Kreuzer liquidirten Prozeßkosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 27. Juni d. J.;

Hört der Direktor, auf den Antrag des Vertheidigers Fabrin, zum Ausbleiben des Appellanten vertretend, gegen denselben vor den Folgen des falschen Zeugnisses verwarnt worden wären, auf

dass sie geleistet, ohne Furcht und ohne Hass zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und dabei erklärt hatten, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu stehen, einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

1.) Moses Levi, 36 J. alt, Handelsmann in Lyonenberg,
2.) Carl Moses, 40 J. alt, Handelsmann daselbst.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hält der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anführung der Appellanten in seinen Folgerungen, sowie der Vertheidigung Dirbam in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung des Beschuldigten, subsidiarisch Erkennung einer bloßen Geldstrafe;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, was die angezogenen Zeugen und Depositionen angibt;

dass dieselben nicht vereidigt sind;

In Erwägung jedoch, dass da vereidigt ist, dass der Beschuldigte den Polizeidiener Winkler einen Rossdieb, die Luft verpestet hat, und dass Winkler damals als Polizeidiener mit einer öffentlichen Dienstverrichtung beauftragt war;

dass somit das Zuchtpolizeigericht die Verfügung des Art. 230 des peinlichen Gesetzbuchs hätte anwenden können, wonach das gesetzliche Minimum der Gefängnissstrafe von einem Monat ist;

dass aber die k. Staatsbehörde keine Berufung eingelegt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht des eingestellten Kreises

Stempel	3.51
Angeklagte	2.20
Zeugenkosten	2.09
Zeugen	1.38
Canzlei	2.47
	12.45

auf, insoweit dasselbe den Appellanten der Verschuldung und Verurtheilung übersichtlich erklärt hat;

Bestätigt dieses Urtheil im Uebrigen seinem ganzen Inhalte nach und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von sieben Gulden neun und dreissig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Nach Mehrheit der Stimmen,
J. A. Molitor
Ehrmann

Sitzung vom 24. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreissig, welcher gegenwärtig waren: Levikus, Director, J. A. Molitor, Schmidt, Hepp, Hauer, Bürke, Rathsherr, ersterer Staatsprocurator, und Ehrmann, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Louis, 30 Jahre alt, Taglöhner, in Lemberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Mai 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rathsherr.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-rathes Hepp;

Nach Anhörung und Einsicht der hierher gehörigen Vorschriften, und namentlich

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Louis der Verschuldung des Kreinzugefügten fest im Sinne für

übersführt erklärt, demzufolge zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die zu drei Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 17. Mai 1834;

liest der Direktor auf den Antrag des Appellanten, gegen auf dessen Betreiben verschiedene Zeugen vorgetragen, Nachdem und dieselben von dem Folgen des falschen Zeugnisses verwarnet worden waren, auch den sie gelobtet, rein Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und dieselben erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu sein, worauf sie einzeln u. abgesondert mündlich vernommen, wie folgt:

1.) Peter Lorscheid, 32 J. alt, Taglöhner in Levern,

2.) Jakob Lehmann, 32 J. alt, Taglöhner daselbst.

Ueber diese Aussagen hält der Gerichtsschreiber nachstehende Note.

Nach Einsicht des Appellanten in seiner Erklärung, und in seinem Antrage auf Einsprechung;

Nach Einsicht der k. Amtsbehörde in ihren Vor- u. Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß nach den Akten Einigen der Parte, wie sie verlangt, der Lauwick nicht hinlänglich geführt ist, daß der Appellant Louis so wenig, welchen den Beweis geführt hätte;

Aus diesen Gründen,

mittelst Abstimmation des ungehorsamen Verurtheils,

Spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von der Anschuldigung, der Strafe und den Kosten los.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Verkündet

Schmidt J. A. Molitor Lepp Lemer

Thome

Sitzung vom 24. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Saarkreises zu Trier bürgerlichen, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löbking, Direktor, J. A. Molitor, Schmidt, Lepp, Lemer, Lütke, Rettinger, zweiter Staatsprokurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Schmidt, 60 Jahre alt, Ackersmann und Bürger, in Leyen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. Mai 1834, erschienen unter Beistand des Rechtsanwalten Laurent;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den wegen Staatsprokurator Rettinger.

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichts rathe Lemer;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Gerichtsschriften, und namentlich

1.) des ungehorsamen Urtheils, welches den Appellanten schuldig erklärt, dem Jakob Neumüller von Wolfersheim im Kreise Birkenfeld am ersten Monats des Jahres 1834 zur Heilung einen

Fußbodens von Räumlichkeiten, Höfen und Abtritten angefertigt und verabreicht, somit unbefugterweise Fuhrlohn gefordert zu haben, deshalben zu einer Haftungsstrafe von zwei Monaten, zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die zu tragenden Kosten des Appellationsprozeßverfahrens verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 6. Juni d. J.

Nach Anführung des Appellanten in seiner Erklärungsschrift des Vertheidigers Laurent in seinem Vor- und Antrag auf Aufhebung des von dem Zuchtpolizeigerichte gegen den Appellanten ausgesprochenen Haftungsstrafe;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des eingelegten Urtheils mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

Beantragt das k. Appellationsgericht die Verkündung des Urtheils auf künftigen Donnerstag, den 30ten d. M. des Monats und rein Uhr.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahre wie Eingangs.

Verlesen
Schmitt J. A. Molitor Lemer.
Hesse

Sitzung vom 25. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Direktor, J. A. Molitor, Graf, Hepp, Lemer, Rätsch, Cuttinger, ersterer Staatsprokurator, und Hesse, zweiter Beisitzer, beisammen, folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen
Daniel Gölzer II, 54 Jahre alt, Feld- und Waldhüter zu

Nimbsch, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Mai 1834, nachstehend unter Beistand des Advokaten Diehm;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Cuttinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Lemer;

Nach Vorlesen und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und nachdem

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Vergehens der Feldfrevel überwiesen erklärt, und demselben zu einer Haftungsstrafe von vier Monaten und in die zu tragenden Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 17. Mai 1834;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungsschriften, des Vertheidigers Diehm in seinem Vor- und Antrag auf Einsprechung des Urtheils;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß, wenn auch im Allgemeinen die Aussagen einzelner Zeugen über einzelne Anschuldigungspunkte in ihrem Zusammenhange als den Inhalt des Vorgefallenen hinlänglich begründend erachtet werden können, hierbei doch nur dann der Fall ist, wenn nicht besondere Umstände den Charakter der Zeugen verdächtigen und ihre Erklärungen in ein zweideutiges Licht setzen;

daß im gegenwärtigen Falle gegen die Aussagen der Zeugen folgende Einwürfe sprechen:

1) daß alle Zeugen in einer engen Verbindung gegen den Beschützer als Denuncianten stehen;

2) daß dieselben nicht gleich nach den vorgefallenen Verletzungen ihre Denunciationen eingaben;

3) dass die Erklärungen dieser Zeugen nach den sorgfältigen Vorhaltungen durch die Aussagen der Zeugen entkräftet werden, als auch deshalb der Beschuldigte nur äusserst braver, schlicht und stätiger Bursche ist, so dass der Antrag der Verfolgungsbehörde und des Appellanten, als hätten die Zeugen und Recht gehandelt, weil sie Tumultszenen und wo oft in der Lage sind, gegen sie zu verbalisiren, einen schon von Glaubwürdigkeit verliert;

dass daher als zweifelhaft bleibt, ob der Appellant sich der ihm zu Last gelegten Injurien schuldig gemacht habe, somit derselbe im Zweifel freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils;

Spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von der Beschuldigung, der Rede u. den Kosten lob.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lenking J. A. Molitor

Hoffmann Spaeth Lemer Thoma

Sitzung vom 26. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenking, Director, J. A. Molitor, Graf, Hoffmann, Lemer, Räthe, Kettinger, ersten Staatsprokurator, und Thoma, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Juli 1834, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Kettinger;

Gegen

Christian Meixner, 36 Jahre alt, Schreinermeister u. Musikant,

in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertheidigt in Person.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Molitor;

Nach Verlesung und Einsicht der Prozessschriften, insbesondere 1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten Meixner, als der ihm zu Last gelegten Vergehens der Verletzung der Gendarmerie im Dienste nicht überführt, freigesprochen, dass die Mittheilung der Akten an die k. Regierung in Frage verordnet hat;

2) der Appel-Erklärung vom 31. Juli d. J.;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten der ihm zu Last gelegten Vergehens für überwiesen zu erklären, und demselben, in Anwendung des Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs u. des Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozessordnung, in eine Geldbusse von 7 Gulden 28 xr u. in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen u. in seinem Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Aus den in dem Urtheile des k. Zucht-polizeigerichts enthaltenen Gründen

Vernimmt das k. Appellationsgericht die von der k. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat u. Jahr, wie Eingangs.

Lenking

Spaeth J. A. Molitor

Lemer Thoma

Sitzung vom 30. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreissigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreissig, wo-

Liquidation:

Stempel	7.07
Register	2.48
Gerichtsbote	3.12
Zeugen	2.20
Expedition	1.24
Canzlei	6.14½
	= 23.05½

bei gegenwärtig waren: Löbking, Direktor J. A. Molitor, Schmidt, Hopp, Lauer, Käss, Rattinger, ersster Rentsgroturator, und Thoma, zweiter Rotargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Schmidt, 60 Jahre alt, Ackermann und Wirth, in Ehlenz wohnhaft, Appellanten;

Gegen

die k. Rentsbehörde, Appellatin.

Nach Statt gehabten Verhandlungen dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober d. J., wornach der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt wurde;

Auf die in dem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Verurtheilt das k. Appellationsgericht die eingelaufene Berufung und verurtheilt den Appellanten Schmidt in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vierzehn Gulden neun und dreissig Kreuzer zwei Pfennig.

Gesprochen u. gesprochen vom Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Schmitz Löbking J. A. Molitor

Lauer Thoma

Sitzung vom 30. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreissigsten Oktober achtzehnhundert vier und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Löbking, Direktor, J. A. Molitor, v. Closen, Hopp, Lauer, Käss, Rattinger, ersster Rentsgroturator, und Thoma, zweiter Rotargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Rentsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 8. August 1834,

vertreten durch den ersten Rentsprokurator Rattinger;

Gegen

Johannes Klingmann, 58 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Dierkenfeld, Appellaten, vertheidigt unter Beistand des Advokaten Glaser.

Nach vorgenommenem Verhör des k. Appellationsgerichtsrathes v. Closen;

Nach Verlesen und Einsicht der Prozessschriften, und vernommen

1°) das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Verletzung des Waizengesetzes von Dierkenfeld übertreten erklärt und ihn zu einer Geldstrafe von zwei Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 13. August d. J.

Nach Anhörung der k. Rentsbehörde in ihren Vorträgen, Antworten, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Klingmann, in Anwendung des Art. 224 des Rentsgesetzbuchs, des allerhöchsten Verordnung vom 23ten Januar 1817, u. des Art. 194 u. 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren zu einer Geldstrafe von sechs Kreuzer u. in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen, Exceptionen des Vertheidigers Glaser in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelaufenen Berufung;

In Erwägung, dass die Art. 222 u. 224 des gemeldten Gesetzbuches zum Zwecke haben, alle öffentlichen Beamten gegen Beleidigungen zu schützen, damit die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit erhalten werde;

dass, wird es klar und deutlich aus den Diskussionen über diesen Artikel hervorgeht, es die Absicht des Gesetzgebers war, unter den Art. 222 eine Ausnahme auf

den Grad des Verbrechens alle diejenigen zu subsumiren, welche irgend ein öffentliches Amt bekleiden und nicht unter die Bestimmungen des Art. 224 gezogen werden können;

Daß jeder jener öffentlichen Beamten, welcher nach dem Art. 9 der peinlichen Prozeßordnung als gerichtlicher Polizeibeamter bezeichnet ist, nothwendigerweise unter den Art. 222 subsumirt werden muß;

In Erwägung, daß der Exzipient zwar einen öffentlichen Funktion verrichtet, daß derselbe aber kein selbstständiger öffentlicher Beamter ist, wie der Finanzkommissar, indem er (nur) diesem nur beigegeben ist, wie aus der Verordnung vom 22. Dezember 1821 deutlich hervorgeht;

daß daher derselbe weder dem Sinne des Art. 224 als ein ministerieller Beamter zu besonders ist, wie er auch in der besagten Verordnung als Gehülfe des Finanzkommissars bezeichnet wird;

In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß der Appellat den Exzipienten Rattmüller am 29. April 1834 auf dem Lande von Leistenhardt in Lezny auf seine Amtsverrichtungen beschimpft und bedroht;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,

erkennt der k. Appellationsgericht den Appellaten Johann Wagmann schuldig, den Exzipienten Friedrich Rattmüller von Leistenhardt bezüglich seiner Amtsverrichtungen beschimpft und bedroht zu haben;

Verurtheilt ihn deswegen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt auf die Summe von sechzehn Gulden ein und fünfzig Kreuzer zwei Pfenninge.

In Anwendung des Art. 224 des peinlichen Gesetzbuches, der allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1817, dann der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 224 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Verletzungen, die durch Worte, Gebärden oder Drohungen jedem „Beamten, der für die Funktionen, die ihn deswegen angehen, oder „auf dafür bezahlen müssen, seine Amts-Verrichtungen „ausüben muß, oder jedem Agenten, den die bewaffnete „Macht umgeben ist, in der Ausübung oder bei Gelegenheit „der Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zugefügt wird, „soll mit einer Geldstrafe von 16 bis 200 Francs bestraft werden.“

Verordnung vom 23. Januar 1817.

„Da sich die Amts-Verrichtungen des Art. 224 des Strafgesetz„buches in vielen Fällen als ungenügend und unanwendbar „dargestellt haben, so finden Sich Seine Majestät der König „veranlaßt, den Kompetenten Gerichtsbehörden die Befugniß „zu ertheilen, bei Anwendung des angeführten 224sten Art. „des Strafgesetzbuchs statt der dort angedrohten Geld„strafe auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu „erkennen, welche bei der ersten Uebertretung des Ge„setzes nicht weniger als sechs Tage, und nicht mehr als eine „Monat betragen, im Wiederholungsfalle aber verdoppelt „werden soll.“

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des „Vergehens verantwortlich wären, oder wider den Civil„Kläger erfolgt, verurtheilt den unterliegenden Theil „zufolge in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der „öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen „lassen. – Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 211 daselbst.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die „Zulässigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Verwei-

Liquidation:

Stempel	2.41
Taxiste	2.48
Gerichtsb.	2.50
Zeugen	7.28
Canzlei	1.04½
	=16.51½

„mittel, die Form, die Authenticität und Autorschaft des „Endurtheils in der letzten Instanz, die Vernehmung in „die Kosten, so wie die im fünften Artikel verpönten „Strafen betreffen, sind auch die in der Appellations- „Instanz vorgenommenen Akttheile ebenfalls annullirbar."

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Löwking J. A. Molitor

Hoffy Schmer.

Thome

Sitzung vom 30. Oktober 1834.

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Session, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober 1834, wobei gegenwärtig waren: Löwking, Director, J. A. Molitor, v. Löher, Hoffy, Hamm, Lütke, Rattinger, erster Rechtsprocurator, und Thome, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Rechtsbeistands, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. Juli 1834, wo- durch dasselbe durch den ersten Rechtsprocurator Rattinger;

Gegen

Elisabetha Rheinhardt, 28 Jahre alt, Ehefrau des Bau- ers Johann Peltzer, wohnhaft in Kleinsteinbar, Ap- pellatin, nachdem unter Beistand des Advocaten Hoffer.

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichts- raths v. Löher;

Nach Abhörung und Einsicht der Prozeßschriften, und reiflicher

1°) des vorgefallenen Aktheils, wodurch die Beschuldigte von der Ausübung der Verrichtungen eines Feldschützen im Dienste suspendirt worden ist;

2°) der Appel-Erklärung vom 17. Juli d. J.

Nach Anhörung des k. Rechtsbeistands in seinen Vor- und Antrags, dahin gehend: das k. Appellations-Gericht wolle, mittelst Reformation des vorgefallenen Aktheils, die Appellatin des ihr zu Last gelegten Vergehens überführt erklären, und sie deshalb zu einer Geldbuße von vier Gulden nius und vierzig Kreuzer und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Erklärungen, durch ihren Rechtsbeistand, den Advocaten Hoffer, in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß die Art. 222 u. 224 des peinlichen Gesetzbuchs zum Zwecke haben, zur Erhaltung der öffent- lichen Ordnung und Sicherheit alle öffentlichen Beamten, ihre jeweils zum Schutze derselben aufzunehmen, gegen Be- leidigungen zu schützen;

daß hierauf hinlänglich aus den Akten hervorgeht über diesen Artikel Zeugenverhör;

daß der Art. 224 nur von ministeriellen Beamten, daß aber von selbstständigen Akte, sowie von der Zu- stand der öffentlichen Macht, wozu der Feldschütze gehört, nicht gehört;

In Erwägung, daß die Feldschützen nach den Be- stimmungen des Art. 9 der peinlichen Prozeßordnung mit den übrigen dazu ernannten öffentlichen Beamten welche gerichtliche Hülfspolizeibeamte angegeben sind; dieß jenen beizählen, mit einem Theile der öffentlichen Poli- zeiverwaltung beauftragt, gleichen Schutz mit den übrigen Staatsbeamten zu genießen haben und jeder Beleidigungen gegen dieselben unter die Bestimmungen des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren sind;

In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß die Ap- pellatin den Feldschützen Philipp Engel am ersten April dieses Jahres auf dem Gemeinde Kleinsteinbar

bezüglich seiner Dienstverrichtungen beschimpft hat;

In Erwägung jedoch, daß es nothwendig ist, daß derselbe in seinem Rechte dazu geschützt werde; daß daher der Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs seine Anwendung findet;

Aus diesen Gründen,

mittelst Adoption des angefochtenen Urtheils,

bestätigt der k. Appellationsgerichtshof die Beschuldigung übereinstimmend, den Feldschützen Valbruzzi in Bezug seiner Dienstverrichtungen beschimpft zu haben;

Verurtheilt sie deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt auf die Summe von zwölf Gulden acht Kreuzer zwei Pfennige.

In Anwendung der Art. 222 u. 463 des peinlichen Gesetzbuchs, ferner der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung nachstehend verlesen wurden:

Liquidation:

Stempel	2.13
Zeugen	2.20
Gerichtsb.	1.54
Zeugen	4.40
Canzlei	1.04½
	12.11½

Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen auf „der Verwaltungs- oder Justizstelle, oder in der Ausübung „ihrer Amts-Verrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser „Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so „soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

„Hat die Beschimpfung in der Absicht eines Justiz-„Mordes oder Attentat gehabt, so soll gegen die „schuldige Partei Todesstrafe eintreten.

Art. 463 daselbst.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe „verhängt, diese Strafe sowohl auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße sowohl auf weniger als sechzig „Franken zu beschränken, wenn der verübte Verbrechen „sich nicht über fünf und zwanzig Francs erstreckt, und die „Umstände des Vergehens zu schweren scheinen; auch sind sie „befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu „verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als „die Strafen der niederen Polizey sein."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten auf die „Strafen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens vor-„gesehen waren, oder wider den Civilkläger erkennt, verurtheilt „den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, „welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat „verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 daselbst.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zu-„lässigkeit der Berufung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die „Form, die Ausführung und Nichtausführung des Endurtheils in der „ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, wie sie in „diesen Artikeln vorgesehen waren, betreffen, sind auch die „in der Appellations-Instanz vorgenommen Urtheile ebenfalls „anwendbar."

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lücking J. A. Molitor

Vlocht. Semer.

Thome

Sitzung vom 30. Oktober 1834.

Der k. Appellationsgerichtshof des Saardepartements zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober 1834, wobei gegenwärtig waren: Lücking, Direktor, J. A. Molitor, v. Lüder, Hepp, Semer, Lutz, Hettinger, ersten Staatsprokurator, und Thome, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin wegen einer Uebertretung der k. Zollpolizeigesetze zu Landau vom 8. August 1834, verhandelt durch den ersten Staatsprokurator Hattinger;

Gegen

Johann Georg Lukas, 37 Jahre alt, Taglöhner, zu Waldsambach wohnhaft, Appellaten, erscheinen nicht lassen.

Nach gepflogener Berathung des k. Appellationsgerichtshofes v. Bodner;

Nach Lesung und Einsicht der hierher gehörigen Prozeßschriften, und namentlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten der Uebertretung eines Waldfrevels im Betrage über Gulden 5 Kreuzer und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 13. August d. J.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Einlegung seiner Reformation des angefochtenen Urtheils, insofern dieses Letztere nur eine einfache Polizeistrafe ausgesprochen hat, den Appellaten Lukas zu einer Ersatzpflichtigkeit von vierzehn Tagen und in die Kosten beider Instanzen, – in Betreff der Freisprechung des Franzen von Hatzfeld, – in Betreff der Freisprechung des Taglöhners von Obernhof zur Last gelegten Vergehen, wie den zur Last gelegten Vergehen der Entwendung eines Aufmunterlichen Entscheidung bestätigen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und in seinem Anhange auf Abweisung der angelegten Berufung;

In Erwägung, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß der Appellat Lukas beschuldigt worden ist, daß er

daß dagegen das angefochtene Urtheil in dieser Hinsicht zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß es ebenfalls nicht angemessen ist, daß derselbe den Waldschützen Dillmann geschimpft hätte;

daß es jedoch angemessen ist, daß derselbe die Kosten gegen sich selbst und ihn betreffend;

daß diese Handlung Statt hatte, als der besagte Schütze in seinen Amtsverrichtungen war, wonach der Art. 223 des peinlichen Gesetzbuches anzuwenden ist, und das Zollpolizeigesetz mit Recht die vorliegende Handlung mit einer einfachen Polizeistrafe belegt hat;

In Erwägung jedoch, daß der beschuldigte wegen eines Widerstandes noch nie vor Gericht gestanden, und überdieß der Appellant gerichtlich Zeugen vor sich geführt hat, demnach der Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches seine Anwendung findet;

Aus diesen Gründen,

mittelst Einlegung seiner Reformation des angefochtenen Urtheils in so weit es nämlich die gegen den Schützen verübte Handlung betrifft,

erklärt das k. Appellationsgericht den Appellaten Johann Georg Lukas überwiesen, am 16. Januar dieses Jahres in Waldsambach den Schützen Dillmann in seinen Amtsverrichtungen beleidigt zu haben;

verurtheilt ihn demnach zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten beider Instanzen, welche letztere auf die Summe von neun Gulden vier und dreißig Kreuzer zwei Pfennige

Liquidation:

Stempel . .	1.59
Vorgänge . .	2.20
Gebühr . .	2.47
Zeugen . .	1.24
Taxen . .	1.04½
	= 9.34½

dreißig Kreuzer zwei Pfennige

In Anwendung der Art. 223 u. 463 des peinlichen Gesetzbuches, dann der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind, also beurtheilt:

Art. 223 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Beleidigung, die einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich durch Gebärden oder Drohungen zugefügt wird, soll mit zweimonatlichen bis sechsmonatlichen Gefängnisse; und wenn die Beleidigung in der Absicht geschehen ist, mit einem Verbrechen zu drohen, mit einem Monate bis zu zwei Jahren Gefängnissen von einem Monate bis zu zwei Jahren

„bestraft werden."

Art. 463 daselbst.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegen-
„wärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verfügt, diese Strafe
„sogar auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße sogar
„auf weniger als zehn Francs zu beschränken, wenn aber
„erschwerende Umstände sich nicht über fünf und zwanzig Francs
„erstreckt, und die Umstände das Vergehen zu vermindern
„scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser
„Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem
„Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Art. 194 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Jeder Entwurfheil, der entweder gegen den Beschuldigten
„und die Personen, welche für die Bürgerlichen Folgen der Ver-
„gehen verantwortlich wären, oder wider den Civilbürger er-
„geht, verwirft den entworfenen Theil zugleich in die
„Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage
„beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Kreisbau Westfahl."

Art. 211 daselbst.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die
„Dringlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Be-
„weismittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift
„des Entwurfheils in der ersten Instanz, die Verwerfung in
„die Kosten, sowie die in diesen Artikeln verfügten
„Strafen betreffen, sind auf die in der Appellations-Instanz
„ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Gesehen und genehmigt in der Rathsitzung
und Feste, in Einigung.

Landsberg J. A. Molitor

v. Lodel. Lemer.

Hoff

Hesse

Sitzung vom 30. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in
seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom
dreißigsten Oktober 1834, wobei gegenwärtig waren: Göbling,
Direktor, J. A. Molitor, v. Lodel, Hepp, Lemer, Lutz, Cuttinger,
ersterer Staatsprokurator, und Hesse, zweiter Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Staatsprokurators, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpo-
lizeigerichts zu Landau vom 6. Juni 1834, vertreten durch den
ersten Staatsprokurator Cuttinger;

Gegen

Johann Rothhaar, 27 Jahre alt, Taglöhner, zu Hochstein wohnhaft,
Appellaten, nicht erschienen.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes
v. Lodel;

Nach Verlesen und Einsicht der Prozeßschriften, insbesondere
1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten Rothhaar
der Verletzung von Waldfrüchten im Werthe für überhaupt er-
klärt und ihn deßhalb zu einer Polizeistrafe von zwei Gulden
zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt hat;
2°) der Appel-Erklärung vom 9. Juni d. J.
3°) der dem Appellaten unterm zweiundzwanzigsten des laufenden Mo-
nats durch den Gerichtsboten Gleizes von Landau zugekommenen,
sogen: 1°) auf heute vorgeladen, gehörig registrirten Verladung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen,
dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Refor-
mation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten obiger
Verletzung zu Last gelegten Waldfrevels von Kreuzern in Anbetracht
seiner dienstverrichtungen übereinkommen erklären, ihn deß-
halb zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in
die Kosten beider Instanzen verurtheilen, und zwar selbe
dieselbe in contumaciam;

In Erwägung, daß der Appellat Rothhaar, obschon vor-
gehörig geladen, heute nicht erschienen;

In Erwägung, daß die Art. 222 und 224 des peinlichen

Gesetzbuches zum Zwecke haben, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit alle öffentlichen Beamten, ohne irgend eine Klasse auszunehmen, gegen Beleidigungen zu schützen;

daß hierüber ausdrücklich auch der Absatz 2 über diesen Artikel hinausgeht;

daß der Art. 224 nur von ministerialen Beamten, nicht aber von selbstständigen Chefs, sowie von den Inhabern der öffentlichen Macht, zu reden die Gründe abermals nicht gewesen;

In Erwägung, daß die Gründe nach den Bestimmungen des Art. 9 der preußischen Gerichtsordnung mit den übrigen dazu angegebenen öffentlichen Beamten als gemeint:

diese Hülfspolizeibeamten begriffen sind; daß somit dieselben, mit einem Zweige der öffentlichen Polizeiverwaltung beauftragt, gleichen Schutz mit den übrigen Staatsbeamten zu genießen haben und daher Beleidigungen gegen dieselben unter die Bestimmungen des Art. 222 des preußischen Gesetzbuches zu subsumiren sind;

In Erwägung, daß die dem Appellaten zu Last gelegte Beschimpfung nachgewiesen ist;

daß diese Beschimpfung gegen zwei Förster in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Statt hatte;

In Erwägung jedoch, daß der Beschuldigte wegen eines + Vergehens noch nicht vor Gericht gestanden hat, sowie ein strafender Grund vorhanden ist, in Anwendung des Art. 463 des preußischen Gesetzbuches eine Strafe unter dem gesetzlichen Minimum zu verhängen;

Aus diesen Gründen

bestätigt das k. Appellationsgericht Urtheils, daß Appellat Vorstehend, gefängliche Verhaftung ungerechtfertigt fanden nicht nachkommen ist;

Erklärt, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten überweisen, eine

+ östlichen
= Art zu:

Liquidation:

Pampel . .	4.02
Engisto . .	3.16
Preußlobten .	4.25
Jungen . .	1.52
Zanglei . .	2.07½
	= 15.42½

Die Kosten der Rückfertigung und Zustellung des Urtheils sind in dieser Summe enthalten.

28. Januar dieses Jahres zwei Förster in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen beschimpft zu haben;

Thatsächlich ist deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die Kosten beider Instanzen, welche, was die Rückfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind auf die Summe von zehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zwei Pfennige;

In Anwendung des Art. 222 u. 463 des peinlichen Strafgesetzbuchs, dann des Art. 194 u. 211 der peinlichen Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 222 des peinlichen Strafgesetzbuchs.

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen „bei der Verrichtung oder wegen der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit „dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte „zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, „so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, „mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu „zwei Jahren bestraft werden.

„Hat die Beschimpfung in der Absicht eines Justiz- „grades oder gerichtlichen Akts gefallen, so soll zwei- bis „fünfjähriges Gefängniß-Strafe eintreten."

Art. 463 derselbst.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe vor- „schreibt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße sogar auf weniger als sechs „Gulden zu beschränken, wenn der erwiesene „Fehler sich nicht über fünf und zwanzig Gulden er- „streckt, und die Umstände des Vergehens zu mildern „scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere „dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch

„durch sie in keinem Falle geringer als die Strafe der „einfachen Polizey sey."

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des „Vergehens gewährleistlich werden, oder wider den Civil„kläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zu„gleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der „öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen müssen „die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 211 daselbst.

„die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zurechnung der Verurtheilung, die Zulässigkeit der „Lebensmittel, die Form, die Authenticität und Verur„theilt des Endurtheils in der ersten Instanz, die Ver„urtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Ar„tikeln verfügten Strafen betreffen, sind auch die in „der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile zu „stellen verpflichtet."

Verhandelt und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie hingesetzt.

Genehmigt
J. A. Molitor
1 Beisitz.

Lemer.

Henne

Sitzung vom 31. Oktober 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober 1834, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Direktor, J. A. Molitor, v. Rüxer, Hepp, Lamm, Küffer, Schmitz, zweiter Staatsprokurator, und Henne, zweiter

No 3748. Vid. d. orig. zu Zweib.
den 4. Nov. 1834 ceb. fl 327 kr.
Vida 1.24
Reg. -.28
1.52 (Gerichtsrath)

Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Frank, 30 Jahre alt, Leinenweber, in Weissenburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 16. September 1834, verfügend im Verhaftszustande;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Schmitz.

Nach verlesenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Rüxer;

Nach Anhörung und Einsicht der Prozeßschriften, insbesondere 1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten überführt erklärt:

1) im Jahr 1832 den Kaufmann Ehrenbaum um mehrere Leinenrolle,

2) in demselben Jahr den Kaufmann Leinenweber und den Kaufpreis einer Quantität Leinenrolle gestohlen,

3) im Jahr 1834 zum Nachtheile des genannten Ehrenbaum Garn, Leinenrolle und Tuch,

4) im Jahr 1832 zum Nachtheile des Zimmermanns Dietsch eine Quantität Garn und Leinenrolle im Werth von 4 fl 40 kr entwendet,

5) zu derselben Zeit den Leinenweber Wilhelm Diehl einen Tuch voll Leinenlistigen Werth entwendet zu haben, — und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, und in die zu vier und zwanzig Gulden einer Dreißigstel discretionirten Prozeßkosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 22. September d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrage auf Herabsetzung der gegen ihn verfügten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Bestätigung des eingeklagten

Liquidation:

Baumgl.	5.02
Kayser	3.16
Briefbotin	6.26
Zeugen	6.11
Assist.	7. "
Canzlei	3.08½
	=31.03½

Vorladung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

Auf den in dem Verfahren des k. Zuchtpolizei-gerichts entwickelten Gründen

Verweist das k. Appellations-gericht die eingelegte Vorladung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden neun und funfzig Kreuzer gerichtlich. Geschehen und gefertiget von Frey, Mount u. Sohn, wie Eingangs.

Lenckking
J. A. Mayr
Vorstd.
Lemer
Thomm

Sitzung vom 6. November 1834.

Das k. Appellations-gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenckking, Director, v. Köhler, Fezz, Baumgl, Hemar, Küffer, Rattinger, ersterer Staatsprocurator, und Thomm, zweiter Actuar-gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Johann Schäbler, 44 Jahre alt, Holzgraber,
2.) Leonhard Schneemann, 28 Jahre alt, Taglöhner, Wittwer,
3.) Johann Knapp, 41 Jahre alt, Metzger, – alle drei in Rimschweiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 8. Juli 1834, einerseits, Appellaten, erscheinend unter Beistand des Advocaten Gelsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rattinger.

Nach verlesenem Berichte des k. Appellations-gerichts

Zweite Kammer;

Nach Vorlesen und Einsicht der Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigten überwiesen erklärt, den Burgermeister von Rimschweiler bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes um zwanzigsten May dieses Jahres beleidigt zu haben, theils durch Worte, welche diesen zur Thätlichkeit verletzen mußten, theils durch Gebärden und Drohungen, jeweils einem jeden derselben zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate und alle drei solidarisch mit sieben Centimen in die zu vierhundert vier und vierzig Gulden zehn und dreißig Kreuzer liquidirten Prozeßkosten verurtheilt hat;
2.) der Appel-Erklärungen der drei Verurtheilten und der k. Staatsbehörde vom 18. Juli d. J.;

nemlich, auf den Antrag des Vertheidigers Gelsen, folgendes auf Verwerfung der Beschuldigten verfassenden Zeugs, weßhalb sie den sie gelaistet hatte, und Zeugen und ihre Aussage zu verlesen, die ganze Oeffentlichkeit und mündliche die Oeffentlichkeit zu sagen, mündlich abgefaßt:

Jakob Gutfuß, 57 Jahre alt, protestantischer Pfarrer in Rimschweiler, mit den Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in ihren Diensten.

Ueber diesen Anfangs hielt der Gerichtsschreiber stenographische Notiz.

Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Erklärungen;

Antrag des k. Appellationsgerichts, die fernere mündliche Verhandlung auf heute Nachmittag drei Uhr.

Lenckking
Fezz
Vorstd.
Baumgl
Lemer.
Thomm

Fortsetzung
der Sitzung vom nämlichen Tag, in Gegenwart der Eingangs
bezeichneten Gerichtsbeamten, sowie der drei Beschuldigten
und ihres Vertheidigers, des Advokaten Golsan.

Nach eröffneter Sitzung entwickelte Advokat Golsan die
Vertheidigungsgründe für die Beschuldigten und trug darauf
an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Appellaten
von Strafe und Kosten zu entbinden; – subsidiarisch, in An-
wendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches die verhängten
Strafen herabzusetzen; – jeden Falls die außergerichtliche Soli-
darität der Kosten aufzuheben, und zu verordnen, daß die
in erster Instanz Eingegangenen bei der Exekution
der Kosten auf die einzelnen Verurtheilten mitgezählt werden
sollen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seiner Erklärung,
daß sie die Berufung gegen Schürmann und Knapp falle
lasse, sowie in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend:
das k. Appellationsgericht wolle die Berufung der drei Be-
schuldigten verwerfen und dieselben solidarisch in die
Kosten der Appel-Instanz verurtheilen, ebenso den von
dem Vertheidiger gestellten subsidiarischen Antrag als
Ungegründet abweisen;

In Erwägung, was den Appellanten Schürmann angeht;

daß die ihm selbem zu Last gelegten Thatsachlichkeiten
durch die gerichtlich bestimmten Aussagen mehrerer Zeugen
vollkommen erwiesen sind; daß diese Thatsachlichkeiten
Schmähungen durch Worte und Gebärden enthalten und
durch die Art. 222 und 223 des peinlichen Strafgesetzbuches ver-
pönt sind;

daß diese bestimmten Aussagen durch die Er-
klärungen anderer Zeugen nicht entkräftet werden;

daß die k. Staatsbehörde in Bezug auf Schürmann
keine Berufung eingelegt und der Friedensgerichtsrath
nur den Thatsachen angemessene Strafe entge-
gengesetzt hat;

In Erwägung, was den Beschuldigten Knapp angeht;

daß der Zeuge Adam, Bruder des Bürgermeisters,
zwar angibt, Knapp habe den Bürgermeister am Kopfe ge-
faßt, ihn geschüttelt und gesagt: "Du bist nicht werth,
Bürgermeister zu sein, viel weniger Bürgermeister, du
alter Plattkopf!"

daß aber diese Aussage nicht nur durch keinen
andern Zeugen unterstützt, sondern durch die Aus-
sage des Bürgermeisters selbst geradezu widerlegt wird, welcher
behauptet, daß er nicht von diesen durch Adam
Adams angegebenen Thatsachen wisse;

daß die Aussage von Adam Schäfer, worauf sich der
Friedensgerichtsrath ebenfalls bezieht, von keinen Schmähungen

durch Worte oder Drohungen beeinflußt hat, welche unter die Bestimmungen der Art. 222 oder 223 StB. fallen könnten, und zwar um so weniger, als die zu sich genommenen Worte: "Herrgott Barbaramt, wir werden uns denn nun fangen lassen!" selbst nach der Erklärung der Zeugen Keller und Knapp zu einer Zeit ausgestoßen worden sein sollen, wo der Zeugenmeister schon aus dem Hause herausgegangen war;

daß die Beschuldigung, Knapp habe gesagt, der Zeugenmeister solle sich fortscheren, bei den kontradiktorischen Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung durch den Zeugen Keller, welcher über alle weitere Umstände genau und pünktlich aussagte, nicht angegeben worden ist und dieser um so weniger zu einer Vervollständigung Anlaß geben kann, als die Aussage isoliert dasteht und von keinem anderen Momente unterstützt wird;

daß der Gendarm Philipp zwar in der Voruntersuchung angab, Hübsch und Knapp hätten gesungen; daß er aber die Worte nicht näher bezeichnete, in welchen die Aeußerungen bestanden haben sollen, und daß er in der öffentlichen Sitzung in Bezug auf diese Aussage nicht wiederholte, obwohl er in Bezug auf Hübsch die einzelnen bezeichneten Worte angab;

daß die Aussage des Gehilfen Clemens, als hätte sich Knapp des Ausdrucks: "gemeiner Blutkopf" bedient, keinen Beweis begründen kann, weil derselbe nicht zu wissen erklärt, ob die Worte in Bezug auf den Zeugenmeister ausgestoßen worden, und daß dieser um so zweifelhafter ist, als nach der Erklärung dieses Zeugen der Zeugen-

Liquidation:

Anwalt	48.15
Kopiste	14.–
Gerichtsbotenlohn	21.35
Zeugen	207.12
Reisekosten des Zeugenbeamten	164.16
Lohnkutscher	8.12
Gemeinde	4.12
Gendarmerie	12.36
Canzlei	27.39
	= 508.00

meister damals schon fortgegangen war;

daß sonach, in Ermangelung jedweden Beweises, der Beschuldigte Knapp freizusprechen ist;

die Verfügung, wegen der Kosten wegen;

daß die verschiedenen Erkenntnisse wegen und für sich zusammenhängen und die Folge einer und der nämlichen Thatshandlung sind;

daß sonach das Zuchtpolizeigericht mit Recht die Solidarität der Kosten ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen,

mittelst Stimmenmehrheit der ungestempelten Bogen,

Erkennt das k. Appellationsgericht den Beschuldigten Knapp von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, der Beleidigung und den Kosten los;

Verweiset im Verbringen die eingelaufenen Verhandlungen und verurtheilt den Johann Hübsch und Adolphus Schünemann solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf und sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am 7ten Monat und Jahr wie Eingangs.

Vorsitzung
Knapp
Hopp
Beisitzer.

Sitzung vom 7 November 1834.

Das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlich-

Liquidation sämtlicher Kosten:

	fl.	kr.
Stempel	9.	12.
Porti	3.	54.
Taxen	38.	37.
Schreibg.	9.	24.
Zeugen	6.	38.
Zusammen	71.	07.

Diese Sitzung vom siebenten November eintausendachthundert vier und dreyßig, worin gegenwärtig waren: Köstlin, Director, von Reder, Hepp, Stengel, Lamey, Rösch, Rollinger, ersterer Landgerichtsrath, und Klemens, ersterer Actuarsassistent, folgende Acten. stück vorlasen:

In Sachen

Nikolaus Pfister, 39 Jahre alt, Salzsieder, in Schöntannen, Landg. Ellwangen, Beschuldigter und Appellant

wegen Verletzung des K. Zollpolizeigesetzes zu Recht. kannten vom 1 August l. J., vorstellend in Sachen

unter Beystand des Advokaten Fischer dahier,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vorstellend durch den ersten Staatsprokurator Rollinger;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichtsraths von Reder;

Nach Durchsicht und Einsicht der beigelegten Akten. stücke, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Contrabande übersetzung schuldig erklärt und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Gefälle und dreyßig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appell. Erklärung vom 6 August letzthin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen und Erklärungen, so wie des Vertheidigers desselben in seinem Vor- und Schlußvortrag auf Verwerfung – subsidiarisch auf Milderung und durch den ersten Beysitzer vorgelegten Acten,

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich die Verwerfung der Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz beantragte;

Hat für Recht Königl. Appellationsgericht aus den in den erstinstanzlichen Urtheile angegebenen Gründen die angelegte Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt 71 fl 07 kr, auf die Summe von zwölf Gulden genehmigt verworfen.

Gefällt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Köstlin. Reder. Stengel. Lamey.

= Klemens

Sitzung vom 7 November 1834.

Der Königl. Appellationsgericht des Schwarzkreises zu Ellwangen, in seiner Zollpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November eintausendachthundert vier und dreyßig, worin gegenwärtig waren: Köstlin, Director, von Reder, Hepp, Stengel, Lamey, Rösch, Rollinger, ersterer Landgerichtsrath, und Klemens, ersterer Actuarsassistent, folgende Aktenstück vorlasen:

In Sachen

1. Michael Pfister, 31 Jahre alt, Ackermann,
2. Johann Pfister, 35 Jahre alt, Schiffmann

Akkarzmann, beide zu Baumheim, Kantons Landschaft, wohnhaft, Appellanten von einem Theile des königl. Polizeigerichts zu Grünberg vom 26 July 1834, in Sachen wegen Schmähung unter Beistand des Rechtsanwalts Henry Schaw,

Gegen

den königl. Bezirksförster, Appellaten, wohnhaft dasselbst, den wegen Verletzung des königl. Appellationsgerichts Ranan;

Nach Anhörung und Einsicht der einschlägigen Verhandlungsakten, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten wegen Verletzung gegen den Polizeidiener, Drohung und Mißhandlung eines Polizeidieners und Polizeidienerin in Dienstausübung verklärt und deshalb den Michael Leibfänger zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, den Johann Engler zu einer solchen von einem Monate, und beyde gemeinschaftlich in die zu gleichen Theilen zu bezahlenden Kosten verurtheilt sind;

2. des Rechtsbeistands des Henry, Namens der Appellanten, des Vorlegens von Akten von Seiten des Polizeidieners Zeugenladungen und dergleichen Erklärungen vorgenommen und

3. des Schreibens des Bezirksförsters Ranan, wodurch er die Appellanten wegen Verletzung gegen den Polizeidiener Johann Dürrier in Haft nehmen, sie vor die Amtsversammlung zu Grünberg vorführen und dort in Gegenwart des Polizeidieners Dürrier und der Zeugen Wilhelm Schmidt und Johann Dürrier in Haft verhören und sodann weiter verfügen lassen wollte;

Appellanten werden in Anwendung Disziplinarstrafe des Gesetzes vom 18 Juny 1834 zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, jeder einzelne und besonders in folgender Ordnung verurtheilt:

1. Philipp Michael Leibfänger, 27 Jahre alt, Ackermann zu Baumheim,
2. Valentin Engler, 26 Jahre alt, Schmied allda.

Nach Annahme dieser Thatsachen – über deren Ausfagen der Geschworenen Gerichtshof – Kammer – in Abwesenheit des k. Bezirksförsters, welcher nach den Erklärungen desselben genehmigt worden, die Sache, ohne die Akten der Untersuchung festgesetzt, in neue mündliche Sitzung zu verlegen, um auf die Verhandlung der in dieser Sitzung aufgenommenen Zeugen beschränken zu können, und stellte deßfallsigen Antrag.

Den Antrag der Verhandlungen der Appellanten wurde hiergegen kein Einwand erhoben.

Der Appellationsgerichtshof – der Anhörung des Bezirksförsters beschlußfähig und – einmüthig die Sache in die Sitzung vom 20 d. M., Morgens neun Uhr;

Anordnend, daß auf Vorladen des Bezirksförsters der Polizeidiener Johann Dürrier in Haft sein, so wie die heute gegenwärtigen Zeugen in die andere nämliche Sitzung vorgeladen werden.

Anordnend ferners, daß die Vorschuldigten gleichmäßig eine weitere Ladung in dieser Sitzung zu erscheinen haben, widrigenfalls gegen sie als die königl. Bezirksförster, auf nachfolgende

[illegible] gemäß öffentlich [illegible] anzuhören zu lesen.

Geschehen und gefertiget am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Leonhäuser
Fezz Adjt. Lemer. Stangel
= Lemmer

Sitzung vom 8. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Leiking, Direktor, v. Closen, Fezz, Stangel, Lemer, Küffe, Rettinger, ersterer Staatsprokurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Ziegler, 38 Jahre alt, Ackersmann in Obersimten, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9. August 1834, erstgenannt in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rettinger.

Nach vorgenommenem Verhör des k. Appellationsgerichtsrathes v. Closen;

Nach Vernehmung und Einsicht der Parteyschriften, und namentlich

1° des vorgelegten Urtheils, welches den Appellanten übereinstimmend erklärt, im Monate März 1833 den Bürgermeister Thesenvitz von Niederhausen in Bezug auf seine Amtsverrichtungen beleidigt zu haben und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu fünfzehn Gulden taxirt und zwanzig Kreuzer liquidirten Prozeßkosten verurtheilt hat;

2° der Appel-Erklärung vom 9. August d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Herabsetzung der gegen ihn verhängten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

Auf den in dem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Ziegler in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt zu sechs Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Leonhäuser
Fezz Adjt. Stangel Lemer.
Thome

Liquidation:

Stangel	3.30
Registr.	2.48
Zuschreiben	2.46
Zeugen	11.12
Canzlei	2.30
	= 22.45

Auf das dem Appellanten zurückgestellte Urtheil quittirt.
Registrirt No. 5779.
Zu Zweibr. den 9 Oct. 1835 fl. 28 kr.
Greff: Adam.

Sitzung vom 8. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Leiking, Direktor, v. Closen, Fezz, Stangel, Lemer, Küffe, Rettinger, ersterer Staatsprokurator, und Thome, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Kölsch, 34 Jahre alt, Ackersmann in Schwarz,

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Freistädten vom 2. Mai 1834, verkündet in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rettinger.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts: wegen Mangel;

Nach Anhörung und Einsicht der Prozeßschriften, und nachdem

1°) der angeschuldigte Kerkhild, welcher den Appellanten bei der Verhaftung und Vernehmung eines Gendarmen im Dienste und wegen seiner Dienstverrichtungen überwiesen erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu sieben Gulden einem Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appel-Erklärung vom 6. Mai d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seiner Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Konfirmation des angefochtenen Urtheils und Freisprechung des Beschuldigten;

In Erwägung, daß, wenn man auf die Bestimmungen des Art. 154 der peinlichen Prozeßordnung, verbunden mit dem Art. 189 auf diesigen Protokolle sieht, daß selben will, welche Behauptungen gegen den Protokollanten selbst zum Gegenstand haben, so doch allenfalls nicht widersprochen werden kann, daß das Protokoll bestimmt aufgesetzt sein muß, und nicht durch andere Umstände in seiner Beweiskraft geschwächt wird;

daß aber in gegenwärtigem Falle eine Verwechslung auf diesen Protokoll und die Aussage des Gendarmen in der Sitzung um so weniger erfolgen konnte, als einerseits die Aussage und das Protokoll in den Hauptsachen nicht mit einander übereinstimmen, andererseits aber, was besonders zu bemerken ist, der Gendarm den Angeschuldigten nicht nur ohne Absicht, zu dem er sich selbst bald bekannte, mit der Anzeige, er habe einen Mann mit brennender Tabakspfeife im Munde im Walde angetroffen, der ihm seinen Namen nicht angeben wollte, nicht ein Wort von einer angeblichen Injurie sagte;

daß selbst die Zuchtpolizeigericht diesen Umstand auffallend fand, und dieser auffallende Umstand 30 hinlänglich geeignet war, die Glaubwürdigkeit des protokollirenden Gendarmen in dem gegenwärtigen Falle in Zweifel zu ziehen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Konfirmation des angefochtenen Urtheils,

spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten Kerkhild von der Beschuldigung, der Strafe und den Kosten los.

Angehört und gesprochen vor Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs. Lemking

Voß Rudel Lemer.

Thorn

Sitzung vom 8. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Schwarzwasser zu Freistädten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November 1834, wobei gegenwärtig waren:

Lerking, Direktor, Leitenbach, v. Cöln, Strupl, Braun, Häffa, Rettinger, ersten Staatsprokurator, und Thorn, zweiten Beisitzer, sodann Aktuar Lerch,

In Sachen

Franz Paul Lerner, 37 Jahre alt, Ackermann in Arzheim, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 24. August 1832, wodurch er unter Beistand des Advokaten Golser;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rettinger.

Nach gehörigem Vortrag des k. Appellationsgerichts-Raths Braun;

Nach Vorlesen u. Einsicht der Gerichtsschriften, und nachdem

1) das angefochtene Urtheil, welches den Verschuldigten der schweren Brandstiftung und Mißhandlung des Taglöhners Johannes Baur von Arzheim überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die zu 17 fl 2 pr liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2) der Appel-Erklärung vom 24. August 1832;
3) des von dem Appellationsgerichte vom 24. Januar 1834 verlesenen Urtheils, wodurch die Untersuchung über die gegenwärtige Sache substituirt und vervollständigt wurde, durch gegen die Zeugen Konrad Baur u. Michael Mattes eine Untersuchung wegen falschen Zeugnisses eingeleitet wurde;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung, seines Vertheidigers Golser in seinen Vor- und Nachträgen auf Entscheidung des Verschuldigten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachträgen, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten Lerner von der Anschuldigung der schweren Mißhandlung des Johannes Baur von Arzheim freisprechen; dagegen denselben, als der Mißhandlung des genannten Baur hinlänglich überwiesen, in Anwendung der Art. 311 u. 463 des Strafgesetzbuchs, zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die Kosten der Untersuchung, soweit dieselben durch die gestrafte Mißhandlung verursacht worden, verurtheilen;

In Erwägung, was die schwere Verwundung von Baur anbelangt;

Daß die Hauptzeugen in dieser Rücksicht, wegen falschen Zeugnisses zu Gunsten des Verschuldigten vor die Assisen verwiesen, sonach gestraft worden sind;

Daß sowohl die übrigen Zeugen, die in der Sache gehört worden sind, keinen sonstigen Beweis liefern, daß Lerner diese Verwundung verübt hätte;

In Erwägung, was die von dem Chirurg des Lerner Rath gehabte Konferenz anbelangt;

Daß sich aus den vor dem Justizpolizeigerichte und dem Appellationsgerichte Statt gehabten Verhandlungen hervorgestellt hat:

Daß Baur im Zustande der Trunkenheit, mit einer Axt bewaffnet, am 20ten Mai 1832, des Abends zwischen zehn und elf Uhr, sich vor das Haus von Lerner begab, wo er mehrere weitere junge Leute kurz vorher einen gegenwärtigen Verschwiegenheit hatten, um diesen Lerner anzugreifen, - einen Streit, zu welchem er durch Niemand herausgefordert war;

dass Lorenz, den Lärmen hörend, das Fenster öffnete und hervorsah: Frau wage sich zurückzuziehen und den Lorenz wo tragen abscheuen, indem er krank Kinder im Hause hätte, die, durch den Fall des Leuns in Schrecken gesetzt, noch kränker werden könnten, und dass auf der Stelle des Leuns in der Nacht seinen Hause Hilfe daher bringen könnte;

dass Frau, statt sich zurückzuziehen, auf Lorenz schimpfte und ihn beleidigte;

dass Lorenz hierauf, um denselben zu entfernen, sich mit einem Kübel bewaffnet, herunterging;

dass aber Frau, nach den bestimmten Aussagen der Zeugen Schimpfend, Beleidigend, Drohend und Voll mit der Axt auf Lorenz eindrang, so dass dieser sich zurückzuziehen genötigt war;

dass, während Frau auf denselben eindrang etc. Lorenz sich zurückzog, nach den Aussagen der meisten Zeugen, dieser sich seines Kübels bediente, um Frau von sich abzuhalten, und ihm zu diesem Zwecke einige Male mit der Fläche des Kübels auf den Arm schlug, ohne dass diese Schläge die geringsten nachtheiligen Folgen auf sich gezogen hätten;

In Erwägung in rechtlicher Hinsicht;

dass Lorenz allerdings berechtigt war, zur Abwendung von nachtheiligen Folgen für seine Eigenschaft der Frau in der Nachtzeit von einer Handlung abzuhalten, zu der sie von Niemand rechtlich berechtigt war;

dass sie auf der Person der Frau nicht wesentlich; dass vielmehr dieser, statt sich zurückzuziehen, sich der Axt bediente, und daher Lorenz um so mehr berechtigt war, dass an Eindringen auf jede Art zu wehren, als Frau sich in einem sehr gereizten und trunkenen Zustande befand;

dass daher die übrigens unbedeutenden Schläge mit dem Kübel nicht freiwillig und in der Absicht zu misshandeln gegeben, sondern durch die Nothwendigkeit hervorgerufen wurden, in welcher sich Lorenz befand, seinen Körper gegen Gefahr zu schützen;

dass sonach dargestellt ist, dass Lorenz sich im Zustande der gesetzlichen Nothwehr befand und ihm daher nach den Bestimmungen des Art. 328 des peinlichen Gesetzbuches keine Strafbare Handlung zu Last gelegt werden kann;

Aus diesen Gründen,

mittelst Verwerfung des vorgeschützten Rechtsmittels,

Erkennt das k. Appellations gerichts als Appellationsgericht,

von der Aufschuldigung, der Frau und den Kosten des Verfahrens, Gefreyt und freygesprochen zu Zweybrücken, den Tag Monat und Jahr, wie Eingangs.

Bestätigt

Heilmann

Schmer. Weidel. Stengel

Thomas

Sitzung vom 13. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lerking, Director, J. A. Molitor, v. Lüder, Stengel, Hauer, Lütke, Hantz, zweiter Staatsprokurator, und Thomas, zweiter

Rentamtsrechnungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Loose, 44 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Waitzenweiler, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Kreisendlautern vom 24. Juni 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz.

Auf vernommenen Vortrag des k. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Anhörung und Einsicht der Vorgeschriften, und namentlich

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der wissentlich falschen Denunciation für schuldig erkannt, deßhalb zu einer Besserungsstrafe von einem Monate, Gefängniß von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und in die Kosten, liquidirt zu fünf und zwanzig Gulden drei und dreißig Kreuzer zweifache, verurtheilt, auf welchem fünf Jahren der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Klasse verlustig erklärt worden ist;

2.) der Appel-Erklärung vom 24. Juni d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staats-Behörden in ihren Vor- u. Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß, wenn man alle Umstände, die in der Untersuchung constatirt sind, mit einander verbindet, sich augenfällig dartun dargethan hat, daß die eingereichte Denunciation wirklich wissentlich wahr;

daß demnach der Justizpolizeigerichts den Appellanten mit Recht in die gesetzliche Strafe verurtheilt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden acht Kreuzer zum Ersatze.

Vorgelesen und gesprochen am Tage Monat und Jahr, wie Eingangs.

Löcking
Präsident.
J. A. Molitor
Beisitzer

Heintz
Schreiber

Liquidation:

Stempel	3.30
Register	1.52
Porto	3.32
Zeugen	15.24
Arrest	4.12
Verlohn	„ .24
Zuzug	1.48
	30.42

Sitzung vom 13. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November 1834, wozu bei gegenwärtig waren: Löcking, Präsident, J. A. Molitor, v. Röder, Stengel, Heintz, Krämer, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Johann Raubacher, 22 Jahre alt, Ackersmann,
2.) Jakob Stengel, 23 Jahre alt, Ackersmann,
3.) Peter Hofer, 24 Jahre alt, Ackersmann,
4.) Jakob Sander, 20 Jahre alt, Taglöhner, alle in Hornbach, Appellanten von einem Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. März 1834, erscheinend in Person, die beiden letzteren unter Beistand des Advokaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten

Staatsprokurator Hainz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Assessor v. Lotzbeck;

Nach Anhörung und Einsicht der Prozeßschriften, und

in Erwägung,

1.) daß angefochtenen Urtheils, welches die vier Appellanten der Beleidigung Seiner Majestät des Königs von Bayern am 26. Januar 1834 überführt erklärt, dennoch einen jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und solidarisch in die zu einhundert Gulden fünf und einzig Kreuzer liquidirten Prozeßkosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärungen vom 25. März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen;

Ferner des Vortrages Gehör in seinen Ver- und Antrag auf Freisprechung der Appellanten Neubauer und Steigel, subsidiarisch Herabsetzung der gegen dieselben verhängten Strafen;

Wenn die Appellanten Gösing in seinem Antrag auf Freisprechung oder wenigstens Herabsetzung der verhängten Strafe;

endlich die Appellanten Lauber in seinem Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Ver- und Antrage, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst stillschweigender Konfirmation das angefochtene Urtheil, den Beschuldigten Lauber, als nicht hinreichend überwiesen, freisprechen, dagegen die Appellation des Neubauer, Steigel und Gösing als ungegründet verwerfen und diese drei solidarisch in die Kosten der Appel-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß den Beschuldigten Lauber anzieht;

daß einer der abgehörten Zeugen bei dem Lokalaugenscheine Verschiedenheiten darstellen als wünschenswerth angegeben hat;

daß der einzige Zeuge Dekinder, welcher von diesem Lauber spricht, in dem am 15. Februar 1834 vor dem Landgerichte gehaltenen Zeugenverhöre nur behauptet, daß in der Nähe, wo Lauber und Göbel standen, gesungen worden wäre, ohne daß er behauptet hätte, daß Lauder mitgesungen habe, und daß auch in dieser Beziehung sich in der öffentlichen Sitzung nichts Nähered herausgestellt hat;

In Erwägung, daß die dem neuerlichen Appellanten angeschuldigte That,

daß es zweifelhaft ist, daß dieselben das Ehrenlied mitsangen, in welchem sich beleidigende Aeußerungen gegen Seine Majestät den König befinden;

In Erwägung, daß die Aussagen der Zeugen dahin übereinstimmen, daß auf den Versammlungen hervorgeht, daß die Tagesordnungen von jenem Tage, welcher ein Sonntag war, wie junge Leute zu thun pflegen, auf den Straßen Lieder sangen und dabei das benannte Lied, worin sowohl auf verschiedene nicht bekannte Lieder, worin sowohl auf verschiedene nicht bekannte Lieder, sowie auf das k. Ministerium bei allen ihm bis hierher vorgekommenen Fällen diese Umstände

bei Zumessung der Strafe in reiflicher Erwägung zu ziehen und um so mehr in Anwendung gebracht hat, als das Maximum der im Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe für die schwersten, selbst durch erschwerende Umstände begangenen Übertretungen nur in einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren besteht;

Dass jedoch auch zu berücksichtigen ist, dass seit dieser That Räuberer sich nächtlicher Weise und bewaffnet der Entdeckung des Thatbestandes in seinem Dienstverhältnisse durch Entfernung schuldig gemacht haben, und dafür Räuberer in eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen und Geldbusse von 5 fl 28 kr, Bleigel zu einer Gefängnisstrafe von acht Tagen verurtheilt worden sind;

Dass ferners zur Zeit, als diese Verbrechen begangen wurden, er noch minderjährig war, Gründe dieser Art zu finden;

In Erwägung, was den Hörig anbelangt;

dass das ganze Verfahren dieses Beschuldigten in der heutigen Sitzung, sowie sein Geständniss mit dem Zusatze, dass er damals betrunken gewesen sein und nie die Absicht gehabt habe, Seine Majestät den König zu beleidigen, noch besonders zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgerichtsrath, mündlicher Theilnahme des ungefertigten Beisitzes, in der Beschuldigten Sachen von allen Ausschuldigungen, der Strafe und den Kosten los;

Erkannt, was die Übrigen anbelangt, die eingelegte Berufung und verurtheilt die selben solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sieben Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

Reducirt jedoch die gegen Räuberer und Bleigel mündlich ausgesprochene Gefängnisstrafe von einem Jahre auf die Dauer von sechs Monaten für jeden, und jene von Hörig auf die Dauer von zwei Monaten.

Gefasst und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Liquidation:

Stempel	2.48
Register	4.40
Grundbuch	4.04
Zeugen	„ .56
Reise	7. „
Gemeinde	„ .25
Anzeige	2.10
	= 22.06

Leitung

Lerner. v. Molitor. v. Bleigel

Thoma

Sitzung vom 14. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Leitung, Director, J. A. Molitor, v. Bleigel, Lerner, Röth, Schmitz, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Reinhard, 24 Jahre alt, Metzger in Landau, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 22. Juli 1834, erschienen unter Beistand des Advocaten Lichtenberger;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Schmitz.

Nach gepflogenem mündlichen Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes v. Bleigel;

Nach Vorlesung und Einsicht der Prozessschriften, und nementlich

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit und der Misshandlung überführt erklärt, und ihn deshalb zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, Geldbusse von

weist Gulden und in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu ein und zwanzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer, mundirt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 28. Juli d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, seines Vertheidigers Lindau in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, den Beschuldigten freisprechen; - subsidiarisch den Appellanten zum Beweise darüber zuzulassen, dass er am 5. Mai dieses Jahres schon vor zehn Uhr, also eine ganze Stunde früher, als die That in Wartenburg vorgefallen sein solle, in Bamberg gewesen sey;

nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, dass die dem Appellanten zur Last gelegten Vergehen nachgewiesen sind;

In Erwägung, den schuldigerkannten Antrag betreffend, dass er nicht bewiesen anzunehmen, ob die fraglichen Thatsachen einen Tag früher oder später Statt gefunden;

dass übrigens die von dem Appellanten in seinem Vortrage vor dem königl. Stadtgerichte abgegebene Erklärung offenbar mit dem Thatbestande, welchen zu berichtigen er sich heute veranlasst, im Widerspruche steht;

Aus diesen und den in dem vorstehenden Urtheile enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer 2 Hl.

Gefertiget und ausgefertiget wie Tag, Monat und Jahr, wie Eingang.

Liquidation:

Stempel	4.05
Register	3.44
Porto	6.59
Zeugen	5.48
Canzlei	2.11½
	25.47½
Beitrag nach 1 Xr. Tempel zu Himmelfahrt	1.30
	=27.17½

Lenckning J. A. Molitor

Lemer. v. Rodat. Zenger

Thoma

Sitzung vom 14. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Obmainkreises zu Bamberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenckning, Director, J. A. Molitor, v. Lerner, Beygel, Demar, Lutz, Haintz, zweiter Staatsprocurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Matthäus Hofer, 34 Jahre alt, Winzer,
2) Valentin Mayer, 48 Jahre alt, Ackermann,
3) Hannß Nöckle, 48 Jahre alt, Ackermann,
4) Franz Latzenbeck, 35 Jahre alt, Ackermann,
5) Carl Keller, 51 Jahre alt, Winzer,
6) Michael Nöckle, 35 Jahre alt, Ackermann, - alle in Frickenhofen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Krautheim vom 28. Juli 1834, nachstehend unter Beistand des Rechtsbeistandes Laurent;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Haintz.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Referenten Demar;

Nach Verlesung und Genehmigung der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch

a.) die Beschuldigten Adolph, Johannes Nöckle, Metzger, Lutzenhardt, Michael Nöckle und Keller der Störung einer bewilligten Holzversteigerung am 7. April 1834 zu Feindelsheim, jedoch in verschiedenem Grade,

b.) die Beschuldigten Adolph und Johannes Nöckle wegen: dem nach der Verkündigung des Urtheilsstandes von Feindelsheim im Dienste durch Worte und Geberden am nämlichen Tage übermäßig erklärt, –

jenes den Adolph und Johannes Nöckle jeden zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, Lutzenhardt und Metzger jeden in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, ferners Michael Nöckle und Keller jeden in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, endlich die sechs Beschuldigten solidarisch in die Kosten, liquidirt zu fünf und dreißig Gulden drei und dreißig Kreuzer, verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärungen vom 28. Juli d. J.;

vernommen, auf den Antrag des Vertheidigers Laurente, folgende eine durch die Appellanten vorgebrachte Entschuldigungszeugen, weshalb sie vor falschen Zeugnisse vernommen werden wären und den sie gebrüstet hatten, ihre Ehre und ihren Leib zu retten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

1.) Jakob Steinmetz, 29 Jahre alt, Bürger in Wertheim,
2.) Johannes Schick, 58 Jahre alt, Pfarrer in Gönheim,
3.) Georg Michael Allenbach, 55 Jahre alt, Maurer allda,
4.) Georg Lauber, 30 Jahre alt, Bäcker in Wertheim.

Alle vier Zeugen erklärten, mit den Appellanten nicht verwandt, verschwägert, noch in ihren Diensten zu sein, mit Ausnahme des Johannes Schick, welcher angab, mit dem Beschuldigten Carl Keller im Grade von Geschwisterkind verwandt zu sein.

Ueberdem die Aussagen der Zeugen wurde stenographische Notiz gehalten.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen;

Anerbietet das k. Appellationsgericht, bei fortgesetzter Mittagszeit, die Fortsetzung der Verhandlungen auf heute Nachmittag drei Uhr.

Lorentzing J. A. Metzger
Schr. Stengel

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags um drei Uhr, in Gegenwart der Eingangs genannten Beamtsbeamten, sowie der Appellanten und ihres Vertheidigers.

Nach eröffneter Sitzung entwickelte Anstatt Laurente seine Vertheidigungsgründe für die Appellanten und trug dann an: das k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, sämmtliche Beschuldigten freisprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß das Vorgehen der Störung einer Versteigerung sagt;

daß es erwiesen ist, daß die Beschuldigten unter wechselseitiger Mitwirkung und Thätigkeitsäußerung sämmtliche

Verfügung, welche zum Vorteile der Gemeinde Steinkirchen als einer moralischen Person Recht hatte, stören, dessen Nutznießer anzuhalten, von ihrem Verhalten zu steigern abzugehen, und somit die Festsetzung der Ordnungsstrafe verfügt habe;

daß dieses das Bezirksgericht diese Thatsache mit Recht unter den Art. 412 des peinlichen Gesetzbuchs subsumiert hat;

In Erwägung, wenn das dem Appellanten Adolf zu Last gelegte Vergehen der Beleidigung des Gemeindevorstands anginge;

daß nun den Aussagen der Zeugen Johann Ludwig Lorenz Waldner, verbunden mit denen des Gemeindevorstands Heinrich Adam und Jakob Reinmuth hervorgeht, daß der Gemeindevorstand auf das Ausdrücke "Lattelbauer" bedient, sich gegen den beleidigten Adolf gewendet und ihn "Lattelmann" nannte;

daß hiernach Adolf seine Brust entblößte und sagte: "Diese ist sauber, ein Andrer mache sie auf!"

daß diese Worte keine Bezeichnung enthalten, welche die Ehre oder das Ansehen des Gemeindevorstands anzugreifen geeignet wären;

daß auch nach den Umständen der Sache keine Beleidigung durch Gebärden angenommen werden kann, indem dieses Benehmen nur als eine Rechtfertigung gegen den beleidigenden Vorwurf der Krankheit erscheint;

In Erwägung, wenn die dem Georg Stöckle zu Last gelegte Beleidigung des Adjunkten Ruff anginge;

daß sich aus den Protokollen des Gemeinderats selbst hervorgeht, daß er allein als Vorsteher des Ortsteils der Ortschaft hinsichtlich der Ordnungsstrafe

benachbart der Verfügung hinwegsetzte;

daß auch aus der Erklärung mehrerer Zeugen erhellt, daß der Adjunkt als Privatperson zugegen war und selbst steigerte;

daß übrigens der Adjunkt nur da in Funktion tritt, wo er den abwesenden Bürgermeister vertritt;

daß auch die dem Georg Stöckle zu Last gelegten Worte und Gebärden dem Adjunkten Ruff nicht in Bezug auf seine Amtsverrichtungen ausgesprochen und gemacht worden;

daß somit auch die bezeigte Handlung nicht unter die Bestimmungen der Art. 222 und 223 des peinlichen Gesetzbuchs gezogen werden kann;

daß hinzu noch kommt, daß nach der Erklärung des Entlastungszeugen Heinrich Hof der Beschuldigte nur dann seine Brust aufmerksam und sagte: "Diese ist so sauber, wie die des Adjunkten", als dieser ihm den Vorwurf machte, er sey der Aufseher;

In Erwägung, wenn die Zumessung der Strafe angeht;

daß die gegen Adolf und Georg Stöckle verhängte Ordnungsstrafe, nach den oben angegebenen Bestimmungen, im Verhältnis der ihnen zu Last bleibenden Vergehen gering ist;

daß im Verlangen des Bezirksgerichts die ausgesprochenen Strafen gering bemessen hat;

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung von Adolf und Georg Stöckle an, in so weit sie das Vergehen der Beleidigung des Vorgesetzten im Sinne durch Worte und Gebärden übersichtlich verklärt worden;

gibt in dieser Beziehung das Urtheil des Bezirksgerichts auf und spricht für von dieser Anschuldigung los;

Liquidation:

Rangel	7. "
Register	13. 32
Gerichtsbote	11. 12
Zeugen	10. 16
Canzlei	4. 11
	=46. 11

Verkündet kraft des ihr gegen diese Urtheil zustehenden Begnadigungsrechtes von einem Monate auf die Dauer von vierzehn Tagen für jedes;

Bestätigt in Abänderung des angefochtenen Urtheil: wegen gegenwärtig Thatsachen nach und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von zehn Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Gefertigt und gefertigt von Tag Monat und Jahr, wie Eingangs.

Lerchinger
Lemer

J. A. Molitor
Rangel

Thomas

Sitzung vom 15. November 1834.

Des k. Appellations-Gerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lerchinger, Director, J. A. Molitor, v. Reiter, Rangel, Lemer, Küffel, Heintz, zweiter Staatsprocurator, und Thomas, zweiter Canzleigerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Heintz, 58 Jahre alt, Ackersmann in Schwarzenhausen, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 29. Juli 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Heintz.

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Appellationsgerichts;

Nach Verlesen und Einsicht der hierher gehörigen Vorschriften, und namentlich

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Uebertretung von 2ten und 3ten Grad, und des Verbrechens zum Nachtheile des Adam Metzger von Otterberg überführt erklärt und ihn deßwegen zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, Geldstrafe von fünfzig Gulden und in die zu fünf Gulden sieben und fünfzig Kreuzer zwei Hundertel liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appel-Erklärung vom 5. August d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Entschädigung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz

Rücksichtlich des in dem Artikel des Zuchtpolizeigerichts enthaltenen Grundes

Verwirft des k. Appellations-Gerichts für einhellig die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz, liquidirt zu vier fl zwei u. vierzig xr 2 Hl.

Gefertigt u. gefertigt vom Tag Monat u. Jahr wie Eingangs.

Lerchinger
Lemer

J. A. Molitor
Rangel

Thomas

Liquidation:

Rangel	2. 20
Register	2. 20
Gerichtsb.	3. 58
Zeugen	" 28
Canzlei	1. 34
	=10. 40

Sitzung vom 15. November 1834.

Des k. Appellations-Gerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lerchinger, Director, J. A. Molitor, v. Reiter, Rangel, Lemer, Küffel, Heintz, zweiter Staatsprocurator, und

Thoma, zweiter Rentamtsaktuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Michael Kreisser, 51 Jahre alt, Bauer in Lothal, Appellant an Urtheil des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 8. August 1834, erscheinend unter Beistand des Advokaten Gelsen;

Gegen

die k. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Rentsprokurator Hentz.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsassessor Rangol;

Nach Anlesung u. Einsicht der Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerhandlung seiner Thesen am 25. Juni 1834 überwiesen erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, in die Kosten des Endscheids mit einem Gulden eilf und zwanzig Kreuzer zu Gunsten des k. Rentsadvokats Dr. Lachele von Kaiserslautern in jene diesen Verhältnisse, liquidirt zu fünfzehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 14. August d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, seines des Vertheidigers Gelsen in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung des Vorschützigten;

Nach Anhörung der k. Rentsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

Und da in den Akten des k. Zuchtpolizei-

Liquidation:

Rangal . .	1.31
Acquisto . .	1.52
Gerichtsb. .	2.50
Zeugen . .	11.12
Canzlei . .	1.46
	19.11 r.
Landesanwalt Dr. Lachele u. Mandatar	1.30
	= 20.41 r.

gerichts-Aktenstücken Gründen

Abgewiesen wird der k. Appellationsgerichts-Berufung und verurtheilt der Appellant auf die Kosten der Appel-Instanz liquidirt auf die Summe von drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen vom Tag, Monat und Jahr eingangs.

Lenkung
Sener.
Le
Thoma

J. Dr. Molitor
Vorsitzer.
Rangal

Sitzung vom 20. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Lenkung, Director, v. Kobell, Topp, Rangal, Cramer, Kästle, Kattinger, zweiter Rentsprokurator, und Thoma, zweiter Rentamtsaktuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Michael Leistenschneider, 31 Jahre alt, Bäckermeister,
2.) Johann Kugler, 35 Jahre alt, Wirth und Bäckermeister, beide zu Neunkirchen, Canton Landstuhl, wohnhaft Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Juli 1834, erscheinend unter Beistand des Rechts-Candidaten Hentz;

Gegen

die k. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch ihren ersten Rentsprokurator Kattinger.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsassessors Cramer;

Nach Einsicht und Verlesung der Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten beziehungs-

wegen der Beleidigung, Verletzung und Mißhandlung resp. und Adjunktus und Polizeidiener im Rausch überfallen erklärt und deßhalb den Leinhäuser zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, den Engler zu einer solchen von einem Monate und beide solidarisch in die zu gleichen Theilen dreißig Thaler betragenden Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 21ten August d. J.

3.) des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 7ten des laufenden Monats, wodurch die Sache auf heute anberaumt und zugleich verfügt, daß mehrere Zeugen vorgeladen werden sollen;

wurden die auf Betreiben der k. Staatsbehörde und der Appellanten vorgeladenen Zeugen, nachdem sie den Eidesleistet hatten, ohne Zeugniß und ohne Zwang zu vernehmen, die ganze Verhandlung und nichts als die Wahrheit zu sagen, einzeln und abgesondert vernommen, wie folgt:

I. Auf Anstehen der k. Staatsbehörde vorgeladene Zeugen.

1.) Peter Schenk, 58 J. alt, Ackermann u. Adjunkt in Rauschen
2.) Johann Duvivier, 48 J. alt, Polizeidiener daselbst,
3.) Gottfried Herschel, 27 J. alt, Ackermann daselbst,
4.) Valentin Leupolz, 26 J. alt, Schneider daselbst,
6.) Daniel Lenkus, 32 J. alt, Musikant in Rauschen,
5.) Susanne Lasking, 22 J. alt, Dienstmagd des Metzgers Jakob Lemm in Rauschen, bei demselben wohnhaft,
7.) Margarethe Lemm, 54 J. alt, Ehefrau des Peter Lemm, Ackermann, in Rauschen wohnhaft.

II. Auf Anstehen der Appellanten vorgeladene Zeugen.

8.) Franz Herschel, 36 J. alt, Ackermann in Rauschen,

über die Wichtigkeit der Aussage belehrt

9.) Peter Lemm, 29 J. alt, Schneider in Landsberg,
10.) Jakob Lemm, 42 J. alt, Metzger in Rauschen.

Alle vorstehend Benannten, über deren Aussagen der Inhalt der niederschriftlichen Notizen hält, erklärten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch auch in deren Diensten zu sein.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, ferner ihres Prozeßbevollmächtigten in seinem Vor- und Antrag auf Vernehmung der Beschuldigten;

nach Anhörung des k. Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrag auf Vernehmung der Appellanten;

in Erwägung, daß die Aussagen der Adjunkten und Polizeidiener durch die Erklärungen der acht andern Zeugen, gegen welche keine Verwerfungsgründe beigebracht werden konnten, durchaus aufgehoben werden sind;

daß die Aussagen dieser Zeugen nicht nur erklären, daß die beiden Letztern nicht beleidigt und mißhandelt worden, sondern daß alle Zeugen, mit Ausnahme des Zeugen Lemm, welcher nicht zugegen war, darin übereinkommen, daß der Adjunkt sich im Zustande der Trunkenheit befand;

daß diese mündlichen Zeugen, mit Ausnahme des Peter Lemm, der Vernehmung Lenkus und des Jakob Lemm, welche im Wirthshause nicht zugegen waren, übereinstimmend aussagen, der Adjunkt sey im Zimmer schlafend gefunden und habe mit den jungen Leuten scherzend gesprochen;

daß derselbe also in dem Moment, wo er ergriffen, beleidigt werden zu sein, sich nicht einmal in seinen Amtsverrichtungen befand;

daß diesen Zeugen,

mittelst Verfügung des vorgestrigen Datums,

Abschrift des Appellations-Erkenntnisses Nro. 4645. Reg. zu Zweibrücken den 24. März 1835 für 28 pro. Entsch. Nro.

Im Namen des k. Appellationsgerichts die Appellanten und ihre Verantwortungen, sowie den Vortrag des Referenten.

Erkennen und sprechen wir Recht, Kraft u. Amts wegen hiermit:

Löcking
v. Hodenberg Lepp Semer Nungesser

Le

Thorn

Sitzung vom 20. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Direktor, v. Hodenberg, Lepp, Nungesser, Semer, Küffer, Cuttinger, ersterer Kreisprokurator, und Thorn, zweiter Kreisprokurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Kreisprokurators, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. August 1834, mittelst Rügschrift des ersteren Kreisprokurators Cuttinger;

Gegen

Daniel Koch, 31 Jahre alt, Feldschütz in Lemberg, Appellaten, wegen Diebstahls im Forsten.

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichts-Protokolls Lepp;

Nach Verlesung und Einsicht der Prozeßschriften, nämlich

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschuldigte, als der ihm zur Last gelegten beiden Diebstähle nicht überwiesen, freigesprochen ist;

2°) der Appel-Erklärung vom 23. August d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrag auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils;

Nach Anhörung des k. Kreisprokurators in seinem Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts nicht richtig motivirt ist und daß die k. Kreisbehörde die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

Aus diesen und den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das erstrichterliche Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach.

Gesprochen und gesprochen von Lepp, Semer u. Nungesser wie Eingangs.

Löcking

Le

Lepp Semer.
v. Hodenberg Nungesser

Thorn

Sitzung vom 21. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November 1834, wobei gegenwärtig waren: Löcking, Direktor, J. A. Mo-litor, v. Hodenberg, Nungesser, Semer, Küffer, Cuttinger, ersterer Kreisprokurator, und Thorn, zweiter Kreisprokurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Daniel Mohr, 43 Jahre alt, Ackersmann und Adjunkt,
2) Ebershard Mohr, 22 Jahre alt, Hirt und Ackersmann, beide in Bundenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12. September 1834,

erschienen unter Beistand des Advokaten Glaser;

Gegen

die k. Landesbehörde Appellation, vertreten durch den ersten Landesprokurator Kutschera.

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-referenten v. Retzer;

Nach Ablesung und Einsicht der Prozeßschriften, namentlich 1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Daniel Mood der Mißhandlung von Feldarbeitern und der Verläugnung eines Polizeidieners im Dienste, den Thomas Mood der Mißhandlung mehrerer Taglöhner von Gerasdorf und überhaupt verklärt, ferners den Daniel Mood in eine Geldstrafe von sechs Gulden, den Thomas Mood in eine solche von einem Monate, ferners jeden von beiden in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, sowie in gleichheitliche mit zwei Consorten in die zu zahlende und achtzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 18. September d. J.;

womit von den Appellanten zu vernehmende Zeugen, welche sie gegen das Zeugniß der Polizeidiener, welche den Daniel Mood der Mißhandlung überwiesen, und den sie gelästert hatten, ihre Freunde und Schadenzeugen zu nennen, die genannten Thatsachen und Umstände als die Wahrheit zu beweisen, einzeln und abgesondert benennt, wie folgt:

1.) Johann Mainzer, 30 Jahre alt, Akademiker in Gerasdorf,
2.) Franz Gallenstein, 25 J. alt, Akademiker daselbst beide mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in deren Diensten.

Ueber die Aussagen der Zeugen wurde stenographische Note genommen.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Erklärung,

Liquidation:

Stempel . .	10.58
Taxisten . .	9.20
Gerichtsbotenlohn .	20.15
Zeugen . .	52.44
Canzlei . .	2.40½
	= 95.57½

fernere eidliche Vernehmung der Zeugen über Vor- und Anbringen und Feststellung der Verpflichtung;

Nach Anhörung der k. Landesbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Appellation und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten zu Last gelegten, in den Motiven des erstrichterlichen Urtheils näher bezeichneten Vergehen durch die Aussagen beinahe aller Zeugen vollkommen erwiesen sind;

daß diese Aussagen durch die einzigen andern Zeugen nicht entkräftet wurden;

In Erwägung, daß das Gerichtspolizeigesetz über die Verhaftungen ungemessene Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden einundzwanzig Kreuzer zwei Pfenninge.

Geschehen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lorenz Edler v. Mosetzer

v. Koldr. Pfeiffer Schmer.

Thomas

Sitzung vom 21. November 1834.

Das k. Appellationsgericht des Viertelkreises zu Zwettl, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November

rechtsfreundlich vier und dreißig, worüber gegenwärtig waren: Löbling, Direktor, J. A. Molitor, v. Röder, Mangel, Fuchs, Kälin, Hattinger, ersten Rechtspraktikanten, und Thoma, zweiten Rechtspraktikanten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Zumbühl, 57 Jahre alt, Bauersmann in Obersiggenthal, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zurzach vom 10. Oktober 1834, erscheinend in Person;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Rechtspraktikanten Hattinger.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtspräsidenten Fuchs;

Nach Verlesen und Einsicht der Prozeßschriften, insbesondere

1.) der angefochtenen Urtheilsakte, welche den Vorfall enthält, daß der Angeklagte am 16. September 1834 auf dem Banne von Obersiggenthal, ohne mit einem Gewehre versehen zu sein, gejagt zu haben, und ihn somit zu einer Geldstrafe von vierzehn Gulden, Fünfundzwanzig Kreuzer und in die zu zwei Gulden zwei und fünfzig Kreuzer liquidierten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appel-Erklärung vom 18. Oktober d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung und in seinem Rechtsvortrag, dahin gehend: Obgedachtes Urtheil wolle ihm freigesprochen; - subsidiarisch zwei neuen genannte Zeugen zum Beweise darüber vorgeführt, daß er am 16. September d. J. nicht gejagt habe;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde, welche die Verwerfung der eingelegten Berufung, und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz beantragte;

In Erwägung, daß der Appellant eingesteht, auf einem Klappstock, neben dem Wagen, mit einer Flinte, zwei Hunden und einem Hühnerhund betroffen worden zu sein, ohne einen Waffenschein zu haben;

In Erwägung, daß nach der Bestimmung des §. 11 der Jagdverordnung derjenige als jagend zu betrachten ist, welcher sich innerhalb der abgesteckten und der gesetzlichen Wege, auf Feldern und Wiesen betroffen wird, wenn er sich nicht gerade im Jagen befindet;

daß dieser Umstand, da alle die in dem angeführten §. 11 angegebenen Momente vorhanden sind, auf den bestraften jagenden Jagdverordnung gleich dem jagenden bestraft werden müßte, und zwar auf den Fall den Appellanten angebotenen Zeugenbeweis, dieser nicht gejagt habe, nicht zulässig ist;

Aus diesen Gründen,

und ohne Rücksicht auf den angebotenen Zeugenbeweis zu nehmen,

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidiert auf die Summe von fünf Gulden sieben und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Geschehen u. gesprochen am Tage Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation:

Mangel . . .	2.06
Register . . .	2.20
Zeugenbotenlohn .	1.45
Zeugen . . .	.33
Canzlei . . .	1.36½
	= 8.20½

Vorstand J. A. Molitor

Protokollführer Fuchs

Sitzung vom 18 September 1834.

Liquidation:

	L.	Kr.
Bangel	1.	59.
Kugler	1.	52.
Hämmerle	2.	05.
Hungar	4.	12.
Langlotz	2.	42.
	12.	50.

Der Königl. Appellationsgerichts des Schwarzkreises zu Heidenheim, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten September acht hundert zwei und dreißig, an welcher gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath, für den durch Krankheit verhinderten Director, von Köder, Hepp, Bangel, Lamm, Rath, Hemly, ersten Rechtsconsulenten, und Clemens, zweiten Rechtsconsulenten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Gruber, 23 Jahre alt, Taglöhner, zuletzt zu Altheim, Landes Hohenstadt, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Leonhardsthal vom 23 August letzthin, in Haft genommen;

Gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Hemly;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichtsrath Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der bei den Akten befindlichen Schriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten für überwiesen erklärt, den Königl. Forstdienern im Dienste, so wie den Jagdgemeistern zu Altheim bezüglich seines Dienstes beleidigt zu haben, und deßhalben deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten und in die zu acht Gulden eine und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 August d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Akten- und

Vorlage und Verhandlung;

Nach Anhörung der k. Staatsprocuratur, welche die Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz beantragte;

nachdem das Königl. Appellationsgericht aus den in den nachfolgenden Urtheilsgründen aufgeführten Gründen die eingelegte Berufung, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden sechzehn Kreuzer, verfällt hat;

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

J. A. Molitor

v. Köder. Lamm. Bangel

= Clemens

Sitzung vom 18 September 1834.

Das Königl. Appellationsgericht des Schwarzkreises zu Heidenheim, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten September acht hundert zwei und dreißig, an welcher gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath, für den durch Krankheit verhinderten Director, von Köder, Hepp, Bangel, Lamm, Rath, Hemly, ersten Rechtsconsulenten, und Clemens, zweiten Rechtsconsulenten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Schäffler, 30 Jahre alt, Zimmermann zu Lohenbach,
2. Georg Lauxmann, 31 Jahre alt, Maurer daselbst,

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Leonhardsthal vom 12 August l. J.; erkennt

in Person und Beistand des Rechtsanwalts Schulz dahier,

gegen

die Königl. Landesregierung, Appellation, wegen Aufhebung der gemeinderätlichen Verfügung betreffend

Nach nochmaliger Einsicht der Akten, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Klägerin Barbara Hell von Eschenhausen übereinstimmend mit dem Gemeinderath Hell von Mönchau, zum Gelübde von acht Gulden und in die gesetzlichen Kosten ganz und lediglich wegen ligirenden Zeugen, und zwar für Gastwirth und Kosten wegen solidarischer Verbindlichkeit verurtheilt hat,

2) der Appell. Erklärung vom 18 August d. J.,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren bezüglichen Erörterungen über Erklärungen, so wie der Staatsdienerin der selben in gleichem Akt und Anlagen Akten genommen, in gefallen den Königl. Appellationsgrunden, die Appellantin des Gastlehn und Kostenbezugs für gültig und gegründet zu erklären, und dieselben, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, als hier Akt nicht übereinstimmend, hinzuweisen; — subsidiarisch aber sich auf neue der folgenden Erörterungen zu verlassen, damit die Appellantin über den Ablehnungsgrund der Zeugin Barbara Hell Zeugschaft ablegen lassen, und sodann deren gesetzliche Glaubwürdigkeit beurtheilt werden können;

Nach Anhörung der k. Landesstelle, wodurch die Abweisung der Klagerin beantragt;

In Erwägung, daß die Appellantin in den gesetzlichen

Bestimmungen zum Austrag die Glaubwürdigkeit der Zeugschaftleistungen Zeugen, Namens Barbara Hell, in Abrede stellen, ihnen jedoch die Gründe, welche sie dazu bewegen, zu belegen, und sich darüber in ihrem schriftlichen Vortrage vorbehalten, den Beweis, daß genannte Zeugin keinen Glauben verdienen, nachzuweisen, — gestattet haben durch Abhörung anheimgegeben, welche nach der Lage der Sache zu verwenden ist;

Über diesen Gründen

Nachdem das Königl. Appellationsgericht die Sache in die Sitzung vom 8ten Januar 1835, Vormittags 9 Uhr, in welcher die Appellantin ohne weitere Ladung zu erscheinen und den angebotenen Beweis — daß die Zeugen oder Gastleute — zu stehen haben, — worüber die Landesstelle die Akten in nächster Sitzung gefälligen Vortrag zu machen, so wie auch, ihre schriftliche Erörterung, in die nämliche Sitzung vorladen zu lassen. — Recht vorbehalten.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingang d. J. J. A. Molitor

vidit Lemer.

= Klamann

Sitzung vom 18 Dezember 1834.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilsitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung zum festgesetzten Sitzungstag festgesetzt und einhellig, sondern gegenwärtig gesagt:

Sitzung vom 15 Dezember 1851.

Der königl. Appellationsgerichts des Oberamtes zu Heidenheim, in seiner Gerichtsitzungskammer, selbe in der öffentlichen Sitzung vom vorigen dreizehnten Dezember anher Gerichtshandlung eine und dreißig, wobey zugegen waren: L. R. Walther, Rath, führ den durch Krankheit verhinderten Oberamtmann, v. Röder, Rangal, Hamm, Rath, Hainly, gerichtlichen Taxkommissär, und Hamann, anstatt Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Samuel Bessemer, 60 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Aalen, Kantons Oberamtsstadt, Civilbeklagter, mit Appellanten von einem Urtheile des königl. Gerichtsgerichtes zu Heidenheim vom 4 März l. J., – in Sachen nachstehend unten beygestandt des

Gegen

Johann Ernst Bessemer, 48 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Aalen, Civilklägers und Appellaten, – glaubhaft gerichtlich erschienen und beybeistandet durch Ernst Glaser, Fürsprecher,

Gegen

die königl. Taxbehörde, Mitappellatin, vertreten durch den gerichtlichen Taxkommissär Hainly;

Nach vernommenem Vortrag des königl. Appellationsgerichtsrathes Rangal;

Nach Lesung und Einsicht der bezüglichen Akten, und nach Berathung

in Betracht des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Beschuldigung seiner Sprengung Eisenbahn Tunnel überführt erklärt, und deßhalb in eine Strafung Strafe von drey Pfund, so wie zu den Kosten, liquidirt zu fünfundzwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer gerichtlich erkannt; vernommen hat;

2) der Appellations-Erklärung vom 16 Dezember letzthin, vermittelst der königl. Taxbehörde, als Appellant zu Handen des in Rede stehenden Urtheils selbst genommen, der unter Eidespflicht seinen neuen Beweis gestellt haben, – und unter Anbringen diese königl. Appellationsgerichtsrath wolle das angefochtene Urtheil – als inhaltsgehalt nichtig – aufheben, gegen die Taxe an die Mitbeklagtbehörde und: weisen;

In Erwägung, daß durch die Taxe beigebrachten

Liquidation der Kosten der Appellations Instanz

	fl.	kr.	H
Rangal	1.	20.	
Kanzler	1.	52.	
Gerichtsbote	"	10.	
Kanzlay	1.	58.	2.
	6.	30.	2.

Civilklagsache der Verläumdung des Adam Lehmann wider Johann Christoph Rassmann, wegen Abfassung einer Schmähschrift, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sechs und dreißig Gulden dreißig Kreuzern, und zu einer Entschädigung zu Gunsten des Civilklägers von fünfzig Gulden, (so wie zu den auf die Summe von vier Gulden acht und siebzig Kreuzern (Vierundsiebzig Kreuzern) normirten Kosten) verurtheilt, und ihm überdieß die Ausfertigung des in Akt: A2 des gerichtlichen Aktenbündels angegebenen Urtheils auferlegt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 5 März laufenden;

Nach Anhörung des Appellanten Rassmann in seinen Erklärungen und Anmerkungen, so wie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Vortrage Sache gehört: in Erwägung des königl. Appellationsgesetzes, die Appellation für gültig und rechtlich zu erklären, und, endlich Abänderung des angefochtenen Urtheils des Appellanten Rassmann – als der Verläumdung nicht schuldig – lediglich, den Appellaten sich selbst in allen Kosten zu verurtheilen;

Rücksichtlich: den Appellanten gegen Vorwurf zu entlasten, daß er in den Schriftsätzen des Letzteren keine Beleidigung gefunden habe, die als Verläumdung qualifizirt werden könnte;

Fernere Rücksichtlich: die von dem neuen Richter nöthig gewordene Vorladung und Entschädigung zu mildern;

Nach Anhörung des Appellaten sich und des Vertheidigers desselben in seinem Vortrage, welcher Sache gehört, die eingelegte Berufung zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

sowie der königl. Rechtsanwalt, welcher gleichfalls die Abweisung der Berufung des Rassmann beantragte;

In Erwägung, daß in Folge stehende Inquisition von dem ersten Richter mit Recht als eine fortdauernde Verläumdung qualifizirt und daß der Inhalt zwar in objektiver als subjektiver Hinsicht gegen den Appellanten gedeutet worden, auch der erste Richter mit gehöriger Würdigung der Umstände eine passende Buße und Entschädigung zuerkannt gefunden hat, – gemäß die eingelegte Berufung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

sprechen des königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und demgemäß den Appellanten in die Kosten des Appellations-Zuspruchs, welche sich den Betrag zu 6 fl. 50½ kr. und für den Civilkläger zu 28 fl. 24 kr. liquidirt sind, verurtheilt.

Geschehen und gesprochen zu Lay, Monat und Jahr wie oben.

J. A. Molitor

Lindenberg rsthdt. Lemer. Hengst

= Klammt

9 Abschrift dem Civil-klägerischen ertheilt.

№ 1806. Registrirt zu Frankenbrücken den 20 Februar 1835 fünf 18 kr.

Taxirt: 15 kr. Lindenberg rsthdt.

Eingegangen.

Urkunden ausgefertigt, daß der Endesbenannte Landrath
zum Zweck der ihm zu Theil gewordenen Allerhöchsten Ordre
Stempel bestand, daß genannte Königl. Hochpreislichen
Hof Kompetenz etwas hinzuüber zu bekommen, und
das vorgangene Verfahren zu approbiren sind;

Als dessen Gründen

Soll das Königl. Appellationsgericht das in Kompetenzen
zweier verschiedenen Behörden des Königl. Hochpreislichen
zu Reisersbauern vom 9 Septembr. c. zu, und
verwerfen, den Taxe zum Abschreibung und den zu-
ständigen Mitbeamten.

So geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr
wie eingangs. J. R. Molitor

v. Hoffst. Semer. Kreigel

= Clemens

Sitzung vom 19 Dezember 1834.

Liquidation:

	fl.	kr.	₰
Stempel	6.	30.	-
Porto	7.	28.	-
Kanzlei	10.	10.	-
Taxen	24.	16.	-
Zeugen	2.	30.	-
	51.	12	-

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und dreißig, an welcher gegenwärtig waren: J. R. Molitor, Präsident, und die Räthe Hoffstetten, Semer, Kreigel, Lauer, Hilsdorf, Hundt, zugezogene Assessorgerichtsräthe, und Clemens, assessor Anlage wirksamen, folgende Urtheil zu sprechen: In Sachen

1. Johann Jung, Ackersmann in Schorbachhof,
2. Jakobine Bergmann, Ehefrau ab, Klägern der gegenwärtigen

Johann Krug, allda wohnhaft, die persönliche erscheinend, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 28 Oktober letzthin,

Gegen

den königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen durch den gewesenen Staatsprokurator Heintz;

– Gegenwärtige der Sache halber den königl. Staatsprokurator seitens des Appellationsgerichts von dem unterm 6 d. M. erfolgten Erlasse des Appellanten Johann Krug in Kenntniß. –

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes von Rösler;

Und Einsicht und Analyse der bei Handen habenden Aktenstücken, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Widersetzung und thätlichen Beleidigung, und deshalb den Exzessen seiner Gefängnißstrafe von drey Monaten, Erlegung zu einem gleichen von einigen Tagen, – sonach ein Jahr einigen und beide gleichmäßig zu einer Geldstrafe von einhundert ein und neunzig Gulden neunzig Kreuzer, so wie zu den auf die Summe von fünf und zwanzig Gulden acht Kreuzer gemäß Klageeingabe liquidirten Gerichtskosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 4ten nämlichen Monats;

Nach Anhörung des Appellanten, Wilhelm Krug, in seinem Haus- und Endzweck auf Admission genommen;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators, welcher die Abweisung der eingelegten Berufung beantragte;

Inmittelst das königl. Appellationsgericht

aus den in den angefochtenen Urtheile angegebenen Gründen die eingelegte Berufung, und demzufolge die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf fünf Gulden neunzig Kreuzer gemäß Klageeingabe

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

J. A. Moltitor

Leistenschneider p. Sekret. Bengel Lerner.

Lauman

Sitzung vom 19 Dezember 1834.

Liquidation:

	fl.	kr.	d
Bengel	2.	27.	"
Register	1.	52.	"
Pfennigst.	1.	10.	"
Zeugen	1.	24.	"
Taxglotz	1.	30.	"
	9.	13.	"

Das königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seinem Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und dreißig, an ordentlicher gewöhnlicher Session, wo Moldan, Präsident des Appellationsgerichts, von Rösler, Bengel, Lerner, Räthe, Heintz, gewesener Staatsprokurator, und Lauman, zugeordneter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Michael Wagner, 34 Jahre alt, Taglöhner zu Leinsweiler, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 29 Dezember v. J., persönlich erschienen,

Gegen

den königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen durch den gewesenen Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der beiderseitigen Akten,
insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Widersetzung gegen eine Polizeiordnung im Rückfalle überführt erachtet, und deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Geldbuße von zwanzig Reugroschen ganz Sächsisch, liquidirlichen Kosten verurtheilt ist;

2) der Appellationserklärung vom 30 September d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Vortrage und Anträgen auf Urtheilsabänderung wie in mündlicher Sitzung und gestellten Anträgen;

Gegen den königl. Staatsbeamten, welcher diese Sache anhängig, den k. Appellationsgerichtsrath Wolle die eingelegte Berufung, als in keinem Theile begründet, verwerfen, und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die abgefaßten Gründe und den Inhalt der Eingabe des beschuldigten Appellanten die gesetzliche Strafbarkeit gegen denselben hinlänglich nachgewiesen worden;

In Erwägung, was die zugehörige Strafe betrifft, daß der Appellant – ein Taglöhner – in dürftigen Vermögensverhältnissen sich befindet, auch noch nicht gestraft, und daher die Strafe verhältnißmäßig niedrig zu bestimmen hat, – Umstände, welche Gründe für die Herabsetzung der Strafe darbieten;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der königl. Appellationsgerichtsrath

die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirlich auf die Summe von einer Goldmünze und einzig Neugroschen, – verfügend jedoch die aufgelegte Gefängnißstrafe auf die Dauer von zwanzig Tagen.

Gefällt und gesprochen am Tag, Monat und Jahre wie eingangs.

J. A. Molitor

Leistenberg Assess. substit. Pfingel

Lic. = Lemmer

Sitzung vom 20 September 1834.

Liquidation:

	fl.	Gr.
Bangert	3.	37. "
Augustin	3.	48. "
Franistok	5.	38. "
Hengen	11.	52. "
Danzig	2.	39 "
Summa	30.	10. "

Andere einzelne Posten sind seien der Festsetzung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen

Der königl. Appellationsgerichtsrath hat in Gemäßheit gegenwärtiger, auf heute anberaumter, öffentlicher Sitzung vom gegenwärtigen Tage und Jahre, in seinem Zunftpolizeikammer, sich in der gesetzmäßig mit drei, zu gegenwärtiger Sitzung vom Vorsitzenden Herrn Assessor J. A. Molitor, Rath, für den durch Krankheit verhinderten Herrn Präsident von Rieder, Hepp, Bangert, Hannow, Rösch, Hainz, gewesenen Appellationsprokurator, und Lemmer, ersten Staatsgerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Krüger, Schuhmachermeister, wohnhaft in Königsbach, Beklagten Appellanten, von einem Urtheile des königl. Zunftpolizeigerichts zu Leistenbach vom 12 September d. J. – mit verfügt,

gegen

den königl. Staatsbeamten, Appellaten, wegen

nach den gestellten Rechtsgutachten Herrn;
Nach verlesenem Erlasse des Königl. Appellations-
gerichts-Präsidii;
Nach Einsicht und Analysen der bezüglichen Aktenstücke,
insbesondere
1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der
Entwendung von Leder zum Nachtheil des Schuh-
fabrikanten Daniel Königsberg überführt erachtet, und ihn deshalb
in eine Gefängniß-Strafe von drey Monaten, so wie
in die zu gleichen und gleichen Theilen dreyßig Thaler betragenden
liquidirten Kosten rechtskräftig, auf die Restitution der
gepfändeten Leder an den Eigenthümer verwiesen hat;
2) der Appell-Erklärung vom 16 September laufenden Jahres;
3) der dem Appellanten auf Verlangen der 4. Kammer
für Handels-Sachen gegebenen, gehörig angesetzten
Vorladung;
Nach Vernehmung der Königl. Anwaltschaft, welche
Verwerfung der Königl. Appellations-Beschwerde
mittelst eingelegter Erklärung per Defaut zu erwirken, mit
Kostenbelastung des Appellanten in die Kosten der Appell-
Instanz;
In Erwägung, daß der Appellant, obschon gehörig ge-
laden, Termin nicht wahrnimmt;
In Erwägung, daß nach den rechtskräftigen Thatsach-
lichen des Inquisitorats-Urtheils Thatsachen vor-
liegen, daß

Auf Seiten und in den angefochtenen Urtheils-Erkennt-
nissen Gründe vorwaltet, daß Königl. Appellations-Gericht
in contumaciam die eingelegte Berufung, und mit-
hin das Appellanten in die Kosten der Appel-

Instanz, welche, ohne die Zuerkennung und Be-
stellung dieses Urtheils, liquidirt sind zu Zwey Thalern
neun und fünfzig Silbergroschen.

Gelesen und geschrieben am Tag, Monat und Jahre
vorstehenden Eingangs. J. A. Molitor

Rödel. Kayser. Lenz. Lengel
Clemann

N: 1059.
Siegel und ausgefertigt, auf den Kläger.
Sitzung) zu Frankenthal den 20 Sept. 1834.
Debit 56 Xr. Stempel Bösse.
Titel - 24
Register - 24
56

Sitzung vom 20 September 1834.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bossenheimer zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Präsident dieser Sitzung vom zwanzigsten September achtzehnhundert neun und dreißig, zufolge gegenwärtig erneuerter J. A. Molitor, Rath, für den Herrn Präsidenten ernannten Assessor, Frankenbach, zum Richter, Rengel, Lenz, Rath, beide, gemeldten Rechtsgutachter, mit Clemann, Assessor-Substitutions-Eigenschaft, Folgendes Urtheil entsprochen:

In Sachen

Daniel Königsberg, Schuhfabrikant, Inhaber eines Tagblattes, wohnhaft zu Frankenthal, Kläger Appellatum, gegen einen Urtheils-Ausspruch des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26 August 1834, vertheidigt durch Advokat Hellmann;

Gegen

den Königl. Rath-Bürger, Appellanten, vertheidigt durch den gemeldten Rechtsgutachter Hauby;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Generalstaats-Anwalts Rengel;

Nach Einsicht und Analysen der einschlägigen Aktenstücke

unbesonders

1.) die angefochtenen Urtheile, welche die Appellantin der Entwendung eines Hemdes gegen Nachtheile der klar gestellten in Abrede stehen nicht als Beweis und die Urtheile mit einer Strafe von einem Monate und in die gestellten finden und einzig Zeugen gegen Strafe zu bestrafen hat;

2.) die Appell. Erklärung vom 1 Septembre d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem Vor- und Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche gleichfalls auf Freisprechung der Appellantin, als der ihr zur Last gelegten Entwendung nicht genügend überwiesen, antrug;

In Erwägung, daß nach den aus den actenmäßigen Aussagen sich ergebenden Umständen die Glaubwürdigkeit der in der Rede stehenden Entwendung gegen glaubhaft erscheint, und daß der Beweis nicht genügend geführt zu erachten, - somit die Appellantin von der Beschuldigung, so wie von der entstandenen Kosten und den Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgericht die Erwägung als gegründet an, reformirt die angefochtenen Urtheile, und spricht die Appellantin von der angeschuldigten Entwendung, so wie von der über sie verhängten Haft und den Kosten frei, - verordnet zugleich die Rückgabe der Beschlag genommenen Hemdes an die Beklagtin Hillenhaus. -

J. A. Mollard

Lauxmberg v Hoedt. Pongel Sonner.

= Clemens

Sitzung vom 17 September 1834.

Des Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten September festgesetzt und Tagfahrt, darüber gegenwärtig gewesen: J. A. Mollard, Rath, zum dazu Kommissarius ernannten Assessor, Lauxmberg, von Hoedt, Pongel, Sonner, Hilgers, Hundt, zugezogenen Beisitzern, mit Clemens, adjunctem Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Karl Linden, 32 Jahre alt, Fischer,
2. Wilhelm Lauf, 32 Jahre alt, Müller,

beide zu Wittlich wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 30 September laufenden, - rechtmäßig in Person und vorbeschiedend durch den Advokaten Hilgers,

Gegen

den K. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch den gesetzten Staatsprokurator Hundt;

Gegen

in Sachen Karl Löffler, 32 Jahre alt, Weißgerber zu Wittlich, Appellanten von dem nämlichen Urtheile, auf Appellaten, gleichfalls persönlich erschienen und Beistand des besagten Advokaten Hilgers,

Gegen

den K. Staatsbehörde, Appellaten und Appellantin;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Raths Sonner;

Nach Verlesen und Einsicht der betreffenden Akten-
stücke, insbesondere

1o) des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten Becker und Lang, so wie den Appellanten und Appellaten Lehner der Beleidigung der königl. Gendarmerie und des königl. Militärs im Dienste überwiesen erklärt, und deshalb die beiden ersteren jeden in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen, Letzteren in eine solche von einem Monate, auch alle drei solidarisch mit [illegible] Walther und Andreas Kreutzer zu Dürkheim in die zu dreizehn Gulden neun und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell. Erklärungen der Beschuldigten vom 4. und 9ten, dann jener der Staatsbehörde vom 6ten Oktober d. J.;

trug Anwalt Golsen auf Abhör von drei Entlastungszeugen an;

die königl. Staatsbehörde erklärte, sich der Vernehmung und Abhör des einen derselben, nämlich des Friedrich Becker, aus dem Grunde zu widersetzen, weil er der Bruder des Appellanten Carl Becker sey, und stellte demnächst Antrag dahin: das königl. Appellationsgericht wolle erkennen, daß der genannte Friedrich Becker nicht als Zeuge gehört werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers Golsen, welcher auf seinem erwähnten Antrage um so mehr zu beharren erklärte, als der producirte Entlastungszeuge Friedrich Becker lediglich in Bezug auf den Beschuldigten Wilhelm Lang vernommen solle;

In Erwägung, daß die Appellanten einer Beleidigung der königl. Gendarmerie und des königl. Militärs im Dienste, woran sie sämmtlich gleichzeitig Antheil genommen haben sollen, beschuldigt sind, und die Sache sich in der Lage befindet, daß alle Appellanten ein gemeinschaftliches Vertheidigungs-Interesse haben, demnach der Bruder eines derselben nicht abgehört werden darf, und somit die Abhör des producirten Friedrich Becker als Zeuge in der Sache nicht statt haben kann;

Aus diesen Gründen

erklärt das königl. Appellationsgericht, daß der gegenwärtige Friedrich Becker nicht als Zeuge in der Sache zu hören ist.

Nach Verkündung dieses Urtheils ließ der die Funktionen des verhinderten Direktors versehende Rath Molitor die übrigen drei erschienenen Entlastungs-Zeugen vortreten. Nachdem dieselben – nach vorgängiger Ermahnung gegen die Folgen des falschen Zeugnisses – den Eid geleistet: ohne Haß und ohne Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten, mit den Appellanten weder verwandt noch verschwägert, noch in deren Diensten zu seyn, wurden sie, einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Michael Baumann, 43 Jahre alt, Dienstknecht in Dürkheim,
2. Adam Müller, 39 Jahre alt, Dienstknecht in Grethen,
3. Konrad Jahner, 29 Jahre alt, Zimmermann in Dürkheim.

Ueber die Aussagen dieser Entlastungszeugen

der

fällt der Gerichtsferien genommenen Rede. –

Und da nach allem Vorangeführten bereits die Mittags-
zeit herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben
und deren Fortsetzung auf heute Nachmittag 2 Uhr bestimmt.

J. A. Molitor

Lemer. Landrichter v. Hoehst. Pfaegel

= Siegel =

Fortsetzung

der Sitzung vom heutigen Tag, des Nachmittags 2 Uhrs, in Gegenwart der sämtlichen Gerichts-
beamten, so wie der Appellanten und der Anwesenden
Parteien.

Nach Anhörung der Appellaten Vortrag und Lage
und der Appellanten und Appellaten Rechten in Hin-
sicht gegenseitiger Concretisirungen und Erklärungen, so
wie der Anwesenden Aussagen in peinlicher Unter- und
Anklage und Vertheidigung, – Inhibitorisch und Hin-
sicht einer klaren Abstimmung und Aufgabung der
verschiedentlich aufgestellten Polizeizeit in Betreff
der Reden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Herrn,
dessen Anklage Rede geht: die Appellation der Ange-
schuldigten zu verwerfen, und – über die Ver-
weigerung der Staatsbeschwerdeführer – den Lord
Cochrane auf der, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Flucht

verweigerung zum Schwurgerichtsstand übrigens zu erklären,
gestalt denselben unter Anwendung des Art. 217 des
Strafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von sechs
Wochen zu verurtheilen; – dem Appellationszeugen
überhaupt, was insbesondere die Verweigerung zu ver-
fügen sey; –

Anordnet des Königl. Appellationszeugnisse der Ver-
gegenwärtigung des Urtheils auf Sonntag, den zweiten Januar
nächstkommend früh und Anzeige. /.

J. A. Molitor

Landrichter v. Hoehst. Lemer. Pfaegel

= Siegel =

Gegenwärtig der Gerichtsschreiber
Lauerbach